

UNIVERSITÄT JUNGEN GASTHENIE SKLEROSISCH STUDIUM BEI ERNUNG UND STUD D BEHINDERUNG GESSTÖRUNGMA

Informationen für Studieninteressierte und Studierende
mit Behinderungen und chronischen Krankheiten



Deutsches Studentenwerk

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

STUDIUM UND BEHINDERUNG

**Informationen für Studieninteressierte und Studierende
mit Behinderungen und chronischen Krankheiten**

7. Auflage, Berlin 2013

Liebe Leserin, lieber Leser,

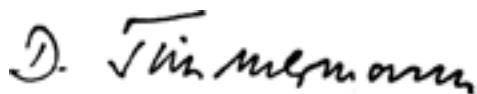
im März 2009 trat in Deutschland das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Kraft. Die Konvention bekräftigt in Artikel 24 das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe an der Bildung. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen „ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung (...) und lebenslangem Lernen haben“.

Immer mehr Hochschulen und Studentenwerke stellen sich dieser Aufgabe. Aber noch immer wirken sich gesundheitliche Beeinträchtigungen im Wechselspiel mit baulichen, kommunikativen oder didaktischen Barrieren studienerschwerend aus. Dies belegt auch die bundesweite Umfrage des Deutschen Studentenwerks „beeinträchtigt studieren“, durch die erstmalig detaillierte Daten zur Studiensituation von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorliegen. Die Datenerhebung zeigt jedoch nicht nur die Schwierigkeiten, auf die Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Studienzugang, im Studium und bei der Studienfinanzierung treffen. Sie macht auch deutlich: Viele der Studierenden kennen und nutzen ihre Rechte und die Unterstützungsangebote nicht. Dies betrifft das Instrument des Nachteilsausgleichs bei der Studienorganisation oder in Prüfungen ebenso wie die spezifischen Beratungsangebote der Hochschulen, der Studentenwerke oder der studentischen Selbstverwaltung. Hier ist Information nötig.

Die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks hat daher in der vorliegenden Broschüre unter der Überschrift „Studieren mit Behinderung“ Wissenswertes zur Zulassung, zum Studieneinstieg, zum Studium und zur Finanzierung aufbereitet – mittlerweile in 7. Auflage. Meine Empfehlung an Studieninteressierte und Studierende: Informieren Sie sich über Ihre Rechte und nutzen Sie die spezifischen Beratungsangebote Ihrer Hochschule und Ihres Studentenwerks.

Wir bedanken uns bei allen Experten und Expertinnen, die uns bei der Überarbeitung der Broschüre mit ihrem Fachwissen unterstützt haben, insbesondere bei Herrn Dr. Sven Drebes, Frau Dr. Maike Gattermann-Kasper und Herrn Rechtsanwalt Carl-Wilhelm Rößler. Unser besonderer Dank gilt außerdem dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, das die notwendigen finanziellen Mittel für die Realisierung zur Verfügung gestellt hat.

Berlin, im Frühjahr 2013



Prof. Dr. Dieter Timmermann
Präsident des Deutschen Studentenwerks

Hinweis in eigener Sache

Die Inhalte in der Broschüre sind sorgfältig recherchiert. Trotzdem übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Die vorliegenden Informationen können eine fachspezifische bzw. rechtliche Beratung nicht ersetzen. Rückmeldungen und Anregungen nimmt die IBS gern entgegen unter:
studium-behinderung@studentenwerke.de.

Inhalt

Liebe Leserin, lieber Leser,	3
Inhaltsverzeichnis	5
Starthilfe	9
▪ Studierende mit studienrelevanten Beeinträchtigungen: Wer gehört dazu?	9
▪ Neue Impulse durch die UN-Behindertenrechtskonvention: Inklusion als Menschenrecht	10
▪ Glossar: Thema „Behinderung und Teilhabe“	11
I Information und Beratung	13
II Studienvorbereitung	23
▪ Karriereplanung	24
▪ Studienwahl	26
▪ Wahl des Studienorts: Auswahlrechte der Hochschulen beachten	32
▪ Zeitplan zur Studienvorbereitung	34
III Zugang und Zulassung zum Studium	35
▪ Einführung	36
▪ Zugang und Zulassung zu Bachelor- und anderen grundständigen Studiengängen	37
▪ Zugang und Zulassung zu Master-Studiengängen	53
▪ Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?	59
▪ Wer informiert und berät?	60
IV Organisation des Studienalltags	61
▪ Mobilität	62
▪ Wohnen	64
▪ Essen & Trinken – Service der Mensen und Cafeterien	67
▪ Hochschulsport	67
▪ Krankenversicherung	67
▪ Rundfunkbeiträge	74
▪ Studienbeiträge – „Langzeitstudiengebühren“ – Semesterbeiträge	75
▪ Schwerbehindertenausweis: ja oder nein?	77

V	Lehre und Lernen	79
	▪ „Eine Hochschule für Alle“	80
	▪ Hochschulgebäude und Ausstattungen: barrierefrei?	80
	▪ Kommunikation und Information: barrierefrei?	81
	▪ Technische Hilfsmittel – Studienassistent – Kommunikationsassistent	82
	▪ Angemessene Vorkehrungen in Präsenzveranstaltungen	84
	▪ Unterstützung des Selbststudiums: Hausarbeiten + Prüfungsvorbereitungen	86
	▪ Unterstützung bei Prüfungsangst und Schreibblockaden, Lerntechniken	88
	▪ Angemessene Vorkehrungen verabreden	89
VI	Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen	91
	▪ Wozu werden Nachteilsausgleiche gebraucht? Wie funktionieren sie?	92
	▪ Wie sind Nachteilsausgleiche im Studium gesetzlich verankert?	92
	▪ Wer kann Nachteilsausgleiche beantragen?	94
	▪ Wann hat ein Antrag auf Nachteilsausgleich Aussicht auf Erfolg?	95
	▪ Vorteile durch individuelle Beratung	96
	▪ Wie erfolgt die Beantragung?	97
	▪ Wie kann ein Antrag sinnvoll unterstützt werden?	99
	▪ Nachteilsausgleiche: Gibt es verbindliche Vorgaben für die Gestaltung?	100
	▪ Nachteilsausgleiche auf Organisation und Durchführung des Studiums	100
	▪ Nachteilsausgleiche in Bezug auf Prüfungen und Leistungsnachweise	104
	▪ Nicht prüfungsfähig? Nicht studierfähig? – Was ist zu tun?	108
VII	Finanzierung des Lebensunterhalts	111
	▪ Besondere Finanzierungsbedarfe	112
	▪ Verpflichtung zur Selbsthilfe	113
	▪ BAföG: Leistungen und Nachteilsausgleiche	113
	▪ Leistungen nach Sozialgesetzbuch II (ALG II) für „erwerbsfähige“ Studierende	124
	▪ Leistungen nach Sozialgesetzbuch XII für „nicht-erwerbsfähige“ Studierende	132
	▪ Kindergeld	136
	▪ Wohngeld	137
	▪ Studieren mit Erwerbsminderungsrente	138
	▪ Stipendien als Zusatzfinanzierung	138
	▪ Kredite und Darlehen	141

VIII Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe	145
▪ Mehrbedarfe: „ausbildungsgeprägt“ oder „nicht-ausbildungsgeprägt“?	146
▪ Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII	147
▪ „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ für studienbedingte Mehrbedarfe	153
▪ Finanzierung medizinischer Hilfsmittel durch die Krankenkasse	169
IX Pflege und Assistenz	173
▪ Leistungen der Pflegeversicherung	174
▪ Landespflegegeld, Landesblindengeld	178
▪ „Hilfe zur Pflege“ nach SGB XII	179
▪ Blindenhilfe nach § 72 SGB XII	182
▪ Organisation von Assistenz und Pflege	182
X Auslandsstudium	185
▪ Information und Beratung	186
▪ Finanzierung	187
▪ Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung	193
XI Vorbereitung des Berufseinstiegs	197
▪ Qualifizierungsmaßnahmen während des Studiums	198
▪ Beratung und Vermittlung	200
▪ Begleitende Maßnahmen beim Berufseinstieg	201
Anhang	203
▪ Gesetzliche Grundlagen	205
▪ Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung	217
▪ Technische und personelle Unterstützungen im Studium	233
▪ Weiterführende Links	247
Abkürzungsverzeichnis	255
Stichwortverzeichnis	257
Impressum	264

Starthilfe

Die vorliegende Broschüre soll Studieninteressierten und Studierenden notwendige Orientierung zum Thema „Studieren mit Beeinträchtigungen“ geben. Sie will sie dabei unterstützen, notwendige Beratungsgespräche vorzubereiten und die für sie notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Die Broschüre ist eine Starthilfe, kann eine Fach- oder Rechtsberatung aber nicht ersetzen.

Studierende mit studienrelevanten Beeinträchtigungen: Wer gehört dazu?

behindert – beeinträchtigt – chronisch krank – mit Handicap – mit Special Needs

Für 8 % der Studierenden an deutschen Hochschulen – so das Ergebnis der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) – erschwert sich das Studium infolge körperlicher bzw. gesundheitlicher Beeinträchtigungen. Zu dieser Gruppe gehören insbesondere Studierende mit:

- Mobilitätsbeeinträchtigungen
- Sehbeeinträchtigungen
- Hörbeeinträchtigungen
- Sprechbeeinträchtigungen
- Psychischen Erkrankungen (z. B. Essstörungen, Depressionen)
- Chronischen Krankheiten (z. B. Rheuma, Morbus Crohn oder Diabetes)
- Legasthenie und andere Teilleistungsstörungen

Besondere Situation von Studierenden mit nicht-wahrnehmbaren Beeinträchtigungen: Verzicht auf Beratung, Unterstützung und Rechte

Nur bei 6 % der betroffenen Studierenden ist die Beeinträchtigung sofort wahrnehmbar. Knapp zwei Drittel der Behinderungen an unseren Hochschulen bleiben dagegen unbemerkt, wenn Studierende nicht selbst darauf hinweisen. So jedenfalls die Selbstausskünfte der Studierenden, die an einer Studie des DSW zur Situation Studierender mit Behinderungen und chronischen Krankheiten im Sommersemester 2011 teilgenommen haben.

Chronische und psychische Krankheiten sowie Teilleistungsstörungen wie Lese-Rechtschreibstörung (Legasthenie) wirken sich jedoch nicht weniger stark im Studium aus als Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen. Aber eben anders. Das zu erkennen und in den Konsequenzen anzuerkennen ist für Lehrende, Beratende sowie für Mitstudierende oft nicht einfach. Für die Betroffenen übrigens ebenfalls nicht, wie die Ergebnisse der Studie „beeinträchtigt studieren“ zeigen.

Die meisten der Studierenden mit einer nicht-sichtbaren Beeinträchtigung empfinden sich nicht als „behindert“, obwohl sie es gemäß der gesetzlichen Definition sind. Das hat Folgen: Viele wissen nicht, dass sie einen Anspruch auf Nachteilsausgleich haben

und fühlen sich durch die bestehenden Beratungsangebote nicht angesprochen. Andere wollen sich gerade in einer Umgebung, in der Leistungsfähigkeit und Elitedgedanken eine besondere Rolle spielen, nicht gern als beeinträchtigt, als Mensch mit besonderen Belangen, als „behindert“ outen. Sie verzichten lieber auf ihre Rechte – oft zum eigenen Nachteil.

Informationen und Fachberatungsstellen nutzen

Individuelle Fragen zum Studium und zum Umgang mit den eigenen Beeinträchtigungen sollten am besten im Gespräch mit den Beauftragten oder Beratern und Beraterinnen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten der Hochschule oder des Studentenwerks besprochen werden. Sie behandeln persönliche Angaben streng vertraulich. Hinweise zu den Fachberatungsangeboten finden Interessierte im Kap. I „Information und Beratung“.

Neue Impulse durch die UN-Behindertenrechtskonvention: Inklusion als Menschenrecht

Deutschland hat sich durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) dazu bekannt, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten umfassend zu realisieren. Damit wird der bereits vor einigen Jahren eingeleitete Paradigmenwechsel fortgesetzt: weg von der Fürsorge – hin zur echten Teilhabe. Das Recht auf inklusive Bildung einschließlich einer inklusiven Hochschulbildung ist eine der zentralen Forderungen der Konvention.

Studierende sollten zusammen mit den Ansprechpersonen in Hochschulen, Studentenwerken und studentischen Interessengemeinschaften den Rückenwind der UN-BRK nutzen, um in ihrer Hochschule darauf hinzuwirken, die Studienbedingungen von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten weiter zu verbessern und Barrieren abzubauen. Ziel ist eine inklusive Hochschule, in der Vielfalt und Heterogenität geschätzt und als Stärke begriffen werden.

Glossar: Thema „Behinderung und Teilhabe“

Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigungen sollten sich vor dem Start ins Studium mit wichtigen Prinzipien und zentralen Begriffen vertraut machen, die für die Beantragung von Unterstützungsleistungen und anderen kompensierenden Maßnahmen in der Hochschule relevant sind. Gesetzliche Festlegungen im Wortlaut gibt es im Anhang → A „Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen“.

Behinderung

Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern, zählen nach der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen zur Gruppe der Menschen mit Behinderungen. Das bedeutet: „Menschen sind nicht behindert, sondern werden behindert.“

Chronische Krankheiten

Chronische Krankheiten können länger andauernde Krankheiten oder solche mit episodischem Verlauf sein, wie z. B. chronische Darmerkrankungen oder Epilepsie. Wenn sie zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe führen, handelt es sich um Behinderungen, auch wenn sich viele der Betroffenen selbst nicht als „behindert“ bezeichnen. In der vorliegenden Broschüre wird deshalb i. d. R. von „Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten“ gesprochen.

Schwerbehinderung

Wird ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 amtlich festgestellt, stellt die zuständige Behörde auf Antrag einen „Schwerbehindertenausweis“ aus. Im Studium ist er bei der Beantragung von Eingliederungshilfe und Härtefallanträgen im Hochschulzulassungsverfahren hilfreich. Für die Beantragung von Nachteilsausgleichen im Studium und bei Prüfungen ist er nicht erforderlich.

Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot

Die Hochschulen sind gesetzlich dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Dafür sollen Barrieren abgebaut und „angemessene Vorkehrungen“ getroffen werden.

Barrierefreiheit

Behinderungen entstehen für Menschen mit körperlichen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen oft erst dadurch, dass das Umfeld nicht barrierefrei ist und Zugang bzw. Nutzbarkeit von Angeboten eingeschränkt ist. Ziel ist es, u. a. die baulichen, kommunikativen und didaktischen Barrieren in der Hochschule abzubauen. Wo Barrieren eine selbstbestimmte Teilhabe am Studium verhindern, müssen individuell erforderliche „angemessene Vorkehrungen“ für chancengleiche Studienbedingungen sorgen.

Angemessene Vorkehrungen

Menschen mit Behinderungen haben nach UN-Behindertenrechtskonvention ein Recht auf "angemessene Vorkehrungen". Mit geeigneten individuell angepassten Maßnahmen soll erreicht werden, dass Menschen mit Beeinträchtigungen Barrieren überwinden können, die sie andernfalls behindern würden, eigene Rechte voll und gleichberechtigt mit anderen wahrzunehmen. Nachteilsausgleiche im Studium sind ein Beispiel dafür.

Nachteilsausgleiche

Nachteilsausgleiche sollen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen individuell kompensieren. Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten benötigen Nachteilsausgleiche beim Zugang zur Hochschule, im Studium und in Prüfungen, aber z. B. auch beim Bezug von BAföG oder der Nutzung von Hochschul-Bibliotheken. Nachteilsausgleiche sind Teil der „angemessenen Vorkehrungen“ wie sie die UN-Behindertenrechtskonvention vorsieht. Nur wer beeinträchtigungsbedingte Behinderungen nachweist und belegt, kann Anspruch auf Nachteilsausgleiche und besondere Unterstützungsleistungen geltend machen.

Inklusive Hochschule: Eine Hochschule für ALLE

Wenn Mitglieder der Hochschulen die Vielfalt ihrer Studierenden und Lehrenden wertschätzen und die Voraussetzungen für die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe aller schaffen, werden Hochschulen inklusiv. Dann gilt: „Es ist normal, verschieden zu sein.“

> WEITERLESEN:

www.institut-fuer-menschenrechte.de – Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK)

www.best-umfrage.de – „beeinträchtigt studieren“, Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit, 2011

www.studentenwerke.de/behinderung – Stichwort „Online-Bibliothek“

Kapitel I

Information und Beratung

Inhalt

Studien- und Berufswahl – Zugang und Zulassung zum Studium	14
Studium mit Behinderungen und chronischen Krankheiten	17
Studienfinanzierung und Organisation des Studienalltags	20
Allgemeine Beratung für behinderte und chronisch kranke Menschen	21

Viele Fragen im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Studiums lassen sich mittlerweile nach einer ausführlichen Recherche im Internet klären. Für verbleibende offene Fragen sollten die spezifischen Beratungsangebote in und außerhalb der Hochschule genutzt werden. Wichtige Beratungs- und Informationsstellen sind nachfolgend aufgeführt.

> **WICHTIG:** Die Linkliste im Anhang kann zur vertiefenden Recherche genutzt werden.

Studien- und Berufswahl – Zugang und Zulassung zum Studium

Arbeitsagentur

Die Berufsberater und -beraterinnen der zuständigen Arbeitsagentur beraten Interessierte in allen Fragen der Berufsfindung. Ausführliche Informationen zur Studien- und Berufswahl stehen im Internet zur Verfügung. In den Berufsinformationszentren (BiZ) können sich Interessierte kostenlos und ohne Anmeldung über Ausbildung und Studium, Berufsbilder und Anforderungen, Weiterbildung und Umschulung sowie Arbeitsmarktentwicklungen informieren. An Schüler und Schülerinnen richtet sich das „abi Berufswahlmagazin“ der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Texte, Tests und Informationen finden Interessierte auch online. Sehr nützlich zur Orientierung ist der Studien- und Berufswahlführer „studienwahl“, dessen Informationen jedes Jahr aktualisiert werden.

www.arbeitsagentur.de – Stichwort: „Bürgerinnen und Bürger/Studium“

www.arbeitsagentur.de – Liste aller Berufsinformationszentren der Arbeitsagentur über Stichwort: „Bürgerinnen & Bürger“/„Zwischen Schule und Beruf“

www.abimagazin.de – abi Berufswahlmagazin

www.studienwahl.de bzw. www.berufswahl.de – Recherche nach Studiengängen und Hochschulen möglich

Zentrale Studienberatung der Hochschulen

Die Zentralen Studienberatungsstellen der Hochschulen informieren Studieninteressierte und Studierende zu Fragen rund um das Studium. Hier gibt es Informationen und Beratung zum Studienangebot, zum Studienablauf, zu Anforderungen und Zulassungsvoraussetzungen sowie zu Bewerbungsverfahren und zu Finanzierungsmöglichkeiten.

Aktuelle Studienführer, Studienpläne und Prüfungsordnungen, Kurzinformationen zu den Studienfächern und zum Studium, Informationen zu Bewerbung und Zulassung finden Interessierte auf den Webseiten der jeweiligen Hochschule.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Studienberatungsstellen haben Sprechstunden, in denen sie für Einzel- oder Gruppenberatung zur Verfügung stehen. Außerdem organisieren sie für interessierte Schüler und Schülerinnen → Hochschulinformations-

tage. Die Studienberatungsstellen wie auch weitere Kontakte können Interessierte bequem im Internet ermitteln.

www.hochschulkompass.de – Recherche über Stichwort: „Hochschulen/Kontaktstellen“

Studienfachberatungen

Spezielle Informationen zu einzelnen Studiengängen – z. B. zur Studiengangausrichtung, zur Studienorganisation und zu besonderen Studienanforderungen – erhalten Studieninteressierte in den Fachbereichen der jeweiligen Studiengänge. Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sind auf den Internetseiten der Fachbereiche der jeweiligen Hochschulen zu finden. Offene Fragen können im Gespräch geklärt werden. Die Kontaktdaten der Studienfachberatung, des Studiendekanats oder Büros für Studiengangkoordination o.ä. erfahren Studieninteressierte entweder auf den Internetseiten des Fachbereichs oder von den Beratern und Beraterinnen der Zentralen Studienberatungsstelle (s. o.).

hochschulstart.de

Wer Fragen zum Bewerbungsverfahren für einen Studienplatz in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (zz. Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie) oder zum „Dialogorientierten Serviceverfahren“ bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen hat, kann sich über die Internetseiten der Stiftung Hochschulstart informieren. Zusätzlich ist ein „direkter Draht“ zu Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen eingerichtet, mit denen Bewerber und Bewerberinnen für einen Studienplatz in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen offene Fragen via Telefon oder E-Mail klären können. Für die Bewerber und Bewerberinnen, die einen Härtefallantrag stellen wollen, gibt es ein spezielles Beratungsteam.

www.hochschulstart.de

Beauftragte und Berater/innen für behinderte u. chronisch kranke Studierende

→ Abschnitt 2

Hochschulinformationstage

An den meisten Hochschulen gibt es ein bis zwei Mal jährlich Informationstage für Schüler und Schülerinnen. In diesem Rahmen können sich Studieninteressierte vor Ort einen ersten Eindruck von der Studienorganisation und den Arbeitsbedingungen der bevorzugten Studienrichtungen bzw. Hochschulen verschaffen. Lehrende und Studierende in höheren Semestern informieren und beantworten Fragen. Über die Termine sollte man sich so früh wie möglich im Internet informieren.

Zumeist eingebettet in diese Veranstaltungen, zuweilen unabhängig davon, werden an einigen Hochschulen spezielle Schwerpunktveranstaltungen zum Thema „Studium mit Behinderungen und chronischen Krankheiten“ angeboten. Einige Hochschulen organisieren derartige Veranstaltungen auch im Rahmen der Informationstage für Studienanfänger zu Semesterbeginn.

www.studis-online.de – Recherche über Stichwort: „Hochschulinformationstage“ (Stichwort in die Suchmaske eingeben)

Bildungsmessen und Reha-Messen

Es gibt mittlerweile ein breites Angebot an Bildungsmessen. Verschiedene Anbieter informieren dabei Interessierte über unterschiedliche Aspekte des Studiums.

An den überregionalen Reha-Messen sind die Verbände behinderter und chronisch kranker Studierender vertreten und informieren und beraten Studieninteressierte mit Behinderungen.

Studienorientierung: Recherche im Internet

www.bildungsserver.de – Stichwort: „Hochschulbildung“/„Studieninteressierte“

www.bildungsserver.de – Stichwort „Behindertenpädagogik“/„Ausbildung-Studium-Beruf“

www.wege-ins-studium.de – Grundinformationen zum Studieneinstieg

www.hochschulkompass.de – Informationsangebot der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) über alle deutschen Hochschulen, deren Studienangebote und internationale Kooperationen

www.studieren.de – Suchmaschine, die sich insbesondere zur Erstinformation über Hochschulen und Studienangebote in Deutschland eignet

www.rehadat-bildung.de – Stichwort: „Nach der Schule“/„mit Abitur/Studium“, Informationen für Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

www.gateway-online.de – Unter der Überschrift „Studium und Karriere ohne Barriere“ speziell aufbereitete Informationen für blinde, sehbehinderte und hörbehinderte Menschen

Studium mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

Beauftragte und Berater/innen für behinderte u. chronisch kranke Studierende

Fast alle Hochschulen, aber auch Studentenwerke, haben Beauftragte bzw. Berater und Beraterinnen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. In vielen Bundesländern ist die Bestellung eines oder einer Behindertenbeauftragten für Studierende an Hochschulen gesetzlich verankert.

Sie sind wichtige Ansprechpersonen für Studieninteressierte und Studierende mit studienrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Dazu zählen Studierende mit Sinnes- und Bewegungsbeeinträchtigungen genauso wie Studierende mit länger andauernden bzw. chronisch-somatischen Krankheiten, mit psychischen Erkrankungen, mit Autismus, Legasthenie und anderen Teilleistungsstörungen.

Die Behindertenbeauftragten beraten Studierende und Studieninteressierte insbesondere zu Fragen des Nachteilsausgleichs bei der Hochschulzulassung, im Studium und bei Prüfungen. Bei Bedarf geben sie Unterstützung bei der Studienorganisation und vermitteln zwischen Studierenden und Lehrenden bzw. der Verwaltung. Sie geben Auskunft über bauliche Bedingungen sowie die barrierefreie Ausstattung ihrer Hochschule. Außerdem wirken sie darauf hin, dass Barrieren in der Hochschule abgebaut werden. Sie arbeiten in der Regel eng mit anderen Stellen im Hochschulbereich zusammen, z. B. den → Sozialberatungsstellen der Studentenwerke, die wichtige Ansprechpartner in Finanzierungs- und Versicherungsfragen für die Studierenden sind. An einigen Hochschulen organisieren Behindertenbeauftragte spezifische Veranstaltungen für behinderte und chronisch kranke Studieninteressierte und/oder Studierende. Ein aktuelles Verzeichnis aller Beauftragten und Berater bzw. Beraterinnen in Hochschulen und Studentenwerken für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten finden Interessierte im Internet.

www.studentenwerke.de/behinderung – Recherche über Stichwort: „Beauftragte für Behindertenfragen“

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)

des Deutschen Studentenwerks (DSW))

Die IBS bereitet als bundesweites Kompetenzzentrum wichtige Informationen zum Thema „Studieren mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen“ für Studieninteressierte, Studierende und deren Berater und Beraterinnen auf. Die Mitarbeiterinnen der IBS beraten auch selbst telefonisch oder via E-Mail, wenn es vor Ort kein spezielles Beratungsangebot gibt. Für fortgeschrittene Studierende sowie Absolventen und Absolventinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bietet die IBS einmal jährlich ein Seminar

zur Vorbereitung des Berufseinstiegs an.

Für die Berater und Beraterinnen von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten organisiert die IBS regelmäßig Seminare und Fachtagungen. Anregungen, Hinweise und Diskussionsthemen nimmt sie auf und macht sie öffentlich.

Die IBS vertritt die Interessen von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Sie arbeitet dabei z. B. eng zusammen mit den Interessengruppen Studierender mit Behinderungen, den Verbänden und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, den Hochschulen, den Studentenwerken, den Arbeitsagenturen, der Hochschulrektorenkonferenz sowie Vertretern der Bundes- und Länderministerien.

www.studentenwerke.de/behinderung

Studentische Interessenvertretungen behinderter Studierender

Interessengemeinschaften und autonome Behindertenreferate

An einigen Hochschulorten gibt es Interessengemeinschaften behinderter und nichtbehinderter Studierender bzw. (autonome) studentische Behindertenreferate, die Informationen und Unterstützung anbieten. In diesen Gruppen haben sich Studierende mit und ohne Behinderungen zusammengeschlossen, um gemeinsam die Interessen von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten zu artikulieren. Darüber hinaus bieten sie Beratung, Erfahrungsaustausch und partnerschaftliche Hilfe an. Viele dieser Hochschulgruppen haben sich bundesweit in der Bundesarbeitsgemeinschaft Behinderung und Studium e. V. (BAG Behinderung und Studium e. V.) zusammengeschlossen.

BAG Behinderung und Studium e. V.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Behinderung und Studium organisiert regelmäßig Seminare zu allen Aspekten eines Studiums mit Behinderungen, die allen interessierten Studierenden mit und ohne Behinderungen offenstehen. Das Angebot ist beeinträchtigungsübergreifend. Einzelpersonen sind genauso willkommen wie Studierende, die in einer Gruppe aktiv sind. Erfahrungen können über eine Mailingliste der BAG ausgetauscht werden.

www.behinderung-und-studium.de

Kompetenzzentrum „Behinderung – Akademische Bildung – Beruf“ NRW

Die BAG Behinderung und Studium e. V. ist Trägerin des Kompetenzzentrums „Behinderung – Akademische Bildung – Beruf“ NRW (kombabb NRW). Das Kompetenzzentrum bietet Schülerinnen und Schülern, Studieninteressierten, Eltern wie Lehrern und Lehrerinnen in Nordrhein-Westfalen individuelle Beratung und Informationsveranstaltungen zum Thema „Studium und Ausbildung mit Behinderung“ an. Zudem bietet ein Internetportal viele Informationen und ein Forum zum Austausch.

www.kombabb-internetportal-nrw.de

Unterstützung für Studierende mit Hör- oder Sehbehinderung:

BHSA + DVBS

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen e. V. (BHSA) und der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V. (DVBS) geben für ihre Mitglieder und andere Interessierte Publikationen zu aktuellen Themen heraus, veranstalten Seminare und helfen bei spezifischen Fragen mit ihrem Wissen und ihren Erfahrungen „aus erster Hand“.

www.bhsa.de/ und www.dvbs-online.de/

Weitere Gruppen behinderter und chronisch kranker Studierender

Beeinträchtigungsspezifische Unterstützungsangebote lassen sich häufig am besten über das Internet recherchieren. Es bietet Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten vielfältige Möglichkeiten zum Austausch und zur Vernetzung. In eigenen Foren und Communities sowie in Sozialen Netzwerken werden beeinträchtigungsspezifische Fragen des Studiums und des Berufseinstiegs diskutiert.

Für Studierende mit chronisch-entzündlicher Darmerkrankung gibt es z. B. das überregionale Netzwerk „studiCED“ (www.studiced.de/), für Studierende mit psychischen Erkrankungen finden sich an manchen Hochschulorten örtliche studentische Selbsthilfegruppen.

Studierende sollten sich angesichts des sensiblen Themas sehr genau überlegen, welche Daten und Informationen sie via Internet weitergeben wollen.

Studierendenvertretungen der Hochschulen (AStA/ StuRa/ UStA)

Gibt es keine Interessengemeinschaft Studierender mit und ohne Behinderung (s. o.) an der Hochschule, kann man sich mit Fragen an die Studierendenvertretung der Hochschule – AStA/StuRa/UStA – wenden. Bei einigen ASten etc. sind Behinderterreferate eingerichtet. (AStA, StuRa, UStA s. Stichwortverzeichnis)

www.adressreader.de – Stichwort: „Studierendenvertretungen/ASten/USten/StuRä“

Besondere Einführungsveranstaltungen für behinderte Studieninteressierte

An einer Reihe von Hochschulen gibt es besondere, beeinträchtigungsübergreifende Einführungsveranstaltungen für Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, die über die Studienbedingungen vor Ort informieren. Regelmäßig organisiert außerdem die Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen e. V. (BHSA) zusammen mit der Universität Hamburg ein Einführungsseminar für Studieninteressierte mit Hörbehinderung. Das Studienzentrum für Sehgeschädigte am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in Karlsruhe bietet jedes Jahr im April bzw. Mai eine dreitägige Orientierungsveranstaltung für Studieninteressierte mit Sehbehinderung an.

www.bhsa.de – Stichwort: „Veranstaltungen“

www.szs.uni-karlsruhe.de – Stichwort: „Veranstaltungen“

Broschüren einzelner Hochschulen für Studierende mit Behinderungen

An vielen Hochschulen gibt es spezielle Leitfäden für Studieninteressierte und Studierende, die über den Stand der Barrierefreiheit an der Hochschule und in der betreffenden Stadt informieren. Sie können einen ersten Überblick über die Studienbedingungen vor Ort geben. Eine Ortsbegehung ersetzen diese Leitfäden aber nicht.

Die Leitfäden finden Interessierte in der Regel auf den Internetseiten der jeweiligen Hochschule oder der Studierendenvertretung, andernfalls sind sie bei den Behindertenbeauftragten der Hochschulen bzw. bei den örtlichen Interessenvertretungen der Studierenden erhältlich. Eine Auswahl vorhandener Publikationen finden Interessierte auch in der „Online-Bibliothek“ der Informations- und Beratungsstelle (IBS) des Deutschen Studentenwerks.

www.studentenwerke.de/behinderung – Stichwort: „Online-Bibliothek/Materialien aus Hochschulen, Studentenwerken und der IBS/Studium und Lehre“

Studienfinanzierung und Organisation des Studienalltags

Die örtlichen Studentenwerke erfüllen öffentliche Aufgaben der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Förderung der Studierenden an deutschen Hochschulen und leisten dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung von Chancengleichheit. Studierende können sich bei Problemen z. B. an die Sozialberatungsstellen und die Psychologischen Beratungsstellen der Studentenwerke wenden.

Sozialberatung und Finanzierungsberatung der Studentenwerke

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialberatungsstellen beraten zu Fragen der finanziellen und sozialen Absicherung und leisten konkrete Hilfe bei der Beantragung sozialer Leistungen bei Ämtern und Behörden. Die Finanzierungsberatungsstellen, die an manchen Studentenwerken eingerichtet sind, beraten auch zu Stipendien und Krediten. Die Beratung ist i. d. R. kostenfrei und vertraulich. Die Kontaktdaten finden Interessierte auf den Seiten des örtlich zuständigen Studentenwerks.

www.studentenwerke.de – Recherche des jeweils zuständigen Studentenwerks über Stichwort: „Studentenwerke“

BAföG-Ämter

Die örtlichen BAföG-Ämter, die mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz bei den Studentenwerken eingerichtet sind, bearbeiten die Anträge auf entsprechende finanzielle Unterstützung. Sie beraten auch zu Nachteilsausgleichen, die Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten beim Bezug von BAföG ggf. geltend machen können.

www.studentenwerke.de – Recherche der örtlichen BAföG-Ämter über Stichwort: „Studienfinanzierung“/„BAföG“/„Ämter für Ausbildungsförderung“

Wohnheimverwaltungen der Studentenwerke

Die Studentenwerke stellen in einer Reihe von Wohnheimen auch barrierearme oder barrierefreie Wohnmöglichkeiten zur Verfügung. Studienbewerber und –bewerberinnen sollten sich bei Bedarf frühzeitig – noch vor Beendigung des Zulassungsverfahrens – mit der örtlichen Wohnheimverwaltung in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten finden Interessierte auf den Seiten des örtlich zuständigen Studentenwerks.

www.studentenwerke.de – Recherche des jeweils zuständigen Studentenwerks über Stichwort: „Studentenwerke“

Psychologische Beratungsstellen der Studentenwerke und Hochschulen

Für Studierende, die psychologische Unterstützung benötigen, bieten die meisten örtlichen Studentenwerke und viele Hochschulen in der Regel kostenfrei psychologische Beratung an.

www.studentenwerke.de – Recherche der Beratungsangebote der Studentenwerke unter Stichwort: „Beratung und Soziale Dienste“/„Psychologische Beratung“

Allgemeine Beratung für behinderte und chronisch kranke Menschen

Verbände von Menschen mit Behinderungen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen (BAG SELBSTHILFE) ist die Vereinigung der beeinträchtigungs- bzw. erkrankungsspezifischen Selbsthilfeverbände behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen in Deutschland. Die einzelnen Mitglieder informieren und bieten Unterstützung an, allerdings in der Regel nicht speziell bezogen auf die Probleme von Studierenden.

www.bag-selbsthilfe.de – Recherche der Mitgliedsverbände über Stichwort: „Die BAG SELBSTHILFE/ Mitgliedsorganisationen“

Daneben existieren Verbände, die sich die Vertretung und Beratung behinderter und chronisch kranker Menschen – unabhängig von ihrer Beeinträchtigung – zum Ziel gesetzt haben. Zum einen sind dies die „Zentren für selbstbestimmtes Leben“ (ZsL), die „Clubs Behinderter und ihrer Freunde“ und – vor allem in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen – die „(Allgemeinen)

Behindertenverbände“. Da es sich bei all diesen Vereinen um lokale Gründungen handelt, sind sie nicht überall unter diesen Namen zu finden.

www.isl-ev.de – Recherche über Stichwort: „Verband/Zentren“ und „Zentren/Mitglieder“

www.abid-ev.de – Recherche über Stichwort: „Mitgliedsverbände“; über die Seiten der Landesverbände gelangt man weiter zu den Kreis- bzw. Ortsverbänden

Sozialverbände

Der „Sozialverband VdK“, der „Sozialverband Deutschland“ (SOVD) und die „Volks-solidarität“ bieten ihren Mitgliedern Beratung und Rechtsschutz, insbesondere bei sozialrechtlichen Themen. Sie sind in den meisten Städten und Gemeinden mit Ortsverbänden vertreten und sind daher vor allem dann eine gute Anlaufstelle, wenn zuvor genannte Verbände und Organisationen am Ort nicht vertreten sind. Vereinzelt – etwa in der integ-Jugend des SOVD und im VdK-Landesverband Nordrhein-Westfalen – gibt es auch Spezialisten für die Bedarfe junger Menschen oder das Thema „Studieren mit Behinderung“.

www.vdk.de

www.sovd.de

www.volkssolidaritaet.de

Kapitel II

Studienvorbereitung

Inhalt

Karriereplanung	24
Studienwahl	26
1. Hochschularten	26
2. Hochschulzugangsberechtigungen	27
3. Studienformen	29
4. Studienabschlüsse	31
5. Studiengänge: grundständig oder weiterführend	31
Wahl des Studienorts: Auswahlrechte der Hochschule beachten	32
Zeitplan zur Studienvorbereitung	34

Karriereplanung

Arbeitswelt und Berufsbilder ändern sich mit hoher Geschwindigkeit. Deshalb sollten sich Studieninteressierte in erster Linie an ihren Interessen und Fähigkeiten orientieren und ein Studium wählen, das sie für einen Beruf ausbildet, der ihren Neigungen entspricht. Berufliche Anforderungen und spätere Berufsaussichten sollten in die Planung einbezogen werden. Dabei ist zu klären, ob eine berufliche Ausbildung oder ein Studium oder eine Kombination von beidem den Wünschen und Möglichkeiten am besten entspricht. Es gibt verschiedene Wege des Berufseinstiegs – welcher ist der richtige?

Entscheidungsvoraussetzungen für die Wahl des Ausbildungsweges

Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sollten ihre Studien- und Berufswahl auf keinen Fall allein nach vermeintlich guten oder schlechten Chancen auf dem Arbeitsmarkt ausrichten. Denn einerseits wird es immer schwieriger, belastbare Arbeitsmarkt-Prognosen abzugeben. Andererseits hängen Studienerfolg und damit die Chancen auf dem Arbeitsmarkt entscheidend von der Motivation und den fachlichen Fähigkeiten der Studierenden ab. Vor diesem Hintergrund sollten auch Empfehlungen für Studien- und Ausbildungsgänge, die mutmaßlich besonders gut (oder schlecht) für Menschen mit bestimmten Beeinträchtigungen geeignet sein sollen, sorgfältig geprüft werden. Eine seriöse Beratung klärt die individuellen Voraussetzungen im Zusammenhang mit den Anforderungen eines Studiums bzw. einer beruflichen Ausbildung und möglicher beruflicher Einsatzfelder und prüft die Unterstützungsmöglichkeiten in Studium und Beruf. Je „ungewöhnlicher“ der Studien- und Berufswunsch ist, desto mehr Informationen – möglichst aus erster Hand – sollten eingeholt und mit Eltern, Lehrern, Freunden und externen Beratern und Beraterinnen diskutiert werden. Vor der endgültigen Entscheidung sollten die eigenen Fähigkeiten und die beruflichen Aussichten möglichst realistisch eingeschätzt werden.

Studium, Berufsausbildung oder beides?

Die Arbeitsmarktchancen für behinderte Menschen sind trotz vielfältiger Bemühungen von Politik und Teilen der Wirtschaft noch immer schlechter als die von gleich qualifizierten nichtbehinderten Menschen. Dies gilt besonders dann, wenn aufgrund der Behinderung am Arbeitsplatz Unterstützung durch Arbeitsassistenten oder technische Hilfsmittel notwendig wird. Dennoch gilt auch für behinderte Menschen: Die Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind umso besser, je höher und passender die Qualifikation ist.

Die verschiedenen Formen der Hochschulreife eröffnen eine große Vielfalt möglicher Einstiege ins Berufsleben. Längst ist der Übergang vom Gymnasium zur Hochschule kein Automatismus mehr. Viele Abiturienten und Abiturientinnen entscheiden sich statt für ein Studium für eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung, wobei sie teilweise ein späteres Studium schon einplanen.

Was spricht für ein Studium?

- Akademiker und Akademikerinnen sind insgesamt weniger von Arbeitslosigkeit betroffen als Menschen mit geringeren Qualifikationen. Ihr Verdienst liegt i. d. R. über dem von Beschäftigten ohne Hochschulabschluss.
- Bestimmte Berufe, wie Arzt, Lehrer oder Jurist, kann man nur mit einem abgeschlossenen Studium der entsprechenden Fachrichtung ausüben.
- Für verschiedene berufliche Laufbahnen, z. B. den höheren Dienst in der öffentlichen Verwaltung, braucht man einen Hochschulabschluss. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium kann außerdem Voraussetzung für den Aufstieg innerhalb eines Unternehmens sein oder diesen beschleunigen.
- Die meisten Studiengänge qualifizieren nicht für einen einzigen Beruf, sondern für ein Spektrum möglicher Berufe bzw. Berufsfelder.
- Ein Studium bietet trotz straffer Studienpläne noch immer relativ große zeitliche und inhaltliche Freiräume.
- Das Erlernen wissenschaftlicher Arbeitstechniken erleichtert das Einarbeiten in völlig neue und unbekannte Themengebiete.

Was spricht für eine betriebliche/schulische Ausbildung?

- Durch die berufliche Ausbildung erfolgt eine starke fachliche Spezialisierung, die einen Einstieg in Berufsfelder ermöglicht, die Hochschulabsolventen und -absolventinnen nicht offen stehen.
- Ausbildungsbetriebe bieten häufig eine Übernahme nach der Berufsausbildung.
Aber: Häufig absolvieren junge Menschen mit Behinderungen ihre Ausbildung nicht in einem Betrieb, sondern in speziellen Berufsbildungswerken. Dadurch sind sie nicht so nah an der beruflichen Praxis und es fehlt die Möglichkeit einer Übernahme durch den Ausbildungsbetrieb.
- Eine Berufsausbildung kann Orientierungshilfe und sinnvolle Vorbereitung eines Studiums sein, besonders im wirtschaftlichen, technischen und sozialen Bereich. Manchmal ist sie sogar Voraussetzung für die Zulassung zum Wunschstudien-gang oder zumindest chancensteigernde Zusatzqualifikation im Auswahlverfahren der Hochschulen. → Kap. III „Zugang und Zulassung zum Studium“
Aber: Die gegenwärtige Anwendung des Sozialrechts führt dazu, dass es große Schwierigkeiten bei der Finanzierung der behinderungsbedingt notwendigen technischen Hilfen oder Assistenzen im Studium gibt, wenn Studierende schon eine erste abgeschlossene Ausbildung haben. Dies bedeutet nicht, dass ein Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung für diese Personengruppe gänzlich unmöglich ist, jedoch ist häufig mit einem höheren Begründungsaufwand und längeren Verfahren (ggf. inkl. Klage) zu rechnen. → Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe/ Eingliederungshilfe“
- Die berufliche Ausbildung wird vergütet. Auszubildende sind schon während der Ausbildung eigenständig in den gesetzlichen Sozialversicherungen versichert.

Information und Beratung

Ausführliches Informationsmaterial zu Arbeitsbedingungen, Beschäftigungsmöglichkeiten und Berufsaussichten in den einzelnen Berufsfeldern, aber auch zu den einzelnen Studiengängen finden Interessierte im Internet, z. B. auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit. Unabhängig davon sollten sich gerade Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten frühzeitig darum kümmern, praktische Einblicke in die Berufswelt zu bekommen und entsprechende Kontakte zu knüpfen.

Wenn sich erste berufliche Vorstellungen konkretisiert haben, sollten die Beratungsangebote der Arbeitsagenturen und der Zentralen Studienberatungsstellen der Hochschulen genutzt werden. Hochschulinformationstage, Schüler- und Schnupperstudium, aber auch die Self-Assessments und Eignungstests im Internet können zusätzliche Orientierungshilfe geben. In vielen Hochschulen werden im Rahmen der Hochschulinformationstage eigene Veranstaltungen zum Thema „Studieren mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen“ angeboten. In → Kap. I „Information und Beratung“ finden Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Krankheiten wichtige Informations- und Beratungsangebote zur Studienorientierung.

> WEITERLESEN:

www.studienwahl.de – Informationen zur Studien- und Berufswahl

www.talentplus.de – Informationen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen

www.arbeitsagentur.de – Seiten der Bundesagentur für Arbeit, Stichwort: „Bürger und Bürgerinnen/Studium“

Studienwahl

Ist die grundsätzliche Entscheidung zugunsten eines Studiums gefallen, stehen verschiedene Hochschularten und diverse Studiengänge zur Wahl. Interessierte sollten sich einen umfassenden Überblick über die unterschiedlichen Studienangebote verschaffen und sie miteinander vergleichen. Der nachstehende Überblick über die Grundstrukturen des Studiensystems dient der Orientierung. Er kann eine individuelle Informationsrecherche und persönliche Fachberatung nicht ersetzen.

1. Hochschularten

In Deutschland sind die meisten Studierenden an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen immatrikuliert. Daneben gibt es kirchliche und private Hochschulen. Man unterscheidet Universitäten, Kunst- und Musikhochschulen sowie Fachhochschulen (auch: „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ u. ä.).

Universitäten

Universitäten (inkl. Technischer Universitäten, Medizinischer Hochschulen, Theologischer Hochschulen und Pädagogischer Hochschulen in Baden-Württemberg) zeichnen sich durch eine enge Verbindung von Forschung und Lehre aus. Ihre Studierenden setzen sich in besonderem Maße wissenschaftlich-theoretisch mit ihrem Fachgebiet auseinander. Universitäten besitzen das Promotionsrecht.

Kunst- und Musikhochschulen

Hochschulen für Kunst, Musik sowie für Theater, Film und Fernsehen bieten ebenfalls eine Ausbildung auf Universitätsniveau. Die Ausbildung ist dabei i. d. R. stark praxisorientiert ausgerichtet.

Fachhochschulen

Fachhochschulen (häufiger: „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ o. ä.) verfolgen einen eher anwendungsorientierten wissenschaftlichen Ansatz. Die Lehre ist i. d. R. eng an das jeweilige Berufsfeld angelehnt und berücksichtigt – z. B. durch den Einsatz von Dozenten und Dozentinnen mit Praxiserfahrung – die Belange von berufserfahrenen Studierenden ohne Abitur. Im Studiengang sind häufig Praxisteile integriert.

Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sind in allen Hochschularten vertreten. Hochschulen müssen die Belange behinderter Studierender berücksichtigen.

> **WEITERLESEN:** Recherche nach Hochschulen und Studiengängen über www.hochschulkompass.de und www.studienwahl.de

2. Hochschulzugangsberechtigungen

Die Art der Hochschulzugangsberechtigung entscheidet in der Regel darüber, an welchen Hochschulen bzw. für welche Fächer eine Bewerbung möglich ist.

Allgemeine Hochschulreife – Fachhochschulreife – Fachgebundene Hochschulreife

Für Studieninteressierte mit allgemeiner Hochschulreife gibt es grundsätzlich keine Einschränkungen bei der Wahl von Studiengang und Hochschule. Die Fachhochschulreife berechtigt i. d. R. zum Studium an Fachhochschulen und Berufsakademien, in einigen Ländern auch zum Bachelor-Studium an Universitäten. Mit der fachgebundenen Hochschulreife können Fächer einer bestimmten Fachrichtung an allen Hochschulen studiert werden. Neben der jeweils geforderten Hochschulzugangsberechtigung können allerdings zusätzliche besondere Zugangsvoraussetzungen, z. B. abgeschlossene Praktika oder Fremdsprachenkenntnisse eines bestimmten Niveaus, für eine Studienaufnahme zwingend vorgeschrieben sein. Ein Studium an einer Kunst- und Musikhochschule oder im Fach Sport setzt vielfach eine bestandene Aufnahmeprüfung voraus.

Besondere Regelungen gibt es für Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulreife im Ausland erworben haben.

Über die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen sollten sich Studieninteressierte auf den Hochschuleseiten im Internet informieren oder sich mit ihren Fragen an die Studienberatungsstellen der Hochschulen wenden.

> **WICHTIG:** Die geforderten Zugangsvoraussetzungen gelten grundsätzlich auch für Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. Falls zusätzliche besondere Zugangsvoraussetzungen im Einzelfall aus beeinträchtigungsbedingten Gründen nicht wie gefordert zu erfüllen sind, sollte es möglich sein, diese im Rahmen von Nachteilsausgleichen zu modifizieren → Kap. III „Zugang und Zulassung zum Studium“.

Für die Hochschulzulassung spielt es im Übrigen keine Rolle, ob die jeweilige schulische Hochschulreife auf dem direkten, dem so genannten „Ersten Bildungsweg“, erlangt wurde, oder „nachträglich“ nach abgeschlossener Berufsausbildung über den so genannten „Zweiten Bildungsweg“.

Studieren ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Auch ohne eine schulisch erworbene Hochschulzugangsberechtigung ist ein Studium unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

- (Künstlerische) Hochbegabung

Menschen, die in einem bestimmten Gebiet besonders begabt sind, im Übrigen aber die Anforderungen zum Erwerb einer Hochschulreife nicht erfüllen, können zu bestimmten Fächern, die ihren Begabungen entsprechen, nach Bestehen einer Begabtenprüfung zugelassen werden. Seit langem ist dies in musischen und künstlerischen Studiengängen möglich.

- Qualifizierung durch Berufstätigkeit

Auch beruflich Qualifizierte, die nicht über eine schulische Hochschulzugangsberechtigung verfügen, haben die Möglichkeit zu studieren. Zu unterscheiden sind dabei der fachgebundene Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte mit abgeschlossener Berufsausbildung und mehrjähriger Berufspraxis und die Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung für Inhaber und Inhaberinnen beruflicher Aufstiegsfortbildungen, wie z. B. Meister, Techniker oder Fachwirte. Im ersten Fall kommen nur Studiengänge in Frage, die eng mit dem eigenen Beruf verbunden sind. Im zweiten Fall stehen den Bewerbern und Bewerberinnen grundsätzlich alle Studiengänge offen. Teilweise gibt es außerdem die Möglichkeit, beruflich Qualifizierte ohne Aufstiegsfortbildung über eine erfolgreich absolvierte Zulassungsprüfung zu einem nicht-fachgebundenen Studiengang zuzulassen.

Die Bestimmungen, die den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte regeln und damit auch ein Studieren ohne Abitur ermöglichen, sind in den Hochschulgesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesländer festgelegt. Die Regelungen variieren. Interessierte sollten sich stets vor Ort informieren.

> **WICHTIG:** Studierende ohne Abitur werden häufig durch spezielle Stipendien für den Lebensunterhalt gefördert. Ein Mensch, der bisher berufstätig ist und aufgrund seiner Behinderung auf Hilfsmittel oder Assistenz angewiesen ist, wird jedoch große Schwierigkeiten haben, von staatlichen Stellen die zur Deckung dieser Bedarfe notwendigen Mittel für ein Studium zu bekommen.

> **WEITERLESEN:** www.hochschulkompass.de, Stichwort: „Studieren ohne Abitur“

3. Studienformen

Studienfächer können, insbesondere in Abhängigkeit der eigenen Lebenssituation, in unterschiedlicher Form studiert werden.

Vollzeitstudium

Die große Mehrheit der Studierenden studiert im Vollzeitstudium. In diesem Fall beträgt die Regelstudienzeit bei Bachelor-Studiengängen sechs bis acht Semester und bei Master-Studiengängen zwei bis vier Semester. Auch Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sind in der Regel im Vollzeitstudium eingeschrieben. Daran ändert sich auch nichts, wenn sie in Folge ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen langsamer studieren und einen individuellen Studienplan verabreden („faktisches Teilzeitstudium“).

Teilzeitstudium

Manche Studiengänge sind so konzipiert, dass man sie – in doppelter Zeit – auch als reguläres Teilzeitstudium absolvieren kann. Die Regelstudienzeiten sind entsprechend länger. Diese Studienform wird insbesondere von Studierenden genutzt, die neben dem Studium berufstätig bleiben oder Betreuungsaufgaben für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige übernehmen. Für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten kann ein Teilzeitstudium im Einzelfall eine Alternative zum Vollzeitstudium sein, z. B. für die Zeit des Wiedereinstiegs nach einem längeren Krankenhausaufenthalt (z. B. für zwei Semester). Es sollte bedacht werden, dass sich das Studium sehr stark verlängert und BAföG für reguläre Teilzeitstudiengänge **nicht** zur Verfügung steht. In der Regel ist es sinnvoller, individuelle Anpassungen des Studienplans im Rahmen des Vollzeitstudiums zu realisieren. → Kap. VI „Nachteilsausgleiche“/„Beispiele für Nachteilsausgleiche“.

> **WICHTIG:** Es gibt kein BAföG für Studierende in regulären Teilzeitstudiengängen.

Duales Studium

Berufsakademien bzw. Duale Hochschulen, die in einigen Bundesländern existieren, verbinden in ihren Ausbildungsgängen Elemente eines Studiums mit einer betrieblichen Ausbildung. Interessenten einer derartigen Ausbildung müssen sich sowohl an der Hochschule um einen Studienplatz bewerben als auch bei einem Unternehmen um einen Ausbildungsplatz. Das Studium ist so organisiert, dass sich Phasen an der Hochschule und im Betrieb abwechseln. Die Studierenden erhalten sehr häufig eine Ausbildungsvergütung, die den Lebensunterhalt deckt, und werden häufig nach dem Studium vom Ausbildungsbetrieb übernommen.

> **WICHTIG:** Studierende, die beeinträchtigungsbedingt auf Assistenzen oder technische Hilfen angewiesen sind, sollten frühzeitig klären, welcher Leistungsträger für die Kostenübernahme in den einzelnen Ausbildungsphasen zuständig ist.

Fernstudium

Als Alternative zum Präsenzstudium bietet das Fernstudium die Möglichkeit, Lernort, Lernzeit und Lerngeschwindigkeit weitgehend selber zu bestimmen. In der Regel sind nur einige wenige und zeitlich begrenzte gemeinsame Aufenthalte für Praktika, Blockseminare und Prüfungen in den Studienzentren vorgesehen. Die Inhalte werden als Studienbriefe oder Skripte schriftlich aufbereitet und den Studierenden auf dem Postweg zugesandt. Die Kommunikation mit Verwaltung, Lehrenden und Mitstudierenden und das Lernen erfolgt über gemeinsame virtuelle Plattformen.

Nach wie vor ist die FernUniversität Hagen die einzige staatliche Fernuniversität Deutschlands mit entsprechend breitem Spektrum an grundständigen und an Ergänzungs- bzw. Aufbau-Studiengängen. Die FernUni berücksichtigt die Belange behinderter Studierender und hat spezielle Kursangebote für blinde und sehbehinderte Studierende.

Daneben bieten eine Reihe von Hochschulen und Fachhochschulen – z. T. im regionalen Verbund – Fernstudiengänge an. Das Angebot hat sich in den letzten Jahren stark erweitert. Interessierte sollten sich über das Angebot vorab ausführlich informieren. Für grundständige Studiengänge gelten dabei generell dieselben Zulassungsvoraussetzungen wie bei allen Präsenzhochschulen. Fernstudiengänge sind unter bestimmten Voraussetzungen BAföG-förderungsfähig.

Viele Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten schätzen die Gestaltungsfreiheiten eines Fernstudiums. Allerdings sollten die Chancen und Einschränkungen dieser Studienform vor einer Entscheidung genau abgewogen werden. Der fehlende persönliche Austausch ist im Fernstudium trotz Einsatz von Lernplattformen und sozialen Netzwerken nicht immer auszugleichen. Es ist ein hohes Maß an Selbstdisziplin erforderlich, um zu einem erfolgreichen Studienabschluss zu kommen.

> WEITERLESEN:

www.hochschulkompass.de – Recherche nach Fernstudiengängen über Stichwort: „Fernstudium“

www.fernuni-hagen.de – Seiten der FernUniversität Hagen

www.bildungsserver.de – Informationen zur Struktur des Hochschulsystems

4. Studienabschlüsse

Der Studienabschluss richtet sich nach dem gewählten Studiengang und der damit verbundenen Prüfung. Das Studium kann mit einer Hochschulprüfung und der Verleihung eines akademischen Grads wie Bachelor oder Master (alternativ: Magister), einer Staatsprüfung mit Erlangung des Staatsexamens oder einer anderen, z. B. kirchlichen oder künstlerischen Prüfung abgeschlossen werden. In den „auslaufenden“ Studiengängen mit nur noch wenigen Studierenden in hohen Semestern werden noch die Abschlüsse Diplom und Magister verliehen.

5. Studiengänge: grundständig oder weiterführend

Die Unterscheidung in grundständige und weiterführende Studiengänge hat durch die Einführung des Bachelor-/Master-Studiensystems stark an Bedeutung gewonnen. Bis zur Umsetzung der Bologna-Reform traten die meisten Studierenden nach ihrem ersten Studienabschluss — Diplom, Magister oder Staatsexamen — ins Arbeitsleben ein. Eine spätere Rückkehr an die Hochschule für ein weiteres Studium oder eine Promotion war eher unüblich. Heute existiert dagegen – mit Ausnahme der Staatsexamensstudiengänge – ein dreistufiges Studiensystem, das zudem deutlich flexibler angelegt ist. Die erste Studienphase dauert gemäß Regelstudienzeit mindestens drei und höchstens vier Jahre und schließt mit dem Abschluss des Bachelor ab. Die zweite Stufe bildet das ein- bis zweijährige Master-Studium, woran sich die dritte Stufe der Promotion anschließen kann.

Bachelor- und Staatsexamens-Studiengänge: „grundständig“

Bachelor-Studiengänge sind grundständige Studiengänge und führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Staatsexamensstudiengänge und auslaufende Diplom- und Magister-Studiengänge gehören ebenfalls zu den grundständigen Studiengängen.

Master-Studiengänge: „weiterführend“

Master-Studiengänge sind weiterführende Studiengänge und setzen in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus, also z. B. den Bachelor. Sie führen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Man unterscheidet zwischen konsekutiven und weiterbildenden Master-Studiengängen.

▪ Konsekutive Master-Studiengänge

Konsekutive Master-Studiengänge setzen keine Berufspraxis voraus. Sie sind als vertiefende, verbreiternde oder fachübergreifende Studiengänge konzipiert. Sie können sowohl forschungsorientiert ausgerichtet sein als auch die praktische Anwendung in den Vordergrund stellen. Mehrheitlich schließt das Studium eines konsekutiven Master-Studiengangs zeitlich unmittelbar an das Bachelorstudium an. Möglich ist aber auch eine spätere Studienaufnahme.

▪ Weiterbildende Master-Studiengänge

Weiterbildende Master-Studiengänge setzen i. d. R. mindestens ein Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss voraus. An diese

Erfahrung knüpft das Ausbildungskonzept an und stellt Bezüge zu bestimmten beruflichen Praxisfeldern her.

Unterschiedliche Ausbildungsbiographien sind möglich

Bachelor und Master können an unterschiedlichen Hochschulen bzw. Hochschultypen erworben werden. Wer direkt im Anschluss an den Bachelor in ein Master-Studium einsteigen will, bewirbt sich für einen konsekutiven Master-Studiengang. Wer nach dem Bachelor-Studium in den Beruf einsteigt und den weiterführenden Studiengang später einplant, hat die Wahl zwischen konsekutiven und weiterbildenden Master-Studiengängen. Nach Abschluss eines Master- oder Staatsexamens-Studiengangs kann sich die Promotion anschließen.

Wahl des Studienorts: Auswahlrechte der Hochschulen beachten

Hochschul- und Studiengangprofile

Hochschulen profilieren sich durch Schwerpunktsetzungen bei der Ausgestaltung von Studiengängen, durch internationale und regionale Vernetzung und die Stärkung von Forschungsschwerpunkten. Der Prozess der Profilierung ist inzwischen so weit vorangeschritten, dass es z. B. auch bei „Massenfächern“ wie Betriebswirtschaftslehre oder Biologie große Unterschiede machen kann, an welcher Hochschule man studiert. Die Unterschiede beziehen sich dabei sowohl auf Studieninhalte und Schwerpunktthemen, als auch auf die Studienstruktur (wie die Bedeutung von Praktika, Projekten, Auslandsaufenthalten etc.). Dies hat zur Folge, dass ein Hochschulwechsel schwieriger geworden ist und der Wahl des Studienorts eine wesentlich größere Bedeutung zukommt als früher. Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sollten diesen Aspekt bei der Wahl und Entscheidung für einen Studiengang besonders berücksichtigen, um Fehlentscheidungen zu vermeiden.

> **WEITERLESEN:** www.hochschulkompass.de und www.studienwahl.de – Recherche der Studienfächer nach Hochschulen

Auswahlkriterien der Hochschulen kennen – Bewerbung vorbereiten

Die Hochschulen nehmen durch Festlegung von ergänzenden Zugangskriterien verstärkt Einfluss auf die Auswahl zukünftiger Studierender. Neben den Abiturnoten können z. B. Ergebnisse von Auswahlgesprächen und Tests sowie Vor- und Zusatzqualifikationen eine Rolle spielen. Bewerber und Bewerberinnen sollten deshalb ihre Motivation für Studienfach und Studienort überzeugend begründen können. Im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Selbstauswahlrechts der Hochschulen besteht die Gefahr, dass die jeweiligen Hochschulregelungen die notwendigen Nachteilsausgleiche für behinderte und chronisch kranke Studienbewerber und -bewerberinnen nicht immer ausreichend und umfassend sicherstellen. Sollten Qualifikationen vorausgesetzt oder chancensteigernd gewertet werden, die Bewerber und Bewerberinnen aufgrund ihrer Behinderungen und

chronischen Krankheiten nicht erfüllen können, sollten sich Studieninteressierte bei dem oder der Behindertenbeauftragten der Hochschule über mögliche Nachteilsausgleiche informieren. → Kap. III „Zugang und Zulassung zum Studium“

Verhältnisse am Studienort prüfen

Studieninteressierte sollten sich eine möglichst genaue Kenntnis über die Verhältnisse an Hochschule und Studienort verschaffen. Individuell können dabei unterschiedliche Aspekte, wie z. B. Fragen des Wohnens, der Mobilität oder der medizinischen Versorgung im Vordergrund stehen. Die Zugänglichkeit und die Ausstattung der Hochschule selbst sollten geprüft werden. → Kap. IV „Organisation des Studienalltags“ und Kap. V „Lehre und Lernen“

Auskunft über den Stand der Barrierefreiheit an der Hochschule und in der betreffenden Stadt geben die an einer Reihe von Orten vorhandenen Informationsschriften der Studentenwerke, Hochschulen u. a., die auf den betreffenden Internetseiten der Hochschulen zu finden sind. Auch Stadtführer für behinderte Menschen, die in verschiedenen Hochschulorten bei den Stadtverwaltungen erhältlich sind, können Interessierten bei der Prüfung der örtlichen Verhältnisse nützlich sein.

> **WICHTIG:** Bedingungen vor Ort prüfen: Hinfahren, ansehen – selbst beurteilen!

Beratungsangebote vor Ort nutzen

Studieninteressierte sollten unbedingt die Beratungsangebote vor Ort nutzen, insbesondere die der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten der Hochschulen und der Fachberatungsstellen der örtlichen Studentenwerke. Informationen aus erster Hand gibt es außerdem bei den studentischen Interessenvertretungen behinderter und nichtbehinderter Studierender, die an einer Vielzahl von Hochschulen existieren. → Kap. I „Information und Beratung“

> **TIPP:** Die Kosten für eine Besichtigung des künftigen Studienortes können u. U. im Rahmen der Eingliederungshilfe vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe erstattet werden. → Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe/ Eingliederungshilfe“

Frühzeitig mit der Planung beginnen

Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sollten mindestens ein Jahr — bei hohem und/oder komplexem Unterstützungsbedarf besser zwei Jahre — vor dem geplanten Studienbeginn mit den Vorbereitungen beginnen. Der nachfolgende Ablaufplan dient der Orientierung und muss den jeweils individuellen Erfordernissen angepasst werden.

> **WEITERLESEN:** Informations- und Beratungsangebote → Kap. I „Information und Beratung“

Zeitplan zur Studienvorbereitung

Vor der Entscheidung für ein Studium

- Informationsrecherche zu: Berufsfeld sowie zu den bevorzugten Studienrichtung/en

Vor der Bewerbung für einen Studienplatz

- Klärung von Fragen zu: Studienorganisation, Zulassungsmodalitäten, Zulassungsfristen und zu möglichen „Sonderanträgen“, z. B. durch:
 - Gespräch mit der Zentralen Studienberatung der favorisierten Hochschule bzw.
 - Gespräch mit der Studienfachberatung der favorisierten Hochschule
- Klärung von Fragen zu: Nachteilsausgleichen im Studium und bei der Zulassung, zur Zugänglichkeit der Hochschule und zu Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende mit Beeinträchtigungen insbesondere durch:
 - Gespräch mit dem/der Behindertenbeauftragten der Hochschule bzw. des örtlichen Studentenwerks
- Klärung von Lebensbedingungen am Hochschulort z. B. zu: Wohnen, Assistenz/ Pflege, Mobilität, ärztliche Versorgung durch:
 - Prüfung vor Ort
 - Gespräch mit dem/der Behindertenbeauftragten bzw. dem Studentenwerk
 - Kontakt zu den Wohn- und Sozialberatungsstellen der örtlichen Studentenwerke
 - Kontaktaufnahme zu örtlichen studentischen Interessengemeinschaften/-vertretungen und zu Studierendenverbänden

Bei Bewerbung um einen Studienplatz

- ggf. „Sonderantrag“ zur Berücksichtigung einer Härtesituation oder zur Beantragung von Nachteilsausgleichen im Zulassungsverfahren
- ggf. Reservierung eines barrierefreien Wohnheimzimmers durch:
 - Kontaktaufnahme mit der Wohnheimverwaltung des örtlichen Studentenwerks

Bei Studienzulassung

- ggf. Organisation von Pflege bzw. Assistenz sowie der Mobilität
- ggf. Organisation einer barrierefreien Wohnung
- ggf. Beantragung von BAföG-Leistungen beim zuständigen BAföG-Amt
- ggf. Beantragung von Leistungen zur Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe → Kap. VIII

Kapitel III

Zugang und Zulassung zum Studium

Inhalt

Einführung	36
Zugang und Zulassung	
zu Bachelor- und anderen grundständigen Studiengängen	37
1. Allgemeiner Überblick: Was müssen Studieninteressierte vor der Bewerbung wissen?	37
a. Prüfen der Zugangsvoraussetzungen	37
b. Klären des Zulassungsverfahrens	39
c. Bewerbung bei „hochschulstart.de“ oder bei den Hochschulen?	41
d. Checkliste „Überblick über Zugang und Zulassung zu grundständigen Studiengängen“	41
2. Spezifischer Überblick: Wie wird die Situation von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bei der Studienplatzvergabe berücksichtigt?	43
a. Berücksichtigung von Benachteiligungen bei Zugangsvoraussetzungen	43
b. Berücksichtigung von Benachteiligungen bei der Vergabe von Studienplätzen	45
c. Berücksichtigung einer Bindung an Studienorte	46
d. Welcher „Sonderantrag“ kann wo gestellt werden?	47
3. Welche zusätzlichen Anträge können die Studienplatzchancen erhöhen?	49
a. Härtefallantrag	49
b. Anträge auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder der Wartezeit	51
Zugang und Zulassung zu Master-Studiengängen	53
1. Allgemeiner Überblick: Was müssen Studieninteressierte vor der Bewerbung wissen?	53
2. Wie wird die Situation von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bei der Studienplatzvergabe berücksichtigt? Welche zusätzlichen Anträge können die Studienplatzchancen erhöhen?	55
3. Checkliste: Überblick über Zugang und Zulassung zu Master-Studiengängen mit möglichen „Sonderanträgen“	58
Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?	59
Wer informiert und berät?	60

Einführung

Im heutigen, weitgehend zweistufigen Bachelor-/Master-Studiensystem schließen die meisten Studiengänge mit einem „Bachelor“, manche auch mit einem „Staatsexamen“ ab. Die früher üblichen Abschlüsse „Diplom“ oder „Magister“ gibt es nur noch sehr selten. Studiengänge, die zu diesen Abschlüssen führen, heißen „grundständige Studiengänge“. Sie können unmittelbar nach Erlangen der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abitur) begonnen werden und führen somit stets zum ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Viele Absolventen und Absolventinnen von Bachelor- oder anderen grundständigen Studiengängen bewerben sich jedoch ein weiteres Mal, um einen Studienplatz für einen Master-Studiengang zu erhalten. Manche Berufsziele (z. B. Lehramt) sind nur mit einem solchen Masterabschluss zu erreichen. Die so genannten konsekutiven Master-Studiengänge können direkt im Anschluss an einen Bachelors Studiengang begonnen werden. Weiterbildende Master-Studiengänge setzen hingegen qualifizierte berufliche Erfahrungen von i. d. R. einem oder mehr Jahren voraus.

Das heutige Studiensystem bietet sehr viele Möglichkeiten, grundständige und weiterführende Studienangebote zu finden, die optimal zur persönlichen Eignung und Motivation passen.¹ Dies setzt voraus, dass Studienbewerber und Studienbewerberinnen mobil bezüglich des Studienorts sind und unter den unterschiedlichsten Bedingungen studieren können. Sofern der Wunschstudiengang stark nachgefragt ist, wird Flexibilität bei der Wahl des Studiengangs oder bei der Überbrückung von Wartezeiten verlangt.

Durch Beeinträchtigungen entstehen manchmal besondere Härten (z. B. aufgrund einer Krankheit mit Tendenz zur Verschlimmerung). Sie können sich auch in Wechselwirkung mit weiteren Bedingungen während der Schulzeit, des bisherigen Studiums oder beim Erwerb von Zusatzqualifikationen benachteiligend ausgewirkt haben. Um Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten einen gleichberechtigten Zugang zum Studium und ein chancengleiches Zulassungsverfahren zu ermöglichen, gibt es verschiedene „Sonderanträge“, die bestehende Nachteile ausgleichen oder besondere Härten berücksichtigen sollen.

In den nachfolgenden Abschnitten wird ein Überblick über Zugang und Zulassung zu grundständigen Studiengängen (Bachelor, Staatsexamen) und zu Master-Studiengängen für Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten gegeben.

¹ Laut Hochschulrektorenkonferenz haben die deutschen Hochschulen im Wintersemester 2012/2013 16.082 Studienmöglichkeiten angeboten.

Zugang und Zulassung zu Bachelor- und anderen grundständigen Studiengängen

1. Allgemeiner Überblick: Was müssen Studieninteressierte vor der Bewerbung wissen?

Was Studieninteressierte genau erledigen müssen, um einen Studienplatz in einem grundständigen Studiengang zu erhalten, hängt als Erstes davon ab, ob sie die Voraussetzungen für eine Bewerbung an ihrer Wunschhochschule und für ihren Wunschstudiengang erfüllen („Hochschulzugang“).

Sofern sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, müssen sie als Zweites klären, wie sie einen Studienplatz erhalten. Dies ist nur dann relevant, wenn es mehr Bewerber und Bewerberinnen als Studienplätze gibt und der Studiengang somit zulassungsbeschränkt ist. Dann müssen Interessierte klären, nach welchen Kriterien die Studienplätze vergeben werden („Hochschulzulassung“).

Mit der Vorbereitung der Bewerbung für einen Studienplatz sollten Studieninteressierte je nach Studiengang bereits mehr als ein Jahr vor Erlangen der Hochschulzugangsberechtigung beginnen. Neben den nachfolgenden Kernfragen müssen auch noch weitere Fragen (z. B. Bewerbungsfristen) geklärt werden. Dafür können die am Ende des Kapitels genannten Informations- und Beratungsangebote genutzt werden. → Kap. III, Stichwort: „Wer informiert und berät?“

a. Prüfen der Zugangsvoraussetzungen in zwei Teilschritten:

- Darf mit der Hochschulzugangsberechtigung an der Wunschhochschule studiert werden („Allgemeine Zugangsvoraussetzung“)?
- Müssen zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung weitere studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden („Besondere Zugangsvoraussetzungen“)?

b. Klären des Zulassungsverfahrens in zwei Teilschritten:

- Besteht für den Wunschstudiengang eine bundesweite oder örtliche Zulassungsbeschränkung oder, anders formuliert, besteht ein so genannter „NC“ (= Numerus Clausus)?
- Wie erfolgt bei Zulassungsbeschränkungen die Vergabe der Studienplätze an die Bewerber und Bewerberinnen?

a. Prüfen der Zugangsvoraussetzungen

Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Bewerber und Bewerberinnen dürfen an einer Hochschule vor allem dann studieren, wenn sie aufgrund Ihres schulischen Abschlusses (z. B. allgemeine oder fachgebun-

dene Hochschulreife, Fachhochschulreife) über die erforderliche allgemeine Zugangsvoraussetzung für ihre Wunschhochschule verfügen. Mit der so genannten allgemeinen Hochschulreife (Abitur) sind sie formal dazu berechtigt, an jeder Hochschule (z. B. Universität, Fachhochschule) alle Studiengänge zu studieren. Eine fachgebundene Hochschulreife berechtigt formal zum Studium an jeder Hochschule, jedoch nur in einem Fach oder einer Fächergruppe. Mit der Fachhochschulreife dürfen Studieninteressierte formal an jeder Fachhochschule bzw. Hochschule für Angewandte Wissenschaften alle Studiengänge studieren. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung können bereits aufgrund des beruflichen Abschlusses über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen oder durch eine Aufnahme- oder Eingangsprüfung eine (studiengangbezogene) Hochschulzugangsberechtigung erlangen.

Im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung

Die nachfolgende Darstellung gilt für Personen mit einer in Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung. Für Personen mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung gelten ganz oder teilweise andere Regelungen. Man sollte sich daher so früh wie möglich über die konkreten Bestimmungen für den Zugang und die Zulassung an der Wunschhochschule bzw. für den Wunschstudiengang informieren.

Weitere „besondere“ Zugangsvoraussetzungen für einige Studiengänge

Für manche Studiengänge sind neben der allgemeinen Zugangsvoraussetzung weitere Voraussetzungen zu erfüllen („Besondere Zugangsvoraussetzungen“), die sich auf die „studiengang- bzw. fachspezifische Studierfähigkeit“ beziehen. Dazu zählen beispielsweise praktische Tätigkeiten, besondere Befähigungen oder Vorbildungen (z. B. Sprachkenntnisse, studiengangspezifische Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung), die Teilnahme an einem Studienorientierungs- oder Selbsttestverfahren („self assessment“) oder das erfolgreiche Absolvieren einer Eignungs(feststellungs)prüfung bzw. eines Eignungsfeststellungsverfahrens oder einer Aufnahmeprüfung. Besondere Zugangsvoraussetzungen müssen in der Regel bereits vor oder zeitgleich mit der Bewerbung oder manchmal auch bis zu einem bestimmten Semester nachgewiesen werden.

> **WICHTIG:** Bewerber und Bewerberinnen sollten beachten, dass es bei so genannten Aufnahme- oder Eignungs(feststellungs)prüfungen (z. B. bei künstlerischen Studiengängen) nicht immer auf den ersten Blick zu erkennen ist, ob die Prüfung den Charakter einer alleinigen oder einer besonderen Zugangsvoraussetzung hat.

Besondere Formen des Studiums erfordern eine besondere Klärung

Es gibt eine Reihe besonderer Studienformen, z. B. duale Studiengänge oder grundständige Fern- oder Onlinestudiengänge. Die Zugangsvoraussetzungen unterscheiden sich zum Teil deutlich von denen für herkömmliche Studienangebote und werden hier nicht weiter dargestellt.

> **WEITERLESEN:** www.studienwahl.de – Überblick über entsprechende Studienangebote

b. Klären des Zulassungsverfahrens

Wenn Bewerber und Bewerberinnen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, bedeutet das noch nicht, dass sie einen Studienplatz im gewünschten Studiengang und an der gewünschten Hochschule haben. Dies ist nur der Fall, wenn keine Zulassungsbeschränkung besteht. Nur dann erhalten sie auf jeden Fall einen Studienplatz. Manche Hochschulen verlangen auch für solche zulassungsfreien Studiengänge eine Bewerbung oder Anmeldung, an anderen ist eine direkte Einschreibung („Immatrikulation“) möglich.

Zulassungsbeschränkte Studiengänge („NC-Studiengänge“)

Ein Studiengang ist zulassungsbeschränkt, wenn vor Beginn des Zulassungsverfahrens festgelegt wird, dass nur eine begrenzte Zahl an Studienplätzen zur Verfügung gestellt werden kann. Dieser Sachverhalt wird mit dem lateinischen Begriff „Numerus Clausus“ (NC) bezeichnet. Einige wenige Studiengänge an Universitäten sind bundesweit zulassungsbeschränkt (zurzeit Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin, Pharmazie). Viele andere Studiengänge sind nur an bestimmten Hochschulen und damit örtlich zulassungsbeschränkt. Falls in zulassungsbeschränkten Studiengängen die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die Zahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt, findet ein Vergabeverfahren statt.

Vergabeverfahren für Studienplätze bei Zulassungsbeschränkungen

Die Vergabeverfahren für örtlich und bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge haben in der Regel folgende Struktur:

- Vorabquoten für so genannte „besondere Bewerbergruppen“
- Leistungsquote in zwei Varianten

(1) **Leistungsquote mit zwei Teilquoten** (bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge und manche Länder):

- Abiturbestenquote: Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- Hochschulquote: Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschulen (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung plus weitere Auswahlkriterien)

(2) **Leistungsquote ohne Teilquoten** (in manchen Ländern): Alleinige Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschulen (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung plus weitere Auswahlkriterien). Die Leistungsquote ist dann mit der Hochschulquote identisch.

- Wartezeitquote: Auswahl nach Alter der Hochschulzugangsberechtigung

Von Land zu Land und von Hochschule zu Hochschule gibt es zum Teil erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Höhe der einzelnen Quoten und die Auswahlkriterien. Nachfolgend werden die drei Quoten erläutert:

Härtequote als eine von mehreren Vorabquoten

Manche Bewerber und Bewerberinnen gehören zu einer „besonderen Gruppe“, die vorab zugelassen wird und für die somit andere Vergaberegeln gelten. Solche Vorabquoten gibt es beispielsweise für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, für Härtefälle, für Zweitstudienbewerber und -bewerberinnen oder für Spitzensportler und -sportlerinnen. Für Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ist in der Regel die Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote) relevant. In bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen stehen bis zu 2 %, in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen je nach Land bis zu 5 % der Studienplätze für Härtefälle bereit.

Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden in den bundesweit und in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen zum weit überwiegenden Teil nach Leistung (Leistungsquote) und zu einem kleineren Teil nach Wartezeit (Wartezeitquote) vergeben.

Leistungsquote

In den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie in einigen Ländern erfolgt die Vergabe der Studienplätze innerhalb der **Leistungsquote in zwei Teilquoten**:

- Ein kleinerer Teil der in der Leistungsquote zur Verfügung stehenden Studienplätze wird nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben („Abiturbestenquote“). In den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt dies für 20 % der in der Leistungsquote zur Verfügung stehenden Plätze.
- Der überwiegende Teil der Studienplätze wird durch ein Auswahlverfahren der Hochschulen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, die durch weitere Auswahlkriterien ergänzt werden kann („Hochschulquote“). Die Durchschnittsnote muss einen maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl behalten. In den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen werden 60 % der in der Leistungsquote zur Verfügung stehenden Studienplätze so vergeben. Mögliche weitere Kriterien sind Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests, Art der Berufsausbildung oder Dauer der Berufstätigkeit, Ergebnis eines Auswahlgesprächs, sonstige durch das jeweilige Landeshochschulrecht zugelassene Kriterien oder eine Verbindung der zuvor genannten Kriterien.

In manchen Ländern bzw. Hochschulen wird die **Leistungsquote nicht in Teilquoten differenziert**. Die Auswahl erfolgt nach dem „Grad der Qualifikation“ bzw. dem „Grad der Eignung und Motivation“ und somit nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschulen. Dabei ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung das alleinige oder eines von mehreren Auswahlkriterien, wobei sie stets einen maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl haben muss. Die möglichen weiteren Auswahlkriterien wurden bereits bei der Darstellung der Hochschulquote genannt.

Wartezeitquote

Ein kleinerer Teil der Studienplätze wird nicht nach Leistung, sondern nach dem Alter der Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) vergeben. Dadurch haben auch Bewerber und Bewerberinnen eine Chance auf den gewünschten Studienplatz, die über die Auswahl nach Leistung nicht zum Zuge kommen können. In den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen beträgt die Wartezeitquote 20 %, für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge bestehen landesspezifische Quoten.

c. Bewerbung bei hochschulstart.de oder bei den Hochschulen?

Bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge

Studieninteressierte müssen sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung – „hochschulstart.de“ – bewerben, wenn ihr gewünschter Studiengang bundesweit zulassungsbeschränkt ist (zurzeit Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin, Pharmazie) und somit zentral über „hochschulstart.de“ vergeben wird.

> **WEITERLESEN:** Merkblatt von „hochschulstart.de“: „In welchen Fällen führt der Weg zur Hochschule über hochschulstart.de?“ → www.hochschulstart.de

Örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge und „Dialogorientiertes Serviceverfahren“

Wenn man sich für einen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang bewerben will, muss man prüfen, ob die Wunschhochschule mit dem Wunschstudiengang am „Dialogorientierten Serviceverfahren“ (DoSV) von „hochschulstart.de“ teilnimmt. Entsprechende Informationen finden Interessierte im Bewerbungsportal bzw. auf den Internetseiten der jeweiligen Hochschulen. Nimmt die Wunschhochschule mit dem Wunschstudiengang am „Dialogorientierten Serviceverfahren“ teil, finden Bewerber und Bewerberinnen Informationen zum weiteren Ablauf unter www.hochschulstart.de. Andernfalls kann man sich direkt bei den Hochschulen bewerben.

d. Checkliste „Überblick über Zugang und Zulassung zu grundständigen Studiengängen“

In der nachfolgenden Übersicht „Zugang und Zulassung zu grundständigen Studiengängen“ wird der Weg zu einem Studienplatz noch einmal skizziert. Dieser Überblick kann die Lektüre der vorangegangenen → Abschnitte 1.a. bis 1.c. nicht ersetzen und sollte stets mit den landes- und hochschulspezifischen Regelungen abgeglichen werden.

Zugang und Zulassung zu grundständigen Studiengängen (Vereinfachte Darstellung)	
Zugangsvoraussetzungen erfüllt?	
Allgemeine Zugangsvoraussetzung (z. B. Abitur, Fachhochschulreife) ↓ ↓	
Besondere („studiengangsspezifische“) Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, Bestehen einer Eignungsprüfung) ↓	Keine besonderen Zugangsvoraussetzungen ↓
Zulassungsbeschränkungen vorhanden?	
Zulassungsbeschränkte Studiengänge = Nur manche Bewerber erhalten einen Studienplatz	Zulassungsfreie Studiengänge = Jeder Bewerber erhält einen Studienplatz Klären: Bewerbung/Anmeldung notwendig oder direkte Immatrikulation möglich?
Vergabeverfahren für Studienplätze ↓	Immatrikulation
	ENDE
Vergabeverfahren für Studienplätze geklärt?	
Örtliche Zulassungsbeschränkung → Landes-/hochschulspezifisches Vergabeverfahren mit oder ohne „Dialogorientiertes Serviceverfahren“	Bundesweite Zulassungsbeschränkung → Vergabeverfahren von „hochschulstart.de“ Human-, Zahn- und Tiermedizin, Pharmazie
Härtequote (landesspezifische Höhe) Weitere Vorabquoten für Bewerber mit Beeinträchtigungen in der Regel nicht relevant	Härtequote (2 %) Weitere Vorabquoten für Bewerber mit Beeinträchtigungen in der Regel nicht relevant
Leistungsquote (landesspezifische Auswahlkriterien) <u>Abiturbestenquote</u> (manche Länder) Auswahl nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung <u>Hochschulquote</u> (alle Länder) Auswahl nach Auswahlverfahren: Durchschnittsnote Hochschulzugangsberechtigung <u>plus</u> zum Teil weitere Auswahlkriterien	Leistungsquote (80 %) <u>Abiturbestenquote</u> (20 %) Auswahl nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung <u>Hochschulquote</u> (60 %) Auswahlverfahren der Hochschulen: Durchschnittsnote Hochschulzugangsberechtigung <u>plus</u> zum Teil weitere Auswahlkriterien
Wartezeitquote (landesspezifische Höhe) Auswahl nach „Alter der Hochschulzugangsberechtigung“	Wartezeitquote (20 %) Auswahl nach „Alter der Hochschulzugangsberechtigung“

Abb. III.1: Überblick über Zugang und Zulassung zu grundständigen Studiengängen

2. Spezifischer Überblick: Wie wird die Situation von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bei der Studienplatzbewerbung berücksichtigt?

Die Prüfung von Zugangsvoraussetzungen und die Vergabe von Studienplätzen erfolgt an vielen Hochschulen notwendigerweise durch schematisierte Massenverfahren. Auf der Basis von auf Landes- oder Hochschulebene festgelegter Kriterien sollen Bewerber und Bewerberinnen nach den gleichen Maßstäben – und somit korrekt und nachprüfbar – behandelt werden. Da solche Verfahren nicht jedem Bewerber bzw. jeder Bewerberin gerecht werden können, gibt es eine Reihe von Härte- bzw. Nachteilsausgleichsregelungen, die eine Berücksichtigung „besonderer Umstände“ des Einzelfalls ermöglichen.

Die meisten Hochschulakteure sowie Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten gehen davon aus, dass bei der Bewerbung für einen Studienplatz chancengleiche Bedingungen in Bezug auf Zugangsvoraussetzungen und Vergabeverfahren für Studienplätze bestehen. Diese Annahme basiert in der Regel auf dem Vorhandensein einer Vorabquote für Fälle außergewöhnlicher Härte. Dabei wird oft übersehen, dass die Härtequote erst dann wirken kann, wenn die Zugangsvoraussetzungen bereits erfüllt sind. Die Quote stellt somit keine „Lösung“ für Benachteiligungen in Bezug auf die Erfüllung von Zugangsvoraussetzungen dar. Hinzu kommt, dass nur ein Teil der Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten die Voraussetzungen für die Anerkennung als Härtefall erfüllt, gleichzeitig aber durchaus durch bestehende Regelungen und Verfahren in Bezug auf Zugangsvoraussetzungen und Vergabekriterien benachteiligt wird. Daher sind ergänzend zu Härtefallquoten oftmals geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs notwendig.

Nachfolgend wird die Ausgleichsfunktion bestehender Regelungen speziell für Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten skizziert und ein Überblick über die zeitgleich mit dem Zulassungsantrag zu stellenden so genannten „Sonderanträge“ gegeben, mit denen Benachteiligungen geltend gemacht werden können.

a. Berücksichtigung von Benachteiligungen bei Zugangsvoraussetzungen

Manche Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten gehen irrtümlich davon aus, dass sie aufgrund von Nachteilen im bisherigen Bildungsweg auch

- ohne Hochschulzugangsberechtigung oder
- mit einer für den jeweiligen Hochschultyp (z. B. Universität) „nicht passenden“ Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Fachhochschulreife)

aufgrund von Härte- oder Nachteilsausgleichsregelungen studieren dürfen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr muss stets eine „passende“ Hochschulreife nachgewiesen werden.

In einigen Studiengängen oder für bestimmte Personengruppen kann eine (studiengangbezogene) Hochschulzugangsberechtigung durch eine Aufnahme- oder Eingangsprüfung an der Hochschule erworben werden. Bewerber und Bewerberinnen, die für die Durchführung solcher Prüfungen Nachteilsausgleiche benötigen (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Einsatz technischer Hilfsmittel), sollten dies so früh wie möglich bei der Hochschule beantragen. Sofern es dazu keine explizite Regelung gibt, sollten sie sich dabei stets auf den „Grundsatz der Chancengleichheit bei berufsbezogenen Prüfungen“ berufen und auf die Regelungen in Bezug auf Prüfungen für Studierende (§ 16 HRG sowie Landeshochschulgesetze) verweisen.

Manche Länder bzw. Hochschulen sehen vor, dass für Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten hinsichtlich der Erfüllung besonderer Zugangsvoraussetzungen geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zu ergreifen sind. Diese können sich generell auf besondere Zugangsvoraussetzungen oder auf Aufnahme- oder Eignungs(feststellungs)prüfungen beziehen.

Da es bislang noch keine allgemein anerkannte Regelung des Nachteilsausgleichs in Bezug auf besondere Zugangsvoraussetzungen gibt bzw. sich noch keine etablierte Praxis entwickelt hat, werden nachfolgend beispielhaft mögliche Konstellationen skizziert:

- Nachweis von Sprachkenntnissen in einer anderen als der vorgesehenen Form oder zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. weil standardisierte, internetgestützte Testverfahren nicht bedarfsgerecht modifiziert werden können oder Institute, die die Tests abnehmen, nicht barrierefrei zugänglich sind). Die Hochschule könnte dann z. B. selbst einen Test durchführen.
- Ersatz einer besonderen Zugangsvoraussetzung durch eine gleichwertige Alternative, z. B. wenn bestimmte Voraussetzungen aufgrund entgegenstehender sozialrechtlicher Regelungen (noch) nicht erworben werden konnten.
- Gewährung nachteilsausgleichender Maßnahmen zur Modifikation der Durchführung von Aufnahme- oder Eignungs(feststellungs)prüfungen, z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit oder Ersatz einer Prüfungsform durch eine niveaugleiche andere Form.

Falls Bewerber und Bewerberinnen aufgrund von Umständen, die in Zusammenhang mit Behinderung oder chronischer Krankheit stehen und von ihnen nicht zu vertreten sind, hinsichtlich der Erfüllung besonderer Zugangsvoraussetzungen erheblich benachteiligt sind, sollten sie klären, ob und gegebenenfalls wie ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden kann. Sofern es hochschulseitig keine Vorgaben oder Empfehlungen für die Antragstellung gibt, können Bewerber und Bewerberinnen sich an den Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Vergabe von Studienplätzen (→ nachfolgender Abschnitt 2.b) bzw. an den Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen für Studierende (→ Kap. VI) orientieren.

b. Berücksichtigung von Benachteiligungen bei der Vergabe von Studienplätzen

Härtequote als relevante Vorabquote für Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

Die Vergabe- bzw. Zulassungsverfahren sind sowohl bei bundesweit, als auch bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen so gestaltet, dass alle Bewerber und Bewerberinnen nach gleichen Maßstäben behandelt werden. Die notwendigerweise schematisierten Verfahren können jedoch nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Es gibt besondere persönliche Situationen, die nicht allein nach den allgemein gültigen Kriterien „Leistung“ und „Wartezeit“ beurteilt werden können. Nach Möglichkeit soll niemand infolge schwerwiegender Benachteiligungen am Erreichen des angestrebten Berufsziels gehindert werden. Daher wird in der Regel ein geringer Teil der Studienplätze (zwischen 2 % und 5 %) für Bewerber und Bewerberinnen reserviert, für die die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist und eine Ablehnung des Zulassungsantrags daher eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Unter den möglichen Härtefallgründen stehen die Auswirkungen schwerwiegender Beeinträchtigungen an erster Stelle.

> **WEITERLESEN:** „Härtefallantrag“ → Abschnitt 3.a

Anträge auf Nachteilsausgleich im Rahmen der Leistungs- oder Wartezeitquote

Mit Anträgen auf Nachteilsausgleich können Bewerber und Bewerberinnen Umstände geltend machen, die sie daran gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu erreichen oder die Hochschulzugangsberechtigung früher zu erwerben. Dies ist insbesondere bei längerer krankheitsbedingter Abwesenheit vom Unterricht oder Unterbrechung des Schulbesuchs während der letzten Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung der Fall.

In der Leistungsquote hat die Durchschnittsnote entweder einen maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl oder ist alleiniges Auswahlkriterium. Daher ist der **Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Durchschnittsnote** – ein gängiger Antrag auf Nachteilsausgleich und kann sowohl bei bundesweit als auch bei vielen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen gestellt werden. Der geltend gemachte Nachteil darf nicht bereits durch andere Maßnahmen ausgeglichen worden sein.

> **WEITERLESEN:** „Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Durchschnittsnote“ → Abschnitt 3.b

Neben der Durchschnittsnote gibt es bei der Auswahl in der Leistungsquote häufig noch weitere – oftmals mittelbar benachteiligende – Auswahlkriterien, z. B. weil bestimmte Zusatzqualifikationen nicht erworben werden konnten. Je nach Auswahlmethode können auch unmittelbar benachteiligende Bedingungen bestehen (z. B. bei Auswahltests oder -gesprächen). Daher sehen manche Hochschulen vor, dass auch ein Antrag auf Nachteilsausgleich zur Modifikation anderer Auswahlkriterien als der Durchschnittsnote gestellt werden kann. Bislang gibt es noch keine allgemein anerkannte Regelung des

Nachteilsausgleichs in Bezug auf solche Auswahlkriterien. Bewerber und Bewerberinnen sollten daher klären, ob und gegebenenfalls wie ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden kann. Sofern es hochschulseitig keine Vorgaben oder Empfehlungen für die Antragstellung gibt, können sie sich insbesondere an den Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen für Studierende orientieren.

> **WEITERLESEN:** → Kap. VI „Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen“

In der Wartezeitquote erfolgt die Auswahl allein nach Alter der Hochschulzugangsbeerechtigung bzw. Anzahl der Wartesemester, wobei die Zahl der möglichen Wartesemester zum Teil begrenzt ist. Der **Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Wartezeit** – ist ein gängiger Antrag auf Nachteilsausgleich und kann sowohl bei bundesweit als auch bei vielen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen gestellt werden.

> **WEITERLESEN:** „Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Wartezeit“ → Abschnitt 3.b

c. Berücksichtigung einer Bindung an Studienorte

Von Bewerbern und Bewerberinnen wird ein hohes Maß an örtlicher Mobilität und fachlicher Flexibilität erwartet. Diese Anforderungen können Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten oftmals nicht im gewünschten Maß erfüllen. Einerseits unterscheiden sich die Hochschulen bzw. die Hochschulstandorte in Bezug auf studienrelevante Bedingungen. Andererseits sind Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten in unterschiedlichem Maße auf spezialisierte Behandlungsoptionen, verlässlich organisierte Assistenz und Pflege oder andere Unterstützung vor Ort angewiesen, um überhaupt oder mit Aussicht auf Erfolg studieren zu können.

Bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge

In bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen können Bewerber und Bewerberinnen mit dem Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunschs Umstände geltend machen, die sie an einen bestimmten Studienort binden. Der Antrag hat jedoch nur im Rahmen der Abiturbesten- oder der Wartezeitquote Bedeutung. Er kommt nur zum Zuge, wenn die Bewerbung in einer dieser beiden Quoten bereits erfolgreich war.

> **WEITERLESEN:** Sonderdruck „Zulassungschancen können verbessert werden“ im Webportal von „hochschulstart.de“ → www.hochschulstart.de

Örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge

In örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen werden Umstände, die zu einer Bindung an den Standort der Wunschhochschule führen, zum Teil als gleich- oder als nachrangiger Härtefallgrund akzeptiert. Für Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, die sich an Hochschulen bewerben, die Ortsbindungsgründe nicht anerkennen, und die im Rahmen der Härtequote keinen

Studienplatz erhalten bzw. erhalten können, gibt es somit häufig keine angemessene Lösung. Da der Anteil der Studienplätze, die über Wartezeit vergeben werden, relativ gering ist, stellt auch „Warten“ auf den Studienplatz am gewünschten Ort häufig keine alternative Strategie mehr dar. Im Zuge des Bologna-Prozesses hat sich das Studienangebot mehr und mehr ausdifferenziert, so dass ein Ausweichen auf einen anderen geeigneten Standort nicht oder nur bei Änderung der Studiengangentscheidung möglich ist.

d. Welcher „Sonderantrag“ kann wo gestellt werden?

Die bisherige Darstellung zeigt, dass Bewerber und Bewerberinnen mit und ohne Behinderungen und chronischen Krankheiten stets die allgemeine Zugangsvoraussetzung für das Studium an der gewünschten Hochschule erfüllen müssen, um dort studieren zu dürfen. Sofern darüber hinaus besondere „studiengangsspezifische“ Zugangsvoraussetzungen bestehen, gibt es manchmal die Möglichkeit, etwaige Benachteiligungen im Rahmen eines Antrags auf Nachteilsausgleich geltend zu machen. Eine Klärung ist nur an der Hochschule möglich, bei der man sich bewerben will.

Bei der Vergabe von Studienplätzen in bundesweit und in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen haben Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten in der Regel die Möglichkeit, Benachteiligungen durch so genannte „Sonderanträge“ (Härtefallantrag, verschiedene Anträge auf Nachteilsausgleich) geltend zu machen, die zeitgleich zusätzlich zum „üblichen“ Zulassungsantrag gestellt werden. Die Bindung an einen bestimmten Studienort wird hingegen bei bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen allenfalls nachrangig, bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen nur an manchen Hochschulen berücksichtigt.

Viele Hochschulen orientieren sich bei der Gestaltung und Anwendung der skizzierten Härte- und Nachteilsausgleichsregelungen bislang am Vergabeverfahren von „hochschulstart.de“ für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge. Daher existieren für Härtefallanträge sowie Anträge auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote und der Wartezeit sehr häufig vergleichbare Regelungen sowie eine etablierte Anwendungspraxis.

Zugleich gibt es durch die Orientierung am Vergabeverfahren von „hochschulstart.de“ auch Regelungslücken, da sich bislang kein Antrag auf Nachteilsausgleich etabliert hat, der sich auf andere Auswahlkriterien als die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bezieht.² Auf diese Lücke hat auch die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) in der Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit vom 21. April 2009 hingewiesen. Zusätzlich hat die HRK vorgeschlagen, dass auch behinderungs- oder krankheitsbedingte Ortspräferenzen im Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigt werden.

² Dies gilt auch für einen Antrag auf Nachteilsausgleich in Bezug auf studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen.

Die Abbildung III.2 gibt einen Überblick, welche „Sonderanträge“ Bewerber und Bewerberinnen in bundesweit oder örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen stellen können. Sie haben die Möglichkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen auch mehrere Sonderanträge parallel zu stellen.

Welche Sonderanträge können bei der Vergabe von Studienplätzen gestellt werden?		
Quote	Möglicher Sonderantrag	Wo zu stellen?
Härtequote	Härtefallantrag	Hochschulen + „hochschulstart.de“
Leistungsquote → Abiturbestenquote	Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote (Nachrangig bei <u>bundesweiter</u> Zulassungsbeschränkung: Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunschs bei „hochschulstart.de“)	Hochschulen + „hochschulstart.de“
Leistungsquote → Hochschulquote	Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote (evtl. Antrag auf Nachteilsausgleich zur Modifikation weiterer Auswahlkriterien)	Hochschulen Hochschulen
Wartezeitquote	Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Wartezeit (Nachrangig bei <u>bundesweiter</u> Zulassungsbeschränkung: Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunschs bei „hochschulstart.de“)	Hochschulen + „hochschulstart.de“

Abb. III.2: Welche Sonderanträge können bei der Zulassung wo gestellt werden?

Im nachfolgenden → Abschnitt 3 werden nur der Härtefallantrag sowie die beiden Anträge auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote und der Wartezeit erläutert, da diese drei Anträge sowohl bei „hochschulstart.de“, als auch an vielen Hochschulen gestellt werden können und somit am weitesten verbreitet sind.

3. Welche zusätzlichen Anträge können die Studienplatzchancen erhöhen?

Nachfolgend werden der Härtefallantrag sowie die Anträge auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Wartezeit dargestellt, die Bewerber und Bewerberinnen zeitgleich mit dem „üblichen“ Zulassungsantrag bei „hochschulstart.de“ oder vielen Hochschulen stellen können. Sie sollten zur Vorbereitung ihres konkreten Antrags stets die aktuellen Informationen von „hochschulstart.de“ oder den Hochschulen verwenden.

a. Härtefallantrag

Die in der Härtequote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden auf Antrag an Personen vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. Die Definitionen von außergewöhnlicher Härte auf Landes- bzw. Hochschulebene orientieren sich meist an der Vergabeverordnung von „hochschulstart.de“:

„Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern.“³

Die Anerkennung eines Härtefallantrags führt ohne Berücksichtigung von Leistung oder Wartezeit zur sofortigen Zulassung vor allen anderen Bewerbern und Bewerberinnen. Da die Anzahl der in der Härtequote zu vergebenden Studienplätze begrenzt ist, kann es manchmal dazu kommen, dass auch als Härtefall anerkannte Bewerber und Bewerberinnen keinen Studienplatz erhalten. Dies gilt vor allem für besonders stark nachgefragte örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge mit wenigen zu vergebenden Studienplätzen.

Welche Härtefallgründe können Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen und chronischen Krankheiten geltend machen?

Viele Hochschulen orientieren sich beim Thema „Härtefallantrag“ an den Regelungen und der Anwendungspraxis von „hochschulstart.de“ für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge. In der nachfolgenden Abbildung III.3 sind die Beispiele von „hochschulstart.de“ für begründete Härtefallanträge aufgrund besonderer gesundheitlicher Umstände genannt. Die Beispiele von „hochschulstart.de“ sind nicht überschneidungsfrei und lassen sich zu drei Begründungsansätzen zusammenfassen:

- **Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung**
- **Beschränkungen in der Berufswahl oder der Berufsausübung**, die nur die Wahl bestimmter Berufsfelder erlauben oder die Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs erfordern, wobei in der Regel das angestrebte Studium eine erfolgreiche berufliche Eingliederung erwarten lassen muss und eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit unzumutbar erschwert oder nicht möglich ist.

3 § 15 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung), Stand: Sommersemester 2013.

- **Sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich**, wobei diese Begründung nur in Verbindung mit anderen Begründungen möglich ist.

Die Begründungen für Härtefallanträge orientieren sich an den Leitsätzen bisheriger Gerichtsurteile. Daher wurden nicht alle möglichen Lebensumstände systematisch erfasst, weitere Begründungen sind somit denkbar.

Beispiele für begründete Härtefallanträge aufgrund besonderer gesundheitlicher Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern
Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.
Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.
Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege.
Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; aufgrund dieses Umstandes Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.

Abb. III.3: Beispiele für begründete Härtefallanträge von „hochschulstart.de“

(Quelle: hochschulstart.de, Sonderdruck S07 „Zulassungschancen können verbessert werden“, Stand: April 2013, S. 4)

Wie ist ein Härtefall nachzuweisen?

- **Fachärztliches Gutachten**

Die Härtefallgründe sind durch ein fachärztliches Gutachten nachzuweisen, das zu den geltend gemachten Gründen hinreichend Stellung nimmt. Es soll für medizinische Laien nachvollziehbare Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf, Behandlungsmöglichkeiten der Beeinträchtigung und eine Prognose über deren weiteren Verlauf enthalten.

- **Zusätzliche Nachweise**

Da jeder Einzelfall anders gelagert ist, sollten Antragstellende prüfen, ob sie über zusätzliche Nachweise verfügen (insbesondere Schwerbehindertenausweise bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes). Eine (Schwer-) Behinderung kann das fachärztliche Gutachten ergänzen und die Begründung für eine sofortige Zulassung unterstützen. Der Nachweis einer (Schwer-) Behinderung allein reicht für die Anerkennung als Härtefall nicht aus.

- Persönliche Darlegung

Viele Hochschulen haben ein Formular, auf dem mögliche Härtefallgründe vorgegeben sind → Abbildung III.3. Andere Hochschulen erwarten von den Bewerbern und Bewerberinnen einen Antrag, in dem sie „ihren Härtefall“ ausführlich darlegen müssen. Eine solche Darlegung kann auch bei formgebundenen Anträgen als zusätzliche Erläuterung beigelegt werden.

> **WEITERLESEN:** Merkblatt M07 „Der Härtefallantrag“ und Sonderdruck S07 „Zulassungschancen können verbessert werden“ → www.hochschulstart.de, Rubrik „Service-Download“ sowie Informationen zur Bewerbung der Hochschulen

b. Anträge auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder der Wartezeit

In der Leistungsquote hat die Durchschnittsnote entweder einen maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl oder ist alleiniges Auswahlkriterium. Daher können Bewerber und Bewerberinnen durch einen Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote beeinträchtigungsbezogene, nicht selbst zu vertretende Umstände geltend machen, die sie daran gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote zu erzielen.

In der Wartezeitquote erfolgt die Vergabe der Studienplätze allein nach Alter der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Anzahl der Wartesemester. Es können jedoch beeinträchtigungsbezogene, nicht selbst zu vertretende Umstände vorliegen, die dazu geführt haben, dass sich der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verzögert hat und die Bewerber und Bewerberinnen somit weniger Wartezeit vorweisen können. Daher haben sie die Möglichkeiten, durch einen Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Wartezeit beeinträchtigungsbezogene, nicht selbst zu vertretende Umstände geltend zu machen, die zu einer Verzögerung beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung geführt haben.

> **WICHTIG:** Falls Bewerber und Bewerberinnen solche beeinträchtigungsbezogenen Umstände und die Auswirkungen auf Durchschnittsnote oder Wartezeit nachweisen können, nehmen sie mit der („korrigierten“) besseren Durchschnittsnote oder der („korrigierten“) längeren Wartezeit am Vergabeverfahren teil.

Welche Gründe können Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten geltend machen?

Viele Hochschulen orientieren sich bei Anträgen auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote oder der Wartezeit an den Regelungen und der Anwendungspraxis von „hochschulstart.de“ für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge. Nachfolgend sind die Beispiele von „hochschulstart.de“ für begründete Anträge auf Nachteilsausgleich genannt, die für beide Anträge gleichermaßen gelten:

- Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht, bei einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote nur die letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
- Grad der Behinderung von 50 oder höher (= Schwerbehinderung)

- Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht bereits durch die beiden vorgenannten Gründe erfasst, oder andere vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände

Welche Nachweise sind für Anträge auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote oder der Wartezeit erforderlich?

- Nachweis der beeinträchtigungsbedingten Umstände

Der Nachweis der beeinträchtigungsbezogenen Umstände (z. B. monatelange Behandlung in einer Klinik) reicht nicht aus. Vielmehr müssen Bewerber und Bewerberinnen zusätzlich nachweisen, wie sich die Umstände auf die Durchschnittsnote oder den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ausgewirkt haben. Die beeinträchtigungsbezogenen Umstände können durch ein fachärztliches Gutachten oder den Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes nachgewiesen werden. Falls Bewerber und Bewerberinnen über weitere Belege verfügen, die ihre Begründung unterstützen können, sollten sie diese Unterlagen dem Antrag beifügen.

- Weitere spezifische Nachweise für einen Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote

Der Nachweis der Auswirkungen auf die schulischen Leistungen („Leistungsabfall“) muss durch Kopien der Schulzeugnisse und zusätzlich durch ein so genanntes Gutachten der Schule (nicht einzelner Lehrpersonen) belegt werden. Alle Unterlagen, auf die sich das Schulgutachten stützt, sind beizulegen. Die einzuhaltenden „Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich“ sowie weitere Informationen zu Schulgutachten werden im Sonderdruck S07 „Zulassungschancen können verbessert werden“ von „hochschulstart.de“ ausführlich dargestellt.

> WEITERLESEN: Sonderdruck S07 → www.hochschulstart.de, Rubrik „Service-Download“

- Weitere spezifische Nachweise für einen Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Wartezeit

Der Nachweis der Auswirkungen auf die Schullaufbahn kann auch hier durch Kopien der Schulzeugnisse erfolgen. Zusätzlich müssen Bewerber und Bewerberinnen eine Bescheinigung der Schule über Gründe und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Wiederholung eines Schuljahres wegen mehrmonatigem Klinikaufenthalt oder zu hohen krankheitsbedingter Fehlzeiten) beifügen. Falls sie weitere geeignete Nachweise haben, die ihre Begründung unterstützen, sollten Bewerber und Bewerberinnen diese Unterlagen dem Antrag ebenfalls beifügen.

> WEITERLESEN: Sonderdruck S07 „Zulassungschancen können verbessert werden“ im Webportal von „hochschulstart.de“ → www.hochschulstart.de, Rubrik „Service-Download“ sowie Informationen zur Bewerbung der Hochschulen

Zugang und Zulassung zu Master-Studiengängen

4. Allgemeiner Überblick: Was müssen Studieninteressierte vor einer Bewerbung wissen?

Nach Abschluss eines Bachelor- oder auch eines anderen grundständigen Studiengangs können Absolventen und Absolventinnen direkt ins Berufsleben einsteigen bzw. direkt oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Master-Studium absolvieren. Manchmal ist ein Master-Abschluss zwingend erforderlich, um den angestrebten Beruf ausüben zu können (z. B. Lehrer oder Lehrerin).

Da Bewerber oder Bewerberinnen für einen Master-Studiengang bereits Erfahrung mit der Studienplatzbewerbung haben, kennen sie bereits die Grundbegriffe und die Grundstruktur des Zugangs- und Zulassungssystems, die nachfolgend als bekannt vorausgesetzt werden. Andernfalls lesen Interessierte bitte nach unter → „Zugang und Zulassung zu Bachelor- und anderen grundständigen Studiengängen“.

Wer beabsichtigt, ein Master-Studium aufzunehmen, sollte mit der Vorbereitung der Bewerbung früh beginnen, da die dafür notwendigen Aktivitäten parallel zum Abschluss des Bachelor-Studiums oder einer beruflichen Tätigkeit erledigt werden müssen. Bewerbungstermine bzw. Bewerbungsfristen sollten rechtzeitig geklärt werden, da diese sich von den für grundständige Studiengänge geltenden Regelungen unterscheiden können. Dafür können die am Ende des Kapitels genannten Informations- und Beratungsangebote genutzt werden.

Zwei Kategorien von Master-Studiengängen⁴: konsekutiv und weiterbildend

Konsekutive Master-Studiengänge können von Hochschulabsolventen und Hochschulabsolventinnen ohne (und mit) qualifizierter Berufserfahrung studiert werden. Sie sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge gestaltet.

Weiterbildende Master-Studiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Sie entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Master-Studiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

Allgemeine und besondere Zugangsvoraussetzungen

Im System gestufter Studiengänge soll der Bachelor als erster berufsqualifizierender Abschluss (nach sechs bis acht Semestern) den Regelabschluss darstellen und für die Mehrzahl der Studierenden zu einer ersten Berufseinmündung führen. Die Zugangsvoraussetzungen zum Master sollen daher den Charakter des Master-Abschlusses

4 Vgl. hierzu und im Folgenden die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 i. d. F. vom 4. Februar 2010).

als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss betonen. Master-Studiengänge können sowohl an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie an Fachhochschulen studiert werden.

- Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Allgemeine Zugangsvoraussetzung für Master-Studiengänge ist in der Regel ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Die Landeshochschulgesetze können vorsehen, dass in definierten Ausnahmefällen für weiterbildende und künstlerische Master-Studiengänge an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten kann. Für weiterbildende Master-Studiengänge wird darüber hinaus qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vorausgesetzt.

- Besondere Zugangsvoraussetzungen

Viele Hochschulen machen den Zugang zu Master-Studiengängen von weiteren, besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig. Solche studiengangsspezifischen Zugangsvoraussetzungen beziehen sich vor allem auf die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für den angestrebten Master-Studiengang oder auf Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau. Insbesondere für konsekutive Master-Studiengänge erfolgt der Nachweis der notwendigen Vorkenntnisse in der Regel durch eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten in einem identischen oder verwandten Fachgebiet. Manchmal müssen auch Aufnahme- bzw. Eignungs(feststellungs)prüfungen absolviert werden (z. B. Tests zur Erfassung von Fähigkeiten, die für das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Master-Studiengänge von Bedeutung sind).

Örtliche Zulassungsbeschränkungen

Ein Master-Studiengang ist zulassungsbeschränkt, wenn vor Beginn des Zulassungsverfahrens festgelegt wird, dass nur eine begrenzte Zahl an Studienplätzen zur Verfügung gestellt werden kann. Dieser Sachverhalt wird mit dem lateinischen Begriff „Numerus Clausus“ (NC) bezeichnet. Da die Studienplätze für Master-Studiengänge direkt von den Hochschulen vergeben werden, kann es an den Hochschulen örtliche Zulassungsbeschränkungen geben, so dass ein Vergabeverfahren stattfinden muss.

In der Anfangsphase der Einführung des gestuften Studiensystems erfolgte die Vergabe der Studienplätze für Master-Studiengänge häufig allein nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschulen. Es gab somit nur eine „Leistungsquote“, aber keine Vorab- oder Wartezeitquoten. Mittlerweile haben sich die Vergabeverfahren für Master-Studiengänge vielerorts weitgehend oder zum Teil strukturell an die Vergabeverfahren für Bachelor-Studiengänge angeglichen, da Härte- oder Wartezeitquoten verankert wurden. Im Vergleich zu Bachelor-Studiengängen sind die Regelungen und Abläufe aber deutlich heterogener, so dass Bewerber und Bewerberinnen stets selbst recherchieren und gegebenenfalls die Beratungsangebote der Hochschulen nutzen sollten.

Härte-, Leistungs- und Wartezeitquoten

Mittlerweile gibt es in einer Reihe von Ländern auch bei der Zulassung zu Master-Studiengängen eine Vorabquote für Fälle außergewöhnlicher Härte, die für Studienbewerber und -bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten relevant sein kann. Regelungen und die Anwendungspraxis orientieren sich oftmals am Verfahren bei grundständigen Studiengängen.

Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze werden dann entweder allein in einer Leistungsquote oder alternativ zum weit überwiegenden Teil in einer Leistungs- und zu einem kleineren Teil in einer Wartezeitquote vergeben. Die Hochschulen wählen im Rahmen der Leistungsquote nach Kriterien aus, die denen für grundständige Studiengänge gleichen. Zum Teil fungieren die Maßstäbe, die Voraussetzung für den Zugang zum jeweiligen Master-Studiengang sind – also die studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen – im Rahmen des Auswahlverfahrens auch als Auswahlkriterien. Das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden bzw. des für den gewählten Master-Studiengang qualifizierenden Hochschulabschlusses soll maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl haben. Die Vergabe der Studienplätze im Rahmen einer etwaigen Wartezeitquote kann nach dem Alter des ersten berufsqualifizierenden bzw. des für den jeweiligen Master-Studiengang qualifizierenden Hochschulabschlusses erfolgen.

5. Wie wird die Situation von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bei der Studienplatzbewerbung berücksichtigt? Welche zusätzlichen Anträge können die Studienplatzchancen erhöhen?

Viele Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten gehen davon aus, dass sie bei der Bewerbung für Master-Studiengänge die Sonderanträge stellen können, die auch bei Zugang und Zulassung zu grundständigen Studiengängen gängig sind (→ „Zugang und Zulassung zu Bachelor- und anderen grundständigen Studiengängen“, Punkt 3). Dies ist jedoch nur zum Teil der Fall. Falls es Härte- und Nachteilsausgleichsregelungen gibt, können sich diese je nach Land und Hochschule zum Teil erheblich unterscheiden. Es hat sich bislang keine einheitliche Regelungs- und Anwendungspraxis entwickelt. Eine generelle Darstellung von „Sonderanträgen“ bei Zugang und Zulassung zu Master-Studiengängen ist daher nicht möglich. Die vorhandenen Regelungen orientieren sich allerdings häufig an den etablierten „Sonderanträgen“, die bei der Bewerbung für grundständige Studiengänge gestellt werden können.

Berücksichtigung von Benachteiligungen bei Zugangsvoraussetzungen?

Manche Länder bzw. Hochschulen sehen vor, dass für Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten hinsichtlich der Erfüllung beson-

derer Zugangsvoraussetzungen geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zu ergreifen sind. Diese können sich generell auf besondere Zugangsvoraussetzungen oder auf Aufnahme- oder Eignungs(feststellungs)prüfungen beziehen. Falls Bewerber und Bewerberinnen aufgrund von Umständen, die in Zusammenhang mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten stehen und von ihnen nicht zu vertreten sind, hinsichtlich der Erfüllung besonderer Zugangsvoraussetzungen erheblich benachteiligt sind (Beispiele → „Zugang und Zulassung zu Bachelor- und anderen grundständigen Studiengängen“, Punkt 2.a), sollten sie daher klären, ob und gegebenenfalls wie ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden kann. Insbesondere bei Prüfungen (vor allem Tests) können Bewerber und Bewerberinnen sich an den Anträgen auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen für Studierende orientieren, die in → Kap. VI „Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen“ dargestellt werden.

Da besondere Zugangsvoraussetzungen beim Zugang zu Master-Studiengängen eine hohe Bedeutung haben, sollten Bewerber und Bewerberinnen versuchen, etwaige Benachteiligungen auch dann geltend zu machen, wenn die Hochschule keinen Antrag auf Nachteilsausgleich vorsieht und sich vor Antragstellung gegebenenfalls rechtlich beraten lassen.

Berücksichtigung von Benachteiligungen bei der Vergabe von Studienplätzen?

Manche Länder sehen für die Zulassung zu (konsekutiven) Master-Studiengängen eine Vorabquote für Fälle außergewöhnlicher Härte vor oder stellen den Hochschulen frei, eine solche Quote vorzusehen. Die Höhe der Härtequote, die Härtekriterien sowie die Vorgaben für Härtefallanträge orientieren sich oftmals an Regelungen der Vergabeverfahren für grundständige Studiengänge (→ „Zugang und Zulassung zu Bachelor- und anderen grundständigen Studiengängen“, Abschnitte 1.b, 2.b, 3.a). Manchmal gibt es auch masterspezifische Regelungen für Härtefälle.

Selten haben Bewerber und Bewerberinnen die Möglichkeit, im Rahmen der Leistungs- oder eventuell der Wartezeitquote Anträge auf Nachteilsausgleich zu stellen. Damit können sie Umstände geltend machen, die sie daran gehindert haben, ein besseres Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zu erreichen oder diesen Abschluss früher zu erwerben. Auch mittelbar benachteiligende Auswahlkriterien (z. B. weil bestimmte Zusatzqualifikationen aufgrund von Behinderungen nicht erworben werden konnten) oder unmittelbar benachteiligende Auswahlmethoden können einen Antrag auf Nachteilsausgleich begründen. Allerdings darf der geltend gemachte Nachteil nicht bereits durch andere Maßnahmen (z. B. Nachteilsausgleiche bei Prüfungen während des Studiums) ausgeglichen worden sein.

Berücksichtigung einer Bindung an bestimmte Studienorte

Von Bewerbern und Bewerberinnen wird ein hohes Maß an örtlicher Mobilität und fachlicher Flexibilität erwartet. Diese Anforderungen können Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten oftmals nicht im gewünschten Maß erfüllen. Einerseits unterscheiden sich die Hochschulen bzw. die Hochschulstandorte in Bezug

auf studienrelevante Bedingungen. Andererseits sind Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten in unterschiedlichem Maße auf spezialisierte Behandlungsoptionen, verlässlich organisierte Assistenz und Pflege oder andere Unterstützung vor Ort angewiesen, um überhaupt oder mit Aussicht auf Erfolg studieren zu können. Ein Studienorts- bzw. Wohnortswechsel für die relativ kurze Dauer eines Master-Studiums würde daher in vielen Fällen zu unvertretbar hohem Aufwand oder anderen negativen Auswirkungen führen.

Bei der Prüfung der bei Master-Studiengängen verbreiteten studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen – also der Eignung – kann die Bindung an einen bestimmten Studien- oder Wohnort nicht berücksichtigt werden. Umstände, die zu einer Ortsbindung führen, werden daher allenfalls bei der Vergabe von Studienplätzen an grundsätzlich geeignete Bewerber und Bewerberinnen als gleich- oder als nachrangiger Härtefallgrund akzeptiert. Als Alternativen bleiben eine Änderung der Studiengangentscheidung oder bei vorhandener Wartezeitquote eventuell „Warten“.

6. Checkliste: Überblick über Zugang und Zulassung zu Master-Studiengängen mit möglichen „Sonderanträgen“

In der nachfolgenden Übersicht wird der Weg zu einem Master-Studienplatz noch einmal skizziert. Die Checkliste kann die Lektüre der vorstehenden Abschnitte nicht ersetzen und sollte stets mit den landes- und hochschulspezifischen Regelungen abgeglichen werden.

Zugang und Zulassung zu Master-Studiengängen mit potenziellen „Sonderanträgen“ (Vereinfachte Darstellung)	
Zugangsvoraussetzungen erfüllt?	
Allgemeine Zugangsvoraussetzung <u>Konsekutive Master-Studiengänge:</u> Berufsqualifizierender Hochschulabschluss (z. B. Bachelor, Diplom, Magister) <u>Weiterbildende Master-Studiengänge:</u> Berufsqualifizierender Hochschulabschluss (zum Teil alternativ Eingangsprüfung) und zusätzlich qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr ↓ ↓	
Häufig: Besondere Zugangsvoraussetzungen → Antrag auf Nachteilsausgleich möglich? ↓	Seltener: Keine besonderen Zugangsvoraussetzungen ↓
Zulassungsbeschränkungen vorhanden?	
Zulassungsbeschränkte Studiengänge = Studienplatz nur für manche Bewerber/innen Vergabeverfahren für Studienplätze ↓	Zulassungsfreie Studiengänge = Jede/r Bewerber/in erhält einen Studienplatz Immatrikulation ENDE
Vergabeverfahren für Studienplätze geklärt?	
Härtequote (landesspezifische Höhe) vorhanden? → Falls vorhanden, Härtefallantrag möglich	
Klärung Auswahlverfahren (landes- bzw. hochschul- bzw. studiengangsspezifische Auswahlkriterien) → Antrag auf Nachteilsausgleich möglich?	
Wartezeitquote (landesspezifische Höhe) vorhanden? → Antrag auf Nachteilsausgleich möglich?	

Abb. III.4 Überblick über Zugang und Zulassung zu Master-Studiengängen mit „Sonderanträgen“ für Bewerber und Bewerberinnen mit Beeinträchtigungen

Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?

Ein vollständiger Überblick über den gesamten Rechtsrahmen (einschließlich Völker- und Unionsrecht sowie Grundgesetz) kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Wer sich tiefergehend informieren will, erhält nachfolgend Anhaltspunkte für eigene Recherchen.

Konkrete Regelungen zu Zugang und Zulassung zu grundständigen und zu Master-Studiengängen finden Interessierte insbesondere im Hochschulrahmengesetz (HRG), in der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung), in den Landeshochschulgesetzen, in den Landeshochschulzulassungsgesetzen, in spezifischen Rechtsverordnungen des Landes bzw. in den Satzungen der Hochschulen.

> WEITERLESEN:

Hochschulrahmengesetz (HRG) → www.gesetze-im-internet.de

VergabeVO Stiftung → www.hochschulstart.de

Landeshochschulgesetze, Landeshochschulzulassungsgesetze und eventuell weitere landesrechtliche Regelungen → Webportale der Bundesländer zum Landesrecht oder manchmal auch zum Landeshochschulrecht

So gibt es beispielsweise im „Bayerischen Verwaltungsportal“ die Seite „Hochschulrecht in Bayern“, über die Interessierte zu den relevanten Regelungen gelangen können. Zu solchen Portalen gelangt man z. B. durch die Eingabe von Suchbegriffen wie „Landesrecht“, „Name des Landes“, „Hochschulrecht“. Darüber hinaus bieten auch viele Hochschulen Übersichten mit Rechtsgrundlagen an.

Bewerber und Bewerberinnen können auch davon ausgehen, dass die Informationsangebote der Hochschulen (z. B. Internetangebote, Informationsmerkbblätter, Antragsformulare) auf den aktuellen rechtlichen Grundlagen basieren, so dass ihr Informationsbedarf möglicherweise bereits dadurch oder durch die Inanspruchnahme ergänzender Beratungsangebote (→ siehe nachfolgender Abschnitt) gedeckt werden kann.

Wer informiert und berät?

Webportale der Hochschulen und von „hochschulstart.de“

Viele zu klärende Fragen lassen sich bereits nach einer gründlichen Recherche des Internetangebots der Wunschhochschulen oder über „hochschulstart.de“ beantworten. Eine Reihe von Hochschulen stellt neben allgemeinen auch spezifische Informationen, Broschüren und Informationsmerkbblätter für Bewerber und Bewerberinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bereit. Bewerber und Bewerberinnen für Master-Studiengänge sollten auch die von vielen Hochschulen angebotenen spezifischen „Masterportale“ nutzen.

Beratungsangebote der Hochschulen für individuelle Fragen zu Zugang und Zulassung zu grundständigen und zu Master-Studiengängen

Von Bundesland zu Bundesland und von Hochschule zu Hochschule bestehen zum Teil erhebliche Unterschiede in Bezug auf Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren. Daher brauchen viele Studieninteressierte sowie Bewerber und Bewerberinnen differenzierte Informations- und Beratungsangebote, die der Klärung individueller Anliegen dienen. Solche Angebote bieten in den Hochschulen

- die Zentralen Studienberatungsstellen,
- die dezentralen Studienfachberatungen, die man auch unter Bezeichnungen wie z. B. „Studiendekanat“, „Studienbüro“, „Studiengangkoordination“ findet sowie
- eventuell spezifische Ansprechpersonen für Master-Studiengänge.

Für Fragen zu Härte- und Nachteilsausgleichsregelungen stehen an den Hochschulen in der Regel die zentralen Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bzw. zentrale Beratungsstellen zum Thema „Studieren mit Beeinträchtigungen“ bzw. „Studieren mit Behinderungen und chronischen Krankheiten“ zur Verfügung.

Die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) stellt über das Webportal „www.studentenwerke.de/behinderung“ eine Liste der Adressen der Beauftragten und Beratenden für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten zur Verfügung (mit einer Suchfunktion nach Hochschulorten).

Kapitel IV

Organisation des Studienalltags

Inhalt

Mobilität	62
Wohnen	64
Essen & Trinken – Service der Mensen und Cafeterien	67
Hochschulsport	67
Krankenversicherung	67
1. Versicherungspflicht für Studierende	68
2. Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (GKV)	68
3. Private Kranken- und Pflegeversicherung (PKV)	71
4. Information und Beratung	73
Rundfunkbeiträge	74
Studienbeiträge – „Langzeitstudiengebühren“ – Semesterbeiträge	75
Schwerbehindertenausweis: ja oder nein?	77

Wenn der studentische Alltag reibungslos funktioniert, können sich Studierende auf ihr Studium konzentrieren. Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sollten sich deshalb möglichst früh über Lebens- und Studienbedingungen an den favorisierten Hochschulstandorten informieren. Dabei können die Aspekte Wohnen, Mobilität oder Krankenversicherung eine zentrale Rolle spielen. Außerdem stellen sich viele Studierende die Frage: Brauche ich einen Schwerbehindertenausweis im Studium?

Mobilität

Behinderte Studierende, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, müssen vor Studienbeginn klären, wie sie ihre Beweglichkeit am Hochschulort sichern, um möglichst ohne fremde Hilfe von einem Ort zum anderen zu kommen.

Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs

In den letzten Jahren sind viele Anstrengungen unternommen worden, um Barrieren im öffentlichen Nahverkehr abzubauen. Trotzdem gibt es Bahnhöfe, Bahnsteige und Nahverkehrsmittel, die noch nicht barrierefrei gestaltet sind. Studienbewerber und -bewerberinnen sollten sich bei Bedarf über die Gegebenheiten am favorisierten Hochschulort frühzeitig informieren.

Menschen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt sind, haben Anspruch darauf, im öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich befördert zu werden (§§ 145 ff. SGB IX). Das betrifft z. B. gehbehinderte, gehörlose und blinde Menschen. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird vom Versorgungsamt bei der Feststellung einer Behinderung geprüft (Merkzeichen G, aG, H, Gl und Bl im Schwerbehindertenausweis). Das Merkzeichen B berechtigt darüber hinaus zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson.

> **WICHTIG:** Mit der Einschreibung an einer Hochschule wird vielerorts auch ein Beitrag für ein Semesterticket erhoben. Wer aufgrund seiner Schwerbehinderung berechtigt ist, den öffentlichen Nahverkehr kostenfrei zu nutzen oder aber nachweist, dass er ihn beeinträchtigungsbedingt nicht nutzen kann, wird in der Regel auf Antrag von den Gebühren für das Semesterticket befreit.

Sonderfahrdienste: für Studierende nur bedingt geeignet

Viele Städte, Gemeinden und Träger der freien Wohlfahrtspflege bieten Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen an. Adressen und Informationen zu dem Thema sind in den regionalen Stadtführern für behinderte Menschen oder auf den entsprechenden Seiten im Internet aufgeführt. Auskünfte erteilen ebenfalls die Behindertenbeauftragten der Kommunen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der örtlichen Sozialämter. Grundsätzlich stehen auch Studierenden solche Fahrdienste zur Verfügung, wenn sie

den öffentlichen Nahverkehr oder Taxis nicht oder nur unter großen Erschwernissen nutzen können. Die Leistungen werden dann im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII) erbracht.

Die Fahrdienste sind jedoch für Studierende häufig zu unflexibel und nicht auf unregelmäßige Vorlesungszeiten, den Ausfall von Hochschulveranstaltungen, die Teilnahme an abendlichen Arbeitsgruppensitzungen, den Besuch verschiedener Bibliotheken sowie die Teilnahme an Exkursionen und Praktika eingerichtet. Da die Fahrdienste zudem meist nur innerhalb fester Zeiten zur Verfügung stehen und oft lange Anmeldefristen haben, dürften sie nur selten als (alleinige) Mobilitätssicherung für ein Studium ausreichen. Statt der Fahrdienste können fahrdienstberechtigte Studierende je nach Sachlage oder für eine Übergangszeit Taxifahrten mit Kostenbewilligung durch den überörtlichen Sozialhilfeträger in Anspruch nehmen.

Mobil durch eigenes Auto

Eine Reihe von Studierenden mit Behinderungen können nur mit Hilfe des eigenen PKWs ihre Mobilität sichern. Die Finanzierung des Führerscheins, eines individuell angepassten PKWs und der Betriebskosten kann unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII) erfolgen → Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“, Stichwort: „Eingliederungshilfe“. Darüber hinaus können im Rahmen des Nachteilsausgleichs für schwerbehinderte Menschen die Kfz-Versicherung erlassen und die Kfz-Steuer erlassen bzw. ermäßigt werden.

Über die Zulassung zur Führerscheinprüfung entscheidet i. d. R. das Straßenverkehrsamt. Erste Fahrproben in der Fahrschule geben Aufschluss über die erforderliche Ausstattung des Fahrzeugs. Die „Eignung“ zum Führen eines PKWs ist i. d. R. durch ein Gutachten eines Fach- oder Amtsarztes bzw. anerkannten Sachverständigen und durch das Ablegen eines medizinisch-technischen Tests beim Technischen Überwachungsverein o. ä. nachzuweisen. Interessierte sollten sich bei Herstellern, die seit langem Fahrzeuge umrüsten, und bei Fahrschulen mit einschlägigen Erfahrungen umfassend beraten lassen. Auskünfte erteilen auch die Sozialverbände VdK (www.vdk.de) und SoVD (www.sovd.de) sowie der Verein „Mobil mit Behinderung e.V.“ (www.mobil-mit-behinderung.de).

> **WEITERLESEN:** Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) → www.gesetze-im-internet.de

Parken auf dem Hochschulgelände

Mit dem Sonderparkausweis für Behindertenparkplätze können behinderte Menschen die gesondert ausgezeichneten Behinderten-Parkplätze im öffentlichen Straßenraum nutzen, im eingeschränkten Halteverbot parken und gebührenpflichtige Parkplätze kostenlos nutzen. Aber nicht immer können darüber die Anforderungen behinderter Studierender ausreichend erfüllt werden. Studierende sind besonders auf kurze und barrierefreie Wege vom Parkplatz zum jeweiligen Veranstaltungsort angewiesen. Sie haben häufig an unterschiedlichen Standorten zu tun, die zudem von Semester zu Semester wechseln können.

Bei vielen Hochschulen können spezielle Parkgenehmigungen für Parkplätze auf dem Hochschulgelände beantragt werden. Die Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende informieren über Vergabekriterien und Antragsverfahren für Sonderparkgenehmigungen und unterstützen die Gestaltung sinnvoller Maßnahmen.

> **WEITERLESEN:** „Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche für (schwer-)behinderte Menschen“ des Landschaftsverbands Rheinland → www.lvr.de

Orientierungs- und Mobilitätstraining für blinde Studierende

Ein Orientierungs- und Mobilitätstraining ist für blinde und stark sehbeeinträchtigte Studierende oft Voraussetzung, sich an einem neuen Hochschulort zurechtzufinden. Das Orientierungstraining wird in der Regel von der Krankenkasse finanziert. Dabei sollten der Weg vom Wohnort zur Hochschule genauso erarbeitet werden wie relevante Wege im Alltag und auf dem Hochschul-Campus.

> **WEITERLESEN:** Liste von Trainern und Trainerinnen → www.rehalehrer.de

Blindenführhund

Der Blindenführhund kann eine wertvolle Mobilitätshilfe sein. Er gilt als „Hilfsmittel“ und hat deshalb ausnahmsweise Zutritt zu Seminaren, Übungen, Vorlesungen, Bibliotheken, Studentenwohnheimen, Mensen und Cafeterien.

> **WEITERLESEN:** www.vita-assistenzhunde.de

Wohnen

Die Nachfrage nach bezahlbarem und hochschulnahem Wohnraum übersteigt insbesondere zu Semesterbeginn an vielen Orten das Angebot. Deshalb sollten gerade Studierende, die besondere Anforderungen an Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Ausstattung ihrer Wohnung haben, möglichst früh mit der Wohnungssuche beginnen.

Studierendenwohnheime: vielfach mit barrierefreien Zimmern

An den meisten Hochschulorten gibt es Studierendenwohnheime, die einzelne Zimmer oder Appartements für Rollstuhlbenutzer und -benutzerinnen anbieten. Vielfach stehen auch Zimmer zur Verfügung, die auf Ansprüche von Studierenden mit Allergien, Seh- oder Hörbeeinträchtigungen Rücksicht nehmen. Im Einzelfall und mit dem nötigen zeitlichen Vorlauf kann die Wohnheimverwaltung auch kleinere notwendige Ein- und Umbauten veranlassen.

In der Mehrheit sind die Wohnheime in der Trägerschaft der örtlichen Studentenwerke. Aber auch einzelne Stiftungen, die kirchlichen Studierendengemeinden und andere Einrichtungen bieten Wohnheimplätze an. Informationen zu den Wohnmöglichkeiten gibt es auf den Internetseiten der einzelnen Hochschulen bzw. der örtlichen Studentenwerke.

Sind Studierende auf ein barrierefreies Zimmer angewiesen, werden sie in der Regel bei der Zimmervergabe bevorzugt berücksichtigt. Die Wohnheimverwaltung informiert über Beantragungsformalitäten und Nachweispflichten. Im direkten Kontakt kann ggf. auch geklärt werden, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen es möglich ist, Pflege- bzw. Assistenzkräfte zusätzlich unterzubringen. In jedem Fall ist es empfehlenswert, einen Ortstermin zu verabreden, bei dem nicht nur die Ausstattung des Zimmers, sondern auch die Zugänglichkeit der Gemeinschaftseinrichtungen, der Außenraum und ggf. die Nutzbarkeit des öffentlichen Nahverkehrs geprüft werden können.

> **TIPP:** Ein besonderer Wohnbedarf sollte möglichst frühzeitig angemeldet werden, weil die Nachfrage das Angebot an barrierearmen Zimmern oder Appartements übersteigen kann oder Räumungsfristen (bei Belegung durch Studierende ohne besonderen Bedarf) eingehalten werden müssen. Die Kontaktdaten der Wohnheimverwaltungen finden Interessierte über die Seiten der örtlichen Studentenwerke.
→ www.studentenwerke.de/stw/default.asp

> **WEITERLESEN:** „Wohnraum für Studierende“ – Jährlich erscheinende statistische Übersicht über öffentlich geförderte Wohnplätze für Studierende inkl. Angaben zu Wohnmöglichkeiten für Rollstuhlbenutzer und –benutzerinnen → www.studentenwerke.de, Stichwort „Publikationen/ Wohnen“

Studierendenwohnheime mit speziellem Service für Studierende mit Pflegebedarf

Einige wenige Wohnheime bieten einen speziellen Service für behinderte Studierende mit Pflegebedarf.

- Haus Sumperkamp in Bochum

Im Studierendenwohnheim Sumperkamp gibt es 48 behindertengerechte Appartements. Studierende mit und ohne Behinderungen wohnen hier gemeinsam. Sämtliche gemeinschaftlichen Bereiche des Hauses sind den Bedürfnissen verschiedener Behinderungen angepasst. Notwendige Pflege und Assistenz müssen Studierende bei Bedarf selbst organisieren. In der Nacht steht den pflegebedürftigen Studierenden ein Bereitschaftsdienst zur Verfügung. Beratung bei der Organisation und der Beantragung entsprechender Leistungen bietet das Beratungszentrum für Inklusion Behinderter (BZI) des Akademischen Förderungswerkes Bochum an. Informationen gibt es unter www.akafoe.de, Stichwort „Wohnen“.

- Konrad-Biesalski-Haus in Marburg

Im Konrad-Biesalski-Haus leben Studierende mit und ohne Behinderungen zusammen, es bietet insgesamt Platz für 77 Studierende. Das ganze Haus und die Mehrzahl der Zimmer sind rollstuhlgerecht eingerichtet. Für pflegerische Betreuung und sonstige notwendige Hilfestellungen steht ein eingespieltes Pflegeteam rund um die Uhr zur Verfügung. Fahrten zur Universität, zur Mensa, zum Einkaufen, zu kulturellen Veranstaltungen und dergleichen werden durch den hauseigenen Busfahrdienst ermöglicht. Krankengymnastische Behandlungen können in geeigneten Räumen durchgeführt werden. Informationen gibt es unter www.studentenwerk-marburg.de, Stichwort „Wohnen“.

- SRH Heidelberg

Die SRH Hochschule Heidelberg kann mit dem 24-Stunden-Pflegedienst und dem SRH Klinikum auf dem Campus einen besonderen Service bieten. Das Wohnangebot der Stiftung Rehabilitation Heidelberg (SRH) steht nicht nur den Auszubildenden der SRH Heidelberg zur Verfügung, sondern auch anderen Studierenden mit Pflegebedarf im Raum Heidelberg/Mannheim. Informationen gibt es unter www.fh-heidelberg.de, Stichwort: „handicap“. Für die Unterbringung in einem Wohnheim, das Pflegeleistungen erbringt, können die Kosten unter bestimmten Bedingungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen vom überörtlichen Sozialhilfeträger übernommen werden.

Eigene Wohnung oder WG: Unterstützung bei Wohnungssuche und -anpassung

Viele Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bevorzugen die eigene Wohnung oder die WG. Barrierefreier Wohnraum in Deutschland ist aber knapp und teuer. Auf der Suche nach Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt kann – neben der Recherche im Anzeigenteil der lokalen Zeitung, in den Hochschulzeitungen, den digitalen Wohnungsbörsen oder am „Schwarzen Brett“ der Hochschule bzw. des Studentenwerks – eine Anfrage beim örtlichen Wohnungsamt oder bei dem oder der Behindertenbeauftragten der jeweiligen Stadtverwaltung hilfreich sein. Das Wohnungsamt informiert ggf. auch über Möglichkeiten, einen Wohnberechtigungschein zu beantragen.

Auch das Sozialamt unterstützt Menschen mit Behinderungen bei der Wohnungssuche sowie bei der bedarfsgerechten Wohnungsanpassung. Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden u. U. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung erbracht, die den besonderen Bedürfnissen behinderter Menschen entspricht (Anspruchsgrundlage: § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX). Fragen zur Wohnungsanpassung beantworten die Wohnberatungsstellen.

> **WEITERLESEN:** www.bag-wohnungsanpassung.de und www.einfach-teilhabe.de, Stichwort „Bauen und Wohnen“

Hilfen und Assistenz im Alltag

Wenn Studierende für die Organisation des Alltags auf Assistenz bzw. Pflege angewiesen sind, können sie dafür professionelle Dienste in Anspruch nehmen oder die notwendigen Assistenzleistungen selbst organisieren. → Kap. IX „Pflege und Assistenz“

Wenn Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen regelmäßig auf Unterstützung im Haushalt angewiesen sind, können sie diese, wenn kein anderer Leistungsträger dafür zuständig ist, unter bestimmten Voraussetzungen als behinderungsbedingten nicht-ausbildungsgeprägten Mehrbedarf nach SGB II beantragen. → Kap. VIII „Finanzierung beeinträchtigungsbedingter Mehrbedarfe“

Essen & Trinken – Service der Mensen und Cafeterien

Für viele Studierende, die während der Vorlesungszeit meist nur kurze Mittagspausen und wenig Geld haben, ist der gemeinsame Gang zur Mensa obligatorisch.

Mensen sind i. d. R. stufenlos erreichbar. Sollten Barrieren die Nutzung des Angebots erschweren, versuchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort einen individuellen Ausgleich für die eventuell erschwerte Nutzung des Angebots zu schaffen. Sie sind behilflich bei der Auskunft an der Essensausgabe oder beim Transport der Tablettts. Servierwagen und Tische mit Bedienung und Speisepläne in Punktschrift sind noch die Ausnahme. Zum Teil befinden sich in den Mensen speziell gekennzeichnete unterfahrbare Tische.

Das Verpflegungsangebot der Studentenwerke in den Mensen und Cafeterien bietet in der Regel die Möglichkeit, durch freie Komponentenwahl die Mahlzeiten individuell zusammenzustellen. Fast überall steht ein spezielles vegetarisches Angebot zur Verfügung. Es wird auf vollwertige Kost und frische Zubereitung Wert gelegt. Die in den Lebensmitteln bzw. Speisen enthaltenen Zusatzstoffe werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen deklariert. Vielerorts werden auch zuckerfreie Gerichte und Desserts besonders gekennzeichnet und weitere Inhaltsstoffe (z. B. die Fleischart, die Verwendung von Jodsalz, Alkohol etc.), teilweise auch Allergene ausgewiesen.

Hochschulsport

Allen Studierenden und Angestellten der Hochschule stehen die Programme des Hochschulsports offen. An vielen Hochschulen werden Kurse angeboten, die auf die Belange von Studierenden mit Behinderungen besonders Rücksicht nehmen und von behinderten und nicht behinderten Studierenden gleichermaßen genutzt werden können. Über die Zugänglichkeit und die körperlichen Anforderungen sollte man sich vorab direkt bei der Einrichtung für Hochschulsport der jeweiligen Hochschule informieren.

Krankenversicherung

Für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten kommt der Wahl der Krankenkasse eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere die Entscheidung für die gesetzliche oder private Krankenversicherung sollte sehr sorgfältig geprüft werden. Denn eine Entscheidung für eine private Krankenversicherung kann während des Studiums nicht widerrufen werden. Es lohnt sich darüber hinaus, auch die Angebote der gesetzlichen Krankenversicherungen untereinander zu vergleichen, auch wenn

der Leistungskatalog und die Beitragssätze für Studierende gesetzlich festgeschrieben sind. Private und gesetzliche Krankenversicherungen nutzen ihre Gestaltungsspielräume, um Studierende für sich zu gewinnen. Außerdem erheben einige Krankenkassen einen Zusatzbeitrag.

1. Versicherungspflicht für Studierende

In Deutschland besteht für Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen grundsätzlich bis zum Abschluss des vierzehnten Fachsemesters (bzw. 21. Trimesters), längstens bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres Krankenversicherungspflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 SGB V). Das gilt für Studierende in Bachelor- und in Master-Studiengängen. Versicherungspflicht bedeutet: Studierende müssen für die Immatrikulation an einer Hochschule die Versicherungsbescheinigung einer Krankenversicherung vorlegen. Nur mit diesem Nachweis können sie sich für ihr Studium einschreiben. Die Versicherungspflicht gilt automatisch auch für die soziale Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Nr. 9 SGB XI). Versicherungspflichtige Studierende können von günstigen Versicherungskonditionen der gesetzlichen Krankenversicherungen profitieren. Davon ausgeschlossen sind Studierende an privaten Hochschulen, in dualen Studiengängen, von Berufsakademien sowie in berufsbegleitenden Studiengängen.

2. Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (GKV)

Während des Studiums gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert zu sein:

- über die Familienversicherung
- über eine spezielle studentische Krankenversicherung
- über eine freiwillige Krankenversicherung für Studierende

Versicherung über Eltern (oder Ehegatten): Familienversicherung

Studierende können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in der Regel über die Familienversicherung kostenfrei bei ihren Eltern mitversichert bleiben, wenn diese Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind (§ 10 Abs. 2 SGB V). Sogar zeitlich unbegrenzt besteht die Möglichkeit zur kostenfreien Mitversicherung von Studierenden über Ehegatten bzw. die gesetzlich eingetragenen Lebenspartner. Unterliegen beide Eheleute bzw. Lebenspartner der studentischen Pflichtversicherung, kann einer der beiden im Rahmen der Familienversicherung kostenlos mitversichert werden.

Die Altersgrenze für die Familienversicherung kann sich um Zeiten des geleisteten Wehr-, Zivil- und Bundesfreiwilligendienstes (BFD) verlängern (§ 10 SGB V). Bei Studierenden mit Behinderungen kann unter bestimmten Voraussetzungen die Altersbegrenzung ganz aufgehoben werden.

> **NACHTEILSAUSGLEICH:** Keine Altersbegrenzung wegen Unmöglichkeit des Selbstunterhalts

Behinderte Kinder, deren Behinderung während einer bestehenden Familienversicherung eingetreten ist und die behinderungsbedingt außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können auch nach Vollendung des 25. Lebensjahrs über ihre Eltern krankenversichert bleiben. Die Behinderung und die daraus resultierende Unmöglichkeit, sich selbst zu unterhalten, müssen dafür vor Erreichen der Altersgrenze vorgelegen haben (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 SGB V). Entsprechende ärztliche Bescheinigungen und die Feststellung des Versorgungsamtes können als Nachweise dienen.

Über die Familienversicherung können nur Studierende versichert bleiben, deren regelmäßiges Monatseinkommen 385,- EURO (Stand: 2013) nicht übersteigt. Bei Minijobbern erhöht sich die Einkommensgrenze auf 450,- EURO. BAföG und Unterhaltszahlungen der Eltern gelten dabei nicht als Einkommen. Die Überschreitung der Verdienstgrenze ist ausnahmsweise möglich, sollte vorher aber mit der Krankenkasse der Eltern abgesprochen werden. Die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung eines Elternteils ist nicht (mehr) möglich, wenn der andere Elternteil privat versichert ist und ein relativ hohes Einkommen hat, das über dem des gesetzlich versicherten Elternteils liegt. Informationen dazu gibt es bei den gesetzlichen Krankenkassen. Besondere Regeln galten für Waisen und Halbwaisen.

Studentische Krankenversicherung in der GKV

Spätestens wenn Studierende das 25. Lebensjahr vollendet haben und sie keinen Verlängerungsgrund geltend machen können, endet der Anspruch auf kostenlose Familienversicherung. Versicherungspflichtige Studierende müssen sich selbst versichern. Ihnen steht in der Regel der relativ günstige Tarif der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende zur Verfügung. Zwischen den verschiedenen Angeboten kann frei gewählt werden. Der Beitrag für die studentische Kranken- und Pflegeversicherung wird vom Bundesministerium für Gesundheit einheitlich für alle gesetzlichen Krankenkassen in gleicher Höhe festgelegt. Im Januar 2013 galten folgende Sätze:

- für die Krankenversicherung: 64,77 EURO/Monat
- für die Pflegeversicherung: 12,24 EURO/Monat bzw. 13,73 EURO/Monat für Kinderlose ab 23 Jahren

Die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist zeitlich begrenzt. Spätestens nach Ablauf des 14. Fachsemesters (entsprechend 21 Trimestern) oder bei Vollendung des 30. Lebensjahres ist die Versicherungspflicht beendet (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). Bei Teilzeitstudiengängen zählt jedes Semester als Fachsemester. Wechseln Studierende ihre Studienrichtung, gilt die Versicherungspflicht auch für das neue Studium und endet mit dem Ablauf des 14. Semesters in diesem Studiengang bzw. mit der Vollendung des 30. Lebensjahrs. Urlaubssemester, für die die Versicherungspflicht ebenfalls gilt, zählen nicht als Fachsemester. Bachelor- und darauf aufbauende konsekutive Master-Studiengänge werden als ein Studiengang aufgefasst. Eine Verlängerung der Versicherungspflicht ist nur in Ausnahmefällen möglich.

> **NACHTEILSAUSGLEICH:** Verlängerung der Versicherungspflicht aus besonderen persönlichen und familiären Gründen

Die Versicherungspflicht kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Zu besonderen familiären oder persönlichen Gründen, die eine Verlängerung bewirken können, zählen neben der Geburt eines Kindes, der Pflege von Angehörigen, dem Erwerb der Hochschulzulassung über den zweiten Bildungsweg, der Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung in früheren Auswahlverfahren oder der Mitarbeit in Hochschulgremien auch eine Erkrankung von mindestens drei Monaten und Behinderung.

Dabei wird bewertet, ob und wieweit die vorgebrachten Gründe eine Verlängerung des Studiums unumgänglich gemacht haben. Die Gründe müssen von solcher Art und solchem Gewicht sein, dass sie bei objektiver Betrachtungsweise die Aufnahme des Studiums oder dessen Abschluss verhindern oder als unzumutbar erscheinen lassen (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 30.9.1992 – 12 RK 40/91 – USK 92114). Die Bewertung durch die Krankenkasse erfolgt jeweils semester- bzw. trimesterweise.

Eine Berufstätigkeit führt nicht zu einem Hinausschieben der Altersgrenze.

Eine Verlängerung der Versicherungspflicht wegen Behinderung ist in der Regel auf sieben Semester begrenzt. Die Gründe für die Verlängerung der Versicherungspflicht müssen anhand geeigneter Unterlagen belegt werden (vgl. Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenversicherungen vom 21.3.2006). Gegen einen ablehnenden Bescheid können Rechtsmittel eingelegt werden.

Zahlen Studierende, die BAföG beziehen, selbst Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, können sie einen Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag nach § 13a BAföG beantragen.

Freiwillige Versicherung in der GKV

Studierenden, die das 14. Fachsemester bzw. das 30. Lebensjahr beendet haben und keine Verlängerung der Versicherungspflicht begründen können, steht der preisgünstige Studierendentarif für die nachfolgenden Semester nicht mehr zur Verfügung. Denn die Versicherungspflicht ist beendet. Sie können (und sollten) sich stattdessen freiwillig – zu erhöhten Beiträgen – in der gesetzlichen Krankenkasse versichern (§ 9 Abs. 1 SGB V). Dabei gilt in einem Übergangszeitraum für maximal sechs Monate ein ermäßigter Beitragssatz für Studierende weiter („Absolvententarif“).

> **WICHTIG:** Die Erklärung des Beitritts muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Versicherungspflicht schriftlich abgegeben werden (§ 9 Abs. 2 SGB V). Über die Tarife informieren die Krankenkassen.

Wenn ein Übergang vom Bachelor- zum konsekutiven Master-Studium nicht „nahtlos“ verläuft, sollten Studierende unbedingt frühzeitig klären, wie der Krankenversicherungsschutz während dieser Übergangsphase gesichert werden kann. Denn die günstige studentische Krankenversicherung gilt nur für Zeiten, in denen Studierende immatrikuliert sind.

Krankenversicherungspflicht bei unterhaltssichernden Leistungen des SGB II (ALG II) und SGB XII (Sozialhilfe)

In besonderen Lebenssituationen sind ausnahmsweise auch Studierende bei vorliegender „Bedürftigkeit“ berechtigt, Leistungen zum Lebensunterhalt als „ALG II“ oder im Rahmen der Sozialhilfe zu beziehen. Das ist u. U. der Fall, wenn Studierende

- krankheitsbedingt vom Studium beurlaubt sind bzw. länger als drei Monate wegen Krankheit oder Schwangerschaft studierunfähig sind,
- vorübergehend (oder voll) erwerbsgemindert sind,
- nach Beendigung des Bachelor-Abschlusses auf die Zusage zum Master-Studiengang warten und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, dass die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung von den Sozialleistungsträgern übernommen werden. → Kap. VII „Finanzierung des Lebensunterhalts“

Beteiligung an den Gesundheitskosten

Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung werden durch Zuzahlungen zu Leistungen im Gesundheitsbereich an den Gesundheitskosten beteiligt. Das gilt auch für Studierende. Die maximale Belastungsgrenze liegt bei 2 % der jährlichen Bruttoeinkommen zum Lebensunterhalt. Für chronisch Kranke gilt dagegen unter bestimmten Voraussetzungen eine Obergrenze von 1 %.

> **WEITERLESEN:** Aufbereitete Informationen für Studierende bieten z. B. die Internetseiten der gesetzlichen Krankenkassen und www.studis-online.de, Stichwort: „Krankenversicherung“.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat einen „Ratgeber zur gesetzlichen Krankenversicherung“ herausgegeben. → www.bundesgesundheitsministerium.de, Stichwort: „Publikationen“

Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 21.3.2006 → www.hkk.de/fileadmin/doc/Firmenservice/Rundschreiben_der_Spitzen/2006/GR_Studenten-Prakt-ohneAE_20060321.pdf

3. Private Kranken- und Pflegeversicherung (PKV)

Studierende können sich zugunsten einer privaten Krankenversicherung (PKV) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreien lassen.

> **WICHTIG:** Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung sollte sehr gut überlegt und die Risiken abgeschätzt werden, denn ein Wechsel zurück in die gesetzliche Krankenversicherung ist während des Studiums ausgeschlossen.

Befreiung von der Versicherungspflicht zugunsten der Versicherung in der PKV

Es besteht die Möglichkeit, sich binnen der ersten drei Monate nach Beginn der Versicherungspflicht von dieser befreien zu lassen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SGB V). Die Befreiung muss demnach in den ersten drei Monaten nach Studienbeginn – maßgeblich ist der Termin der Einschreibung – bzw. drei Monate nach Beendigung der gesetzlichen Familienversicherung erfolgen. Dies wird z. B. von Studierenden genutzt, die privat versichert sind (und bleiben wollen) und/oder Anspruch auf Beihilfeleistungen haben. Ein Wechsel von der gesetzlichen Krankenversicherung in die private Krankenversicherung ist danach erst wieder möglich, wenn die Versicherungspflicht für Studierende endet, also mit dem Ablauf des 14. Fachsemesters oder der Vollendung des 30. Lebensjahrs.

Diese Entscheidung sollten Studierende allerdings sorgfältig abwägen. Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist eine endgültige Entscheidung, die während des gesamten Studiums nicht widerrufen werden kann (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB V).

Wechsel von der PKV in die GKV nur zu Studienbeginn

Mit dem Eintritt der Versicherungspflicht – also nur zu Beginn des Studiums – kann ein vorhandener Versicherungsvertrag mit einer privaten Krankenversicherung gekündigt werden (§ 205 Abs. 2 VVG) und ein Vertrag mit einer gesetzlichen Krankenversicherung geschlossen werden. Die Versicherungspflicht beginnt mit der Einschreibung.

Unübersichtliche Tarifstruktur

Die meisten privaten Krankenversicherungen bieten spezielle Tarife für Studierende an, die allerdings über dem günstigen Tarif der studentischen Pflichtversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung liegen. Die Möglichkeit, sich zu diesen Bedingungen zu versichern, endet mit Abschluss des Studiums oder spätestens mit der Vollendung des 34. Lebensjahres. Die Beiträge steigen danach in der Regel sehr deutlich an.

Die Beiträge, Leistungen und Eigenbeteiligungsregeln der einzelnen privaten Krankenversicherungen sind sehr unterschiedlich, so dass Studierende, wenn sie beabsichtigen, eine private Krankenversicherung abzuschließen, sich ausführlich über die verschiedenen Angebote und die Konsequenzen auch für die Zeit nach einem Studium informieren sollten. Das gilt insbesondere für Studierende mit bekannten Vorerkrankungen. Die Verbraucherzentralen können einen ersten Überblick bieten.

Zahlen Studierende, die BAföG beziehen, selbst Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, können sie einen Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag nach § 13a BAföG beantragen.

Private Krankenversicherung: Alternative zur gesetzlichen Pflichtversicherung?

Bei der Entscheidung für eine private Krankenversicherung sollten gerade Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Krankheiten die Vor- und Nachteile eines Verbleibs bzw. des Eintritts in eine private Krankenversicherung ausführlich prüfen.

Folgende Punkte sind u. a. zu bedenken:

- Ein Beihilfeanspruch für Kinder, deren Eltern Beamte und damit beihilfeberechtigt sind, besteht bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs (+ Verlängerung um Wehr- und Bundesfreiwilligendienst). Er entfällt jedoch häufig auch schon früher, z. B. wenn Studierende selbst regelmäßig über bestimmte monatliche Einkommensgrenzen hinaus verdienen oder wenn aus anderen Gründen die Voraussetzungen für den Kindergeldbezug und damit den Beihilfebezug entfallen. Sie müssen sich dann selbst privat versichern. In der Regel liegen die fälligen Beiträge deutlich über denen der gesetzlichen Krankenversicherung.
- Auch nach dem Studium kann der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ohne weiteres beigetreten werden. Erst wenn eine andere Versicherungspflicht, beispielsweise als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin besteht, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht mehr relevant.
- Für Familienmitglieder, die in der gesetzlichen Krankenkasse grundsätzlich mitversichert sind, besteht in der privaten Versicherung eine eigene Beitragspflicht.
- Privat versicherte Studierende müssen für anfallende Kosten in Vorlage treten.
- Die privaten Versicherungen können bei Vertragsabschluss Risikozuschläge erheben oder bestimmte Risiken aus dem Leistungsbereich ausschließen, wenn eine Vorerkrankung vorliegt. Die privaten Krankenversicherungen sind nicht verpflichtet, alle Antragsteller und Antragstellerinnen aufzunehmen. Schwerwiegende Erkrankungen können ein Ausschlusskriterium darstellen.
- Die Beiträge können u. U. stark ansteigen.

Die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung schließt gleichzeitig eine Befreiung von der gesetzlichen Pflegeversicherung mit ein.

Private Pflegeversicherung

Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, mit allen bei ihnen privat krankenversicherten Personen auf Antrag auch einen Pflegeversicherungsvertrag abzuschließen. Für die Geschlechter dürfen keine unterschiedlichen Prämien festgelegt werden, und ein Ausschluss von Leistungen aufgrund von Vorerkrankungen ist nicht möglich. In Bezug auf die Höhe der Versicherungsprämien bestehen bestimmte Beschränkungen. Studierende sind bis zum 25. Lebensjahr, ggf. zuzüglich Zeiten des Wehr-, Zivil- oder Bundesfreiwilligendienstes, kostenfrei privat pflegeversichert, wenn zumindest ein Elternteil privat pflegeversichert ist.

4. Information und Beratung

Informationen gibt es bei den Sozialberatungsstellen der örtlichen Studentenwerke, den gesetzlichen Krankenversicherungen und den privaten Krankenversicherungen. Bei schwierigen Fragen kann man sich an die unabhängige Patientenberatung Deutschland wenden. → www.unabhaengige-patientenberatung.de

Rundfunkbeiträge

Ab 2013 ist für jede Wohnung ein einheitlicher Rundfunkbeitrag zu entrichten. Er beträgt aktuell (Stand: 1.1.2013) 17,98 Euro. Unerheblich ist, wie viele Personen in der Wohnung leben und wie viele Rundfunkgeräte sie besitzen.

Gründe für Befreiung und Ermäßigung

Einen Anspruch auf **Befreiung** von Rundfunkbeiträgen haben Studierende,

- die nicht bei ihren Eltern wohnen und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten,
- die ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII) oder Grundsicherung wegen voller Erwerbsminderung (Kap. 4 SGB XII) beziehen (trifft bei Studierenden nur in besonderen Ausnahme- bzw. Härtefallsituationen zu),
- die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (§§ 61-66) oder als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG oder Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften erhalten,
- die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie § 27 d BVG erhalten,
- die eine Härtefallsituation nachweisen können. (Gilt für jene Studierende, die nur deshalb keine BAföG-Leistungen erhalten, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als 17,98 € überschreiten. In diesem Fall muss der BAföG-Ablehnungsbescheid eingereicht werden.)

Bei der Beantragung einer Befreiung von den Rundfunkbeiträgen muss der Bewilligungsbescheid oder eine Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde über den Bezug der Sozialleistung vorgelegt werden.

Einen Anspruch auf **Ermäßigung** der Rundfunkbeiträge haben Studierende,

- die blind oder stark sehbehindert sind und allein deswegen einen GdB von mindestens 60 haben,
- die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
- deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend mindestens 80 beträgt und die behinderungsbedingt nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

Bei der Beantragung eines ermäßigten Rundfunkbeitrags muss der Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“ oder eine Bescheinigung der Behörde über die Zuerkennung des „RF-Merkzeichens“ vorgelegt werden.

Wohnform und Beitragspflicht

Ziehen Studierende in eine eigene Wohnung, müssen sie sich unverzüglich als Beitragszahler anmelden, es sei denn sie sind schon angemeldet gewesen. Befreiung oder Ermäßigung des Rundfunkbeitrages müssen beantragt werden.

Ziehen Studierende in eine WG, ist eine Anmeldung überflüssig, wenn schon ein WG-Mitglied angemeldet ist. (Eventuell wird aber eine Abmeldung notwendig.) In der Regel wird der Rundfunkbeitrag unter den Bewohnern geteilt. Sind Studierende von der Beitragspflicht befreit, sind sie grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, einen (anteiligen) Beitrag zu zahlen. Eine Befreiung einer der Mitbewohner bedeutet nicht, dass die gesamte WG automatisch von der Beitragspflicht befreit wird. Eine Befreiung oder eine Ermäßigung vom Rundfunkbeitrag gilt dagegen auch für in der Wohnung lebende Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner.

Leben Studierende in Studentenwohnheimen, ist die Einordnung oft nicht einfach. Grundsätzlich kommt es darauf an, ob die eigene Wohneinheit durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus oder einem Vorraum betreten werden kann. Appartements und abgeschlossene Wohngruppen dürften jeweils als eine Wohnung angesehen werden. In anderen Fällen muss im Einzelfall entschieden und ggf. die Rechtsprechung abgewartet werden. Informationen gibt es bei den jeweiligen Wohnheimträgern.

> **WEITERLESEN:** Informationen des „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ unter www.rundfunkbeitrag.de

Studienbeiträge – „Langzeitstudiengebühren“ – Semesterbeiträge

Studienbeiträge („Studiengebühren“)

Allgemeine Studienbeiträge für grundständige Studiengänge – dazu gehören die Bachelor- und Staatsexamensstudiengänge – und konsekutive Master-Studiengänge werden aktuell (Stand: 1.4.2013) nur noch in Niedersachsen und Bayern erhoben. In beiden Ländern ist die Abschaffung der Studienbeiträge beschlossen. Für weiterbildende Master-Studiengänge können weiter Studienbeiträge erhoben werden.

Solange Studienbeiträge für grundständige Studiengänge und konsekutive Master-Studiengänge erhoben werden, können sie im Rahmen von Härtefallregelungen ganz oder teilweise erlassen werden, sofern studienerschwerende bzw. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung bzw. chronischen Krankheit nachgewiesen werden. Über die jeweiligen Antragsmodalitäten und Nachweisverfahren informieren die Behindertenbeauftragten der Hochschulen. Studierende, die nicht von der Zahlung der Studienbeiträge befreit sind, haben Anspruch auf Gewährung eines Studiendarlehens in Höhe des Studienbeitrages.

„Langzeitstudiengebühren“

In einer Reihe von Bundesländern müssen Studierende in grundständigen Studiengängen und konsekutiven Master-Studiengängen so genannte „Langzeitstudiengebühren“ zahlen, wenn sie die Regelstudienzeit um eine festgelegte Anzahl von Semestern (i. d. R. mehr als vier Semester) überschritten haben oder ihr Studienkonto (z. B. in Bremen) aufgebraucht ist. Die Höhe der Langzeitstudiengebühren variiert.

> NACHTEILSAUSGLEICH: Härtefallregelung für behinderte Studierende

Die landesrechtlichen Regelungen sehen i. d. R. Möglichkeiten zur Stundung, Ermäßigung oder zum Erlass der „Langzeitstudiengebühren“ in besonderen Lebenssituationen und bei besonderen Härtefällen vor. Dazu gehören ggf. auch studienzeitverlängernde Auswirkungen von Behinderungen und chronischen Krankheiten. Anträge müssen rechtzeitig gestellt, begründet und notwendige Nachweise beigelegt werden.

Behinderte und chronisch kranke Studierende haben ausführlich darzulegen, inwiefern die Behinderung oder schwere Erkrankung ursächlich für die Studienzeitverlängerung gewesen ist. Die Verzögerungen, der Stand des Studiums und der weitere Studienverlauf müssen beschrieben werden. Ärztliche Gutachten müssen begleitend und für Laien verständlich zusätzlich Auskunft über die Behinderung oder chronische Krankheit und deren Auswirkungen geben.

Eine besondere Härtefallsituation wird i. d. R. auch anerkannt, wenn Studierende kurz vor dem Studienabschluss stehen und sich in einer finanziellen Notlage befinden.

Informationen gibt es bei den Behindertenbeauftragten und den Studierendensekretariaten der eigenen Hochschule.

Semesterbeitrag und Semesterticket

Der Semesterbeitrag ist eine pauschale Abgabe der Studierenden, der bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung eingezogen wird. Er setzt sich zusammen aus Sozialbeiträgen für die Studierendenschaft und das Studentenwerk und einen möglichen Verwaltungskostenbeitrag. Zusätzlich können weitere Leistungen, wie ein obligatorisches Semesterticket, darüber finanziert werden.

> NACHTEILSAUSGLEICH: Befreiungsmöglichkeit für behinderte Studierende

Grundsätzlich zahlen Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten wie alle anderen den Semesterbeitrag. Lediglich für die Beiträge für ein Semesterticket können sich behinderte Studierende befreien lassen, wenn sie gemäß Schwerbehindertenausweis Anspruch auf freie Beförderung haben oder aufgrund ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können.

Ob es neben diesen Freistellungen an einzelnen Hochschulen weitere Befreiungsmöglichkeiten gibt, muss vor Ort erfragt werden.

Schwerbehindertenausweis: ja oder nein?

Der Schwerbehindertenausweis ermöglicht die Inanspruchnahme von verschiedenen Rechten und Nachteilsausgleichen, u. a. im Zusammenhang mit Mobilität, Wohnen, Kommunikation, Besteuerung und Berufsausübung. Mit der Gründung eines eigenen Haushaltes können solche Rechte für Studierende wichtig werden.

Aber nicht alle berechtigten Studierenden wollen ihre (Schwer-) Behinderung amtlich feststellen lassen, zumeist weil sie Benachteiligungen in der Hochschule oder später bei Bewerbungen um einen Arbeitsplatz befürchten. Tatsächlich haben nur 8 % der Studierenden mit studienerschwerenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen 2011 einen Schwerbehindertenausweis. (→ Umfrage „beeinträchtigt studieren“, Berlin 2012)

Für viele Nachteilsausgleiche brauchen Studierende keine amtlich festgestellte (Schwer-) Behinderung. Sie sollten deshalb sorgfältig prüfen, welche Nachteilsausgleiche wichtig werden können und danach entscheiden. Informationen aus „erster Hand“ erhalten Studieninteressierte und Studierende z. B. bei den überörtlichen Interessengemeinschaften der Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten.

→ Kap. I „Information und Beratung“

Nachteilsausgleiche mit Schwerbehindertenausweis

Es gibt Nachteilsausgleiche, die nur eingefordert werden können, wenn ein Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit entsprechenden Merkzeichen und/oder dem vorgeschriebenen Grad der Behinderung (GdB) vorliegt. Das betrifft in erster Linie die Bereiche des alltäglichen Lebens, z. B.:

- Kostenbefreiung im öffentlichen Nahverkehr („Freifahrtausweis“)
- Kfz-Steuer-Befreiung
- Wohnberechtigungsschein für erweiterte Wohnfläche, z. B. für Rollstuhlbenutzer und -benutzerinnen oder blinde Menschen
- Beantragung eines zusätzlichen Härtefreibetrags bei der Einkommensermittlung der Eltern bzw. des Ehegatten/ Lebenspartners für den BAföG-Antrag

Auch bei der Befreiung bzw. Reduzierung von Rundfunkbeiträgen können sich Grad und Eigenschaften einer amtlich festgestellten Schwerbehinderung auswirken (→ „Rundfunkbeiträge“).

Nachteilsausgleiche ohne Schwerbehindertenausweis

Andere Nachteilsausgleichsregelungen – insbesondere die studienbezogenen – sind dagegen nicht an die Vorlage eines Ausweises für schwerbehinderte Menschen gebunden. Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich im Studium ist i. d. R. an den Nachweis einer Behinderung, aber nicht der Schwerbehinderung geknüpft.

Eine Behinderung kann alternativ durch ein fachärztliches Gutachten und ggf. begleitende Stellungnahmen anderer Fachleute belegt werden. Das gilt z. B. für die Beantragung:

- von Nachteilsausgleichen in Hochschulzulassungsverfahren,
- von BAföG-Nachteilsausgleichen (Ausnahme s. o.),
- von Studien- und Prüfungsnachteilsausgleichen,
- der bevorzugten Vergabe eines Studierendenwohnheimplatzes.

Zumeist erleichtert eine amtlich festgestellte Schwerbehinderung den Nachweis einer besonderen Härte bzw. Benachteiligung:

Beantragung

Der Ausweis für schwerbehinderte Menschen wird vom zuständigen Versorgungsamt, dessen Adresse bei der Stadt oder Gemeindeverwaltung zu erfahren ist, auf Antrag ausgestellt (§ 69 SGB IX). Voraussetzungen sind, dass das Versorgungsamt einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 feststellt und dass die antragstellende Person ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Arbeitsplatz rechtmäßig im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland hat (§ 2 Abs. 2 SGB IX). Menschen, deren Behinderung die Kriterien der Schwerbehinderung nicht erfüllen, aber einen Grad der Behinderung von min. 30 haben, können schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden (§ 2 Abs. 3 SGB IX).

> WEITERLESEN:

www.lvr.de, Stichwort „Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche für (schwer-)behinderte Menschen“ → Broschüre des Landschaftsverbands Rheinland (aktueller Stand: August 2012)

www.integrationsaemter.de – Information der Integrationsämter

www.bmas.de, Stichwort „Ratgeber für Menschen mit Behinderungen“ – Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Informationen über Leistungen und Hilfestellungen, die Menschen mit Behinderungen beanspruchen können

Kapitel V

Lehre und Lernen

Inhalt

„Eine Hochschule für Alle“	80
Hochschulgebäude und Ausstattungen: barrierefrei?	80
Kommunikation und Information: barrierefrei?	81
Technische Hilfsmittel – Studienassistenz – Kommunikationsassistenz	82
Angemessene Vorkehrungen in Präsenzveranstaltungen	84
Unterstützung des Selbststudiums: Hausarbeiten + Prüfungsvorbereitungen	86
Unterstützung bei Prüfungsangst und Schreibblockaden, Lerntechniken	88
Angemessene Vorkehrungen verabreden	89

Das Studium ist für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten grundsätzlich an allen Hochschulen möglich. Angemessene Vorkehrungen, die die individuellen Belange der Studierenden berücksichtigen, sollen für chancengleiche Studienbedingungen sorgen.

„Eine Hochschule für Alle“

Hochschulen sind dazu verpflichtet, die Belange von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. „Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“

(§ 2 Abs. 4 Satz 2 Hochschulrahmengesetz)

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) bekräftigt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe an der Bildung in Artikel 24. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen „ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung (...) und lebenslangem Lernen haben.“ Die Vertragsstaaten sollen in diesem Zusammenhang dafür sorgen, „dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden“.

Die Hochschulen haben sich mit der Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ auf der Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz am 21.4.2009 zu ihren Verpflichtungen bekannt.

> **WEITERLESEN:** Landesrechtliche Regelungen und HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ unter www.studentenwerke.de/behinderung, Stichwort: „Online-Bibliothek“

Hochschulgebäude und Ausstattungen: barrierefrei?

Insbesondere bewegungs- und sehbeeinträchtigte Studierende sind darauf angewiesen, dass Hochschulgebäude ohne fremde Hilfe erreichbar, stufenlos zugänglich und für alle nutzbar sind. Besondere Anforderungen an die Unterrichtsräume können auch hörbeeinträchtigte oder chronisch kranke Studierende haben.

Neubauten und größere Umbauten im Hochschulbereich entsprechen in der Regel den gesetzlich festgelegten Anforderungen hinsichtlich der barrierefreien Zugänglichkeit. Altgebäude oder angemietete Räumlichkeiten erfüllen diese Normen oft (noch) nicht. Orientierungshilfen für Menschen mit starker Sehbeeinträchtigung sind genau wie Induktionsschleifen für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen noch nicht ausreichend vorhanden. In vielen Hochschulen fehlen Ruheräume (→ „best“-Studie, Berlin 2012).

Studierende, die auf bauliche Barrierefreiheit angewiesen sind, sollten vor der Entscheidung für eine Hochschule vor Ort prüfen, ob sie die für sie wichtigen Einrichtungen ohne fremde Hilfe erreichen und nutzen können. Dazu gehören die Vorlesungs-, Seminar-, Labor- und Fachbereichsräume ebenso wie die zentralen Einrichtungen Uni-Bibliothek, Rechenzentrum und Mensa. In Einzelfällen führt erst ein konkreter Bedarf dazu, entsprechende Nachrüstungen in die Wege zu leiten. Im Rahmen „angemessener Vorkehrungen“ können kleinere notwendige bauliche Änderungen (z. B. der Bau einer kurzen Rampe) veranlasst, die Verlegung von Veranstaltungen in andere – barrierefrei zugängliche – Gebäude initiiert oder die Anschaffung von speziellen Ausstattungen (z. B. unterfahrbare Tische) über den Hochschuletat beantragt werden.

Neben der Begehung des Hochschul-Campus sollte vor Ort auch geprüft werden, wie die Stadt und der öffentliche Nahverkehr die Belange von behinderten Menschen berücksichtigt.

> **TIPP:** Einige Hochschulen verfügen über eigenes Informationsmaterial, das über die bauliche Barrierefreiheit Auskunft gibt. Informationen dazu gibt es auf den Internetseiten der Hochschulen oder → www.studentenwerke.de/behinderung, Stichwort: „Online-Bibliothek“.

> **WEITERLESEN:** Kap. IV „Organisation des Studienalltags“, Stichwort: „Mobilität“

Kommunikation und Information: barrierefrei?

Das Studium lebt davon, dass Informationen aufgenommen, mit anderen diskutiert und weiterverarbeitet werden. Ob im realen oder virtuellen Raum: Der Zugang zu Informationen und die Kommunikation mit den Dozenten und Dozentinnen, den Mitstudierenden und der Hochschulverwaltung sollten möglichst reibungslos funktionieren. Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind dabei auf besondere Standards angewiesen.

Kommunikation über Gebärdensprache oder lautsprachliche Gebärden

Die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder erkennen die Deutsche Gebärdensprache als eigene Sprache an. Sie regeln für ihren Geltungsbereich den Anspruch hör- und sprachbehinderter Menschen, in Verwaltungsverfahren mit öffentlichen Behörden die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Die Regelungen gelten z. B. auch für die BAföG-Ämter, die bei Bedarf und nach Absprache für die erforderlichen Kommunikationshilfen, wie Gebärdensprachdolmetscher, sorgen.

Für die Kommunikationshilfen im Studienalltag kommt dagegen in den meisten Fällen die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (SGB XII) auf.

> **WEITERLESEN:** Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“, Stichwort: „Eingliederungshilfe“

Zugang zu Informationen: Barrierefreies Internet

Eine Reihe von Studierenden ist auf den barrierefreien Zugang zu digitalen Informationen angewiesen, z. B. blinde und stark sehbeeinträchtigte Studierende, aber auch gehörlose Studierende oder Studierende mit Legasthenie.

Gesetze des Bundes und der Länder zur Gleichstellung behinderter Menschen sowie die UN-Behindertenrechtskonvention fordern den uneingeschränkten barrierefreien Zugang zu Internetangeboten. Nicht nur Webseiten sollen allgemein zugänglich sein, sondern alle Formate, in denen Informationen über das Internet angeboten werden – z. B. PDF- und Word-Dateien, Grafiken, Video- und Audiomaterial sowie e-Learning-Angebote. Das gilt für die Bereiche Lehre, Beratung und Verwaltung gleichermaßen.

Basis für den barrierefreien Standard ist in Deutschland die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0), die sich wiederum an dem internationalen Standard der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.0) orientiert. Für die Umsetzung der Standards im Bereich der Hochschule sind die einzelnen Hochschulen zuständig.

> **WEITERLESEN:** z.B. www.abi-projekt.de und www.einfach-fuer-alle.de

Technische Hilfsmittel – Studienassistenten – Kommunikationsassistenten

Zur Kompensation gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Studium sind Studierende ggf. auf technische Hilfen und/oder Studien- bzw. Kommunikationsassistenten angewiesen. Art und Umfang der Unterstützung richten sich nach den individuellen Auswirkungen der Beeinträchtigungen im gewählten Studiengang. Die Finanzierung der erforderlichen Hilfen erfolgt überwiegend im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Beschaffung und Organisation der Leistungen ist i. d. R. Sache der Studierenden.

> **WICHTIG:** Studierende sollten über ihre erforderlichen Hilfsmittel und personellen Unterstützungen möglichst zu Studienbeginn verfügen können. Der Bedarf sollte daher – ggf. mit Unterstützung der Studienfachberatung und der oder dem Behindertenbeauftragten der Hochschule – vor Studienbeginn festgestellt und ein Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialhilfeträger frühzeitig gestellt werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt leider oft nicht fristgerecht. → Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“, Stichwort: „Eingliederungshilfe“

1. Technische Hilfsmittel

Insbesondere Studierende mit Seh-, Hör- und motorischen Beeinträchtigungen sowie Studierende mit Legasthenie nutzen technische Hilfsmittel, um beeinträchtigungsbedingte Einschränkungen zu kompensieren. Je nach Beeinträchtigung und Studiengang werden unterschiedliche Hilfsmittel erforderlich. Studierende mit Hörbeeinträchtigung setzen z. B. Mikroportanlagen im Unterricht ein, blinde Studierende und Studierenden-

de mit Legasthenie sind auf die Sprachausgabe ihres Notebooks und motorisch beeinträchtigte Studierende auf ihre speziell angepassten PCs angewiesen. Je nach Studiengang werden andere Hilfsmittel, wie Stethoskope für hörbehinderte Medizin-Studierende oder Globen für blinde Geografie-Studierende, notwendig.

Technische Hilfsmittel werden nur zu einem geringen Teil von den Hochschulen oder Studentenwerken bereitgestellt. Zumeist handelt es sich dabei um Hilfsmittel, die von vielen Studierenden alternierend genutzt werden können, wozu z. B. der fest installierte, speziell ausgestattete Computerarbeitsplatz in der Zentralbibliothek oder die mobile Anstellrampe gehören. Außerdem werden an einigen Standorten Hilfsmittel vorgehalten, die leihweise zur Verfügung gestellt werden und von unterschiedlichen Studierenden in gleicher Weise genutzt werden können, wie z. B. Mikroportanlagen für hörgeschädigte Studierende.

Hilfsmittel, die auf die besonderen individuellen Erfordernisse abgestimmt sein müssen, beschaffen sich die Studierenden i. d. R. selbst. Nach Klärung der Zuständigkeit und der persönlichen Voraussetzungen übernehmen zumeist die überörtlichen Sozialhilfeträger oder in manchen Fällen die Krankenkassen die Finanzierung der erforderlichen Hilfsmittel für das Studium.

2. Studienassistenzen

Studienassistenzen fertigen z. B. Mitschriften für Studierende mit Hörbehinderung an, sind bei der Nach- und Vorbereitung des Lehrstoffs behilflich (Tutoren und Tutorinnen), lesen Texte für Studierende mit starker Sehbeeinträchtigung bzw. Legasthenie auf oder recherchieren und suchen Fachliteratur in der Bibliothek für Studierende im Rollstuhl. Die Aufgabe der Vorlesekräfte umfasst dagegen nur die Tätigkeit des Vorlesens. Häufig übernehmen Kommilitonen oder Kommilitoninnen diese Aufgaben. Als Tutoren oder Tutorinnen kommen examinierte Kräfte zum Einsatz.

Eine geeignete Studienassistenz wählt man am besten selbst aus. Bei Bedarf helfen die Behindertenbeauftragten der Hochschulen, die Interessengemeinschaften behinderter und nichtbehinderter Studierender, die Studierendenvertretungen (AStA, UStA oder StuRa) oder die Fachschaft bei der Suche. Manchmal ist ein Aushang am realen oder virtuellen „Schwarzen Brett“ erfolgreich.

Die für die Finanzierung der Studienassistenz ggf. zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe haben Empfehlungen herausgegeben, in denen auch Richtwerte für die Bezahlung der Studienassistenzen genannt werden.

3. Kommunikationsassistenzen

Gehörlose, ertaubte und stark hörbeeinträchtigte Studierende benötigen in der Regel zur Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren die Übersetzung des gesprochenen Wortes durch Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher. Dabei müssen ggf. die unterschiedlichen Kommunikationsgewohnheiten der Studierenden berücksichtigt werden. Die Vermittlung von Dolmetschern erfolgt durch Vermittlungszentralen, die zumeist

landesweit in den einzelnen Bundesländern arbeiten. Die Assistenz sollte frühzeitig organisiert werden, da nicht überall eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Dolmetschern zur Verfügung steht.

Die Finanzierung von studienbedingten Kommunikationsassistenzen erfolgt in der Regel über die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

> WEITERLESEN:

- Anhang C „Technische und personelle Unterstützungen im Studium“
- Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“, Stichwort: „Eingliederungshilfe“
- www.lwl.org/spur-download/bag/hochschule.pdf – Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule (Stand: 21.09.2012)

Angemessene Vorkehrungen in Präsenzveranstaltungen

Individuelle Belange von gesundheitlich beeinträchtigten Studierenden in Lehrveranstaltungen sollten von Lehrenden und Mitstudierenden angemessen berücksichtigt werden. Ziel ist ein möglichst diskriminierungsfreies und inklusives Lernumfeld, von dem alle Studierenden profitieren können. Gegenseitige Rücksichtnahme und Kompromissbereitschaft sind wichtige Voraussetzungen, um im Fall heterogener berechtigter Interessen befriedigende und angemessene Lösungen für alle zu finden. Einige wichtige Aspekte sind nachfolgend beispielhaft aufgeführt, andere Maßnahmen können individuell erforderlich werden. Studierende sollten sich bei speziellem Bedarf möglichst früh an die jeweiligen Dozenten und Dozentinnen wenden. Unterstützung gibt es bei den Behindertenbeauftragten in den Hochschulen.

Umlegung von Räumen und Anschaffung von Zusatzausstattung

Wenn Unterrichts-, Übungs- oder Laborräume für Studierende beeinträchtigungsbedingt nicht erreichbar, zugänglich oder nutzbar sind, müssen andere Räume dafür vorgesehen und/oder individuell benötigte Sonderausstattungen angeschafft werden. Entsprechende Anforderungen sollten Studierende so früh wie möglich anmelden, denn Raumverlegungen und Anschaffungen benötigen einen organisatorischen Vorlauf.

Pausenregelungen, Länge von Unterrichtseinheiten

Manche Studierende benötigen aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen in gewissen Abständen Pausen zur Regeneration, zur Medikamenteneinnahme oder für

Toilettengänge. Es sollten zusätzliche Pausen nach Bedarf zugelassen werden. Außerdem sollte der Dozent bzw. die Dozentin für eine Dokumentation des Unterrichtsstoffs sorgen, damit Studierende mit Beeinträchtigungen, die Teile des Unterrichts versäumen, den Lehrstoff nachvollziehen können.

Einfluss auf Sitzplatz, Sprechstundentermine etc.

Je nach Beeinträchtigung kann es besondere Anforderungen an Akustik, Belichtung oder Belüftung geben. In diesem Fall sollte Rücksicht bei der Platzwahl genommen werden. Andere Studierende haben vielleicht Probleme mit Terminsetzungen, z. B. weil sie regelmäßig zu bestimmten Zeiten Medikamente einnehmen müssen oder nicht zu verlegende Behandlungstermine haben. Das könnte sich auf die Festsetzung von Prüfungs- oder Sprechstundentermine auswirken. Angemessene Wünsche sollten – so weit möglich – durch interne Absprachen im Unterricht, in Prüfungen und begleitenden Veranstaltungen berücksichtigt werden.

Kommunikation in Lehrveranstaltungen

In Präsenzveranstaltungen ist es erforderlich, dass Lehrende und Mitstudierende auf die besonderen Anforderungen von Studierenden mit Beeinträchtigungen, insbesondere mit Sinnesbeeinträchtigungen, eingehen. Das bedarf oft einiger Übung und Disziplin, so z. B. wenn ein hörbehinderter Student eine Mikroportanlage nutzt, ein Kommilitone auf Gebärdensprachdolmetscher angewiesen ist oder eine Studentin via Skype von zuhause zugeschaltet wird. Andere Studierende müssen sich daran gewöhnen, an die Wand projizierte Grafiken präzise zu beschreiben, damit der blinde Kommilitone der Kurvendiskussion überhaupt folgen kann.

Eng damit verbunden ist das Thema Akustik. Insbesondere viele seh- und hörbeeinträchtigte Studierende brauchen eine geräuscharme Umgebung, um sich auf den Unterricht konzentrieren zu können.

Technische Hilfen und persönliche Assistenzen in Lehrveranstaltungen

Studierende, die im Unterricht auf technische Hilfen und/oder auf Studien- bzw. Kommunikationsassistenten angewiesen sind, sollten – sofern sich daraus Auswirkungen auf den Unterricht ergeben – möglichst früh Dozenten und Dozentinnen sowie Mitstudierende über ihre Erfordernisse informieren. In der Regel ist es Sache der Studierenden, für die Finanzierung und Organisation ihrer studienbezogenen Unterstützung zu sorgen. Lehrende können sich aber als Vermittler einbringen, z. B. wenn Studierende aus höheren Semestern als begleitende Fachtutoren und -tutorinnen für untere Semester gebraucht werden.

Da die notwendigen Unterstützungen häufig nicht rechtzeitig zu Studienbeginn zur Verfügung stehen, weil sich die Bewilligung durch den Sozialhilfeträger verzögert, sollten Studierende zusammen mit dem oder der Behindertenbeauftragten und den Dozenten und Dozentinnen bzw. der Fachstudienberatung überlegen, wie in der Übergangs- und der anschließenden Einarbeitungszeit am besten für Unterstützung gesorgt werden kann.

Unterstützung des Selbststudiums: Hausarbeiten + Prüfungsvorbereitungen

Nachteilsausgleiche bei der Bibliotheksnutzung

Bei der Bibliotheksnutzung räumen die Hochschulen in der Regel Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten besondere Ausleih- und Nutzungsbedingungen ein. Anerkannte Gründe hierfür können die nachweisbar besonders zeitaufwendige Literaturbeschaffung und der erschwerte Zugang zu den Arbeitsmöglichkeiten der Bibliothek sein.

Unter entsprechenden Voraussetzungen können Studierende auf Antrag z. B.

- verlängerte Ausleihfristen in Anspruch nehmen oder
- sich in den Universitätsbibliotheken zur Anfertigung von Studienarbeiten befristet feste Arbeitsplätze reservieren lassen.

Einige Hochschulbibliotheken bieten einen erweiterten Service für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten an. Folgende Leistungen können z. B. dazugehören:

- Sonderarbeitsplätze, z. B. mit höhenverstellbarem Arbeitstisch, Großbildschirm, Anschlussmöglichkeit für Laptop, Vergrößerungssoftware, Braillezeile und Sprachausgabe
- Beschaffung von aufgelesener Literatur (für Studierende mit Sehbehinderung bzw. Legasthenie)
- Unterstützung bei der Literatur- und Medienbeschaffung aus weiter entfernten Bereichs- und Fachbibliotheken
- individuelle Einführung in die Bibliotheksnutzung
- Hilfe bei der Nutzung der Präsenzbestände
- Unterstützung bei der Katalognutzung
- Anfertigen von kostenlosen Kopien
- Vorlesen von Literatur (zur Beurteilung der Nützlichkeit)

Soweit es an einzelnen Hochschulen noch keine Vereinbarungen hinsichtlich besonderer Nutzungsbedingungen für die Uni-Bibliothek gibt, sollte dies über Vermittlung des oder der Behindertenbeauftragten der Hochschule möglichst bald abgesprochen werden.

Es ist nach wie vor ein großes Problem für blinde und stark sehbehinderte Studierende, dass nur sehr wenig Fachliteratur in umgesetzter Form vorliegt. Wichtige Recherchestelle ist der Zentralkatalog „SehKON“ der Universitätsbibliothek Dortmund mit einem Verzeichnis von Medien für Sehgeschädigte mit zitierfähig umgesetzter Literatur.

Im „SehKOn“ werden auch geplante Umsetzungen verzeichnet, sodass aufwendige Doppelproduktionen vermieden werden können. Studierende können selbst direkt im „SehKOn“ recherchieren oder die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen damit beauftragen.

> **WEITERLESEN:** → Anhang C „Technische und personelle Unterstützungen im Studium“

Zugänglichkeit von Literatur und Unterrichtsmaterial

Mehr als andere sind Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen darauf angewiesen, dass Literatur, Studienmaterial, Skripte, Mitschriften etc. in für sie nutzbarer Form zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und der Vorbereitung von Hausarbeiten, Referaten und Klausuren (möglichst kostenfrei) zur Verfügung stehen. Alle Studierende profitieren dabei von multimedialen barrierefrei gestalteten Internet-Plattformen, die nicht nur für die konzentrierte Sammlung von Materialien genutzt werden können, sondern zusätzlich für einen weitergehenden inhaltlichen Austausch mit Kommilitonen und Lehrenden.

In jedem Fall ist zu berücksichtigen, dass für Studierende mit Sehbeeinträchtigungen und Legasthenie besondere Standards bei der Formatierung von Texten eingehalten werden müssen, damit ihre Spezialsoftware die Inhalte adäquat verarbeiten und in Sprache umwandeln kann. Stark sehbeeinträchtigte Studierende müssen die Schrift vergrößern können. Beschaffung adaptierten Studienmaterials ist zeitaufwändig und kann ggf. Grund für Fristverlängerungen bei Hausarbeiten und Referaten sein.

→ Kap. VI „Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen“

Für Studierende mit Beeinträchtigungen, ganz besonders für Studierende mit Hörbeeinträchtigungen, ist es häufig besonders wichtig, Vorlesungen und Seminare noch einmal nachvollziehen zu können. Ihnen sollte – ggf. nur zum alleinigen Gebrauch – gestattet werden, Veranstaltungen aufzuzeichnen.

Lernen in eigener Geschwindigkeit: virtuelle Lehr- und Lernformen

Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen können wie auch andere Studierende in besonderen Lebenslagen das vom Studienplan vorgegebene Tempo häufig nicht einhalten. Manche sind gezwungen, das Studium aufgrund akuter Krankheitschübe oder eines Krankenhausaufenthalts für eine Weile zu unterbrechen. Sie alle profitieren von Angeboten und Maßnahmen, die ein Studium in eigener Geschwindigkeit unterstützen. Dazu gehören z. B. virtuelle Lehr- und Lernformen. Chronisch kranke und psychisch beeinträchtigte Studierende, die vielleicht zeitweise am Hochschulleben vor Ort nicht oder nur eingeschränkt teilnehmen können, sind darüber in der Lage, dem Unterricht zu folgen oder an Hausarbeiten oder Referaten zu arbeiten.

Für sie wie für andere Studierende mit Beeinträchtigungen wäre es außerdem wichtig, einen uneingeschränkten Zugriff auf den digitalisierten Bestand der wissenschaftlichen Bibliotheken zu haben.

Unterstützung bei Prüfungsangst und Schreibblockaden, Lerntechniken

Wer Angst vor Prüfungen und Referaten hat, keinen Satz aufs Papier bringt oder nicht weiß, wie eine Hausarbeit zu strukturieren ist, sollte sich professionelle Hilfe holen. Unterschiedliche Angebote der Studentenwerke und Hochschulen helfen Studierenden, Ängste zu überwinden, Stress abzubauen und wissenschaftliche Arbeitstechniken – ggf. auf das eigene Fachgebiet abgestimmt – zu trainieren. Beratung und Coaching bieten die psychologischen Beratungsstellen der Studentenwerke und Hochschulen bzw. die zentralen Studienberatungsstellen der Hochschulen oder Lerncoaches, die bei den Fakultäten angesiedelt sind.

Manche der Studierenden brauchen auch fachlich geschulte persönliche Assistenz zur individuellen Anleitung und Begleitung (z. B. bei Asperger Autismus). Ergänzend können Prüfungsbedingungen im Rahmen von Nachteilsausgleichen verändert werden → Kap. VI „Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen“. Studierende sollten ggf. das klärende Gespräch mit dem oder der Behindertenbeauftragten, den Studienberatern und -beraterinnen und vertrauten Dozenten und Dozentinnen suchen, um Bedarf und Unterstützungsmöglichkeiten abzuklären.

In besonderen Situationen kann es ratsam oder erforderlich sein, das Studium für eine Weile zu unterbrechen und nach erfolgreicher Therapie wieder ins Studium einzusteigen. Unterbrechung und Wiedereinstieg sollten mit den Beratern und Beraterinnen der Hochschule (Zentrale Studienberatung und das Studierendensekretariat) und des Studentenwerks (Sozialberatung) vorbereitet werden, damit finanzielle Nachteile vermieden werden und der Studienplatz gesichert bleibt. → Kap. VII „Finanzierung des Lebensunterhalts“, Stichwort: „ALG II bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung und Beurlaubung“

> **WEITERLESEN:** Übersicht über die psychologischen Beratungsstellen der Studentenwerke → www.studentenwerke.de, Stichwort: „Beratung und Soziale Dienste“

Behinderungen nachweisen

Bei der Absprache von angemessenen Vorkehrungen in Lehr- und Lernsituationen haben Studierende ihre Beeinträchtigungen und die damit verbundenen Teilhabeeinschränkungen bei Bedarf durch geeignete Nachweise zu belegen. Dabei kann man sich an den Regelungen zur Beantragung von Nachteilsausgleichen im Studium und in Prüfungen orientieren → Kap. VI „Nachteilsausgleiche“.

Angemessene Vorkehrungen verabreden

Auf Kommunikation setzen

Studierende sind nicht nur in Prüfungen, sondern auch in Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Exkursionen und hinsichtlich der privaten Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffs darauf angewiesen, dass beeinträchtigungsbedingte Belange berücksichtigt werden. Die Anforderungen an die Lehrenden, Mitstudierenden und die Lernumgebung können sehr unterschiedlich sein. In jedem Fall sollte möglichst frühzeitig Kontakt zu den jeweiligen Dozenten und Dozentinnen aufgenommen werden, um Belange anzumelden und notwendige Unterstützungen zu verabreden. Dafür eignen sich am besten Gespräche unter vier Augen, für die sich beide Seiten genügend Zeit reservieren sollten. Wer unsicher ist, sollte sich im Vorfeld mit dem oder der Behindertenbeauftragten der Hochschule beraten.

> WICHTIG: Lehrende sind darauf angewiesen, dass Studierende sie mit den Besonderheiten Ihrer Studiensituation vertraut machen und ihren individuellen Unterstützungsbedarf in Lehr- und Lernsituationen erklären. Die meisten Hochschulangehörigen können sich schwer vorstellen, wie ein blinder Mensch ein Studium absolviert oder welche Studienschwierigkeiten sich für Studierende ergeben, die regelmäßig starke Schmerzmittel einnehmen müssen. Studierende sollten um einen vertraulichen Umgang mit persönlichen Angaben bitten. Es sollte verabredet werden, welche Informationen für Mitstudierende bestimmt sind und wer diese ggf. instruiert.

Kompromissfähig sein

Viele Dozenten und Dozentinnen bemühen sich, auf die besonderen Belange ihrer Studierenden einzugehen. Aber: Nicht jeder Wunsch kann (zeitnah) erfüllt werden, unterschiedliche berechnigte Anforderungen können miteinander kollidieren, Lehrenden und Mitstudierenden gelingt es nicht immer, eingespielte Routinen auf Anhieb zu ändern. Gegenseitiger Respekt, Geduld, Humor und Kompromissfähigkeit helfen oft, eine akzeptable Lernumgebung für alle zu schaffen.

Unterstützung suchen

Sehr hilfreich kann es sein, wenn Kommilitonen und Kommilitoninnen im Sinne der Betroffenen intervenieren. Berücksichtigen Lehrende trotz Aufklärung und Rückmeldungen die Belange behinderter Studierender nicht und ergeben sich für diese daraus maßgebliche Nachteile, sollte der oder die Behindertenbeauftragte und ggf. der Studiendekan bzw. die Hochschulleitung einbezogen werden.

Behinderungen nachweisen

Bei der Absprache von angemessenen Vorkehrungen in Lehr- und Lernsituationen haben Studierende ihre Beeinträchtigungen und die damit verbundenen Teilhabeeinschränkungen bei Bedarf durch geeignete Nachweise zu belegen. Dabei kann man sich an den Regelungen zur Beantragung von Nachteilsausgleichen im Studium und in Prüfungen orientieren → Kap. VI.

Kapitel VI

Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen

Inhalt

Wozu werden Nachteilsausgleiche gebraucht? Wie funktionieren sie?	92
Wie sind Nachteilsausgleiche im Studium gesetzlich verankert?	92
Wer kann Nachteilsausgleiche beantragen?	94
Wann hat ein Antrag auf Nachteilsausgleich Aussicht auf Erfolg?	95
Vorteile durch individuelle Beratung	96
Wie erfolgt die Beantragung?	97
Wie kann ein Antrag sinnvoll unterstützt werden?	99
Nachteilsausgleiche: Gibt es verbindliche Vorgaben für die Gestaltung?	100
Nachteilsausgleiche in Bezug auf Organisation und Durchführung des Studiums	100
Nachteilsausgleiche in Bezug auf Prüfungen und Leistungsnachweise	104
Nicht prüfungsfähig? Nicht studierfähig? – Was ist zu tun?	108

Die Studien- und Prüfungsordnungen vieler Studiengänge machen enge und verbindliche Vorgaben zum Studienverlauf. Vielfach müssen Anwesenheitspflichten erfüllt, Praktika und Auslandsaufenthalte ins Studium integriert und studienbegleitend eine Vielzahl von Leistungsnachweisen erbracht werden. Gerade Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten können die zeitlichen und formalen Vorgaben oft nicht wie vorgesehen erfüllen. Um fehlende Gestaltungsspielräume bei der Studienorganisation auszugleichen und Prüfungsbedingungen anzupassen, werden individuelle Nachteilsausgleiche erforderlich.

1. Wozu werden Nachteilsausgleiche gebraucht? Wie funktionieren sie?

Nachteilsausgleiche sind ein wichtiges Instrument, um chancengleiche Teilhabe im Studium herzustellen und Diskriminierungen zu vermeiden. Sie sind Teil der „angemessenen Vorkehrungen“, wie sie die UN-Behindertenrechtskonvention auch für den Bildungsbereich vorsieht. Nachteilsausgleiche sind keine „Vergünstigungen“, sondern kompensieren individuell und situationsbezogen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen. Dafür müssen sie erforderlich und angemessen sein. Die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen darf nicht im Zeugnis vermerkt werden. Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Nachteilsausgleiche im Studium und bei Prüfungen.

2. Wie sind Nachteilsausgleiche im Studium gesetzlich verankert?

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ist vielfach gesetzlich verankert.

Grundgesetz (GG), Artikel 3 und Artikel 20

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen – auch im Studium – ergibt sich schon aus den Artikeln 3 und 20 des Grundgesetzes. Hier sind der Gleichheitsgrundsatz, das Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen und das Sozialstaatsprinzip festgeschrieben.

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (...) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Artikel 3 Grundgesetz)

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ (Artikel 20 Grundgesetz)

Sollten Regelungen zum Nachteilsausgleich in Hochschulgesetzen oder Prüfungsordnungen fehlen, können sich Studierende auf Artikel 3 GG berufen.

Hochschulrahmengesetz (HRG)

Das Hochschulrahmengesetz regelt für staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen, dass zu den originären Aufgaben der Hochschulen die Berücksichtigung der Belange behinderter Studierender gehört. Der Anspruch auf modifizierte Studien- und Prüfungsbedingungen ist ebenfalls ausdrücklich verankert.

„Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; (...). Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“ (§ 2 Abs. 4 HRG)

„Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“ (§ 16 S. 4 HRG)

Landeshochschulgesetze

Die Vorgaben des HRG sind – häufig formulierungsgleich – in jeweiliges Landesrecht umgesetzt worden. Eine Aufstellung der Landesregelungen finden Interessierte unter → www.studentenwerke.de/behinderung, Stichwort „Online-Bibliothek“.

Prüfungsordnungen

Das Hochschulrahmengesetz und die Hochschulgesetze der Länder legen fest, dass Prüfungsordnungen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten vorsehen. Darüber hinaus können andere Ordnungen oder Satzungen der Hochschule relevante Regelungen zum Nachteilsausgleich enthalten. Aber auch wenn explizite Regelungen fehlen sollten oder Ansprüche durch veraltete Formulierungen unzulässig einschränkt werden, ist der Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und chronische Krankheiten durch vorgenannte gesetzliche Regelungen rechtlich abgesichert.

UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention stärkt das Recht behinderter Menschen auf chancengerechten Zugang zur Hochschulbildung und erweitert den Anspruch auf inklusive Bildung durch Einbeziehung des Rechts auf lebenslanges Lernen.

„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“

(§ 24 Abs. 5 UN-BRK)

In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention haben Bund und Länder Aktionspläne aufgestellt, in der sie u. a. Maßnahmen zur Realisierung einer barrierefreien Hochschule vorsehen.

> **TIPP:** Schon bei der Konzeption von Bachelor- und Master-Studiengängen müssen die Belange behinderter Studierender berücksichtigt werden. In den Richtlinien zur Akkreditierung von Studiengängen ist explizit festgelegt, dass akkreditierte Studiengänge für behinderte Studierende studierbar sein müssen und dass Nachteilsausgleiche hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen sichergestellt sein müssen.

> **WEITERLESEN:** Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen
→ www.akkreditierungsrat.de

3. Wer kann Nachteilsausgleiche beantragen?

Längerfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen

Studierende mit Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigungen können genauso wie Studierende mit länger andauernden, chronisch-somatischen oder psychischen Erkrankungen, mit Teilleistungsstörungen wie Legasthenie, mit Autismus oder anderen längerfristigen Beeinträchtigungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich bei der Studienorganisation und in Prüfungssituationen haben.

Um einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen zu können, müssen Studierende eine längerfristige Beeinträchtigung nachweisen, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt. Dabei orientieren sich die Hochschulen i. A. an der Definition von Behinderung des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB IX).

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

(§ 2 Abs. 1 SGB IX)

Zunehmend wird auch auf den Behinderungsbegriff der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) Bezug genommen.

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen (gemeint sind: einstellungs- und umweltbedingte) Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

(Art. 1 und Präambel der UN-BRK)

Eingeschlossen sind jeweils auch chronische Krankheiten mit episodischem Verlauf, also z. B. Rheuma, Epilepsie, Multiple Sklerose oder Allergien. Bei vielen Studierenden wirken sich zwei oder mehr Beeinträchtigungen gleichzeitig studienerschwerend aus. Bei knapp zwei Drittel der Studierenden ist für Dritte die Beeinträchtigung auch nach längerer Zeit nicht wahrnehmbar. (→ Umfrage „beeinträchtigt studieren“, 2012)

- > **WICHTIG:** Um Nachteilsausgleiche beantragen zu können, muss die Beeinträchtigung nicht amtlich als (Schwer-) Behinderung festgestellt sein. Nur 8 % der beeinträchtigten Studierenden verfügt über einen Schwerbehindertenausweis. (→ Umfrage „beeinträchtigt studieren“ 2012)

Beeinträchtigungsbedingte Einschränkungen bzw. Benachteiligungen im Studium und in Prüfungen

Eine beglaubigte gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. amtlich festgestellte Behinderung allein begründet noch keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Es kommt entscheidend darauf an, wie sich die Beeinträchtigung bzw. Behinderung im Studium auswirkt. Neben dem Nachweis der länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung müssen Studierende darstellen, wo und in welcher Weise sich die Durchführung des Studiums und/oder der Prüfungen infolge ihrer Beeinträchtigung bzw. Behinderung erschwert und sich dadurch Benachteiligungen gegenüber Mitstudierenden ergeben. Nur konkrete Teilhabe-Defizite können kompensiert werden.

- > **WEITERLESEN:** Datenerhebung „beeinträchtigt studieren“ → www.best-umfrage.de

4. Wann hat ein Antrag auf Nachteilsausgleich Aussicht auf Erfolg?

Begründungs- und Nachweispflicht der Studierenden

Nur wer sich gegenüber dem Prüfungsausschuss, Prüfungsamt, Prüfern und Prüferinnen oder anderen autorisierten Stellen zu den eigenen Beeinträchtigungen bekennt und die Auswirkungen nachvollziehbar beschreibt, kann einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen. Damit ein Antrag auf Nachteilsausgleich geprüft werden kann, müssen die im Einzelfall erforderlichen Begründungen, Nachweise und Belege vorliegen.

Ermessensspielraum der Prüfungsämter, Prüfer und Prüferinnen

Die zuständigen Prüfungsorgane haben die Aufgabe festzustellen, ob ein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht, und sicherzustellen, dass die beantragten Nachteilsausgleiche im konkreten Fall erforderlich, geeignet und angemessen sind, um chancengleiche Prüfungsbedingungen zu realisieren.

Wenn beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen gegenüber den Mitstudierenden in Prüfungssituationen vorliegen, sind Nachteilsausgleiche zu bewilligen. Die angestrebten Modifikationen müssen gleichwertige Leistungsnachweise ermöglichen und mit den inhaltlichen Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung in Einklang stehen. – „Voller Nachteilsausgleich ja, Privilegierung nein“: Gemäß dieser Prämisse dürfen und müssen Prüfungsämter bzw. Prüfungsausschüsse, Prüfer und Prüferinnen ihren Ermessensspielraum bei Entscheidungen über Nachteilsausgleiche nutzen.

- > **WICHTIG:** Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Es gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs.

Nicht alle beeinträchtigungsbedingten Auswirkungen sind kompensierbar

Nicht alle studienrelevanten Auswirkungen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung können durch Nachteilsausgleiche kompensiert werden. Studierende müssen grundsätzlich in der Lage sein, die in den jeweiligen Prüfungsordnungen geforderten Kompetenzen zu erwerben und diese Kenntnisse durch Prüfungen nachzuweisen. Das bedeutet: Form und Bedingungen des Erwerbs dieser Fähigkeiten sowie der Leistungsnachweise können unter bestimmten Voraussetzungen modifiziert werden, die Leistungsziele selbst sind dagegen zu erfüllen. In besonderen Fällen kann das bedeuten, dass eine Abänderung oder ein Ersatz einer Teilleistung nicht in Frage kommen, obwohl der oder die Antragstellende dies für notwendig erachtet. Das ist dann der Fall, wenn diese Teilleistung unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung ist und auch nach intensiver Prüfung nicht gleichwertig ersetzt werden kann.

Die Beurteilung des jeweiligen Sachverhalts und die Gestaltung angemessener Maßnahmen ist entscheidend vom Einzelfall abhängig, insbesondere wenn sich Beeinträchtigungen direkt auf die zu prüfenden Kenntnisse und Fähigkeiten auswirken können, wie es z. B. der Fall ist, wenn eine diagnostizierte Prüfungsangst zu Denkblockaden in Prüfungen führt. So hat z. B. das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen am 8.6.2010 mit Verweis auf die Verpflichtung zur chancengerechten Ausgestaltung von Prüfungen in einem solchen Fall den Anspruch auf Nachteilsausgleich verneint, weil „bereits die Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die geforderte Prüfungsleistung aufgrund in der Person des Prüflings liegender persönlichkeitsbedingter Einschränkungen dem Grunde nach vermindert ist“ → OVG NRW, Urteil vom 8.6.2010 – 14 A 1735/09. Das Gericht schließt dagegen nicht aus, dass die Beeinträchtigung im Einzelfall den krankheitsbedingten Rücktritt von einer Prüfung rechtfertigen kann.

Nachteilsausgleiche für Studierende mit Legasthenie und anderen Teilleistungsstörungen: noch nicht selbstverständlich

Noch immer haben es viele Studierende mit Legasthenie und anderen Teilleistungsstörungen schwer, ihren Anspruch auf Nachteilsausgleich durchzusetzen. Erst langsam etablieren sich Routinen der Prüfungsmodifikationen für diese Studierendengruppe in Deutschland, die im angloamerikanischen Ausland seit Jahren obligatorisch sind. Aber auch Urteile deutscher Gerichte haben das Recht auf Nachteilsausgleich von Studierenden mit Legasthenie bereits bestätigt. → z. B. Beschluss OVG Schleswig-Holstein 19.8.20002/ Az: 3 M 41/02

5. Vorteile durch individuelle Beratung

Für Studierende ist es oft nicht einfach, eigene Beeinträchtigungen anzuerkennen und sich Dritten gegenüber zu offenbaren. Häufig verzichten sie aus Angst vor Diskriminierung oder Scham auf ihren Anspruch auf Nachteilsausgleich. Andere riskieren ihren Studienerfolg, indem sie ihre Leistungsfähigkeit und die beeinträchtigungsbedingten Studierschwernisse falsch einschätzen. Viele daraus entstehenden Schwierigkeiten könnten vermieden werden, wenn Studierende von Anfang an besser über das Thema „Nachteilsausgleich“ informiert wären.

Deshalb gilt: Studierende sollten möglichst frühzeitig Kontakt zu den Beauftragten bzw. Beratungsstellen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten der Hochschulen oder Studentenwerke aufnehmen. Hier gibt es neben allgemeinen Informationen zum Thema Nachteilsausgleich bei Bedarf Beratung zu Art und Umfang der individuell notwendigen Prüfungs- und Studiengangmodifikationen und zum Beantragungsverfahren.

> **WICHTIG:** Die Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten behandeln persönliche Angaben streng vertraulich. Studierende sollten das Thema „Datenschutz“ im Zweifelsfall ansprechen und sich erklären lassen, wie ihre Unterlagen behandelt werden. Die Liste der Beauftragten sowie der Berater und Beraterinnen in Hochschulen und Studentenwerken finden Interessierte unter
→ www.studentenwerke.de/behinderung, Stichwort: „Beauftragte für Behindertenfragen“.

Studierende wissen i. d. R. selbst am besten, wo Einschränkungen vorhanden sind und wie diese ausgeglichen werden können. Die Beauftragten können als Experten und Expertinnen die Argumentation stärken oder – falls angeraten – Alternativen entwickeln und im Gespräch mit den Prüfern und Prüferinnen oder in einem Schreiben vorgeschlagene Maßnahmen unterstützen. Wie die Datenerhebung „beeinträchtigt studieren“ (Berlin 2012) belegt, können Studierende, die qualifizierte Beratung zum Thema „Nachteilsausgleiche“ nutzen, ihre Belange überdurchschnittlich gut durchsetzen.

6. Wie erfolgt die Beantragung?

Rechtzeitig Antrag stellen

Studierende, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, sollten sich rechtzeitig vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss/Prüfungsamt, dem Prüfer oder der Prüferin in Verbindung setzen, um die Formalitäten zu klären. Dies gilt insbesondere, wenn die entsprechende Prüfungsordnung noch keine Prüfungs- und Studienmodifikationen vorsieht. Das Recht auf Nachteilsausgleich bleibt davon unberührt.

Geht es um die Modifikation von Studienbedingungen, z. B. die Verabredung eines individuellen Studienplans oder die Verlegung eines Praktikums, muss vorab geprüft werden, wer im Einzelfall für die Bewilligung dieser nachteilsausgleichenden Maßnahmen zuständig ist.

Beantragung und Gewährung von Nachteilsausgleichen in Prüfungen und bei Abschlussarbeiten erfolgen i. d. R. als Verwaltungsakt. Studierende stellen den Antrag auf Nachteilsausgleich schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt oder anderen dafür bestimmte Stellen. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden.

Bei der Antragstellung sind Fristen einzuhalten, die vor Ort erfragt werden müssen. Es sollte außerdem bedacht werden, dass die zuständigen Stellen Zeit für die Prüfung der Anträge, mögliche Rückfragen und ggf. die Anhörung von Experten brauchen. Auch die Realisierung beantragter Prüfungsmodifikationen ist u. U. mit zusätzlichem Zeit- und Organisationsaufwand für die Verantwortlichen in den Hochschulen verbunden.

Wenn allerdings prüfungsrelevante Einschränkungen kurzfristig und unvorhergesehen vor einer Prüfung bzw. während einer Abschlussarbeit auftreten, können bzw. müssen Nachteilsausgleiche – sofern organisatorisch möglich – auch kurzfristig bewilligt werden.

Es kann sein, dass Studierende im Studium Leistungsnachweise erbringen müssen, für die der Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt nicht unmittelbar zuständig ist, sondern der jeweilige Dozent oder die Dozentin. Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht hier gleichermaßen. Die Absprache erfolgt dann direkt mit den Lehrenden. Bei Streitigkeiten sollten die oder der Behindertenbeauftragte und das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss hinzugezogen werden.

> WICHTIG: Wenn es um die Erbringung von Leistungsnachweisen oder formale Verpflichtungen (z. B. Anwesenheitspflichten) geht, sollten Anträge auf Nachteilsausgleich immer schriftlich gestellt werden. Studierende sollten sich nicht auf mündliche Absprachen verlassen. Sie sollten nachfragen, wenn sie nach angemessener Frist keinen Bescheid erhalten haben. Wer vergeblich auf einen Bescheid wartet, sollte die oder den Behindertenbeauftragte/n bzw. den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs oder die Hochschulleitung um Unterstützung bitten. Es gibt einen Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich bei der Erbringung von studienbegleitenden und abschließenden Leistungsnachweisen.

Inhalt des Antrags: Auf die Nachweise kommt es an

Im (i. d. R. formlosen) Antrag müssen Studierende die gewünschten Prüfungsmodifikationen benennen und deren Erforderlichkeit begründen. Außerdem müssen sie die gesundheitliche Beeinträchtigung und deren konkrete prüfungsrelevante Auswirkungen durch geeignete Nachweise belegen. Auch modifizierte Studienbedingungen – wie die Verlegung von Praktika oder Ausnahmeregelungen bei den Anwesenheitspflichten – sind rechtzeitig zu beantragen, zu begründen und durch geeignete Nachweise zu beglaubigen. Dafür eignen sich insbesondere ein oder mehrere der folgenden Belege:

- (fach-) ärztliche Atteste bzw. Stellungnahmen von approbierten psychologischen Psychotherapeuten und/oder
- Behandlungsberichte von Krankenhaus- und Reha-Aufenthalten und/oder
- Stellungnahmen von Reha-Trägern oder Bewilligungsbescheide von Trägern der Eingliederungshilfe,
- Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes,
- Stellungnahme der oder des Behindertenbeauftragten der Hochschule.

Es sollte daran gedacht werden, dass Dritte, die i. d. R. keine einschlägigen Erfahrungen und Vorkenntnisse haben, in die Lage versetzt werden müssen, die Sachlage anhand der eingereichten Unterlagen nachzuvollziehen und die vorgeschlagenen Maßnahmen zu prüfen. Deutlich werden muss der Zusammenhang zwischen gesundheitlicher Beeinträchtigung und Studierenschwernis.

> **WICHTIG:** Ein „Schwerbehindertenausweis“ ist für die Beantragung von Nachteilsausgleichen in Prüfungen und bei der Modifizierung von zeitlichen und formalen Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen nicht erforderlich. Er allein begründet auch keinen Nachteilsausgleich. Auch der festgestellte Grad einer Behinderung ist für die Gewährung und Ausgestaltung von Nachteilsausgleichen im Studium und in Prüfungssituationen nicht ausschlaggebend.

Recht auf Nachteilsausgleich ohne Verankerung in Satzungen und Prüfungsordnungen

Mittlerweile haben Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen ihren Weg in viele Prüfungsordnungen oder Rahmenprüfungsordnungen gefunden. Anders bei den Nachteilsausgleichen zur Durchführung und Organisation des Studiums: Sie sind weit weniger häufig explizit in Satzungen und Ordnungen der Hochschulen¹ verankert, vielen Hochschulangehörigen sind sie unbekannt. Ein begründeter Anspruch auf Nachteilsausgleich entfällt deshalb nicht, denn Hochschulen haben dafür zu sorgen, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden → § 2 Abs. 4 HRG. Fehlende explizite Regelungen in Satzungen und Studienordnungen erschweren es Studierenden allerdings im Einzelfall, Ansprüche durchzusetzen.

Prüfungs- und sozialrechtliche Auswirkungen prüfen

Das Verschieben von Prüfungen, Unterbrechungen und Verlängerungen des Studiums können sich prüfungsrechtlich und sozialrechtlich auf unterschiedliche Weise auswirken. Beide Aspekte sollten vorab mit Hochschule bzw. der Sozialberatungsstelle des Studentenwerks abgeklärt werden.

7. Wie kann ein Antrag sinnvoll unterstützt werden?

Studierende als Experten in eigener Sache

Studierende sollten sich ggf. als Experte oder Expertin in eigener Sache anbieten, denn viele Dozenten und Dozentinnen können sich nicht vorstellen, auf welche Weise sich Beeinträchtigungen im Einzelfall auswirken und wie Behinderungen ausgeglichen werden können. In vielen Fällen können durch Gespräche offene Fragen geklärt, Missverständnisse ausgeräumt und Ablehnungen vermieden werden. Die Behindertenbeauftragten der Hochschulen unterstützen Studierende bei Bedarf.

Behindertenbeauftragte als Moderatoren

Gerade vor diesem Hintergrund ist es nicht nur für Studierende, sondern auch für Lehrende und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Hochschulverwaltung wichtig, einen qualifizierten Moderator einzuschalten, der ggf. Prüfungsausschuss/Prüfungsamt bzw. die Hochschulverwaltung über die Notwendigkeit und Wirkungsweise bestimmter

¹ Eine durchgehende Verankerung der Rechtsansprüche behinderter Studierender gibt es z. B. in der Universität Hamburg.

Modifikationen aufklären und die Rechtsansprüche konkretisieren kann. Hier kann der oder die Behindertenbeauftragte der eigenen Hochschule wertvolle Unterstützung leisten. Gute Erfahrungen haben Hochschulen mit „runden Tischen“ gemacht, an denen je nach Thema der Fachbereichsdekan, Dozenten/Dozentinnen oder die Leitung des Studierendensekretariats oder BAföG-Amtes teilnehmen.

Hochschulleitung einbeziehen

Bei der Verabredung von Nachteilsausgleichen kann es zu Schwierigkeiten kommen, die trotz Verständigungsbemühungen nicht ausgeräumt werden können. In schwierigen Fällen sollten sich Studierende mit ihrem Anliegen und Bitte um Stellungnahme an die Hochschulleitung wenden. Eine juristische Klärung sollte nur als letztes Mittel in Frage kommen, wenn alle Möglichkeiten zur Einigung ausgeschöpft sind.

8. Nachteilsausgleiche: Gibt es verbindliche Vorgaben für die Gestaltung?

Notwendigkeit und Gestaltungsmöglichkeiten von Nachteilsausgleichen können bei gleicher Beeinträchtigung sehr unterschiedlich ausfallen. Die jeweiligen Bedingungen am Studienort und die jeweiligen Anforderungen des Studienfachs inkl. der Prüfungsbedingungen spielen dabei eine große Rolle.

Daher ist es auch nicht möglich, verbindliche Vorgaben für Nachteilsausgleiche zu geben. Die Nachteilsausgleiche müssen immer individuell und situationsbezogen verabredet werden. Der Einzelfall ist entscheidend. Die kompensierenden Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den Nachteil auszugleichen. Vielfach geht es um die Verabredung eines Maßnahmenpakets.

Nachstehend finden Interessierte eine Übersicht der wichtigen Handlungsfelder mit möglichen (und bewährten) Maßnahmen zum Nachteilsausgleich. Diese Aufstellung soll Orientierung geben, ist aber nicht abschließend.

9. Nachteilsausgleiche in Bezug auf Organisation und Durchführung des Studiums

Schwierigkeiten bei der Durchführung des Studiums ergeben sich häufig, weil Studien- und Prüfungsordnungen zu wenig Spielraum für eine individuelle Studiengestaltung lassen. Dabei sind Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten gerade darauf in besonderem Maße angewiesen, da sie häufig ihre Arbeitskraft nicht voll dem Studium widmen können, sondern zusätzliche Zeit und Energie für die Organisation des alltäglichen Lebens, für Therapie und Reha-Maßnahmen brauchen. Einigen von ihnen fehlen notwendige Hilfsmittel oder persönliche Assistenzen im Studium, z. B. weil die Kostenträger die Leistungen nicht fristgerecht oder nicht ausreichend bewilligen.

Manche Studierende müssen krankheitsbedingt immer wieder für längere oder kürzere Zeiten, oft auch unvorhergesehen pausieren, wie z. B. Dialysepatienten, Menschen mit

MS-Erkrankung oder Rheumaschüben. Krankenhaus- und Reha-Aufenthalte können den Studienrhythmus empfindlich stören. Vielfältige andere Barrieren – seien sie physischer, kommunikativer oder didaktischer Natur – können sich ebenfalls benachteiligend und studienzeitverlängernd auswirken.

Gleichzeitig ist es für Studierende schwierig,

- Prüfungen zu verschieben oder Prüfungstermine zu entzerren, weil sie z.T. nur einmal im Jahr angeboten werden und sich das Problem der hohen Prüfungsdichte durch Verschieben auf den nächsten regulären Prüfungstermin eher noch verstärkt,
- das Studiertempo individuell zu gestalten und den Studienverlauf zu ändern, weil Module aufeinander aufbauen und nicht in jedem Semester alle Lehrangebote zur Verfügung stehen, auch Plätze in Pflichtveranstaltungen begrenzt sind und Studierende schnell ihre Bezugs- und Lerngruppe verlieren,
- formale Vorgaben zu Anwesenheitspflichten, Modalitäten für Praktika, Labore oder Auslandsaufenthalte zu modifizieren, wenn diese zentral geregelt sind,
- nach längeren Pausen wieder ins Studium einzusteigen, weil ein langsames Hineingleiten – wie im Berufsleben möglich – in der Regel nicht vorgesehen ist und außerdem die vertraute Lerngruppe nicht mehr zur Verfügung steht.

Solange Studien- und Prüfungsordnungen keine größere Studienflexibilisierung zulassen, brauchen Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen deshalb Nachteilsausgleiche nicht nur in konkreten Prüfungssituationen, sondern ebenso bei der Organisation und Durchführung ihres Studiums. Beispiele dafür finden Interessierte nachstehend. Weitere Maßnahmen können notwendig werden.

- Individueller Studienplan im Rahmen des Vollzeitstudiums
(„faktisches Teilzeitstudium“)/Verlängerung von Prüfungsfristen

Studierende können das Studium beeinträchtigungsbedingt häufig nicht oder nicht in jeder Studienphase im vorgegebenen Tempo absolvieren. In vielen Fällen dauert es einige Zeit, bis sie sich das eingestehen und ihre Arbeitsfähigkeit realistisch einschätzen können. Ist das der Fall, sollten Studierende möglichst umgehend zusammen mit dem Studienkoordinator, der Fachstudienberatung oder Zentralen Studienberatung und unter Mitwirkung des oder der Behindertenbeauftragten einen individuellen, auf die eigenen Belange abgestimmten Studienverlaufsplan erstellen. Dazu gehört, dass sich die Lehreinheiten sinnvoll ergänzen und in der verabredeten Reihenfolge auch tatsächlich belegt werden können. In den stark durchstrukturierten Studiengängen ist das oft nicht einfach zu bewerkstelligen.

Der auf diese Weise gestaltete Studienplan gibt neue Verbindlichkeit, nennt einen Termin für das voraussichtliche Studienende und kann auch gegenüber dem BAföG-Amt bei der Beantragung von Leistungen über die Förderungshöchstdauer hinaus

Verwendung finden. Unvorhergesehene beeinträchtigungsbedingte Verzögerungen sollten unverzüglich besprochen und der Studienplan ggf. angepasst werden.

Die Verabredung eines individualisierten Studienplans kann dann schwierig werden, wenn Prüfungsordnungen verbindliche Fristen für die Ablegung der Abschlussprüfung vorschreiben, ohne dass Härtefallregelungen verankert wurden. Aber auch in diesen Fällen sind die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender im Sinne „angemessener Vorkehrungen“ zu berücksichtigen und – wenn beeinträchtigungsbedingt erforderlich – die Fristen zu verlängern.

> **WICHTIG:** Studierende sollten sich möglichst rechtzeitig darüber informieren, welche prüfungsrechtlichen Auswirkungen ein individualisierter Studienplan hat. Zusätzlich sollten sie sich von den Beratern und Beraterinnen der Sozialberatungsstellen des Studierendenwerks erklären lassen, welche finanziellen Auswirkungen ein verlängertes Studium ggf. hat. Dabei sind z. B. die Ansprüche auf Kindergeld, BAföG, Stipendien, Renten etc. zu prüfen → Kap. VII „Finanzierung des Lebensunterhalts“. Außerdem könnten sich die Versicherungskonditionen der Krankenversicherung ändern. → Kap. IV „Organisation des Studienalltags“, Stichwort: „Krankenversicherung“

▪ „Reguläres“ Teilzeitstudium/Wechsel von Voll- und Teilzeitstudienphasen

In einer Reihe von Studiengängen können sich Studierende, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, auch für ein „reguläres“ Teilzeitstudium mit einem entsprechend strukturierten Studienverlaufsplan immatrikulieren. Das kann gegenüber einem „individuellen Studienplan“ im Vollzeitstudium vorteilhaft sein, weil die Organisation des Studiums einfacher ist. Nachteilig ist, dass auf die individuelle Arbeitsfähigkeit weniger gut Rücksicht genommen werden kann. Wird ein Studienjahr in dieser Form studiert, werden die Semester als halbe Fachsemester und ganze Hochschulse semester gezählt.

Kindererziehung, Pflege von Angehörigen, Berufstätigkeit und Behinderung werden i. d. R. als Begründung für die Belegung eines „regulären“ Teilzeitstudiums anerkannt. Zumeist können Studierende, die die Grundvoraussetzungen erfüllen, selber bestimmen, wie viele Studienjahre sie in dieser Form studieren wollen. Ein Wechsel vom Teilzeitstudium ins Vollzeitstudium oder umgekehrt ist dann möglich. Besonders können davon Studierende profitieren, die nach einem längeren Klinikaufenthalt langsam ins Studium hineinfinden und später wieder in Vollzeit studieren wollen. Ein derartiges Vorgehen sollte mit der Studienberatung vorab diskutiert und die Beantragung mit dem Studierendensekretariat o. ä. abgesprochen werden. Es sollte alternativ überlegt werden, ob ein individueller Studienplan im Vollzeitstudium evtl. die bessere Alternative ist (s. o.).

> **WICHTIG:** Vor einer Entscheidung für ein „reguläres Teilzeitstudium“ sollten Studierende die Auswirkungen auf die Krankenversicherung und auf finanzielle Ansprüche in Bezug auf BAföG, Kindergeld, Waisenrente, Stipendien etc. prüfen. Teilzeitstudierende haben grundsätzlich **keinen** Anspruch auf BAföG, aber evtl. auf ALG II. → Kap. VII „Finanzierung des Lebensunterhalts“

▪ Zulassung zu Veranstaltungen unter Vorbehalt

Manchmal können Studierende aus Gründen, die mit ihrer Beeinträchtigung zusammenhängen, nicht alle Voraussetzungen für die Belegung eines neuen Studienabschnitts fristgerecht erfüllen. Sind die Leistungsnachweise weit überwiegend erbracht, sollte es im Einzelfall möglich sein, diese Studierenden unter Vorbehalt für weiterführende Veranstaltungen zuzulassen, damit sich die Studiendauer nicht unverhältnismäßig verlängert. Es sollten angemessene Fristen für das Nachreichen fehlender Leistungsnachweise vereinbart werden.

▪ Bevorzugte Zulassung zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen

Damit ein individueller Studienplan umgesetzt werden kann, muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Studierenden teilnahmebeschränkte Pflichtveranstaltungen zum verabredeten Zeitpunkt auch tatsächlich belegen können. Ggf. sind Anmeldeformalitäten zu modifizieren.

▪ Modifikationen von Anwesenheitspflichten

Studierende, die beeinträchtigungsbedingt häufiger als in der Studienordnung erlaubt nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, brauchen individuell gestaltete Ausnahmeregelungen. Gleichzeitig sind sie auf Skripte, Mitschriften oder Mitschnitte zur Nacharbeit angewiesen. Es ist zu verabreden, wie Studierende ggf. fehlende Leistungsnachweise kompensieren können. Alternativ könnte ggf. geprüft werden, ob Studierende virtuell an Präsenzveranstaltungen (z. B. via Skype) teilnehmen können.

▪ Modifikationen im Zusammenhang mit Praktika und Laboren

Je nach Beeinträchtigung können Modifikationen bei praktischen Studienabschnitten nötig werden. Dabei kann es sich z. B. um Splitten, Verlegung oder den teilweisen Ersatz des Pflichtpraktikums durch andere Leistungen handeln. Für Laborarbeiten werden ggf. passende Hilfsmittel und Assistenzen sowie eine barrierefreie Ausstattung gebraucht. In besonderen Einzelfällen sollten angemessene Ersatzleistungen vereinbart werden können.

▪ Modifikationen im Zusammenhang mit Exkursionen und/oder Auslandsaufenthalten

Je nach Beeinträchtigung können Modifikationen bei der Durchführung von verpflichtenden Exkursionen und Auslandsaufenthalten nötig werden. In begründeten Einzelfällen sollte der Verzicht auf einen Exkursionsnachweis möglich sein und eine kompensierende Leistung vereinbart werden.

- Verlegungen von Lehrveranstaltungen in zugängliche Räume,

Anschaffung notwendiger Einrichtungen und Ausstattungen

Sofern vorgesehene Unterrichtsräume für einzelne Studierende mit Behinderungen nicht zugänglich und/oder nutzbar sind, ist es erforderlich, dass Lehrveranstaltungen in andere Räume verlegt werden, die den Anforderungen entsprechen.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass Bibliotheken, studentische Arbeitsräume, Labore, die Büros des eigenen Fachbereichs etc. für sie zu erreichen und zu nutzen sind. Ist das nicht der Fall, müssen Alternativen gefunden, ggf. kleine Umbauten bzw. die Anschaffungen von Spezialausrüstung (z. B. unterfahrbare Labortische) initiiert oder personelle Unterstützung organisiert werden.

10. Nachteilsausgleiche in Bezug auf Prüfungen und Leistungsnachweise

Viele Studierende können die Leistungsnachweise beeinträchtigungsbedingt nicht in der vorgegebenen Weise bzw. im vorgesehenen Zeitrahmen erbringen. Sie brauchen zeitlich und/oder formal modifizierte Bedingungen. Das gilt für alle Leistungsnachweise, die im Rahmen des Studiums anfallen können: insbesondere für Klausuren, Referate, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Berichte und Abschlussarbeiten. In jedem Fall ist individuell zu prüfen, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und wie diese im Einzelfall sinnvoll auszugleichen ist. Nicht immer ist die Schreibzeitverlängerung (allein) der sinnvolle Ausgleich.

Nachfolgend sind eine Reihe erprobter Nachteilsausgleiche genannt. Im Einzelfall können andere Maßnahmen notwendig werden.

- Schreibzeitverlängerung bei Klausuren und

Verlängerung von Vorbereitungszeiten bei mündlichen Prüfungen

Schreibzeitverlängerungen brauchen z. B. Studierende mit motorischen Beeinträchtigungen oder Lese-Rechtschreibstörung, aber auch stark sehbehinderte, blinde, stark hörbehinderte oder gehörlose Studierende. Es sollte möglichst dafür gesorgt werden, dass die Studierenden ihre Prüfung in einem separaten Raum mit eigener Aufsicht ablegen können. Die Zeit, um die eine Prüfung verlängert wird, richtet sich nach dem Einzelfall.

- Verlängerung der Bearbeitungszeit um tatsächlich anfallende Pausenzeiten

Auf individuelle Pausen sind z. B. Studierende angewiesen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung häufiger oder länger die Toilette aufsuchen oder zu bestimmten Zeiten Medikamente oder Nahrung zu sich nehmen müssen. Manche sind auf Pausen zur Regeneration angewiesen. In diesem Fall sollte die Prüfungszeit um die tatsächlichen Pausenzeiten verlängert werden. Um für alle Studierenden eine konzentrierte Arbeitsatmosphäre zu garantieren, sollte für einen separaten Raum mit eigener Aufsicht gesorgt werden.

▪ Prüfungen in separaten Räumen mit eigener Aufsicht

Viele Studierende mit Beeinträchtigungen profitieren von der Möglichkeit, eine Prüfung in einem separaten Raum mit eigener Aufsicht ablegen zu können. Dazu gehören z. B. Studierende mit diagnostizierten Konzentrationsstörungen (z. B. infolge der Nebenwirkungen von Medikamenten), Angststörungen oder mit Legasthenie. Die Verlegung wird zudem für Studierende erforderlich, die durch Vorlesekräfte unterstützt werden oder die auf einen besonders ausgestatteten Arbeitsplatz angewiesen sind (z. B. blinde Studierende). Ein separater Prüfungsraum ist grundsätzlich zu empfehlen, wenn Studierenden mehr Zeit für ihre Prüfung eingeräumt wird.

In besonderen Einzelfällen sollte es möglich sein, dass Studierende, die beeinträchtigungsbedingt vorübergehend daran gehindert sind, die Hochschule zu besuchen, wichtige Prüfungen auch außerhalb der Hochschule – im Krankenhaus oder in häuslicher Umgebung – ablegen können.

▪ Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Haus- und Abschlussarbeiten

Verlängerung der Bearbeitungsfristen kommen z. B. in Frage für Studierende, deren Arbeitsfähigkeit behinderungsbedingt dauerhaft eingeschränkt ist (z. B. bei Nutzung von 24h-Assistenz oder nach einer Tumorerkrankung), für Studierende, denen relevante Literatur nicht (ausreichend) in aufbereiteter Form zur Verfügung steht (z. B. blinde Studierende und Studierende mit Legasthenie), für Studierende, die infolge chronischer Krankheiten regelmäßig ihre Arbeit für gewisse Zeiten unterbrechen müssen (z. B. Dialyse- oder Migränapatienten).

Chronisch kranke Studierende, die aufgrund von unplanmäßigen Krankheitsschüben vorübergehend nicht mehr arbeitsfähig sind und pausieren müssen, brauchen für diese Zeiten eine Krankschreibung, um entsprechende Zeitverlängerungen für die Haus- oder Abschlussarbeiten zu beantragen. Dasselbe gilt für akute Erkrankungen. Studierende sollten sich im Vorfeld darüber informieren, ob ihre Hochschule Regelungen getroffen hat, die die Unterbrechungen von Haus- oder Abschlussarbeiten zeitlich begrenzen (z. B. keine Unterbrechung länger als vier Wochen, sonst Neustart der Bachelorarbeit). In diesem Fall sollten unbedingt vorsorglich Regelungen zum Nachteilsausgleich besprochen und schriftlich festgelegt werden, die eine Abgabe der Arbeit auch nach einer längeren Unterbrechung möglich machen, zumindest dann, wenn die Arbeit schon wesentlich fortgeschritten ist.

▪ Änderung der Prüfungsform

Im Rahmen von Nachteilsausgleichen ist es bei entsprechender Begründung möglich, mündliche in schriftliche Prüfungen (oder umgekehrt), Hausarbeiten in Referate (oder umgekehrt) und Gruppen- in Einzelprüfungen umzuwandeln.

Die Änderung der Prüfungsform kann aus unterschiedlichen beeinträchtigungsbedingten Gründen erforderlich werden. So könnte eine schriftliche statt mündliche Prüfung

z. B. für sprechbeeinträchtigte Studierende in Frage kommen, die Umwandlung eines Referats in eine Hausarbeit z. B. für Studierende mit diagnostizierter Angststörung oder Autismus.

Dagegen können Klausuren nur ausnahmsweise durch Hausarbeiten oder umgekehrt ersetzt werden, da beide Prüfungsformen i. d. R. unterschiedliche Kompetenzen prüfen. Im Einzelfall kann aber verabredet werden, dass schriftliche Arbeiten durch ein Abgabegespräch bzw. mündliche Prüfungen durch schriftliche Prüfungsteile ergänzt werden. Manchmal kann es für Studierende hilfreich sein, wenn eine Vertrauensperson bei einer mündlichen Prüfung anwesend ist. In besonderen Ausnahmefällen sollte es möglich sein, einzelne Teilleistungen, die aufgrund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können (z. B. grafische Darstellungen bei blinden Studierenden), durch andere gleichwertige Leistungen zu ersetzen.

▪ Modifikation praktischer Prüfungen

Manche Studierende sind aufgrund ihrer Behinderungen und chronischen Krankheiten darauf angewiesen, dass sie praktische Teilleistungen verändern, kürzen oder durch gleichwertige andere Leistungen ersetzen dürfen. Das gilt z. B. für Studierende mit Bewegungs- oder Sinnesbeeinträchtigungen im Sport-, Geografie- und Geologie-Studium.

▪ Aufteilen von Studienleistungen in Einzelabschnitte

Mehrmonatige Pflichtpraktika sollten z. B. für Studierende, die nur eingeschränkt erwerbsfähig sind, teilbar sein; ggf. könnten Ersatzleistungen vereinbart oder andere berufliche Erfahrungen angerechnet werden bzw. der Rest der praktischen Prüfungsleistung am Ende des Studiums abgeleistet werden, damit Studienunterbrechungen weitgehend vermieden werden können.

▪ Erlaubnis der Nutzung von technischen Hilfsmitteln und personeller Assistenz

Für blinde oder sehr stark sehbeeinträchtigte Studierende ist es hilfreich, wenn sie in Klausuren ein mit notwendiger Spezialsoftware ausgestattetes Notebook verwenden können. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Studierende brauchen ggf. Kommunikationsassistenten für ihre mündlichen Prüfungen, blinde Studierende und Studierende mit Legasthenie stattdessen Vorlesekräfte. Studierende mit Legasthenie können ihre Nachteile in Klausuren ggf. durch den Einsatz von Diktiergeräten bzw. Spezialsoftware zur Spracherkennung und Schreibassistenz oder von Notebook und Rechtschreibprogramm ausgleichen. Studierende mit motorischer Beeinträchtigung sind evtl. auf Arbeits-Assistenz bei Laboren angewiesen.

Wenn irgend möglich, sollte den Studierenden erlaubt werden, vertraute Hilfsmittel und Assistenzen zu nutzen. Stellen Hochschulen die Hilfsmittel selbst zur Verfügung, sollte den Studierenden vorab Gelegenheit gegeben werden, die Handhabung zu trainieren.

Dürfen Studierende ihre eigenen Notebooks o. ä. nutzen, müssen diese vorab „prüfungstauglich“ gemacht werden. Die Hochschulen müssen in diesem Fall durch Prüfung der Geräte sicherstellen, dass keine unerlaubten Hilfsmittel für den Nutzer oder die Nutzerin zugänglich sind. In beiden Fällen muss ausreichend Vorlaufzeit eingeplant werden.

▪ Bereitstellung von adaptierten Prüfungsunterlagen

Insbesondere blinde Studierende und Studierende mit Legasthenie brauchen barrierefreie digitale Dokumente bzw. Audiodateien, Studierende mit starker Sehbeeinträchtigung Unterlagen in Großdruck.

▪ Nichtberücksichtigung von Rechtschreib- und Interpunktionsfehlern in Klausuren

Die Nichtberücksichtigung von Rechtschreib- und Interpunktionsfehlern in Klausuren ist wichtig für gehörlose Studierende, für die Deutsch eine Fremdsprache ist, für Studierende mit Legasthenie oder für Studierende mit sehr starker Sehbeeinträchtigung. Bei Haus- und Abschlussarbeiten müssen Studierende i. d. R. selbst für eine fehlerfreie Darstellung sorgen.

▪ Einfluss der Studierenden auf Termin (in Bezug auf Tageszeiten oder Wochentage), Ort, Sitzplatz oder Aufsicht (Geschlecht)

Es sollten Terminwünsche von Studierenden respektiert werden, die zu bestimmten Tageszeiten oder an bestimmten Wochentagen nicht oder nur sehr eingeschränkt Prüfungsleistungen erbringen können, wie z. B. bei Studierenden, die starke Medikamente mit Nebenwirkungen einnehmen müssen, oder Dialysepatienten. Bei der Wahl des Sitzplatzes sollte auf beeinträchtigungsbedingte Bedarfe Rücksicht genommen werden. Im Einzelfall ist es wichtig, dass Studierende Einfluss auf das Geschlecht von Aufsichtspersonen haben können.

▪ Entzerren von Prüfungsballungen/Verschieben von Prüfungsterminen

Für viele Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ist es mit besonderen Belastungen verbunden, wenn viele Prüfungen in einem kurzen Zeitraum absolviert werden müssen. So sollte es im Rahmen von Nachteilsausgleichsregelungen z. B. möglich sein, die obligatorischen Nachschreibtermine für Prüfungen als reguläre Erstprüfungstermine nutzen zu dürfen. U. U. kann es Sinn machen, Prüfungen vorzuziehen und studienbegleitend abzulegen oder zu splitten. Auch das Verschieben auf einen regulären späteren Prüfungstermin sollte grundsätzlich erlaubt werden. Dabei sollte vorher geklärt werden, dass die Belegung weiterführender Lehrveranstaltungen unter Vorbehalt auch ohne den Nachweis der bestandenen Prüfung möglich ist.

- Nichtberücksichtigung von krankheitsbedingten/behinderungsbedingten

Prüfungsrücktritten bei der Zahl möglicher Prüfungswiederholungen

Wenn die Prüfungsordnung die Anzahl möglicher Prüfungsrücktritte begrenzt, müssen im Rahmen des Nachteilsausgleichs Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten möglich sein.

- Fristverlängerungen bei der Anmeldung zu Prüfungen/

Modulfristverlängerung

Wenn die Prüfungsordnung Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen oder die Durchführung von Modulen etc. zwingend vorschreibt, müssen im Rahmen des Nachteilsausgleichs Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten möglich sein (→ „Individueller Studienplan“).

Je nach Einzelfall besteht der Nachteilsausgleich aus einer oder mehreren Maßnahmen. So macht es zumeist Sinn, dass Studierende mit Schreibzeitverlängerung ihre Prüfung in einem separaten Raum ablegen, damit Störungen der Konzentration so gut wie möglich vermieden werden können.

11. Nicht prüfungsfähig? Nicht studierfähig?

– Was ist zu tun?

Nicht jede Auswirkung einer Beeinträchtigung im Studium kann durch Nachteilsausgleiche kompensiert werden.

Prüfungsrücktritt und Fristverlängerungen bei Hausarbeiten

Es kommt immer wieder vor, dass Studierende wegen akuter Erkrankungen bzw. akuter Verschlechterungen von bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen eine Prüfung nicht absolvieren bzw. die Abgabefrist einer Hausarbeit o. ä. nicht einhalten können.

Ein krankheitsbedingter Rücktritt von einer Prüfung muss durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt und dem Prüfungsamt oder Prüfungsausschuss bzw. beim Prüfer umgehend gemeldet werden. (Attest vorlegen!) Wenn in der Prüfungsordnung ein amtsärztliches Attest gefordert wird, muss dieses eingereicht werden. Entsprechendes gilt für krankheitsbedingte Fristverlängerungen von schriftlichen Haus- und Abschlussarbeiten.

Treten während einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung akut krankheitsbedingte Beschwerden auf, müssen diese sofort – vor Beendigung der Prüfung – angezeigt werden. Die Prüfung wird dann abgebrochen. Im Anschluss muss sofort ein Arzt aufgesucht werden, der eine entsprechende Bescheinigung ausstellen und an das Prüfungsamt weiterleiten muss.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen während einer Prüfung können in der Regel im Nachhinein – also rückwirkend – nicht mehr geltend gemacht werden. Ausnahmsweise

kann aber gerade eine krankheitsbedingte akute Beeinträchtigung in einer Prüfungssituation dazu führen, dass Studierende nicht mehr in der Lage sind, die Prüfung rechtzeitig abzubrechen. In diesem besonderen Fall sollte dieser Versuch als nicht stattgefunden gewertet werden. Auch hier muss unverzüglich gehandelt und entsprechende ärztliche Atteste beigebracht werden.

Rücktritt von Lehrveranstaltungen

Häufig müssen sich Studierende über ihr Campus-Management verbindlich zu Lehrveranstaltungen anmelden. Sie verpflichten sich i. d. R. damit automatisch auch zur Teilnahme an der abschließenden Prüfung und ggf. bei Nichtbestehen an der Wiederholungsprüfung. Wer aus gesundheitlichen bzw. behinderungsbedingten Gründen die Lehrveranstaltung vor dem Ende abbrechen muss, sollte dies unverzüglich dem Dozenten oder der Dozentin und dem Prüfungsbüro oder anderen verantwortlichen Stellen mitteilen. Sonst besteht die Gefahr, dass die Lehrveranstaltung als nicht bestanden gewertet wird. Der Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen ist durch ein fachärztliches Attest zu belegen. Informationen dazu gibt es direkt bei den Hochschulen.

Studienunterbrechung wegen länger andauernder gesundheitlicher Beeinträchtigung – Beurlaubung oder Exmatrikulation mit Rückkehrrecht

Es gibt Situationen, in denen Studierende infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen ihrem Studium nicht mehr angemessen und wie gewohnt nachgehen können. Ist es absehbar, dass diese Phase nicht nur vorübergehend ist sondern länger anhaltend, ist es ratsam, manchmal sogar erforderlich, sich für ein oder mehr als ein Semester offiziell vom Studium abzumelden, um sich ganz auf Therapie und Reha zu konzentrieren. Wichtig ist dabei, dass eine Rückkehr ins Studium garantiert ist.

In der Regel sollten sich Studierende in diesen Fällen beurlauben lassen. Ein entsprechender Antrag ist an die Hochschulverwaltung zu richten. Die Beurlaubung erfolgt immer semesterweise und ist i. d. R. zusammen mit der Rückmeldung zu beantragen oder aber unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes. Ein ärztliches Attest über die vorübergehende „Studierunfähigkeit“ ist ggf. beizulegen. Während eines Urlaubssemesters bleiben Studierende Angehörige ihrer Hochschule und sind weiter in ihrem Studienfach eingeschrieben. Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester gezählt.

I. d. R. dürfen Studierende, die wegen Krankheit beurlaubt sind, keine Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Nur aus diesem Grund können BAföG-Bezieher und -Bezieherinnen während krankheitsbedingter Beurlaubung u. U. Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII beantragen. Wird von dem Verbot der Leistungserbringung durch die Hochschule abgewichen, kann das negative sozialrechtliche Auswirkungen haben. Studierende oder deren Angehörige sollten sich bei der Sozialberatung des zuständigen Studentenwerks ggf. über finanzielle Auswirkungen informieren. → Kap. VII „Finanzierung des Lebensunterhalts“, Stichwort: „ALG II bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung und Beurlaubung“

Bevor Studierende einen Antrag auf Beurlaubung bei ihrer Hochschule stellen, sollten sie die Hochschulmodalitäten erfragen. Häufig ist die Anzahl der möglichen Urlaubssemester begrenzt. In begründeten Fällen sollten davon abweichende Regelungen möglich sein.

Einer Exmatrikulation sollte nur dann zugestimmt werden, wenn gesetzlich geregelt ist, dass eine Fortsetzung des bisherigen Studiengangs ohne erneutes Zulassungsverfahren garantiert ist (z. B. Regelungen der Uni Hamburg). Im Zweifelsfall sollten Studierende sich diesen Rechtsanspruch schriftlich von der Hochschule bestätigen lassen.

> **WICHTIG:** Beurlaubung und Exmatrikulation haben Auswirkungen auf den Anspruch auf BAföG, Stipendien und andere Sozialleistungen. Mögliche finanzielle Auswirkungen sollten unbedingt vor Antragstellung geklärt sein. Bei der Hochschule sollte erfragt werden, wie sich der Statuswechsel prüfungsrechtlich auswirken kann und welche Rechte und Pflichten sich damit verbinden.

Kapitel VII

Finanzierung des Lebensunterhalts

Inhalt

Besondere Finanzierungsbedarfe	112
Verpflichtung zur Selbsthilfe	113
BAföG: Leistungen und Nachteilsausgleiche	113
1. Für welche Hochschulausbildungen gibt es BAföG?	114
2. Wer kann BAföG beantragen?	114
3. Wo beantragen Studierende BAföG? Ab wann und für welchen Zeitraum wird gezahlt?	115
4. Welche Kosten deckt das BAföG?	115
5. Wie lange haben Studierende Anspruch auf BAföG?	116
6. Wie lange gibt es BAföG bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung?	117
7. Gibt es BAföG für die Zeit zwischen Bachelor- und Master-Studiengang?	117
8. Muss BAföG zurückgezahlt werden?	118
9. Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen	118
10. Wo gibt es Unterstützung?	123
Leistungen nach SGB II (ALG II) für „erwerbsfähige“ Studierende	124
1. Anspruchsvoraussetzungen	124
2. Darlehen in besonderen Härtefällen nach § 27 Abs. 4 SGB II	125
3. ALG II bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung und Beurlaubung	128
4. ALG II für Studierende in Teilzeit- und Promotionsstudiengängen	130
5. ALG II in Übergangszeiten zwischen Bachelor und Master	131
6. Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II	131
7. Beantragung von Leistungen nach SGB II	132
Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) für „nicht-erwerbsfähige“ Studierende	132
1. Anspruchsvoraussetzungen	132
2. „Hilfe zum Lebensunterhalt“ bei vorübergehender voller Erwerbsminderung	134
3. Grundsicherung wegen andauernder voller Erwerbsminderung	134
4. Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII	135
5. Beantragung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII	135
Kindergeld	136
Wohngeld	137
Studieren mit Erwerbsminderungsrente	138
Stipendien als Zusatzfinanzierung	138
Kredite und Darlehen	141

Besondere Finanzierungsbedarfe

Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben neben den üblichen Fragen zur Studienfinanzierung sehr häufig noch zusätzliche Finanzierungsfragen zu klären. Das ist insbesondere der Fall, wenn aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen regelmäßig zusätzliche Kosten anfallen, für längere Zeit das Studium unterbrochen werden muss, sich das Studium stark verlängert oder das Studium verspätet beginnt. Finanzielle Unsicherheiten können sich dadurch verschärfen, dass Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen häufig nicht erwerbstätig sein und somit auch keine finanziellen Rücklagen bilden können.

Keine Finanzierung aus einer Hand

Eine Studienfinanzierung aus einer Hand gibt es nicht. Eine Reihe verschiedener Kostenträger übernimmt die Finanzierung des üblichen Lebensunterhalts und der behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfe. Die Zuständigkeitsklärung in Bezug auf die Kostenträger ist manchmal schwierig. Es kommt vor, dass beantragte Leistungen nicht oder nicht bedarfsdeckend zur Verfügung gestellt und Bewilligungsfristen nicht eingehalten werden. Die meisten Leistungen für behinderungsbedingte Mehrbedarfe werden außerdem nur einkommens- und vermögensabhängig gewährt.

> **WICHTIG:** Studierende sollten sich selbst frühzeitig darüber informieren, welcher Kostenträger unter welchen Bedingungen welche Kosten übernehmen kann. Die Sozialberatungs- und Studienfinanzierungsberatungsstellen der Studentenwerke können bei Fragen weiterhelfen.

Unterschiedliche Kostenträger

Die Zuständigkeit der Kostenträger richtet sich nach der Art des Bedarfs. Man unterscheidet zwischen der Finanzierung von:

- Ausbildungsgeprägtem Unterhalt (gemeint sind der allgemeine Lebensunterhalt und die üblichen Ausbildungskosten gemäß § 11 BAföG) → Kap. VII „Finanzierung des Lebensunterhalts“
- Beeinträchtigungsbedingten Zusatzkosten zum Lebensunterhalt (z. B. für kostenaufwändige Nahrungsmittel oder Therapiekosten) → Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“, Stichwort: „Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII“
- Beeinträchtigungsbedingten Zusatzkosten zum Studium (z. B. technische Hilfsmittel und Studienassistenzen) → Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“, Stichwort: „Eingliederungshilfe“ und Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“, Stichwort: „Finanzierung medizinischer Hilfsmittel durch die Krankenkasse“
- Pflege und Assistenz → Kap. IX „Pflege und Assistenz“

Beteiligte Kostenträger sind insbesondere die BAföG-Ämter, die örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger, die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und die Kranken- und Pflegekassen. In Einzelfällen können Berufsgenossenschaften, Dritte bzw. deren Haftpflichtversicherungen, Versorgungsämter u. a. zu Zahlungen verpflichtet sein.

Nachstehende Informationen sollen Orientierung geben und Studierende dabei unterstützen, Beratungsgespräche vorzubereiten. In den einzelnen Abschnitten wird auf gesetzliche Regelungen, Fachanweisungen und einschlägige Urteile verwiesen.

> **WICHTIG:** Die Informationen können eine individuelle rechtliche Beratung vor Ort nicht ersetzen.

Information und Beratung

Fragen zur Finanzierung beantworten je nach Themenfeld die BAföG-Ämter und die Sozialberatungsstellen der örtlichen Studentenwerke.

Verpflichtung zur Selbsthilfe

Auch für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten gilt: Die üblichen Ausbildungs- und Lebensunterhaltskosten sind in der Regel durch Vermögen oder Einnahmen der Studierenden bzw. ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen zu decken.

Wenn die Eigenmittel nicht reichen, kann ggf. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beantragt werden. Ein Anspruch auf unterhaltssichernde Leistungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII) ist deshalb für Studierende vom Grundsatz her ausgeschlossen. Wenn Studierende sich allerdings in einer besonderen Lebenslage befinden, können ausnahmsweise auch sie Anspruch auf unterhaltssichernde Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII haben: insbesondere in besonderen Härtefallsituationen, bei krankheitsbedingter Beurlaubung und für die Finanzierung von behinderungsbedingten Zusatzkosten.

Weitere Möglichkeiten, den üblichen laufenden Lebensunterhalt – zumindest in bestimmten Ausbildungsphasen – zu finanzieren, sind Stipendien und Kredite.

BAföG: Leistungen und Nachteilsausgleiche

Wie für alle Studierenden steht auch für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ohne genügend Eigenmittel BAföG zur Finanzierung des ausbildungsgeprägten Unterhalts an erster Stelle. In gewissem Rahmen werden beeinträchtigungsbedingte Belange im Rahmen des BAföG berücksichtigt. Unter dem Stichwort > **NACHTEILSAUSGLEICH** wird im Text auf diese Regelungen besonders hingewiesen. Am Ende des Abschnitts BAföG → Punkt 9 werden die Nachteilsausgleiche zusammengefasst dargestellt.

1. Für welche Hochschulausbildungen gibt es BAföG?

„Förderungsfähige Ausbildung“: Bachelor – Master – Staatsexamen

Die Ausbildung an sich muss „dem Grunde nach förderungsfähig“ sein. Dafür müssen Ausbildungsstätten und Studiengänge bestimmte Bedingungen erfüllen. I. d. R. sind „grundständige“ Studiengänge (Bachelor-, Staatsexamen-, „alte“ Diplom- und Masterstudiengänge) und die auf einen Bachelor-Abschluss aufbauenden Master-/Magister-Studiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen BAföG-förderungsfähig (§ 2 BAföG). Im Zweifel sollten Studierende bzw. Studieninteressierte bei ihrer Hochschule nachfragen.

Erstausbildung: ja./Weitere Ausbildung: nur im Ausnahmefall

BAföG wird i. d. R. nur für eine berufsqualifizierende Erstausbildung geleistet. Das kann ein Studium oder eine BAföG-förderungsfähige berufliche Ausbildung sein. Eine weitere Ausbildung ist nur ausnahmsweise förderungsfähig, z. B. wenn man die Hochschulzugangsberechtigung erst über den zweiten Bildungsweg erlangt hat oder weil ein Aufbaustudium für die Aufnahme des Berufs rechtlich erforderlich ist (§ 7 BAföG).

Vollzeitstudium: ja./Teilzeitstudium: nein

Es werden nur Ausbildungen gefördert, „die die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nehmen“. Der Gesetzgeber geht dabei von einer wöchentlichen Arbeitsbelastung von 40 Stunden aus, die einer Unterrichtszeit von mind. 20 Stunden pro Woche entsprechen. Ein reguläres Teilzeitstudium ist demnach von der BAföG-Förderung ausgeschlossen. Davon unberührt bleiben Ansprüche Studierender, die ihr Vollzeitstudium behinderungsbedingt nur eingeschränkt durchführen können (§§ 2 Abs. 5, 15 Abs. 3 BAföG).

Studium im In- und Ausland

Studierende haben auch für Studienaufenthalte im Ausland Anspruch auf BAföG.
→ Kap. X „Auslandsstudium“

2. Wer kann BAföG beantragen?

Alter der Studierenden

BAföG-Ansprüche bestehen in der Regel nur, wenn Studierende ihr Studium bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs und das darauf aufbauende Master-Studium bis zur Vollendung des 35. Lebensjahrs beginnen. Es gibt Ausnahmen.

> NACHTEILSAUSGLEICH: Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn → Punkt 9

Herkunft der Studierenden

Grundsätzlich sind Deutsche im Sinne des Grundgesetzes berechtigt, Ausbildungsförderung nach dem BAföG zu erhalten. Ausländische Staatsbürger und -bürgerinnen

können dann BAföG-Ansprüche geltend machen, wenn sie sich mit dauerhafter Bleibeperspektive in Deutschland aufhalten. Welche Aufenthaltstitel insoweit zur grundsätzlichen BAföG-Berechtigung führen, regelt § 8 BAföG.

„Bedürftigkeit“ der Studierenden

Es gibt keinen Anspruch auf BAföG, wenn der Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen, eigenes Vermögen, durch Einkommen des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners bzw. der Eltern oder durch andere vorrangig leistungspflichtige Kostenträger voll gedeckt wird. Letzteres kann der Fall sein, wenn eine Behinderung vorliegt und diese Folge eines Impfschadens, eines Arbeitsunfalls oder eines Unfalls beim Besuch einer Kindertagesstätte oder Schule ist.

> **NACHTEILSAUSGLEICH:** Zusätzlicher Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung der Eltern bzw. des Ehegatten/Lebenspartners → Punkt 9

> **NACHTEILSAUSGLEICH:** Zusätzlicher Vermögensfreibetrag für Auszubildende → Punkt 9

3. Wo beantragen Studierende BAföG? Ab wann und für welchen Zeitraum wird gezahlt?

Ein Antrag auf Ausbildungsförderung wird schriftlich bei dem für die eigene Hochschule zuständigen Amt für Ausbildungsförderung (zuständig: die örtlichen Studentenwerke bzw. in Rheinland-Pfalz die Hochschulen) gestellt, nachdem die Studienplatzzusage vorliegt. Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgen die Überweisungen monatlich im Voraus ab dem Monat, in dem die Ausbildungsförderung beantragt wurde, aber frühestens ab Semesterbeginn. Dafür ist es nicht ausschlaggebend, ob der BAföG-Antrag vollständig eingereicht wurde. Die Bearbeitungsdauer selbst hängt jedoch entscheidend von der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen ab. Ein BAföG-Bewilligungszeitraum erstreckt sich in der Regel über zwölf Monate. Danach ist ein Weiterförderungsantrag zu stellen. Um eine nahtlose Weiterförderung zu erreichen, sollte der neue vollständige BAföG-Antrag spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Bewilligungszeitraumes abgegeben werden.

4. Welche Kosten deckt das BAföG?

Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und für die Ausbildung geleistet. Dafür sieht das Gesetz pauschale Regelsätze vor. Die Höhe der Regelsätze hängt davon ab, ob Studierende zuhause wohnen bleiben oder eine Wohnung bzw. ein Zimmer außerhalb des Elternhauses beziehen. Viele Studierende können ihren persönlichen Bedarf über die pauschalen Regelsätze nicht decken und arbeiten neben dem Studium, um die finanziellen Lücken zu schließen. Das ist gerade für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten aber oft nicht oder nicht im erforderlichen Maß möglich. Dazu kommt, dass behinderungs- bzw. krankheitsbedingt individuell notwendige Mehraufwendungen im BAföG nicht berücksichtigt werden.

- > **WICHTIG:** Die Übernahme von Kosten für behinderungsbedingte Mehrbedarfe während des Studiums erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen verschiedener anderer sozialrechtlicher Regelungen. → Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“

5. Wie lange haben Studierende Anspruch auf BAföG?

Regelstudienzeit

Wie lange Ausbildungsförderung geleistet wird, richtet sich im Allgemeinen nach der für jeden Studiengang festgelegten Regelstudienzeit.

- > **NACHTEILSAUSGLEICH:** Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus
→ Punkt 9

Fachrichtungswechsel

Bei einem Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund – wozu auch Eignungsmangel oder Neigungswandel zählen können – haben alle Studierenden bis zum Anfang des vierten Fachsemesters die Möglichkeit, die Fachrichtung zu wechseln, ohne den Anspruch auf BAföG einzubüßen. Der nach erstmaligem Wechsel betriebene neue Studiengang wird wie eine erste Ausbildung gefördert (Zuschuss/Zinsloses Darlehen). Lediglich bei einem Studiengangwechsel nach Beginn des vierten Fachsemesters oder nach einem vorher bereits erfolgten Studiengangwechsel/-abbruch werden alle bis dahin geförderten Studiensemester auf den neu belegten Studiengang angerechnet. Normalförderung (Zuschuss/Zinsloses Darlehen) wird solange gezahlt, wie die Förderungshöchstdauer auch nach Abzug der anzurechnenden Fachsemester währt. Die anderen Fachsemester können nur noch mit verzinslichem Bankdarlehen gefördert werden. Bei erstmaligem Fachrichtungswechsel bzw. Studienabbruch bis zum Anfang des 3. Semesters ist keine schriftliche Begründung erforderlich. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes wird als Regelfall unterstellt. Ein erst nach Beginn des 3. bis zum Anfang des 4. Semesters eingetretener wichtiger Grund oder ein solcher für einen bereits wiederholten Wechsel muss dagegen schriftlich begründet werden.

- > **NACHTEILSAUSGLEICH:** Studiengangwechsel aus unabweisbarem Grund
→ Punkt 9

- > **WICHTIG:** BAföG wird nicht rückwirkend gezahlt. Deshalb sollte ein Antrag auf BAföG möglichst frühzeitig gestellt werden. Ein Anspruch auf BAföG kann auch nicht „aufgespart“ und nach Belieben später – z. B. nach Ablauf der Regelstudienzeit – geltend gemacht werden. Bei der Prüfung von BAföG-Anträgen während des Studiums werden Semester ohne Förderung wie Semester mit Förderung behandelt.

6. Wie lange gibt es BAföG bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung?

Ausbildungsförderung wird für längstens drei Monate auch dann weiter gezahlt, wenn Studierende aufgrund von Krankheit (oder Schwangerschaft) vorübergehend gänzlich daran gehindert sind, das Studium durchzuführen (§ 15 Abs. 2a BAföG). Dauert die Studienunterbrechung länger als drei Monate an – z. B. bei einem halbjährigen Krankenhausaufhalt – müssen Studierende das Amt für Ausbildungsförderung davon in Kenntnis setzen. Die Zahlungen werden dann ab dem vierten Monat der Erkrankung bis zur Wiederaufnahme des Studiums eingestellt.

> **TIPP:** Für die Zeit einer krankheitsbedingten Studienunterbrechung, die länger als drei Monate andauert, sollten sich Studierende vom Studium beurlauben lassen und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (für krankheitsbedingte Studienunterbrechungen unter sechs Monaten) oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (wenn die Studienunterbrechung wegen Erkrankung länger als sechs Monate dauert) beantragen. Andernfalls kann es zu Rückforderungen von BAföG-Leistungen kommen, da BAföG nur für Zeiten gezahlt wird, in denen Auszubildende tatsächlich einem Studium nachgehen. → Kap. VII, Stichwort: „ALG II bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung und Beurlaubung“

7. Gibt es BAföG für die Zeit zwischen Bachelor- und Master-Studiengang?

Ausbildungsförderung endet spätestens zum Ende der Förderungshöchstdauer, wenn nicht Krankheit, Behinderung, Kindererziehung oder Gremienarbeit zu einer Verlängerung der Ansprüche führen. Ansonsten endet sie – unabhängig vom Semesterende – in dem Monat, in dem der letzte Leistungsnachweis erbracht wird (§ 15b BAföG). Dabei kann es sich z. B. um die Abschlussprüfung oder die Abgabe der Bachelor-Arbeit handeln. Die Ausbildung gilt mit diesem Termin als beendet, auch wenn ggf. Benotungen und Zeugniserteilung noch ausstehen. Wenn der neue Ausbildungsabschnitt innerhalb eines Monats nach Abschluss des Bachelor-Studiengangs beginnt, ist gleichwohl eine lückenlose BAföG-Förderung möglich. Zu beachten ist, dass dieser Monat bereits auf die Förderungshöchstdauer des neuen Studiums angerechnet wird (§ 15b BAföG).

An vielen Hochschulen besteht für Studierende, die noch letzte Prüfungsleistungen erbringen müssen oder auf ihre Abschlussbenotung warten, die Möglichkeit der „vorläufigen“ Zulassung zum Master-Studiengang. Wenn der oder die Studierende in diesem Fall durch Bescheinigung belegen kann, dass er bzw. sie bestanden hat und nur die konkrete Benotung noch aussteht, kann auch das Master-Studium bereits vor Zeugniserteilung mit BAföG gefördert werden. Ein Anspruch auf BAföG besteht ansonsten für den bereits aufgrund vorläufiger Zulassung aufgenommenen Master-Studiengang erst ab dem Monat, in dem die letzte Prüfungsleistung für den Bachelor erbracht wurde. Daraus kann sich eine mehrmonatige Finanzierungslücke ergeben, die an-

derweitig geschlossen werden muss. Gerade für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten kann das zum Problem werden.

> **TIPP:** Der Übergang vom Bachelor- in das Master-Studium sollte vor diesem Hintergrund gerade von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen gut geplant werden. Zur Überbrückung längerer Wartezeiten besteht die Möglichkeit, sich arbeitsuchend zu melden und Arbeitslosengeld II (ALG II) zu beantragen. Zu beachten ist, dass Studierende in diesem Fall dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und sich auch aktiv um Arbeit bemühen müssen. → Kap. VII, Stichwort: „ALG II in Übergangszeiten zwischen Bachelor und Master“

8. Muss BAföG zurückgezahlt werden?

Leistungen nach dem BAföG werden bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer jeweils zur einen Hälfte als zinsloses Darlehen und zur anderen Hälfte als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Ehemalige BAföG-Bezieher und -Bezieherinnen müssen damit rechnen, dass fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer die Rückzahlung der Darlehenssumme beginnt. Die zinslose BAföG-Darlehensförderung ist maximal bis zu einem Betrag von 10.000 Euro tatsächlich zurückzuzahlen, selbst wenn die während der Förderungshöchstdauer bewilligten hälftigen Darlehensanteile an der monatlichen BAföG-Zahlung insgesamt einen noch höheren Betrag erreicht haben sollten. Die Rückzahlung erfolgt in der Regel in Raten.

> **NACHTEILSAUSGLEICH:** Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung → Punkt 9

9. Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

a. Nachteilsausgleich: Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn

Ein Überschreiten der Altersgrenze ist ggf. zulässig, wenn

- Studienbewerber und -bewerberinnen die Hochschulzugangsberechtigung über den zweiten Bildungsweg erworben haben oder
- eine Behinderung bzw. Krankheit ein Studium notwendig werden lassen bzw.
- eine Behinderung bzw. Krankheit Hinderungsgrund für eine rechtzeitige Studienaufnahme sind.

> **WICHTIG:** Anspruch auf BAföG haben Bewerber und Bewerberinnen nur dann, wenn sie das Studium unverzüglich nach dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt der „Bedürftigkeit“ aufnehmen (§ 10 Absatz 3 Satz 3 BAföG). Das heißt z. B. für Studieninteressierte mit längeren Krankenhausaufenthalten und/oder Rehabilitationsmaßnahmen: Sobald sie in der Lage sind zu studieren, müssen sich Studieninteressierte umgehend um einen Studienplatz in der gewünschten Fachrichtung bewerben.

b. Nachteilsausgleich: Zusätzlicher Härtefreibetrag bei Einkommensermittlung

Bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern bzw. des Ehegatten oder Lebenspartners kann ein zusätzlicher Härtefreibetrag angesetzt werden, wenn außergewöhnliche behinderungsbedingte Zusatzaufwendungen belegt werden können (§ 25 Abs. 6 BAföG). Die Freibetragsgrenze kann sich dadurch ggf. erheblich zugunsten der Antragstellenden verschieben. Berücksichtigt wird nicht nur die Behinderung des/der Antragstellenden Auszubildenden, sondern auch die eines Elternteils oder eines anderen unterhaltsberechtigten Familienmitglieds. Bei mehreren Familienmitgliedern mit einer Behinderung erhöht sich somit der Freibetrag entsprechend.

Die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen aufgrund von Aufwendungen für Familienmitglieder mit Behinderungen muss beim Amt für Ausbildungsförderung extra beantragt und ausführlich nachgewiesen werden. Zur Beantragung müssen die Eltern bzw. der Ehegatte/Lebenspartner eine „Erklärung über außergewöhnliche Belastungen“ (Vordruck beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung) ausfüllen und zusammen mit der Kopie des Schwerbehindertenausweises des/der Auszubildenden bzw. des Feststellungsbescheids des Versorgungsamts als Nachweis einer Behinderung beim Amt für Ausbildungsförderung einreichen. U. U. können zusätzliche Belege erforderlich werden. Der Antrag muss vor dem Ende des laufenden Bewilligungszeitraums (→ Tz 25.6.7 BAföGVwV) gestellt werden.

c. Nachteilsausgleich: Zusätzlicher Vermögensfreibetrag für Auszubildende

Jedem alleinstehenden Auszubildenden ohne Kind steht aktuell ein Vermögensfreibetrag von 5.200,- EURO zu (Stand: Oktober 2012). Zusätzlich zum Vermögensfreibetrag kann auf besonderen Antrag ein weiterer Teil des Vermögens in Ausnahmefällen zur Vermeidung unbilliger Härten anrechnungsfrei bleiben (§ 29 Abs. 3 BAföG). Dazu zählt u. a.:

- ein angemessenes Kraftfahrzeug, soweit dieses erforderlich ist, um das Studium durchführen zu können. – Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2010 (Akz. 5 C 3.09) sind Kraftfahrzeuge zwar i. d. R. voll als verwertbares Vermögen anzurechnen. Gerade für Studierende mit Behinderungen ist der öffentliche Nahverkehr aber oft nicht oder nicht ausreichend nutzbar, die Teilhabe am Studium und Hochschulleben oft ohne eigenes Auto gar nicht oder nur eingeschränkt möglich. In diesen Fällen – zumal wenn das Kfz behindertengerecht umgebaut wurde – kann ein Härtefall angenommen werden.
- Vermögen, das zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist oder nach einem erlittenen Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schädigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll.
- Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist und dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde (→ Tz 29.3.2. BAföGVwV).

d. Nachteilsausgleich: Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

Unter bestimmten Bedingungen besteht die Möglichkeit, dass über die Förderungshöchstdauer hinaus Ausbildungsförderung geleistet wird (§ 15 Abs. 3 BAföG). Das kann u. a. der Fall sein, wenn sich das Studium wegen Behinderung (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG) oder aus anderen „schwerwiegenden Gründen“ (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG) verlängert hat. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG kann eine schwere Krankheit ein solcher schwerwiegender Grund sein. In jedem Fall muss nachgewiesen werden, dass die Behinderung oder Krankheit ursächlich für die Verzögerung war und dass eine Verhinderung der Verzögerung auf zumutbare Weise nicht möglich war.

▪ Nachweispflichten

Um eine angemessene Verlängerung der Förderung über die Förderungshöchstdauer aufgrund von Behinderung oder schwerer Krankheit zu beantragen, müssen Nachweise erbracht werden für:

- die Behinderung/schwere Krankheit selbst
Bei der Feststellung der Behinderung geht das Amt für Ausbildungsförderung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift im Allgemeinen von Bescheinigungen anderer Stellen aus, z. B. dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes bzw. dem Ausweis für schwerbehinderte Menschen. Diese Nachweise sind aber nicht zwingend erforderlich. Andere geeignete Nachweise, z. B. fachärztliche Gutachten, sind zulässig, wenn aus ihnen hervorgeht, dass eine Behinderung gemäß der gesetzlich festgelegten Definition (§ 2 Abs. 1 SGB IX) vorliegt. Das ist u. U. für jene Studierende wichtig, die keinen Ausweis für schwerbehinderte Menschen beantragen wollen. Schwer erkrankte Studierende haben entsprechende Nachweise zu erbringen.
- die Ursächlichkeit der Behinderung/Krankheit für die Studienzeitverlängerung
Bei der Beantragung der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus muss individuell und konkret nachgewiesen werden, dass sich die Ausbildung gerade aufgrund einer Behinderung/schweren Erkrankung und nicht lediglich durch einen davon unabhängigen Lernrückstand verzögert hat.
- die Unmöglichkeit bzw. die Unzumutbarkeit, diese Verzögerung zu verhindern
- die tatsächlichen Zeitverluste.

> **WICHTIG:** Der Nachweis der Behinderung bzw. schweren Krankheit allein reicht nicht aus, um eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus zu beantragen.

> **WICHTIG:** Der Antrag auf Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus muss rechtzeitig – nämlich vor Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums – gestellt werden.

- Verzögerungen im Studienverlauf unbedingt rechtzeitig geltend machen

Verzögerungen im Studienverlauf, die auf Behinderung bzw. schwere Krankheit zurückzuführen sind, sollten vor dem obligatorischen BAföG-Leistungsnachweis geltend gemacht werden. Dieser ist i. d. R. am Ende des vierten Semesters dem BAföG-Amt vorzulegen, je nach Prüfungsordnung aber auch schon früher (§ 48 Abs. 1 BAföG).

Wenn Studierende aufgrund einer Behinderung oder schweren Erkrankung nachweislich nicht in der Lage waren, die geforderten Leistungen rechtzeitig zu erbringen, kann das BAföG-Amt die Vorlage der entsprechenden Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen. Die Verzögerungsgründe müssen dargelegt werden. Wenn die Begründung in diesem Fall anerkannt wird und sich der Studienverlauf nach Vorlage des BAföG-Leistungsnachweises aufgrund der gleichen Umstände weiter verlängert, wird das BAföG-Amt diese dann mit hoher Wahrscheinlichkeit als Gründe für eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus anerkennen.

Werden die geforderten Leistungen dagegen trotz Behinderung fristgerecht erbracht, geht das Amt i. d. R. davon aus, dass sich die Behinderung nicht studienzeitverlängernd auswirkt. Bei einem späteren Antrag auf BAföG-Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus kann diese Tatsache – sofern sich keine Verschlechterung des Zustands bzw. Veränderung der Gesamtsituation nachweisen lässt – dann als Indiz dafür gewertet werden, dass das Studium in der Regelstudienzeit hätte abgeschlossen werden können. In diesem Fall müssen andere Tatsachen vorgetragen und Nachweise erbracht werden, um einen weitergehenden Anspruch zu begründen.

> **WICHTIG:** Studierende sollten ihre Leistungsfähigkeit schon in den ersten Semestern realistisch einschätzen und sich ggf. rechtzeitig um eine angemessene Fristverlängerung bemühen, bevor der obligatorische BAföG-Leistungsnachweis ansteht.

> **TIPP:** Es kann hilfreich sein, wenn Studierende schriftlich ihren Studienverlauf dokumentieren, damit sie bei Bedarf dem BAföG-Amt gegenüber behinderungsbedingte Studienverzögerungen nachweisen können. Die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen im Studium (→ Kap. VI „Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen“) kann z. B. ein wichtiges Indiz sein. Die Dokumentation kann u. U. auch im Zusammenhang mit der Befreiung von so genannten „Langzeitstudiengebühren“ wichtig werden. → Kap. IV, Stichwort: „Studienbeiträge – Langzeitstudiengebühren – Semesterbeiträge“

- Bei Bewilligung: BAföG-Leistungen als Vollzuschuss

Wird dem Antrag stattgegeben, wird Ausbildungsförderung auch über die Förderungshöchstdauer hinaus gezahlt, und zwar für diesen Zeitraum in voller Höhe als Zuschuss (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

- Alternative bei negativem Bescheid: Hilfe zum Studienabschluss

Wird der Antrag abgelehnt, kann immer noch eine Studienabschlussförderung nach BAföG (§ 15 Abs. 3a BAföG) beantragt werden. Dabei handelt es sich um ein Bankdarlehen. → Kap. VII, Stichwort: „Kredite“

e. Nachteilsausgleich: Studiengangwechsel aus unabweisbarem Grund

Ein Studiengangwechsel bzw. -abbruch erst nach Beginn des vierten Semesters wird nur noch dann wie eine erste Ausbildung gefördert, wenn unabweisbare Gründe für den Abbruch bzw. Wechsel verantwortlich sind. Nach einem Fachrichtungswechsel erst innerhalb eines auf einen Bachelor aufbauenden Master-Studiengangs ist nach § 7 Abs. 1a Satz 2 BAföG eine Förderung nur noch aus unabweisbarem Grund möglich.

Ein unabweisbarer Grund ist anzunehmen, wenn eine eintretende Behinderung bzw. schwere Erkrankung dazu führt, dass die Ausbildung objektiv nicht mehr durchgeführt werden kann und/oder die Ausübung des angestrebten Berufs nicht mehr möglich ist (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG). Bei Wechsel aus unabweisbarem Grund wird BAföG als Normalförderung (Zuschuss/Zinsloses Darlehen) gezahlt.

Zuerst sollte allerdings geklärt werden, ob es sich bei dem beabsichtigten Wechsel tatsächlich um einen Fachrichtungswechsel/Ausbildungsabbruch oder lediglich um eine Schwerpunktverlagerung handelt. Letztere liegt dann vor, wenn die erbrachten Leistungsnachweise auch in der neuen Studienrichtung voll anerkannt werden und der Studierende in dasselbe Fachsemester des neuen Studiengangs eingestuft wird, das er auch im alten Studiengang erreicht hätte oder wenn lediglich Nebenfächer in Lehr- amts- oder anderen Studiengängen getauscht werden.

> **WICHTIG:** Um der Notwendigkeit eines Wechsels aus unabweisbarem Grund Rechnung zu tragen, muss **unverzüglich** (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) der Wechsel des Studienganges eingeleitet werden: z. B. wenn der Krankenhausaufenthalt abgeschlossen ist und ein Studium wieder aufgenommen werden kann.

> **WICHTIG:** Da ein Fachrichtungswechsel u. U. dazu führen kann, den Anspruch auf BAföG zu verlieren, sollte man sich unbedingt **vor** diesem Schritt bei der/dem Behindertenbeauftragten der Hochschule, der Sozialberatungsstelle des Studentenwerks, dem AStA oder anderen kompetenten Stellen beraten lassen.

> **TIPP:** Studierende sollten ggf. schriftlich beim örtlichen Amt für Ausbildungsförderung einen Vorabentscheid beantragen.

f. Nachteilsausgleich: Berücksichtigung einer Behinderung bei der

Darlehensrückzahlung

Eine Freistellung von der Rückzahlung (Zahlungsaufschub) ist möglich, wenn das Einkommen bestimmte monatliche Sätze nicht übersteigt (§ 18a Abs. 1 BAföG) bzw. die BAföG-Förderung noch nicht beendet ist. Dabei können ehemalige BAföG-Empfänger und -Empfängerinnen die Berücksichtigung behinderungsbedingter erhöhter Aufwendungen (entsprechend § 33b des Einkommenssteuergesetzes) als zusätzlichen Härtefreibetrag durch einen besonderen Antrag geltend machen. Dadurch erhöht sich der Freibetrag, bis zu dem man von der Rückzahlung freigestellt werden kann. Der Freistellungszeitraum liegt in der Regel bei einem Jahr und kann für maximal vier Monate auch rückwirkend beantragt werden.

> **WICHTIG:** Die Freistellung führt nicht zu einem Erlass der Darlehensschuld, sondern ist mit einer zinslosen Stundung zu vergleichen.

Gemäß § 59 Bundeshaushaltsordnung (BHO) können Ansprüche des Staates gestundet, erlassen oder niedergeschlagen werden, wenn eine besondere Härte vorliegt. Bei der Prüfung wird nicht nur das tatsächliche Einkommen, sondern auch das tatsächliche Vermögen berücksichtigt.

Zur Rückzahlung der verzinslichen Bankdarlehen, z. B. der Hilfe zum Studienabschluss, gelten die gesonderten Regelungen in § 18c BAföG, insb. Absatz 6.

10. Wo gibt es Unterstützung?

Beratungspflicht der BAföG-Ämter

Die BAföG-Ämter sind verpflichtet, Studieninteressierte, Studierende und deren Eltern vorab hinsichtlich der individuellen Voraussetzungen einer Förderung nach dem BAföG zu beraten (vgl. § 41 Abs. 3 BAföG).

Bei Bedarf sorgt das Amt für Ausbildungsförderung nach vorheriger Absprache für eine/n Gebärdensprachdolmetscher/in oder eine andere Kommunikationsassistenz.

Vorabentscheid der BAföG-Ämter

Im Rahmen der Beantragung einer Vorabentscheidung (§ 46 Abs. 5 Satz 1 BAföG) kann man sich in Zweifelsfällen hinsichtlich bestimmter besonderer Voraussetzungen – z. B. die Altersgrenze betreffend – vorab Klarheit darüber verschaffen, ob diese als erfüllt anzusehen sind oder einem Anspruch auf Ausbildungsförderung nach BAföG entgegenstehen.

> **TIPP:** Ein Vorabentscheid bindet das zuständige BAföG-Amt hinsichtlich der festgestellten Förderungsvoraussetzung, wenn die Ausbildung innerhalb eines Jahres nach Antragstellung begonnen wird.

> **WEITERLESEN:**

www.das-neue-bafoeg.de – Informationen des BMBF inkl. BAföG-Berechnungsspielen, BAföG-Formularen, Merkblättern und BAföG-Gesetzestexten

Leistungen nach Sozialgesetzbuch II (ALG II) für „erwerbsfähige“ Studierende

11. Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich: ALG II-Leistungsausschluss für Studierende

Studierende, die sich in einer Ausbildung befinden, die „dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig“ ist, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (§ 7 Abs. 5 SGB II). Das betrifft die überwiegende Mehrheit der Studierenden. Denn grundständige Studiengänge (dazu gehören Bachelor-, Magister-, Diplom- und Staatsexamensstudiengänge) und Master-Studiengänge an staatlichen Hochschulen und an anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen sind i. d. R. „dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig“. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob tatsächlich Ausbildungsförderung bezogen wird bzw. ob Studierende überhaupt berechtigt sind, Leistungen gemäß BAföG zu beziehen. Es reicht, dass Studierende in dieser Ausbildung grundsätzlich gefördert werden können.

Aber: Begrenzte Leistungsansprüche nach § 27 SGB II in besonderen Lebenslagen

Allerdings erkennt der Gesetzgeber besondere Bedarfssituationen an, in denen auch Studierende in Studiengängen, die „dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig“ sind, Ansprüche auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) geltend machen können (§ 7 Abs. 5 SGB II). Sie sind in § 27 SGB II als eigenständige Leistung zusammengefasst und gelten **nicht** als Arbeitslosengeld II (ALG II).

Danach beschränkt sich der Anspruch von Studierenden im Wesentlichen auf

- Darlehensleistungen zur Finanzierung des Lebensunterhalts in außergewöhnlichen Härtefallsituationen,
- ergänzende Leistungen (Zuschussleistungen) zur Deckung von nicht-ausbildungsgeprägten Unterhaltsmehrbedarfen in besonderen Lebenslagen (z. B. Behinderung/chronische Krankheit oder Schwangerschaft) → Kap. VIII
- einen Wohnzuschuss für ungedeckte Unterkunftskosten, wenn Studierende bei den Eltern wohnen bleiben.

Ausnahme: gesamtes Leistungsspektrum des ALG II

Es gibt Studiengänge oder Studienphasen, die „dem Grunde nach nicht BAföG-förderungsfähig“ sind. In diesen Fällen können ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen auch Studierende Anspruch auf das gesamte Leistungsspektrum des SGB II (ALG II) haben (§ 7 Abs. 6 SGB II). Diese Leistungen müssen nicht zurückgezahlt werden. Insbesondere länger erkrankte und beurlaubte Studierende sollten mögliche Ansprüche prüfen. Auch Studierende, die länger als einen Monat nach Beendigung ihres Bachelor-Studiengangs auf den Beginn des Master-Studiengangs warten müssen, können ggf. ALG II beantragen.

SGB II-Leistungen nur für „erwerbsfähige“ Studierende

Nur „erwerbsfähige“ Studierende, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, fallen unter die Bestimmungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II). Dabei ist es unerheblich, dass Studierende aufgrund ihres Studiums in der Regel gar nicht in der beschriebenen Art erwerbstätig sind oder sein können. Wer erwerbsfähig ist, wird gesetzlich (§ 8 Abs. 1 SGB II) wie folgt festgelegt:

„Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“

Bereits diejenigen sind als erwerbsfähig anzusehen, die die Voraussetzungen einer vollen Erwerbsminderung nicht erfüllen. Als „absehbare Zeit“ ist ein Zeitraum von sechs Monaten (bzw. 26 Wochen) anzusehen. Demnach ist auch erwerbsfähig, wer die gesundheitlichen Voraussetzungen innerhalb von sechs Monaten erfüllen wird. Die Agentur für Arbeit entscheidet über das Vorliegen der Erwerbsfähigkeit (§ 44a Abs. 1 SGB II). Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten gelten nach dieser Definition i. d. R. als „erwerbsfähig“ und fallen unter die Bestimmungen des SGB II. Das gilt auch für Studierende, deren stationärer Krankenhausaufenthalt voraussichtlich nicht länger als sechs Monate andauert (§ 7 Abs. 4 Satz 3 SGB II).

Wer gemäß Definition nicht erwerbsfähig ist, hat unter Umständen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII („Sozialhilfe“).

> **WEITERLESEN:** Informationen zu Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von unterhaltssichernden Leistungen der Sozialhilfe → Kap. VII, Stichwort: „Sozialhilfe (SGB XII) für „nicht-erwerbsfähige“ Studierende“ (folgender Abschnitt)

SGB II-Leistungen nur für „bedürftige“ Studierende

Sozialleistungen nach SGB II zur Finanzierung des laufenden Lebensunterhalts sind immer nachrangig. Nur wer sich durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens nicht selbst helfen kann bzw. wer die erforderliche Leistung nicht von anderen, insbesondere seinen Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten kann, hat einen Anspruch auf unterhaltssichernde Leistungen nach dem SGB II (§ 9 Abs. 1 SGB II). Die „Bedürftigkeit“ ist stets nachzuweisen.

→ Anhang B „Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung“

> **WEITERLESEN:** Hinweise zur Durchführung des SGB II der Bundesagentur für Arbeit → www.tacheles-sozialhilfe.de, Stichwort: „SGB II-Hinweise“ (s. § 7, RZ 7.80f; s. § 27, RZ 27.1)

12. Darlehen in besonderen Härtefällen nach § 27 Abs. 4 SGB II

In außergewöhnlichen Härtefällen können ausnahmsweise auch Studierende Leistungen zum laufenden Lebensunterhalt nach SGB II beziehen. Für die große Mehrzahl der

Studierenden werden Leistungen zum Lebensunterhalt allerdings nur auf Darlehensbasis gewährt, weil ihre Studiengänge „dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig“ sind.

Welche Umstände können einen besonderen Härtefall begründen?

Ein besonderer Härtefall ist gegeben, wenn außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbst verschuldete Umstände vorliegen, die einen zügigen Ausbildungsverlauf verhindern oder eine sonstige Notlage hervorgerufen haben. Eine besondere Härte liegt auch vor, wenn Studierende ohne die unterhaltssichernden Leistungen nach SGB II in eine existenzbedrohende Notlage gerieten, die ggf. auch nicht bei Unterbrechung der Ausbildung und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beseitigt werden könnte. Es zählt entscheidend die Besonderheit des Einzelfalls. Besondere Härtefälle können sein:

- Verzögerung der ersten BAföG-Zahlung bei Studienbeginn

Die Bundesagentur für Arbeit erkennt unter bestimmten Voraussetzungen einen besonderen Härtefall als gegeben an, wenn durch eine verzögerte BAföG-Zahlung am Studienbeginn durch die dadurch entstehende Finanzierungslücke die Ausbildung insgesamt gefährdet wird. Für den Monat der Aufnahme können deshalb Darlehensleistungen nach § 27 Abs. 4 SGB II beantragt werden.

- Unmittelbar bevorstehender Studienabschluss

Ein besonderer Härtefall kann u. U. angenommen werden, wenn mittellose Studierende sich in der akuten Phase des Abschlussexamens befinden oder der Abschluss des Studiums „unmittelbar“ bevorsteht. Nach der Interpretation der Verwaltungsgerichte gilt das allgemeine Prinzip: Je fortgeschrittener die Ausbildung bereits ist, desto größer die Härte, die ein Abbruch der Ausbildung bedeuten würde. Vorrangig sind alle Härtefallregelungen nach dem BAföG auszuschöpfen.

- Gefahr der andauernden Erwerbslosigkeit

Ein besonderer Härtefall kann dann vorliegen, wenn es Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bei Abbruch der Ausbildung langfristig und möglicherweise auf Dauer nicht möglich sein wird, den eigenen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit ausreichend zu sichern. Gerade für Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ist ein abgeschlossenes Studium häufig wichtige Voraussetzung für eine angemessene Erwerbstätigkeit und erfolgreiche berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

- Behinderungsbedingte Überschreitung von Alters- oder Förderungsgrenzen

Die Anerkennung eines besonderen Härtefalls ist im Ausnahmefall auch denkbar, wenn das Studium wegen Krankheit oder Behinderung länger dauert, als es durch das BAföG gefördert werden kann, und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet ist. In diesen Fällen ist zunächst noch zu prüfen, ob durch Anwendung der Nachteilsausgleichsregelungen nicht doch BAföG-Leistungen gewährt werden können.

- Keine Möglichkeit der Erwerbstätigkeit neben dem Studium in besonderen Lebenslagen
- Leistungen des BAföG sind – unabhängig von behinderungsbedingten Zusatzaufwendungen – häufig nicht bedarfsdeckend. Nach Auffassung des BVerwG ist es Auszubildenden an Hochschulen allerdings grundsätzlich zumutbar, durch gelegentliche Nebentätigkeiten den notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des SGB II abzudecken, sodass das Vorliegen einer Unterschreitung des Lebensniveaus von ALG-II-Beziehern grundsätzlich nicht ausreicht, einen studentischen Leistungsanspruch gegenüber dem SGB II zu rechtfertigen. Dabei geht der Gesetzgeber allerdings vom Regelfall eines „jungen belastbaren Menschen ohne einengende persönliche Verpflichtungen“ aus. Eine „besondere Härtesituation“ kann sich deshalb im Einzelfall schon dadurch ergeben, dass es Studierenden in besonderen Lebenslagen – also z. B. wegen Erziehung von Kindern oder Behinderung – nicht möglich oder zumutbar ist, einer Arbeit während des Studiums nachzugehen und ausreichend hinzuverdienen. In diesen Fällen können u. U. ergänzende Darlehensleistungen für Unterkunfts- und Lebenshaltungskosten nach SGB II gezahlt werden.

> **WEITERLESEN:** Hinweise zur Durchführung des SGB II der Bundesagentur für Arbeit → www.tacheles-sozialhilfe.de, Stichwort: SGB II-Hinweise (§ 7, RZ 7.86)

Welche Umstände werden i. d. R. nicht als besonderer Härtefall anerkannt?

Folgende Aspekte begründen i. d. R. keinen besonderen Härtefall, auch wenn sie subjektiv als solche empfunden werden.

- Ausschluss von BAföG-Leistungen

Nach überwiegender Auffassung in der Rechtsprechung begründen die meisten der individuellen Versagensgründe im Zusammenhang mit dem BAföG-Ausschluss keinen Anspruch auf Leistungen zum laufenden Lebensunterhalt nach SGB II. Das heißt konkret, dass folgende Gruppen nicht allein deswegen, weil sie vom Leistungsbezug nach BAföG ausgeschlossen sind, Anspruch auf unterhaltssichernde Maßnahmen nach SGB II (oder SGB XII) haben: ausländische Studierende, wenn sie nicht die Kriterien nach § 8 BAföG erfüllen, Studierende in nicht BAföG-geförderten Zweitstudiengängen und solche, die bei Studienaufnahme die zulässige Altersgrenze zum Bezug von BAföG oder die im Studium nach Ausschöpfung aller Nachteilsausgleiche die BAföG-Förderungshöchstdauer überschritten haben.

- Wirtschaftliche Gründe

Ein besonderer Härtefall wird auch nicht anerkannt, wenn allein wirtschaftliche Gründe zum Aufgeben des Studiums zwingen, ohne dass andere schwerwiegende Gründe hinzukommen.

Ermessensspielraum des Amtes

Ob ein besonderer Härtefall vorliegt, hat der Träger im Einzelfall unter pflichtgemäßer Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens zu entscheiden (§ 39 SGB I). Der Ermessensspielraum kann sich unter bestimmten Umständen auf Null reduzieren.

Umfang der Leistungen

Werden Leistungen für Studierende nach SGB II in besonderen Härtefällen bewilligt, so umfasst die Hilfe ausschließlich den ausbildungsgeprägten Bedarf, d. h. die pauschalisierte Regelleistung zur Deckung des laufenden Lebensunterhalts, die tatsächlichen – jedoch angemessenen – Aufwendungen für Miete und Heizung und die notwendigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Diese Leistungen werden ausschließlich als Darlehen zur Verfügung gestellt (§ 27 Abs. 4 SGB II).

Zusätzlich können Schulden auf Darlehensbasis übernommen werden, wenn Studierenden, die Leistungen für Unterkunft und Heizung über das SGB II beziehen, ansonsten Wohnungslosigkeit droht (§ 27 Abs. 5 SGB II).

Mehrbedarfe gemäß § 27 Abs. 2 SGB II können zusätzlich beantragt werden. Sie werden grundsätzlich als Zuschuss gezahlt. → Kap. VIII, Stichwort: „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“

Voraussetzungen für den Darlehensbezug nach § 27 Abs. 4 SGB II

Die Hürden für den Bezug von Darlehen sind 2011 mit der Novellierung des SGB II verschärft worden. Darlehen werden gemäß § 42a SGB II nur noch gewährt, wenn der Bedarf weder durch Vermögen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1a und 4 SGB II) noch auf andere Weise gedeckt werden kann.

> **WICHTIG:** Gemäß der Darlehensregelungen muss das gesamte verwertbare Vermögen aufgebraucht werden, bevor Darlehensleistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II bewilligt werden können. Zum verwertbaren Vermögen zählen auch Barvermögen und Kontoguthaben einschließlich der Rücklagen für kleinere Anschaffungen.

Rückzahlungsbestimmungen für das Darlehen nach § 27 Abs. 4 SGB II

Das Darlehen muss erst nach Abschluss der Ausbildung zurückgezahlt werden (§ 42a Abs. 5 SGB II). Über die Rückzahlung soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse getroffen werden.

> **WEITERLESEN:** Hinweise zur Durchführung des SGB II der Bundesagentur für Arbeit → www.tacheles-sozialhilfe.de, Stichwort: SGB II-Hinweise (§ 27, RZ. 27.1 und 27.2 inkl. Liste von Härtefällen gemäß Rechtsprechung und Rechtsliteratur zu § 26 Abs. 1 Satz 2 BSHG als Anlage 1)

13. ALG II bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung und Beurlaubung

Wer das Studium aufgrund von Krankheit oder Behinderung für längere Zeit (d. h. länger als drei Monate) unterbrechen muss, ist nicht mehr in einer Ausbildung, die „dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig“ ist. Ein ALG II-Anspruch ist deshalb nicht mehr ausgeschlossen.

Welcher Leistungsträger ist wann zuständig?

- Bis 3 Monate: Anspruch auf BAföG-Leistungen

Müssen Studierende krankheitsbedingt ihre Ausbildung unterbrechen, bleibt der Anspruch auf BAföG-Leistungen in den ersten drei Monaten bestehen. In dieser Zeit gibt es deshalb auch keinen Unterhaltsanspruch auf ALG II, denn das Studium bleibt für diese drei Monate „dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig“.

- Länger als 3 Monate, kürzer als 6 Monate: ALG II statt BAföG – mit und ohne Beurlaubung

Wird die Ausbildung krankheitsbedingt für länger als drei Monate, aber kürzer als sechs Monate unterbrochen, können nach Ablauf des BAföG-Anspruchs bei bestehender Hilfebedürftigkeit und Krankschreibung ALG II-Leistungen zum Lebensunterhalt beantragt werden. In diesem Fall gelten Studierende weiter als „erwerbsfähig“.

In der Regel ist bei krankheitsbedingter „Studierunfähigkeit“ eine Beurlaubung vom Studium angeraten. Der Anspruch auf ALG II-Leistungen ist davon allerdings nicht unbedingt abhängig, da er vorrangig an das Aussetzen der BAföG-Ansprüche gebunden ist. Auf diese Weise bleibt auch für jene Studierende der Unterhalt während einer längeren Krankheitsphase gesichert, die auf eine Beurlaubung verzichten, z. B. weil sie ansonsten bereits geleistete BAföG-Zahlungen zurückerstatten müssten (s. u.: „rückwirkende Beurlaubung“). Studierende sollten sich unbedingt im zuständigen Jobcenter über die Modalitäten informieren.

Um kein Geld zu verlieren, sollten sich Studierende rechtzeitig über die Möglichkeiten und Konsequenzen rückwirkender Beurlaubung informieren. (Beurlaubung erfolgt nur in ganzen Semestern.) Denn einerseits ist eine rückwirkende Beurlaubung nicht überall und zu jeder Zeit möglich, und andererseits kann es bei rückwirkender Beurlaubung dazu kommen, dass bereits gezahltes BAföG zurückgefordert wird, ohne dass dafür rückwirkend ALG II gezahlt wird. Am besten informiert man sich vorsorglich darüber, wie viele Semester man ggf. beurlaubt sein darf und welche Anträge man in welchen Fristen einreichen muss. Es gibt dafür keine bundeseinheitlichen Regelungen.

> **TIPP:** Studierende sollten sich frühzeitig über Beurlaubungsverfahren im Studierendensekretariat ihrer Hochschule informieren und die Sozialberatung des örtlichen Studentenwerks nutzen.

- Absehbar länger als 3 Monate: Beurlaubung vom Studium und Bezug von ALG II (nach SGB II) oder Sozialhilfe (nach SGB XII)

Ist für Studierende frühzeitig – ggf. noch vor Beginn des Semesters – absehbar, dass sie länger als drei Monate krankheitsbedingt an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert sein werden, sollten sie sich von ihrer Hochschule für das betreffende Semester wegen Krankheit beurlauben lassen. Das Semester zählt dann nicht als Fachsemester. Bei der Beurlaubung vom Studium verlieren Studierende ihren Status als „Auszubildende im Sinn von § 7 Abs. 5 SGB II“ und damit ihren Anspruch auf BAföG-Leistungen. Stattdes-

sen können sie nun Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach SGB II oder SGB XII – das hängt von der voraussichtlichen Dauer der Studienunterbrechung ab – geltend machen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg 5.2.2008 – L 25 B 146/08 AS ER). Das gilt aber nur für den Fall, dass die Antragsteller bzw. die Antragstellerinnen die sozialrechtlichen Voraussetzungen der Hilfebedürftigkeit erfüllen und das Studium auch tatsächlich unterbrechen. Da die Anzahl der möglichen Urlaubssemester an vielen Hochschulen begrenzt ist, sollten Studierende sich möglichst rechtzeitig über entsprechende Festlegungen und mögliche Härtefallregelungen bei ihrem Studierendensekretariat informieren.

- Ab 6 Monate: Sozialhilfe (nach SGB XII) statt BAföG

Bis zu einer Krankheitsdauer von sechs Monaten gelten Studierende weiter als erwerbsfähig. Dauert die schwere Krankheit (voraussichtlich) sechs Monate und länger an, gelten erkrankte Studierende als nicht erwerbsfähig und haben bei Beurlaubung ggf. Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII. → Kapitel VII, Stichwort: „Hilfe zum Lebensunterhalt bei vorübergehender voller Erwerbsminderung“

Mögliche Schwierigkeiten in krankheitsbedingten Urlaubsphasen

Schwierigkeiten können für Studierende entstehen, wenn nach Landeshochschulrecht die Möglichkeit besteht, das Studium auch während der Urlaubssemester weiterzubetreiben. Dann droht den Studierenden der Verlust des Anspruchs auf ALG II trotz krankheitsbedingter Beurlaubung und vorliegender Hilfebedürftigkeit (vgl. Beschluss des sächsischen Landessozialgerichts vom 30.11.2010: L 3AS 649/10 B ER).

Umfang der Leistungen

Werden Leistungen für beurlaubte Studierende nach SGB II bewilligt, so umfassen diese das gesamte Leistungsspektrum des Arbeitslosengeld II. Die Leistungen müssen nicht zurückgezahlt werden. Bei Ablehnung von Anträgen auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II kann Widerspruch eingelegt und bei in der Regel gegebener Eilbedürftigkeit eine einstweilige Anordnung beim zuständigen Sozialgericht beantragt werden.

> **WEITERLESEN:** Hinweise zur Durchführung des SGB II der Bundesagentur für Arbeit → www.tacheles-sozialhilfe.de, Stichwort „SGB II-Hinweise“ (s. § 7, RZ 7.82)

14. ALG II für Studierende in Teilzeit- und Promotionsstudiengängen

Der Bezug von ALG II ist ggf. für Studierende möglich, die in Studiengängen eingeschrieben sind, die „dem Grunde nach nicht BAföG-förderungsfähig“ sind.

Das ist z. B. bei regulären Teilzeitstudiengängen mit weniger als 20 Wochenstunden der Fall. Der Ausschlussstatbestand des § 7 Abs. 5 greift dann nicht und die Gewährung von ALG II ist nicht ausgeschlossen. Auch Promotionsstudiengänge gehören grundsätzlich nicht zu den BAföG-förderungsfähigen Ausbildungen, da sie mit wenigen Ausnahmen

nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen. Dies gilt unabhängig davon, ob Doktoranden immatrikuliert sind oder nicht. Ausgenommen sind dabei grundständige Promotionsstudiengänge, mit deren Absolvieren ein erster berufsqualifizierender Abschluss erreicht wird. Hier besteht aber ggf. Anspruch auf BAföG-Leistungen.

Allerdings sollte in diesem Zusammenhang bedacht werden, dass Bezieher und Bezieherinnen von ALG II gehalten sind, im Rahmen ihrer Möglichkeiten erwerbstätig zu werden, um den Leistungsbezug so kurz wie möglich zu gestalten. Im Fall von Promotions- oder Teilzeitstudiengängen, zumal wenn diese noch als Fernstudium absolviert werden, wird davon ausgegangen, dass das Studium mit den Verpflichtungen zur Arbeitssuche und ggf. einer Berufstätigkeit vereinbar ist. Vorstellbar ist aber, dass bei Wiedereinstieg nach längerer Krankheitspause das als Vollzeitstudium begonnene Studium für eine begrenzte Zeit als reguläres Teilzeitstudium betrieben wird. Das setzt allerdings voraus, dass die Hochschule ein entsprechendes Studienangebot überhaupt vorsieht.

Werden Leistungen für Studierende nach SGB II in diesem Fall bewilligt, so umfassen diese das gesamte Leistungsspektrum des Arbeitslosengeld II.

> **WEITERLESEN:** Hinweise zur Durchführung des SGB II der Bundesagentur für Arbeit → www.tacheles-sozialhilfe.de, Stichwort „SGB II-Hinweise“ (s. § 7, RZ 7.82a und RZ 7.82b)

15. ALG II in Übergangszeiten zwischen Bachelor und Master

Beim Übergang vom Bachelor- in den daran anschließenden (konsekutiven) Master-Studiengang können sich für Studierende unterschiedlich lange Wartezeiten ergeben, für die es keine BAföG-Leistungen gibt. Denn lediglich für maximal einen Monat nach Abschluss des Bachelor-Studiums und vor Beginn des Master-Studiums haben Studierende einen Anspruch auf „überbrückende“ BAföG-Leistungen.

Größere Versorgungslücken können entstehen, wenn die letzte Prüfung – in sehr vielen Fällen die Abgabe der Bachelor-Arbeit – viele Wochen vor Semesterende erfolgt und mit dem Tag der Abgabe der BAföG-Bezug automatisch endet oder aber der Bachelor-Abschluss im Wintersemester erworben wird und der darauf aufbauende Master-Studiengang erst zum nächsten Wintersemester begonnen werden kann.

In diesen Fällen können sich „hilfebedürftige“ Studierende arbeitssuchend melden und einen Antrag auf ALG II stellen. Sie haben bis zum Beginn des Master-Studiums alle Verpflichtungen zur Arbeitssuche zu erfüllen.

16. Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II

Studierende haben die Möglichkeit, bestimmte Zusatzkosten zum Lebensunterhalt, die durch ihre Beeinträchtigung entstehen, im Rahmen der SGB II-Regelungen geltend zu machen. Dabei handelt es sich um den so genannten „nicht-ausbildungsgeprägten Mehrbedarf“.

Ansprüche auf ergänzende Leistungen haben ggf. nicht nur jene Studierende, die z. B. im Rahmen der Härtefallregelung oder als Beurlaubte sowieso schon Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II beziehen, sondern auch all jene Studierende, die ihren Lebensunterhalt durch Eigenmittel, BAföG, Stipendien etc. bestreiten, aber deren eigene Mittel nicht zur Kostendeckung der beeinträchtigungsbedingt zusätzlich anfallenden Bedarfe ausreichen.

> **WEITERLESEN:** Kapitel VIII, Stichwort: „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“

17. Beantragung von Leistungen nach SGB II

Unterhaltssichernde Leistungen nach dem SGB II werden in den örtlichen Jobcentern beantragt.

> **WEITERLESEN:** Details zu Beantragungsmodalitäten und zur Rechtsdurchsetzung im Anhang B „Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung“

Leistungen nach Sozialgesetzbuch XII für „nicht-erwerbsfähige“ Studierende

18. Anspruchsvoraussetzungen

Begrenzte Ansprüche von Studierenden: Ausschlussklausel und Härtefallsituation

Unterhaltssichernde Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) gibt es für Studierende nur in wenigen Ausnahmefällen. Grundsätzlich greift die Ausschlussklausel für Studierende:

„Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (...) dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen des 3. und 4. Kapitels des SGB XII. In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.“ (§ 22 Abs. 1 SGB XII)

Das 3. Kapitel regelt die „Hilfe zum Lebensunterhalt“, das 4. Kapitel die „Grundsicherung wegen andauernder voller Erwerbsminderung“.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von unterhaltssichernden Maßnahmen nach SGB II und SGB XII sind nicht identisch, aber Art und Höhe der Ansprüche sind vergleichbar. Wie im SGB II können Studierende Ansprüche nach dem SGB XII nur geltend machen, wenn

- sie sich in einer besonderen Härtefallsituation befinden oder
- sie sich in Ausbildungen bzw. Ausbildungsphasen befinden, die „dem Grunde nach nicht BAföG-förderungsfähig“ sind.

Es können nur besondere Härtefallsituationen berücksichtigt werden, die während eines bereits laufenden Studiums entstehen. Wer ein Studium neu aufnimmt, erfüllt die besonderen Härtefallkriterien nicht und riskiert bei Aufnahme eines Studiums ggf. seinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung wegen voller Erwerbsminderung.

> **WEITERLESEN:** Übersicht anerkannter Härtefälle → Kap. VII, Stichwort: „Leistungen des Sozialgesetzbuch II/Darlehen in besonderen Härtefällen nach § 27 SGB II“; im selben Abschnitt, Stichwort: „Anspruchsvoraussetzungen“ sind Ausbildungen und Ausbildungsphasen beschrieben, die „dem Grunde nach nicht BAföG-förderungsfähig“ sind.

SGB XII-Leistungen zum Lebensunterhalt: nur für „nicht-erwerbsfähige“

Studierende

Menschen, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit – d. h. länger als sechs Monate – nicht im Stande sind, mindestens drei Stunden täglich unter üblichen Bedingungen einer Arbeit nachzugehen, sind nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II. Ist das der Fall, ist weiter zu prüfen, ob eine volle Erwerbsminderung im Sinne des SGB VI vorliegt.

„Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“
(§ 43 Abs. 2 SGB VI)

Man unterscheidet zwischen Antragstellenden, die auf Dauer voll erwerbsgemindert sind und solchen, die lediglich vorübergehend voll erwerbsgemindert sind. Studierende, die vorübergehend oder auf Dauer „voll erwerbsgemindert“ sind, erhalten – sofern die Grundvoraussetzungen zum Bezug erfüllt sind – statt Leistungen des SGB II Sozialhilfe nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII oder Sozialgeld, wenn sie mit „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben“ (§ 7 SGB II).

Die Erwerbsfähigkeit der Antragsteller und Antragstellerinnen wird von der Agentur für Arbeit festgestellt (§ 44a SGB II). Eine entsprechende Prüfung wird nur dann eingeleitet, wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin medizinisch bedingt dauerhaft voll erwerbsgemindert ist. Indizien dafür können entsprechende Atteste des Hausarztes oder Facharztes bzw. eine amtsärztliche Feststellung liefern. Entgegen der allgemeinen Verwaltungspraxis lässt die Zuordnung zu einer Pflegestufe im Sinne des SGB XI keine zwingenden Rückschlüsse auf die Erwerbsfähigkeit eines Menschen mit Behinderungen zu.

SGB XII-Leistungen zum laufenden Lebensunterhalt nur für „bedürftige“ Studierende

Sozialleistungen nach SGB XII zur Finanzierung des laufenden Lebensunterhalts sind immer nachrangig. Nur wer sich durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens nicht selbst helfen kann bzw. wer die erforderliche Leistung nicht von anderen, insbesondere seinen Angehörigen oder von Trägern anderer Sozial-

leistungen erhalten kann, hat einen Anspruch auf unterhaltssichernde Leistungen nach dem SGB XII (§ 2 SGB XII). Die „Bedürftigkeit“ ist stets nachzuweisen.

19. „Hilfe zum Lebensunterhalt“ bei vorübergehender voller Erwerbsminderung (3. Kapitel SGB XII)

Wenn Studierende vorübergehend, aber absehbar länger als sechs Monate krankheits- bzw. behinderungsbedingt voll erwerbsgemindert sind, können sie unter bestimmten Voraussetzungen bei anerkannter Hilfebedürftigkeit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII („Hilfe zum Lebensunterhalt“) beantragen.

Das kann z. B. der Fall sein, wenn eine länger andauernde Krankheit zur Studienunterbrechung zwingt, die absehbar länger als sechs Monate andauern wird → Kap. VII, Stichwort: „ALG II bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung und Beurlaubung“. Diese Studienphasen sind „dem Grunde nach nicht BAföG-förderungsfähig“, sodass es in diesem Fall weder BAföG noch Leistungen nach SGB II für Studierende gibt.

Ein Härtefall ist dagegen denkbar, wenn „bedürftige“ Studierende in fortgeschrittenen Studienphasen z. B. aufgrund der Behandlung einer Tumorerkrankung unter wiederkehrenden Schmerzen und medikamentenbedingten starken Konzentrationsschwierigkeiten leiden. Obwohl in diesem Fall auf längere Sicht (aber mit absehbarem Ende) eine Erwerbsfähigkeit gemäß SGB II nicht gegeben ist, kann ein Studium ggf. mit geeigneter Modifikation und in individuell angepasstem Tempo fortgeführt und beendet werden. Der Einzelfall ist entscheidend.

> WICHTIG: Menschen, die gemäß SGB II „nicht erwerbsfähig“ sind, können trotzdem – wenn auch eingeschränkt – „studierfähig“ sein.

Ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII besteht nur, wenn die volle Erwerbsminderung absehbar nicht von Dauer ist. Es darf keine Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bestehen.

Anspruch besteht ggf. auf die Übernahme der Kosten des Lebensunterhalts inkl. der unabweisbaren, atypischen Mehrbedarfe, die weder durch eigene Mittel noch durch Dritte gedeckt werden können. Anders als im Bezugssystem des SGB II können Leistungen für Unterkunft und Lebensunterhalt **als Beihilfe oder Darlehen** bewilligt werden.

20. Grundsicherung wegen andauernder voller Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)

Wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine behinderungs- oder krankheitsbedingte volle Erwerbsminderung von Dauer sein wird (§ 43 SGB VI), es also nicht absehbar ist, dass die volle Erwerbsminderung aufgehoben werden kann, kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit ein Antrag auf „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ nach dem 4. Kapitel SGB XII gestellt werden.

Entsprechende Ansprüche können Studierende nur ausnahmsweise in besonderen Härtefallsituationen geltend machen. Denkbar ist eine solche Situation, wenn Studierende, die sich durch eigene Tätigkeiten selbst unterhalten haben, kurz vor Studienende so stark verunfallen, dass sie ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch auf Dauer nicht unter üblichen Bedingungen mindestens drei Stunden erwerbsfähig sein werden. Wie im vorangegangenen Abschnitt beschrieben, ist es Studierenden trotzdem unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall möglich, das begonnene Studium fortzuführen und zu beenden. Die Aufnahme eines Studiums ist dagegen nicht möglich, hier greift die Ausschlussklausel.

> **WICHTIG:** Studierende, die als dauerhaft voll erwerbsgemindert eingestuft werden, haben i. d. R. keinen Anspruch (mehr) auf Hilfen zur Hochschulausbildung (z. B. für Studienassistenzen) bzw. später zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Arbeitsassistenzen), was in bestimmten Fällen ein Studium und/oder die spätere Eingliederung in ein angemessenes Berufsleben erschwert oder unmöglich macht.

Eine Einstufung als dauerhaft voll erwerbsgemindert sollte von betroffenen Studierenden in allen Konsequenzen genau geprüft werden. Eine entsprechende Einstufung kann durch Einlegen von Rechtsmitteln überprüft werden.

Die Leistungen – also Regelleistungen, Kosten für Heizung und Unterkunft und Leistungen für einmalige und laufende Mehrbedarfe – werden für Studierende in Härtefallsituationen als Beihilfe oder Darlehen bewilligt (§ 22 Abs. 1 SGB XII).

21. Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII

Wer Anspruch auf Leistungen der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ oder der „Grundsicherung wegen Erwerbsminderung“ hat, hat ggf. Anspruch auf die zur Verfügung stehenden Mehrbedarfe.

> **WEITERLESEN:** Kapitel VIII, Stichwort: „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“

22. Beantragung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII wird i. d. R. bei den zuständigen Sozialämtern beantragt.

> **WEITERLESEN:** Details zu Beantragungsmodalitäten und zur Rechtsdurchsetzung im Anhang B „Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung“

Kindergeld

1. Ansprüche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs

Erstausbildung

Für Kinder, die sich „in Ausbildung“ befinden und noch kein Studium und keine Berufsausbildung abgeschlossen haben, bleiben Ansprüche auf Kindergeld zumindest bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erhalten. Kindergeld gibt es in diesen Fällen auch dann, wenn Kinder auf einen Ausbildungsplatz warten oder Lücken zwischen zwei Ausbildungsabschnitten überbrücken müssen, sofern die „Zwangspause“ nicht länger als vier Monate dauert. Seit 2012 dürfen volljährige Kinder in Erstausbildung unbegrenzt jobben und Geld verdienen, ohne ihren Kindergeldanspruch zu gefährden. Die Einkommens- und Bezugsgrenzen sind abgeschafft.

Weitere Berufsausbildung

Volljährige Kinder bis 25 Jahre, die sich in Ausbildung befinden, aber bereits eine Berufsausbildung bzw. ein Studium abgeschlossen haben, bekommen Kindergeld dagegen nur unter eingeschränkten Voraussetzungen. Das betrifft auch Studierende in Master-Studiengängen. Sie dürfen keiner „schädlichen“ Erwerbstätigkeit nachgehen. Erlaubt sind geringfügige Beschäftigungen (Mini-Jobs) und Arbeitsverhältnisse mit maximal 20 Wochenstunden. Auszubildende in einem Ausbildungsdienstverhältnis, also z. B. Juristen im Referendariat, bleiben weiter anspruchsberechtigt.

Beurlaubung wegen Krankheit

Bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten wird das Kindergeld während einer krankheitsbedingten Beurlaubung weitergezahlt. Wer wegen Krankheit länger als sechs Monate beurlaubt ist, bekommt Kindergeld nur nach Vorlage eines amtsärztlichen Attests, aus dem hervorgeht, dass die Ausbildung in absehbarer Zeit wieder aufgenommen werden kann.

Praktikum und Auslandsstudium

In der Regel wird Kindergeld während Praktika und Auslandsstudienaufenthalten weitergezahlt.

2. Ansprüche über das 25. Lebensjahr hinaus

Für Studierende mit Behinderungen kann sich der Anspruch auf Kindergeld in Ausnahmefällen gemäß § 2 Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz noch über den 25. Geburtstag hinaus verlängern.

„Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es (...) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetreten ist.“

Die Behinderung selbst muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein, nicht jedoch die Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten.

Entscheidend für den Kindergeldanspruch über das vollendete 25. Lebensjahr hinaus ist der Zusammenhang zwischen Behinderung und Unfähigkeit zum Selbstunterhalt. Aussagen zur Schwere einer Behinderung, zum Studiertempo oder zu Studienunterbrechungen können ggf. glaubhaft machen, dass zz. und später keine auskömmliche Vollzeitbeschäftigung möglich sein wird. In der Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommenssteuergesetzes (2012) heißt es: „Dem Kind muss es objektiv unmöglich sein, seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf durch eigene Mittel zu decken.“ (DA 63.3.6.1) Ein Anspruch auf Kindergeld besteht nicht, wenn das Kind trotz der Behinderung den Lebensunterhalt bestreiten kann, z. B. aufgrund eines hohen verfügbaren Einkommens. Auf jeden Fall kommt es auf den Einzelfall an.

> **WICHTIG:** Allein die Feststellung eines sehr hohen Grades der Behinderung allein rechtfertigt nicht die Annahme der Unfähigkeit zum Selbstunterhalt.

> **WEITERLESEN:** Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommenssteuergesetzes (Stand 2012) (DA-FamEStG): → www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Familienkassen/Dienstanweisung/Dienstanweisung_node.html

Wohngeld

Studierende können nur dann einen Wohngeldanspruch haben, wenn sie die endgültige Trennung vom Elternhaus nachweisen können. Dies wird i. d. R. bei abgeschlossener Berufsausbildung, Heirat oder fehlendem Wohnraum im Elternhaus anzunehmen sein. Der Wohngeldanspruch wird auch für Haushalte ausgeschlossen, zu denen ausschließlich Mitglieder gehören, denen „dem Grunde nach“ Leistungen nach dem BAföG zustehen, also z. B. alle Haushalte, in denen ausschließlich Studierende leben. Dafür ist nicht ausschlaggebend, ob alle Studierenden tatsächlich BAföG-Leistungen erhalten.

Ein Wohngeldanspruch kann also nur bestehen, wenn Studierende in einem Haushalt leben, zu dem mindestens ein Nicht-BAföG-/Berufs-Ausbildungs-Beihilfe (BAB)-berechtigtes Familienmitglied im Sinne § 4 des Wohngeldgesetzes gehört. Das können die Ehegatten, Verwandte und Verschwägte in gerader Linie sowie Verwandte und Verschwägte in 2. und 3. Seitenlinie sowie die Pflegekinder bzw. Pflegeeltern sein.

Gehören zum Haushalt des oder der Studierenden Familienmitglieder, die eine Leistung nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und deshalb vom Wohngeld ausgeschlossen sind – z. B. die Sozialgeld beziehenden Kinder des oder der Studierenden – kann trotzdem ein individueller Wohngeldantrag vom studierenden Vater oder der

studierenden Mutter gestellt werden. Die Berechnung des Wohngeldes erfolgt dann unter Berücksichtigung der studierenden, nicht ausgeschlossenen Familienmitglieder und deren Mietanteil, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Studieren mit Erwerbsminderungsrente

Ein Studium kann grundsätzlich neben einer Erwerbsminderungsrente erfolgen. Studieninteressierte bzw. Studierende müssen ihre Immatrikulation oder den Studienabschluss dem Rentenversicherungsträger während des Rentenbezuges nicht melden.

> **WICHTIG:** Durch den Erwerb eines neuen beruflichen Abschlusses – wie ihn auch ein Hochschulabschluss darstellt – können sich neue Ansatzpunkte für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Rentenbezieher ergeben und die Weitergewährung der Erwerbsminderungsrente nach § 43 SGB VI beeinflussen. Es ist außerdem damit zu rechnen, dass aufgrund der nicht vorhandenen Erwerbsfähigkeit Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule nicht zur Verfügung stehen.

> **WICHTIG:** Für Studieninteressierte, die zusätzlich zur Erwerbsminderungsrente auf Grundsicherung wegen voller Erwerbsminderung (SGB XII) angewiesen sind, gilt die Ausschlussklausel für Studierende (§ 22 Abs. 1 SGB XII). Eine Studienaufnahme ist i. d. R. nicht möglich.

Um Ansprüche nicht zu gefährden, sollten Studieninteressierte sich mit den zuständigen Stellen vorab besprechen.

Stipendien als Zusatzfinanzierung

Als zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit für spezielle Studienabschnitte oder – in seltenen Fällen – als Studienvollfinanzierung bieten unterschiedliche Träger Stipendien für Studierende und Promovierende an. Dazu gehören Stiftungen der Kirchen, der Parteien, der Gewerkschaften und verschiedener Wirtschaftsunternehmen. Außerdem gibt es eine Vielzahl kleiner Stiftungen, die besondere Personengruppen fördern oder Sonderbedarfe decken.

Die Stipendien müssen frühzeitig beantragt werden. Über die Vergabe finanzieller Mittel wird zumeist an wenigen festen Terminen im Jahr entschieden. Vielfach – aber nicht immer – werden überdurchschnittliche fachliche Leistungen und ein besonderes soziales oder gesellschaftliches Engagement belohnt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Vergabekriterien und Bewerbungsvoraussetzungen bzw. -modalitäten sind auf den Internetseiten der Stiftungen zu recherchieren.

1. Stipendien der Begabtenförderungswerke

Von besonderer Bedeutung sind die zu einem beträchtlichen Teil vom Bund finanzierten Begabtenförderungswerke, die Studierende und Promovierende nicht nur finanziell, sondern auch ideell fördern. Die Vergabekriterien variieren nur im Detail. Der Umfang finanzieller Zuwendungen ist abhängig vom Einkommen der Studierenden und dem der Eltern bzw. des Ehegatten/Lebenspartners.

> NACHTEILSAUSGLEICH:

Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben im Bewerbungsverfahren und bei der Ausgestaltung der Leistungen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Gemäß der für alle Anbieter verbindlichen Nebenbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur Förderung begabter Studierender müssen die Förderungswerke die spezifische Situation Behinderter entsprechend § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) mit dem Ziel der Vermeidung von Benachteiligungen bei der Förderung besonders berücksichtigen.

In begründeten Einzelfällen ist etwa eine Überschreitung der festgelegten Altershöchstgrenze denkbar. Außerdem sollte u. U. die festgesetzte Dauer der Studienförderung in besonderen Härtefallsituationen verlängert werden können.

> WEITERLESEN:

www.stipendiumplus.de/

www.bmbf.de/pubRD/richtlinie_begabtenfoerderung.pdf

2. Aufstiegsstipendium für Studieninteressierte mit Berufserfahrung

Das Aufstiegsstipendium unterstützt besonders talentierte Berufserfahrene bei der Durchführung eines ersten Hochschulstudiums. Gefördert werden Vollzeit- und berufsbegleitende Studiengänge. Die Förderung erfolgt als Pauschale und ist einkommensunabhängig. Für die Bewerbung besteht keine Altersgrenze. Zur Teilnahme an dem Bewerbungsverfahren darf das zweite Semester noch nicht abgeschlossen sein.

Die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) ist im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) für die Durchführung des Förderprogramms zuständig.

> NACHTEILSAUSGLEICH:

Wie im vorangegangenen Abschnitt gilt: „Die spezifische Situation Behinderter ist entsprechend § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen mit dem Ziel der Vermeidung von Benachteiligungen bei der Förderung besonders zu berücksichtigen.“ (Richtlinien zur Förderung beruflich Begabter während eines Hochschulstudiums, Punkt 4.2)

> WEITERLESEN:

www.bmbf.de/foerderungen/15325.php

www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium.html

3. Deutschlandstipendium als elternunabhängiges Zusatzstipendium

Leistungsstarke und gesellschaftlich engagierte Studierende können seit dem Sommersemester 2011 vom Deutschlandstipendium profitieren, sofern ihre Hochschule Mittel einwirbt. Für das Deutschlandstipendium bewerben sich interessierte Studierende bei ihrer Hochschule. Bei erfolgreicher Bewerbung stehen den Studierenden monatlich für mindestens zwei Semester, ggf. aber auch bis zum Ende der Regelstudienzeit 300,– EURO zusätzlich zu BAföG-Leistungen oder anderen Einkünften zur Verfügung.

> NACHTEILSAUSGLEICH:

Bei der Stipendienvergabe sollen besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden.

Die Finanzierung erfolgt elternunabhängig. Wer ein Deutschlandstipendium erhält, muss keine Einbußen seiner BAföG-Förderung hinnehmen.

> WEITERLESEN:

www.deutschlandstipendium.de – Informationsseite des BMBF

www.bmbf.de/pubRD/stipendiengesetz.pdf – Stipendiengesetz

4. Förderung von unterschiedlichen Personengruppen

Neben den Begabtenförderungswerken bzw. dem Bund vergeben auch einzelne Bundesländer, einzelne Hochschulen, Banken und Wirtschaftsunternehmen sowie Privatpersonen Stipendien, für die dann besondere Voraussetzungen gelten.

Sehr wenige Stiftungen fördern speziell das Studium von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. Zumeist unterstützen sie jeweils nur Studierende mit spezifischen Beeinträchtigungen. Außerdem verfügen diese Stiftungen in der Regel nur über sehr begrenzte Mittel.

Deshalb macht es Sinn, die Fülle unterschiedlicher Stiftungen, die nicht oder nicht ausschließlich das Studium fördern, zu sondieren. Dabei können ortsbezogene, studienfachbezogene oder soziale Aspekte eine Rolle spielen. So unterstützt z. B. die Mie-Stiftung deutsche, elternlose, evangelische, bedürftige Mädchen und die Vereinte Oldenburger Sozialstiftung begabte, bedürftige Schüler, Studenten und Künstler mit Wohnsitz in Oldenburg.

Bei der Suche nach einem passenden Stipendienggeber ist also Eigeninitiative gefragt. Stipendiendatenbanken können bei der Recherche nützlich sein.

> WEITERLESEN:

www.stipendienlotse.de/ – Stipendiendatenbank des BMBF

www.stiftungen.org/de/service/stiftungssuche.html

www.elfi.rub.de/studservicefrset.html

www.studentenwerke.de – Stichwort: „Studienfinanzierung/Graduiertenförderung“

www.studentenwerke.de/behinderung – Stichwort: „Studienfinanzierung/ Stipendien“, Liste von Stiftungen, die speziell Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten fördern

5. Stipendien für einen Auslandsstudienaufenthalt

Ganz besonders wichtig werden – auch und gerade für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten – Stipendien für einen Studienaufenthalt im Ausland.

→ Kap. X „Auslandsstudium“

Kredite und Darlehen

Es gibt Lebenssituationen, in denen Studierende Kredite oder Darlehen in Anspruch nehmen müssen oder wollen.

> **WICHTIG:** Studienkredite und -darlehen sollten erst nach Ausschöpfung der sonst zur Verfügung stehenden finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten und nach eingehender Beratung, z. B. bei den Sozialberatungsstellen der örtlichen Studentenwerke, in Betracht gezogen werden.

1. Bildungskredit der Bundesregierung in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen

Studierende in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen können einen zinsgünstigen Bildungskredit nach Maßgabe der Förderbestimmungen des BMBF in Anspruch nehmen. Ziel des Bildungskredits ist die Sicherung bzw. Beschleunigung der Ausbildung und/oder die Finanzierung von besonderen Aufwendungen, die nicht durch BAföG-Leistungen gedeckt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung des Bildungskredits.

Die Förderung erfolgt unabhängig vom Vermögen und Einkommen der Antragstellenden und deren Eltern. Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts können bis zu 7.200,– EURO bewilligt werden. Das Geld wird in monatlichen Raten von 100,– EURO, 200,– EURO oder 300,– EURO ausgezahlt. Die Dauer der Zahlung ist frei wählbar (mindestens drei Monate, maximal 24 Monate). Die Kreditsumme muss mindestens 1.000,– EURO betragen. Unter Beachtung der maximalen Darlehenssumme von 7.200,– EURO kann auch eine Einmalzahlung von bis zu 3.600,– EURO beantragt werden, wenn die Antragstellenden glaubhaft machen, dass sie die Einmalzahlung etwa für besondere Ausbildungs-

zwecke benötigen. Der Bildungskredit wird maximal bis zum Ende des Monats gewährt, in dem der/die Studierende das 36. Lebensjahr vollendet.

Der fortgeschrittene Stand des Studiums muss durch geeignete Nachweise (z. B. Zeugnis über abgelegte Zwischenprüfung oder Immatrikulationsbescheinigung für den Master-Studiengang) belegt werden. In der Regel ist eine Förderung nur bis zum 12. Semester möglich. Darüber hinaus ist eine Förderung nur möglich, wenn die Hochschule bestätigt, dass in der Förderungszeit der Abschluss erfolgen kann.

Der Antrag auf Bewilligung eines Bildungskredits ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten. Die Kreditgewährung erfolgt dann durch die KfW-Bankengruppe (www.kfw.de).

> WEITERLESEN:

www.bildungskredit.de – Informationen des Bundesverwaltungsamts

www.bafoeg.bmbf.de/de/110.php – Informationsseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zum Bildungskredit

www.kfw-foerderbank.de – Informationen zum Bildungskredit der kfw-Förderbank

2. Studienabschlussförderung nach BAföG

Wird der Antrag auf Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus abgelehnt, besteht immer noch die Möglichkeit – maximal für zwölf Monate – eine Studienabschlussförderung nach BAföG (§ 15 Abs. 3a BAföG) zu beantragen. Dabei handelt es sich um ein verzinsliches Bankdarlehen. Voraussetzung ist, dass die Studierenden spätestens innerhalb von vier Semestern nach Auslaufen der Förderung zur Abschlussprüfung zugelassen und das Studium ausweislich einer vorzulegenden Bescheinigung der Prüfungskommission innerhalb von maximal zwölf Monaten ab Antragsbewilligung abschließen werden.

> **TIPP:** Studierende sollten zuerst versuchen, eine krankheits-/behinderungsbedingte Förderung über die BAföG-Förderungshöchstdauer hinaus zu erreichen. Diese wird als Vollzuschuss (nicht zurückzuzahlen) gewährt. Wenn die Möglichkeiten der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus ausgeschöpft sind, ist danach eine Hilfe zum Studienabschluss (als verzinsliches Bankdarlehen) ohne Nachweis einer Ursächlichkeit der Krankheit/Behinderung für die Verzögerung der Ausbildung möglich.

3. Darlehenskassen der Studentenwerke

Die meisten Studentenwerke verfügen über Darlehenskassen. Für in Not geratene Studierende bieten sie Überbrückungsdarlehen oder Hilfen zum Studienabschluss an. Diese sind in der Regel zinsfrei, es wird jedoch eine Bürgschaft verlangt.

> WEITERLESEN:

www.studentenwerke.de – Stichwort „Studienfinanzierung/Darlehensangebote/Überbrückungsdarlehen der Studentenwerke“

4. Studienkredite privater Banken und Sparkassen

Es gibt Situationen, in denen Eigenmittel und andere Förderungen (z. B. das BAföG) zur Sicherung des studentischen Lebensunterhalts nicht (mehr) ausreichend zur Verfügung stehen. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, einen Studienkredit bei einer Bank oder Sparkasse aufzunehmen.

Das sollte allerdings sehr gut überlegt werden. Die meisten Studienkredite sind an einen variablen Zinssatz gekoppelt und nicht auf eine Höchstsumme begrenzt. So kann es schnell zu einer Überschuldung nach dem Studium kommen, wenn es an die Rückzahlung des Darlehens geht. Stundung und Verminderung der Raten können auch bei nachweislich geringem Einkommen und Vermögen nicht verlässlich erreicht werden, sodass im schlimmsten Fall die Privatinsolvenz drohen kann. Probleme können sich daraus gerade für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ergeben, wenn sich der Berufseinstieg behinderungsbedingt erschwert.

> **TIPP:** Studierende sollten einen Kredit nur aufnehmen, wenn sie sich zuvor über Konditionen und Konsequenzen ausführlich informiert haben. Sie sollten ein unabhängiges Beratungsangebot nutzen, z. B. das der Studentenwerke. Alle denkbaren Alternativen sollten vorher gründlich geprüft werden.

> **WEITERLESEN:**

www.test.de – Prüfbericht der Stiftung Warentest, Stichwort: „Studienkredite“

www.CHE-Studienkredit-Test.de

www.studis-online.de – Stichwort: „Studienfinanzierung/Studiendarlehen“

Kapitel VIII

Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe

Inhalt

Mehrbedarfe: „ausbildungsgeprägt“ oder „nicht-ausbildungsgeprägt“?146

Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII147

1. Was ist ein behinderungsbedingter „nicht-ausbildungsgeprägter“ Mehrbedarf?147
2. Welche Kostenträger kommen in Frage?147
3. Wer hat Anspruch auf ergänzende Leistungen nach SGB II und SGB XII?147
4. Die Regel: Begrenzte Leistungsansprüche nach § 27 SGB II147
5. Die Ausnahme: Mehrbedarfsansprüche bei Bezug von ALG II und unterhaltssichernden Leistungen der Sozialhilfe151
6. Beantragung von Leistungen152
7. Information und Beratung152

„Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ für studienbedingte

Mehrbedarfe153

1. Was ist ein behinderungsbedingter „ausbildungsgeprägter“ Mehrbedarf?153
2. Wer kommt als Kostenträger in Frage?153
3. Was sind die Aufgaben der Eingliederungshilfe?154
4. Welche Leistungen der Eingliederungshilfe gibt es für Studierende?154
5. Für welche Ausbildungsabschnitte gibt es Eingliederungshilfe?159
6. Gibt es Eingliederungshilfe für Studienaufenthalte im Ausland?161
7. Gibt es Eingliederungshilfe bei Studienzeitverlängerungen?161
8. Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?162
9. Welche Nachweise werden bei der Antragstellung verlangt?162
10. Wo werden „Hochschulhilfen“ und „Kraftfahrzeughilfe“ beantragt?164
11. In welcher Form werden die Leistungen zur Verfügung gestellt?164
12. In welcher Art und in welchem Umfang wird gefördert?165
13. Wo kann es Probleme geben? Was können Studierende tun?166
14. Beantragung von Leistungen169

Finanzierung medizinischer Hilfsmittel durch die Krankenkasse169

1. Was sind medizinische Hilfsmittel?169
2. Welche medizinischen Hilfsmittel sind studienrelevant?170
3. Was wird finanziert?170
4. Abgrenzung zu Leistungen der Eingliederungshilfe171
5. Zuzahlungspflicht und Befreiungsmöglichkeit171

Mehrbedarfe: „ausbildungsgeprägt“ oder „nicht-ausbildungsgeprägt“?

Für Studierende können behinderungsbedingt oft erhebliche Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Studium und der Sicherung des Lebensunterhalts anfallen.

Kein BAföG für beeinträchtigungsbedingte Mehrbedarfe

Zuschläge für beeinträchtigungsbedingte Mehraufwendungen sind im BAföG, aber auch in den meisten Stipendien, nicht vorgesehen. Das BAföG dient ausschließlich der Finanzierung des „ausbildungsgeprägten Unterhalts“ – wozu lediglich die üblicherweise anfallenden Lebensunterhalts- und Ausbildungskosten gehören. Der Gesetzgeber setzt grundsätzlich voraus, dass der/die „Durchschnittsstudierende“ durch gelegentliche Nebentätigkeiten dazuverdiert, um eventuell vorhandene Deckungslücken auszugleichen. Dabei geht das Bundessozialgericht (BSG) allerdings vom Regelfall eines „jungen belastbaren Menschen ohne einengende persönliche Verpflichtungen“ aus. Zu dieser Gruppe gehören behinderte oder chronisch kranke Studierende häufig nicht.

Da der Gesetzgeber anerkennt, dass für Menschen in besonderen Lebenslagen die gesetzlich zugestandene Regelleistung oder die zur Verfügung stehenden Eigenmittel im Einzelfall nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt inklusive Studienkosten zu sichern, können auch Studierende in atypischen Lebenslagen für behinderungsbedingt anfallende Mehraufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen – ggf. neben dem BAföG – Sozialleistungen nach dem SGB II und/oder SGB XII nutzen.

Unterscheidung von behinderungsbedingten Mehrbedarfen

Man unterscheidet grundsätzlich zwischen „ausbildungsgeprägten“ Mehrbedarfen und „nicht-ausbildungsgeprägten“ Mehrbedarfen. „Ausbildungsgeprägte“ Mehrbedarfe stehen in engem Zusammenhang mit den Lehr-, Lern- und Prüfungssituationen des Studiums. Dabei kann es sich z. B. um beeinträchtigungsbedingt und studienbedingt erforderliche Studien- und Kommunikationsassistenzen, technische Hilfsmittel und Mobilitätshilfen handeln. „Nicht-ausbildungsgeprägte“ Mehrbedarfe sind dem allgemeinen Lebensunterhalt zugeordnet. Dazu gehören z. B. beeinträchtigungsbedingt erforderliche Zusatzaufwendungen in Bezug auf Ernährung, Hygiene und Gesundheitsvorsorge.

Es können regelmäßige oder einmalige Zusatzkosten anfallen. In jedem Fall handelt es sich um Bedarfe, die vom Üblichen erheblich abweichen und durch die zur Verfügung stehenden Mittel nicht gedeckt werden können.

Die Unterscheidung der individuellen Mehrbedarfe ist deshalb wichtig, weil verschiedene Kostenträger – sofern bestimmte Voraussetzungen, insbesondere die der Bedürftigkeit, erfüllt sind – die Finanzierung von Mehrbedarfen übernehmen.

Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII

Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII gibt es nur für den sogenannten „nicht-ausbildungsgeprägten“ Unterhalt.

1. Was ist ein behinderungsbedingter „nicht-ausbildungsgeprägter“ Mehrbedarf?

Zum nicht-ausbildungsgeprägten Mehrbedarf gehören Zusatzaufwendungen, die nicht unmittelbar mit der Durchführung des Studiums zusammenhängen. Bei Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten gehören dazu z. B. Mehrbedarfe für Ernährung, Hygiene, Wohnen oder Gesundheitsvorsorge.

2. Welche Kostenträger kommen in Frage?

„Erwerbsfähige“ Studierende, die ihre „Bedürftigkeit“ nachweisen, beantragen ihre Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II). Lediglich (vorübergehend) „nicht erwerbsfähige“ Studierende beantragen ihre Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt beim Träger der Sozialhilfe (SGB XII).

Zusätzlich können Studierende unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII) beantragen, die nicht unmittelbar an den Hochschulbesuch geknüpft sind, aber zur „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ erforderlich sind, z. B. für Freizeitbegleitung oder andere nicht-studienbezogene Bedarfe. → Kap. VIII, Stichwort: „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen/Leistungen“

3. Wer hat Anspruch auf ergänzende Leistungen nach SGB II und SGB XII?

Anspruch auf ergänzende Leistungen für den „nicht-ausbildungsgeprägten Mehrbedarf“ haben ggf. nicht nur Studierende, die z. B. im Rahmen der Härtefallregelung oder als Beurlaubte sowieso schon Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII beziehen, sondern auch Studierende, die ihren Lebensunterhalt durch Eigenmittel, BAföG, Stipendien etc. bestreiten, aber deren eigene Mittel nicht zur Kostendeckung der beeinträchtigungsbedingt zusätzlich anfallenden Bedarfe ausreichen.

4. Die Regel: Begrenzte Leistungsansprüche nach § 27 SGB II

Für die Mehrheit der Studierenden, die einen Mehrbedarf zum Lebensunterhalt geltend machen wollen, sind die Ansprüche in § 27 SGB II abschließend geregelt. Denn die meisten von ihnen sind „erwerbsfähig“ und befinden sich in einer Ausbildung, die „dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig“ ist (§ 7 Abs. 5 SGB II).

Für Studierende, die sich in einem Studium oder einer Studienphase befinden, die „dem Grunde nach nicht BAföG-förderungsfähig“ ist (z. B. bei Beurlaubung aus Krankheitsgründen), oder aber (vorübergehend) nicht „erwerbsfähig“ sind, werden die behinderungsbedingten Mehrbedarfe ggf. nach anderen Bestimmungen erbracht.

→ Nachfolgender Abschnitt: „Die Ausnahme: Mehrbedarfsansprüche bei Bezug von ALG II und unterhaltssichernden Leistungen der Sozialhilfe“

> WEITERLESEN: Informationen zur Unterscheidung besonderer Lebenssituationen und der Zuständigkeit der Kostenträger für unterhaltssichernde Leistungen
→ Kap. VII, Stichwort: „Leistungen nach Sozialgesetzbuch II/Anspruchsvoraussetzungen“ und Kap. VII, Stichwort: „Leistungen nach Sozialgesetzbuch XII/Anspruchsvoraussetzungen“

Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten mit Leistungsansprüchen nach § 27 SGB II können insbesondere folgende Mehrbedarfsansprüche geltend machen:

**a. „Unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe“
(§ 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 6 SGB II)**

Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten können seit 2011 Zusatzaufwendungen zum Lebensunterhalt gemäß § 21 Abs. 6 SGB II beantragen, wenn es sich dabei um „unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige, besondere Bedarfe“ handelt. Der Bedarf muss stark vom „Üblichen“ abweichen. Voraussetzung ist, dass die Kosten nicht durch eigene Einsparungen oder Leistungen Dritter gedeckt werden können. Dabei kann es sich einerseits um atypische Bedarfe handeln, die nicht zum üblichen Lebensunterhalt gehören, andererseits um Bedarfe, die zwar zum Lebensunterhalt zählen, aber im Einzelfall überdurchschnittlich sind.

Es werden nur Kosten für „nicht-ausbildungsbedingte“ Mehrbedarfe übernommen, denkbar z. B. für:

- dauerhaft benötigte Hygienemittel bei bestimmten Erkrankungen (z. B. bei HIV oder Neurodermitis)
- medizinisch notwendige, nicht verschreibungspflichtige Arznei- und Heilmittel, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden
- Putz- bzw. Haushaltshilfen für Menschen, die behinderungsbedingt bestimmte Tätigkeiten im Haushalt nicht ohne fremde Hilfe erledigen können
- regelmäßige Fahrtkosten im Zusammenhang mit notwendigen medizinischen Therapien

Das sind lediglich Beispiele. Es kommt entscheidend auf die Besonderheit des Einzelfalles an.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll es grundsätzlich keine Kostenübernahme geben für: Bekleidung und Schuhe in Sondergrößen, Zahnersatz, Brillen und orthopädische Schuhe.

> **WEITERLESEN:** Hinweise zur Durchführung des SGB II der Bundesagentur für Arbeit → www.tacheles-sozialhilfe.de, Stichwort: „SGB II-Hinweise“ (§ 27, RZ 27.5 und § 21, Nr. 6, RZ 21.33 ff.)

b. Mehrbedarf „kostenaufwändige Ernährung“ (§ 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 SGB II)

Ein Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung wird ohne weitere Prüfung nur noch für eine sehr kleine Gruppe von Erkrankungen anerkannt. Dazu gehören:

- fortschreitendes Krebsleiden
- HIV/Aids
- MS
- Morbus Crohn
- Colitis ulcerosa
- Zöliakie, Sprue
- Niereninsuffizienz

Grundlage dafür sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Die Bemessung erfolgt krankheitsabhängig und nach festgelegten Sätzen. Die tatsächliche Höhe des Zuschusses ist allerdings abhängig von den zur Verfügung stehenden Eigenmitteln und kann deshalb trotz gleicher krankheitsbedingter Bedarfe im Einzelfall variieren.

Obwohl der Kreis der Berechtigten sich durch die Empfehlung des Deutschen Vereins stark reduziert hat, können im Einzelfall Mehrbedarfe auch in anderen Krankheitssituationen berücksichtigt werden, wenn diese durch einen entsprechenden fachärztlichen Nachweis belegt werden.

> **WEITERLESEN:** Hinweise zur Durchführung des SGB II der Bundesagentur für Arbeit → www.tacheles-sozialhilfe.de, Stichwort: „SGB II-Hinweise“ (§ 27, RZ 27.5 und § 21, Nr. 5, RZ 21.23 ff.)

c. Wohnkostenzuschuss für ungedeckte Kosten von Unterkunft und Heizung für Studierende, die bei den Eltern leben (§ 27 Abs. 3 SGB II)

Ein Wohnkostenzuschuss nach SGB II (nicht zu verwechseln mit → Wohngeld) kann u. U. ausnahmsweise gezahlt werden, wenn die realen Unterkunfts- und Heizkosten höher sind als der dafür im BAföG vorgesehene pauschale Betrag bzw. die Unterhaltsleistung der Eltern in gleicher Höhe und wenn es nachweisbar nicht möglich ist, die ungedeckten Kosten durch einen gelegentlichen Nebenerwerb oder Elternunterhalt in gleicher Höhe oder vorrangige Leistungen Dritter auszugleichen. Deckungslücken entstehen insbesondere in Haushalten, in denen die Eltern, die mit ihren studierenden Kindern zusammenwohnen, ALG II-Leistungen beziehen. Studierende mit Behinderungen und

chronischen Krankheiten sollten ggf. nachvollziehbar begründen, weshalb es ihnen beeinträchtigungsbedingt nicht möglich oder zumutbar ist, neben dem Studium zu jobben.

Leistungsberechtigt sind grundsätzlich nur Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und BAföG bekommen oder BAföG nur deshalb nicht bekommen, weil anrechenbares Vermögen oder Einkommen zu hoch ist. Von den Leistungen ausgeschlossen sind Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen. Auch Studierende, die nur deshalb kein BAföG bekommen, weil sie z. B. die Fachrichtung zu spät gewechselt haben oder zu alt bei der Studienaufnahme waren, sind von einem Anspruch auf Wohnkostenzuschuss ausgeschlossen. Voraussetzung für einen Leistungsbezug ist, dass überhaupt Wohnkosten für die Studierenden anfallen und dass diese Wohnkosten „angemessen“ sind. Für die Bearbeitung der Anträge sind i. d. R. die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) zuständig. Sie legen auch fest, was „angemessene“ Wohnkosten sind.

> **WEITERLESEN:** www.studis-online.de, Stichwort: „Wohnkostenzuschuss“

d. Keine Bedarfsdeckung im Einzelfall

Die unter 4.a.- 4.c. genannten Leistungen, auf die Studierende unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch haben, können im Einzelfall die beeinträchtigungsbedingten Mehrbedarfe nicht abdecken. Für Studierende, die ihre Ansprüche auf Zusatzleistungen zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB II geltend machen müssen, kann es daher zu Deckungslücken kommen.

Keine Beihilfen für Mehraufwendungen für Unterkunft und Heizung, wenn Studierende nicht bei ihren Eltern leben

Wer auf eine barrierefreie oder barrierearme Wohnung angewiesen ist, hat häufig vergleichsweise hohe Kosten für Unterkunft und Heizung. Diese durch das BAföG nicht gedeckten Zusatzkosten können im Rahmen von § 27 SGB II nicht als Mehrbedarf geltend gemacht werden. Studierende können hilfsweise versuchen, die ungedeckten Unterkunfts- und Heizkosten im Rahmen der Härtefallregelung nach § 27 Abs. 4 SGB II zu beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgt die Kostenübernahme allerdings nur auf Darlehensbasis. → Kap. VII, Stichwort: „Leistungen nach SGB II/Darlehen in besonderen Härtefällen“

> **WEITERLESEN:** Hinweise zur Durchführung des SGB II der Bundesagentur für Arbeit → www.tacheles-sozialhilfe.de, Stichwort: „SGB II-Hinweise“ (§ 27, RZ 27.9)

Keine Beihilfen für einmalige oder unregelmäßig wiederkehrende beeinträchtigungsbedingte Sonderbedarfe

Studierende – mit Ausnahme von schwangeren Studierenden – haben nach § 27 SGB II keinen Anspruch (mehr) auf einmalige Beihilfen, wie sie § 24 SGB II vorsieht. Dabei sind ggf. auch Studierende mit Behinderungen auf derartige Beihilfen bei der Finanzierung einer behinderungsgerechten Wohnungs(erst)ausstattung inkl. angepasster

Haushaltsgeräte oder von Bekleidung und Schuhen in Sondergrößen angewiesen.

Studierende können hilfsweise versuchen, ungedeckte Kosten auf Darlehensbasis im Rahmen der Härtefallregelung nach § 27 Abs. 4 SGB II zu beantragen (s. o.).

5. Die Ausnahme: Mehrbedarfsansprüche bei Bezug von ALG II und unterhaltssichernden Leistungen der Sozialhilfe

Studierende, die – z. B. weil sie aus Krankheitsgründen beurlaubt sind –, Anspruch auf unterhaltssichernde Leistungen des ALG II haben, unterfallen nicht den einschränkenden Bestimmungen des § 27 SGB II (s. vorstehender Abschnitt). Das gilt auch für Studierende, die Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe) haben, weil sie (vorübergehend) voll erwerbsgemindert sind. Ansprüche auf unterhaltssichernde Leistungen des ALG II und der Sozialhilfe für Studierende entstehen allerdings nur ausnahmsweise in besonderen Lebenssituationen. I. d. R. sind Studierende von diesen Leistungen ausgeschlossen.

> **WEITERLESEN:** Informationen zu Anspruchsvoraussetzungen und zur Abgrenzung der Leistungsansprüche → Kapitel VII, Stichwort: „Leistungen nach Sozialgesetzbuch II/ Anspruchsvoraussetzungen“ und Kapitel VII, Stichwort: „Leistungen nach Sozialgesetzbuch XII/Anspruchsvoraussetzungen“

a. Mehrbedarfe bei Anspruch auf unterhaltssichernde Leistungen des ALG II

Wer Anspruch auf unterhaltssichernde Leistungen des ALG II hat, kann ggf. folgende Mehrbedarfe beantragen:

- Leistungen für „unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe“ (§ 21 Abs. 6 SGB II)
- Leistungen für kostenaufwändige Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II)
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 24 Abs. 3 SGB II)
- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 SGB II)

Außerdem werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

b. Mehrbedarfe bei Anspruch auf „Hilfe zum Lebensunterhalt“ (3. Kap. SGB XII)

Im SGB XII ist ein Mehrbedarfzuschlag für „unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe“ nicht gesondert vorgesehen. Nach § 27a Abs. 4 SGB XII ist dagegen die Erhöhung des Regelsatzes möglich, wenn ein Bedarf erheblich vom Durchschnitt abweicht.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Wer Anspruch auf unterhaltssichernde Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) hat, kann ggf. folgende Mehrbedarfe beantragen:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 31 Abs. 1 SGB XII)
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 31 Abs. 1 SGB XII)
- Mehrbedarf wegen Schwerbehindertenausweis G bzw. aG bei voller Erwerbsminderung (§ 30 Abs. 1 SGB XII)

Studierende, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G oder aG besitzen und voll erwerbsgemindert sind, können einen Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag von 17 % geltend machen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

Wer nicht erwerbsfähig ist und mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebt, kann grundsätzlich Sozialgeld beziehen. Der Mehrbedarfszuschlag aufgrund einer Gehbehinderung ist auch für diesen Personenkreis vorgesehen (§ 23 SGB II).

Für Bezieher und Bezieherinnen von Grundsicherung wegen Erwerbsminderung gelten die entsprechenden Regelungen nach dem 4. Kap. SGB XII.

6. Beantragung von Leistungen

Mehrbedarfe nach dem SGB II werden – mit Ausnahme des Wohnkostenzuschusses – allein oder zusammen mit unterhaltssichernden Leistungen in den Jobcentern beantragt. Mehrbedarfe nach dem SGB XII werden – zumeist zusammen mit den unterhaltssichernden Leistungen – beim örtlichen Sozialamt beantragt.

> **WEITERLESEN:** Details zu Beantragungsmodalitäten und zur Rechtsdurchsetzung im Anhang B „Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung“

7. Information und Beratung

Information und Beratung zu Finanzierungsfragen erhalten Studierende bei den Sozialberatungsstellen ihres Studentenwerks. → www.studentenwerke.de, Stichwort: „Beratung und Soziale Dienste/Sozialberatung“

„Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ für studienbedingte Mehrbedarfe

Mit Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kap. SGB XII) können Studierende – sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen – behinderungsbedingte „ausbildungsgeprägte“ Mehrbedarfe finanzieren.

8. Was ist ein behinderungsbedingter „ausbildungsgeprägter“ Mehrbedarf?

Zum „ausbildungsgeprägten“ Mehrbedarf gehören insbesondere all jene studienbezogenen, individuell angepassten

- technischen Hilfsmittel,
- Kommunikations- und Studienassistenzen,
- Mobilitätshilfen,
- zusätzlichen Sach- und Unterstützungsleistungen,

die behinderungsbedingt erforderlich sind, damit Studierende ihr Studium selbstständig und gleichberechtigt durchführen können. Studierende brauchen entsprechende Unterstützungen z. B. in Seminaren, Vorlesungen, Übungen, Exkursionen und Prüfungen, zur angemessenen Vor- und Nachbereitung von Lehrstoff und bei Inanspruchnahme von Studienberatungs- und Orientierungsangeboten.

9. Wer kommt als Kostenträger in Frage?

Vielfach übernimmt der Träger der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen die Kosten für den behinderungsbedingten Studienmehrbedarf, wenn die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen und kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist. Ein Anspruch auf Leistungen zum Besuch einer Hochschule besteht nach § 53 Abs. 1 und 3 sowie § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII in Verbindung mit § 13 Eingliederungshilfeverordnung (EinglHV).

Da die Eingliederungshilfe als Teil der Sozialhilfe immer nachrangig ist, wird stets geprüft, ob der Antragsteller bzw. die Antragstellerin selbst oder ein anderer Leistungsträger für die notwendigen Leistungen aufkommen kann. Dazu gehören z. B. die Krankenkasse, gegebenenfalls auch der Unfallversicherungsträger oder das Versorgungsamt, die die medizinischen und ergänzenden Rehabilitationsleistungen erbringen, zu denen auch notwendige Hilfsmittel gehören. Außerdem muss geprüft werden, ob die Hochschule selbst passende Hilfsmittel und Unterstützungsangebote vorhält.

Dagegen wird das Landesblindengeld bzw. die Landesblindenhilfe nicht (mehr) auf die Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule angerechnet, sofern länderspezifische Regelungen eine Anrechnung nicht ausdrücklich zulassen.

10. Was sind die Aufgaben der Eingliederungshilfe?

Die Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung oder chronische Krankheit zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit in die Gesellschaft einzugliedern (§ 53 SGB XII). Ziel ist es insbesondere,

- die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu sichern bzw. zu erleichtern,
- die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer angemessenen Tätigkeit zu unterstützen,
- Voraussetzungen für ein Leben zu schaffen, das soweit wie möglich von Pflege unabhängig ist.

11. Welche Leistungen der Eingliederungshilfe gibt es für Studierende?

a. Überblick

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Studierende mit Behinderungen umfassen hauptsächlich die Hilfen für ausbildungsgeprägte Mehrbedarfe:

- die „Hochschulhilfen“ für erhöhte Fahrtkosten, persönliche Studien- und Kommunikationsassistenzen, studienbezogene technische Hilfsmittel etc.
- die „Kraftfahrzeughilfe“ zum Erwerb und zur Instandhaltung eines individuell angepassten Kraftfahrzeugs inkl. der Erlangung der Fahrerlaubnis

Zusätzlich können Studierende unter bestimmten Voraussetzungen weitere Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen, die nicht unmittelbar an den Hochschulbesuch geknüpft sind, aber zur „Teilhabe am Leben“ erforderlich sein können, z. B.:

- Eingliederungshilfeleistungen zur „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ (z. B. Kostenübernahme für eine Begleitperson bei Freizeitaktivitäten, Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen, Finanzierung von Vereinsmitgliedschaften oder andere nicht studienbezogene Bedarfe)
- Wohnungshilfe, wozu insbesondere die Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung oder dem Erhalt einer Wohnung gehören, die den besonderen behinderungsbedingten Bedürfnissen entspricht
- unter Anlegung strenger Maßstäbe: die Finanzierung technischer, nicht ausschließlich studienbezogener Hilfen als „Soziale Hilfsmittel“

Weitere Hilfen können nach Lage des Einzelfalls erforderlich sein. Die verschiedenen Unterstützungsleistungen sind ggf. separat bei unterschiedlichen Leistungsträgern zu beantragen.

Im Weiteren wird sich die Darstellung auf die Leistungen, Anspruchsvoraussetzungen und Antragsmodalitäten der „Hochschulhilfen“ und der „Kraftfahrzeughilfe“ konzentrieren, die für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten von besonderer Bedeutung sind.

b. „Hochschulhilfen“ für ausbildungsgeprägte Mehrbedarfe

Behinderungsbedingte Mehraufwendungen, die eindeutig ausbildungsbezogen sind, werden bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen im Rahmen der Eingliederungshilfe als „Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule“ finanziert (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII, § 13 Abs. 1 Nr. 5 EhVO). Gemäß der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) vom September 2012 können Kosten z. B. übernommen werden für:

- **Kommunikationsassistenzen** wie z. B. Gebärdensprach- und Schrift-Dolmetscher und -Dolmetscherinnen für Vorlesungen, Seminare, Prüfungen etc. für Studierende mit Hörbehinderungen, auch in Doppelbesetzung (i. d. R. 55,– EURO/Stunde¹)
- **Studienassistenzen** zur Unterstützung der Studierenden, z. B. bei Besuch und Mitschrift von Lehrveranstaltungen, bei Bibliotheksnutzung und dem Ausleihen von Büchern sowie bei anderen notwendigen Gängen und der Organisation des Studienalltags (zumeist studentische Helfer und Helferinnen: i. d. R. 9,– EURO/Stunde; örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen)
- **Vorleser und Vorleserinnen** zum Auflesen oder Vorlesen von Studienliteratur insbesondere für Studierende mit Sehbehinderungen, sofern der Bedarf nicht durch elektronische Hilfsmittel bereits gedeckt ist bzw. Hochschulen einen Service anbieten (zumeist studentische Helfer und Helferinnen: i. d. R. 9,– EURO/Stunde)
- **Mitschreibkräfte** für Vorlesungen, Übungen und Seminare (zumeist studentische Helfer und Helferinnen: i. d. R. 9,– EURO/Stunde)
- **Fachtutoren und -tutorinnen** zur Unterstützung beim Vor- und Nachbereiten des Unterrichts (zumeist examinierte Kräfte: i. d. R. 18,– EURO/Stunde)
- **Elektronische und technische Hilfsmittel**, sofern sie für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums erforderlich und eindeutig studienbezogen sind und behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen können
- **Lern- und Arbeitsmittel**, sofern sie behinderungsbedingt erforderlich sind
- **Übernahme von behinderungsbedingt erhöhten Fahrtkosten** für Fahrten zur Hochschule und für andere studienrelevante Fahrten, z. B. zu Arbeitsgruppen oder Besprechungsterminen

1 Gemäß Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)

Voraussetzung ist, dass der öffentliche Nahverkehr behinderungsbedingt nicht zu nutzen ist und die Antragsteller und Antragstellerinnen deshalb auf Taxen, Mietwagen oder Behinderten-Fahrdienste angewiesen sind. Werden die notwendigen Fahrten durch Dritte (z. B. Eltern, Geschwister, Freunde) mit deren Privat-Pkw durchgeführt, so werden die Fahrtkosten gemäß den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Bestehen keine anderen Möglichkeiten, kommt für eine begrenzte Zeit als Ersatz für den Fahrdienst eine Beförderung durch Taxen in Betracht. Der Umfang muss nachgewiesen werden.

Als Alternative kann die Beschaffung und Unterhaltung eines angepassten Kraftfahrzeugs inkl. des Erwerbs des Führerscheins gefördert werden → nachfolgender Abschnitt „Kraftfahrzeughilfe“. Erhalten Studierende Hilfe zum Betrieb eines Kfz, sind die behinderungsbedingt anfallenden Fahrtkosten zur Hochschule damit i. d. R. abgegolten.

- **Betreutes Wohnen** (nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX)

> **WICHTIG:** Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die genannten Hilfen werden besonders häufig von beeinträchtigten Studierenden in Anspruch genommen. Beantragt werden können aber darüber hinaus andere behinderungsbedingt erforderliche Unterstützungen im Zusammenhang mit dem Studium.

Aber: Zusätzliches Büchergeld und Kopierkosten werden i. d. R. nicht mehr übernommen, da die Sozialhilfeträger davon ausgehen, dass Hochschulen die notwendige Literatur und Mehrexemplare für Studierende mit Behinderungen vorrätig halten bzw. technische Ausstattungen für den erforderlichen Ausgleich sorgen. Ein Antrag sollte aber gestellt werden, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Entscheidend ist der Einzelfall.

> **WEITERLESEN:**

„Hochschulempfehlungen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (Stand: September 2012) → www.lwl.org/spur-download/bag/22-06an.pdf

„Eingliederungshilfeverordnung“ → www.gesetze-im-internet.de/bshg_47v/

c. Leistungen der „Kraftfahrzeughilfe“

Auch ein Kraftfahrzeug kann u. U. im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert werden (§ 54 SGB XII, § 33 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX, § 8 EhVO, Kraftfahrzeughilfeverordnung). Vorab muss geprüft werden, ob als vorrangige Leistungsträger der Unfallversicherungsträger (vgl. § 40 SGB VII) oder die Versorgungsämter in Betracht kommen.

Nachweis der Erforderlichkeit

Studierende müssen nachweisen, dass sie, um am Hochschulleben gleichberechtigt teilnehmen zu können, auf ein eigenes Kfz angewiesen sind. Das wird dann anzunehmen sein, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unmöglich oder unzumutbar ist und

spezielle Fahrdienste nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Unterschiedliche Veranstaltungsorte, kurzfristig angesetzte Sonderveranstaltungen, kürzere und längere Pausen zwischen Studienveranstaltungen sowie abendliche Arbeitsgruppen erfordern eine Flexibilität, die i. d. R. ein Fahrdienst nicht garantieren kann.

Bedienbarkeit durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin

Antragsteller und Antragstellerinnen sollen ihr Auto i. d. R. selbst bedienen können. Dies ist durch Vorlage der Fahrerlaubnis nachzuweisen. Wenn die Fahrerlaubnis wegen der amtlich vorgeschriebenen Zusatzeinrichtungen nicht anders erworben werden kann, muss ein entsprechend ausgerüstetes Kraftfahrzeug vorab bereitgestellt werden. In Ausnahmefällen wird ein Auto auch dann finanziert, wenn der oder die Antragstellende den PKW nicht allein fahren kann. Es muss sichergestellt sein, dass das Auto dem oder der Antragstellenden tatsächlich zur Verfügung steht, die täglichen Fahrten nur mit Hilfe eines eigenen Autos organisiert werden können und eine ständige Fahrbereitschaft, z. B. durch Pflegekräfte oder Elternteil, sicher gestellt werden kann. Eine Benutzung durch Dritte im mittelbaren Interesse der oder des Betroffenen – z. B. zur Entlastung der eigenen Familie – genügt als Begründung nicht.

Führerscheinprüfung

Grundsätzlich kann die Führerscheinprüfung abgelegt werden, wenn gewährleistet ist:

- dass das Fahrzeug mit der notwendigen Sicherheit geführt werden kann
- dass von anderen Verkehrsteilnehmern keine besondere Rücksichtnahme auf den Verkehrsteilnehmer/die Verkehrsteilnehmerin erforderlich ist
- dass das Kfz mit den notwendigen Zusatzeinrichtungen ausgestattet ist

Zuständige Behörde ist hier das Straßenverkehrsamt, das über die Zulassung zur Führerscheinprüfung entscheidet. Kommt der überörtliche Sozialhilfeträger für die Übernahme der Führerscheinkosten in Frage, fordert er meist bereits vorab eine Klärung der „Eignungsfrage“. Das Straßenverkehrsamt fordert u. U. zusätzlich ein Gutachten durch Fach- oder Amtsärzte bzw. anerkannte Sachverständige oder auch das Ablegen eines medizinisch-technischen Tests beim Technischen Überwachungsverein (TÜV). Für die Befreiung von der Gurtanlegepflicht erteilt das Straßenverkehrsamt befristete Ausnahmeregelungen nur nach ärztlicher Feststellung.

Art und Umfang der Leistungen

Finanziert wird ggf. die Beschaffung eines „angemessenen“ Fahrzeugs, besondere Bedien- und Zusatzeinrichtungen, die Ersatzbeschaffung, der Erwerb des Führerscheins sowie Instandhaltungs- und Betriebskosten. Die Hilfe kann als Zuschuss oder Darlehen gewährt werden.

- „Angemessenes“ Kraftfahrzeug

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so wird einem Antrag in „angemessenem

Umfang“ entsprochen (§ 8 Abs. 1 EhVO). Finanziert wird ein Auto, das – unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung – notwendig und ausreichend ist. Je nach Einzelfall können Kleinbusse oder Autos mit Sonderausstattungen notwendig sein. Ein Anspruch auf ein Neufahrzeug besteht dagegen nicht.

- Ersatzbeschaffung

Eine erneute Hilfe zur Beschaffung eines Kfz zur Ersatzbeschaffung ist i. d. R. frühestens nach fünf Jahren möglich (§ 8 Abs. 4 EhVO). Das gilt aber nicht, wenn das Auto unbrauchbar geworden ist oder gestohlen wurde.

- Führerschein, Instandhaltungs- und Betriebskosten

Es können in notwendigem Umfang die Kosten zur Erlangung der Fahrerlaubnis, zur Instandhaltung sowie zum Betrieb des Kfz übernommen werden, wenn dessen regelmäßige Benutzung wegen der Behinderung erforderlich ist (§ 10 Abs. 6 EhVO). Die genannten Leistungen sind unabhängig davon, ob vorher Hilfe zur Kfz-Beschaffung gezahlt wurde.

Zur Hilfe zum Erwerb einer Fahrerlaubnis gehören auch die notwendigen Kosten einer Überprüfung der Fahrtauglichkeit und einer Feststellung der mit der Fahrerlaubnis zu verbindenden Auflagen einschließlich der Kosten eines medizinisch-psychologischen Eignungsgutachtens. Ist der oder die Antragstellende selbst nicht in der Lage, die Fahrerlaubnis zu erwerben, kann die Hilfe auch einer anderen Person bewilligt werden, die bereit und in der Lage ist, die notwendigen Fahrten durchzuführen.

Die Hilfe zum Betrieb eines Kfz wird meist in Form einer Betriebsmittelpauschale für Benzin, Kfz-Steuer und -Versicherung sowie in Einzelfällen einer zusätzlichen Reparaturkostenpauschale gezahlt. Werden höhere notwendige Kosten nachgewiesen, sind diese zu übernehmen.

- Besondere Bedieneinrichtungen und Zusatzgeräte

Schließlich werden besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kraftfahrzeuge (z. B. automatische Kupplung) im Rahmen der Eingliederungshilfe als „Soziale Hilfsmittel“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 11 EhVO) finanziert, wenn Studierende aufgrund der Art und Schwere der Behinderung auf ein Kfz angewiesen sind. Der Nachweis wird durch eine entsprechende Eintragung in der Fahrerlaubnis oder – vor Erwerb der Fahrerlaubnis – durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde oder des Technischen Überwachungsvereins über die zu erwartenden Auflagen geführt.

Im Gegensatz zur Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis, zur Instandhaltung und zum Betrieb eines Kfz handelt es sich bei der Hilfe zur Beschaffung von Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten um eine „Muss-Leistung“ (und nicht nur um eine „Kann-Leistung“). Die Gewährung eines Darlehens ist in diesem Fall nicht möglich, weil sie nur bei der Hilfe zur Beschaffung eines Kfz i. S. des § 8 EhVO vorgesehen ist, es sich hier aber um ein „anderes Hilfsmittel“ i. S. des § 9 EhVO handelt. Die Hilfe für Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte ist auch unabhängig davon, ob Hilfe zur Beschaffung eines Kfz gezahlt wird oder worden ist; es reicht sogar eine gelegentliche Notwendigkeit der Kfz-Benutzung aus (BayVGH FEVS 31, 150, 154f), z. B. auch zur Sportausübung (OVG Hamburg FEVS 34, 409).

- Darlehen oder nicht rückzahlbare Beihilfe

§ 8 Abs. 2 EhVO bestimmt, dass die Hilfe auch als Darlehen gewährt werden kann. Demnach ist eine Finanzierung sowohl durch eine nicht rückzahlbare Beihilfe als auch durch ein Darlehen oder in gemischter Form möglich. Die Entscheidung über eine dieser Formen muss maßgeblich von der Aufgabe der Eingliederungshilfe bestimmt werden. Deshalb scheidet i. d. R. ein Darlehen bei Studierenden – insbesondere bei Studienanfängern – aus, da diese sich ja erst auf einen Beruf vorbereiten und kein Geld verdienen. Kommt es trotzdem zu einer Finanzierung über Darlehen, so sollte die Praxis einiger Sozialhilfeträger aufgegriffen werden, die eine Ratenzahlung vorsieht und die Rückzahlung des Darlehens von der Rückzahlungsfähigkeit des Darlehensempfängers abhängig macht, wobei die Zahlungsfähigkeit monatlich überprüft wird.

> **WEITERLESEN:**

„Hochschulempfehlungen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (Stand: September 2012) → www.lwl.org/spur-download/bag/22-06an.pdf

„Kraftfahrzeughilfeverordnung“ → www.gesetze-im-internet.de/kfzhv

12. Für welche Ausbildungsabschnitte gibt es Eingliederungshilfe?

Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGÜS) sehen folgende Regelungen vor:

a. Erststudium im Anschluss an die Hochschulreife: Anspruch auf Förderung

Für einen ersten grundständigen Studiengang, der mit einem Bachelor, Diplom, Magister oder erstem Staatsexamen abschließt, bestehen Ansprüche auf Förderung, soweit alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind und keine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt.

b. Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung: Bewilligung nur in Ausnahmefällen als Ermessensleistung des Sozialhilfeträgers

Die Förderung eines Studiums nach abgeschlossener Berufsausbildung ist ins Ermessen der Sozialhilfeträger gestellt. Diese sehen die Aufgabe der Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf häufig als erfüllt an, wenn ein „erster berufsqualifizierender Abschluss“ erlangt worden ist, ohne zu prüfen, ob der zuerst erworbene Berufsabschluss den tatsächlichen Fähigkeiten der antragstellenden Person entspricht, eine realistische Chance auf dem Arbeitsmarkt bietet oder zukünftige Erwerbstätigkeit sichern kann. Das führt dazu, dass Eingliederungshilfe für das Studium häufig dann nicht bewilligt wird, wenn Studierende schon eine abgeschlossene Berufsausbildung haben, auch wenn diese eine notwendige oder sinnvolle Voraussetzung für das Studium darstellt und die Chancen auf einen Studienplatz in zulassungsbeschränkten Studiengängen in vielen Fällen steigern kann.

In der Empfehlung der BAGÜS werden die Grenzen des Leistungsanspruchs definiert: Danach wird Eingliederungshilfe für ein Studium nach einer Berufsausbildung nur dann

gezahlt, wenn ein unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen dem Abschluss der Berufsausbildung und der Aufnahme des Studiums besteht. Dabei wird die Berufsausbildung als Teil einer aufeinander bezogenen mehrstufigen Ausbildung gesehen. Das Studium muss außerdem die Chancen auf dem Arbeitsmarkt „erheblich erhöhen“. Ausnahmsweise kann der inhaltliche Zusammenhang fehlen, wenn nachweislich behinderungsbedingte Gründe einen Wechsel der beruflichen Perspektive erforderlich machen. Zeitliche Verzögerungen, sofern sie behinderungs- oder krankheitsbedingt sind, können ebenfalls unberücksichtigt bleiben.

> **WICHTIG:** Die Auslegung der BAGüS ist aber umstritten, wie der Beschluss des Landessozialgerichts NRW zeigt:

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 13. August 2010 (Aktenzeichen L 20 SO 289/10 B ER) eine bemerkenswerte Entscheidung zugunsten einer gehörlosen Studentin mit Behinderung getroffen, die nach einer Ausbildung zur Mediengestalterin und mehrjähriger beruflicher Praxis ein Studium der Druck- und Medientechnologie anstrebte und hierfür einen Antrag auf Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule stellte. Das Landessozialgericht bewertete die „Angemessenheit eines Berufs“ nicht vorrangig danach, ob es möglich ist, mit dem bisher erlernten Beruf trotz Behinderung ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Es stellte stattdessen das Recht auf gleiche Chancen in Bezug auf Weiterqualifikation und Berufswahl in den Mittelpunkt. Entscheidend sei der Vergleich mit einem Menschen ohne Behinderungen der in einer ansonsten gleichen Lebenslage die gleiche auf den Erstberuf aufbauende, weiterführende Berufsausbildung durchführen könne.

Das Landessozialgericht wies damit die Beschwerde des überörtlichen Sozialhilfeträgers (Beklagter) mit der Begründung zurück, „die Eingliederungshilfe zur Durchführung des Hochschulstudiums zu verwehren, missachte das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Die vom Beklagten gewählte Lesart des Begriffes der „Angemessenheit“ in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 SGB XII stehe im Widerspruch zu dieser grundrechtlichen Gewährleistung (...)“.

> **WEITERLESEN:** Entscheidung des Landessozialgerichts NRW von 2010: L 20 SO 289/10 B ER z. B. → www.rehadat.de, Stichwort: „Recht/Urteilsuche“ oder dejure.org

Es muss sich zeigen, ob die restriktive Auslegungspraxis der Sozialhilfeträger für den Bereich der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule insbesondere im Hinblick auf die Forderung der UN-Konvention nach gleichberechtigtem Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung und lebenslangem Lernen (Art. 24 Abs. 5 UN-BRK) Bestand haben wird.

c. Konsekutive Master-Studiengänge: Anspruch auf Förderung

Für ein Master-Studium, das inhaltlich auf den Bachelor-Studiengang aufbaut, sind Eingliederungshilfeleistungen regelmäßig zur Verfügung zu stellen, sofern die sozialrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ermessensspielraum gibt es nur dann, wenn der Master-Studiengang nicht im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Bachelor-Studium steht.

d. Postgraduale Weiterqualifizierungen: i. d. R. Leistungsausschluss

Für postgraduale Weiterqualifizierungsmaßnahmen – wie nicht-konsekutive Master-Studiengänge, Zweitstudium, Promotionsstudiengänge² – stehen Eingliederungshilfen zur Ausbildung i. d. R. nicht zur Verfügung, obwohl sich traditionelle Bildungsverläufe schon heute weitgehend aufgelöst haben. Ein Wechsel von Studienphasen mit Berufs- und Weiterbildungsphasen, wie er in Zukunft die Biografie der meisten Akademiker und Akademikerinnen prägen wird, ist für behinderte Hochschulabsolventen und -absolventinnen, die auf personelle und technische Unterstützungen angewiesen sind, zz. faktisch unmöglich.

Wenn Hochschulabsolventen und -absolventinnen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses promovieren, stehen ihnen Arbeitsassistenten, technische und andere Hilfen ggf. im Rahmen anderer sozialrechtlicher Regelungen zu.

13. Gibt es Eingliederungshilfe für Studienaufenthalte im Ausland?

Eingliederungshilfe kann auch für einen begrenzten Studienaufenthalt im Ausland gezahlt werden. Die Bewilligung ist aber Ermessenssache des Leistungsträgers. Gemäß der 2012 veröffentlichten überarbeiteten BAGÜS-Empfehlungen sollen aber „verbesserte Berufschancen“ ausreichen, um eine Förderung im Ausland zu begründen → BAGÜS-Empfehlungen, RZ 5.2.4. Gleichzeitig muss wie bisher dafür Sorge getragen werden, dass sich das Studium nicht wesentlich verlängert und keine unvermeidbaren Mehrkosten entstehen.

Bislang war eine Bewilligung von Eingliederungshilfe-Leistungen dann zu erwarten, wenn ein Auslandsaufenthalt integraler Bestandteil des Studiengangs und entsprechend in der Studienordnung verankert war. Bei freiwilligen Auslandsstudienaufenthalten und –praktika wurden Anträge von zuständigen Sozialleistungsträgern häufig abgelehnt oder nur unter bestimmten Bedingungen sowie aufgrund aufwändiger Begründungen und externer Gutachten bewilligt. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Bewilligungspraxis weiterentwickelt.

Kosten können grundsätzlich nicht übernommen werden, wenn ein Bedarf erst im Ausland anfällt. Das gilt für obligatorische wie für freiwillige Auslandsaufenthalte zu Studienzwecken.

> WEITERLESEN: Kap. X „Auslandsstudium“

14. Gibt es Eingliederungshilfe bei Studienzeitverlängerungen?

Bei behinderungsbedingter Studienzeitverlängerung steht einer Weiterbewilligung von Leistungen i. d. R. nichts entgegen. Studierende sollten die Verlängerungen während des Studiums dokumentieren und ihren Studienverlaufsplan anpassen.

2 Ausnahme: Ist die Promotion der erste Hochschulabschluss, was sehr selten vorkommt, wird dieser Promotionsstudiengang im Rahmen der Eingliederungshilfe wie jeder grundständige Studiengang gefördert, sofern die restlichen Voraussetzungen für einen Bezug von Eingliederungshilfe zum Studium erfüllt sind.

15. Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Eine Bewilligung von Eingliederungshilfeleistungen für Studierende mit Behinderungen kommt in Frage, wenn:

- eine Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX vorliegt bzw. droht und diese die Teilhabe am Studium wesentlich beeinträchtigt
- die eigenen finanziellen Mittel zur Deckung der Mehrbedarfe nicht ausreichen
- die Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erfolgt
- keine anderen Leistungserbringer vorrangig zuständig sind (§ 2 SGB XII)
- zu erwarten ist, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wird (§ 13 Abs. 2 EhVO)

Ausreichend ist i. d. R. der Nachweis der Hochschulreife. Schwache schulische Leistungen in Fächern, die eine große Nähe zum gewählten Studiengang aufweisen, können sich negativ auf eine Bewilligung auswirken.

- der beabsichtigte Ausbildungsweg „erforderlich“ ist (§ 13 Abs. 2 EhVO)
Erforderlich ist der konkret beabsichtigte Ausbildungsweg dann, wenn für ein und dasselbe Bildungsziel kein kostengünstigerer Ausbildungsweg offensteht. Der Begriff „erforderlich“ entspricht dem Begriff „angemessen“ im Sinne der übergeordneten Gesetzesnorm des § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII.
- der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine „ausreichende Lebensgrundlage“ bietet oder, falls dies wegen der Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfang beitragen wird (§ 13 Abs. 2 EhVO)
Ausreichend ist ein anerkannter Beruf, der grundsätzlich selbst den Mindestbedarf in Höhe der Leistungen für eine menschenwürdige Existenzsicherung abdeckt und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts überflüssig macht. Wenn Art und Schwere der Behinderung eine alleinige Sicherung des Lebensunterhaltes nicht zulassen, genügt es, dass der Beruf wenigstens in angemessenem Umfang zur wirtschaftlichen Lebensgrundlage beiträgt.
- die beantragten Unterstützungen erforderlich und geeignet sind („wünschenswert“ oder „sinnvoll“ sind keine ausreichenden Kriterien)

> **WEITERLESEN:** „Leistungsberechtigte“ (§ 53 Abs.1 SGB XII) und § 1 Eingliederungshilfeverordnung → www.gesetze-im-internet.de/bshg_47v

16. Welche Nachweise werden bei der Antragstellung verlangt?

Erstantrag

- Nachweis der Behinderung und der Teilhabebeeinträchtigungen im Studium, z. B. durch fachärztliches Gutachten und/oder durch den Feststellungsbescheid der Behinderung des Versorgungsamtes

- Nachweis der finanziellen „Bedürftigkeit“ (→ Anhang B „Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung, Stichwort: „Schonvermögen“)
- Nachweis des schulischen bzw. beruflichen Werdeganges
- I. d. R. ergänzende Stellungnahme der Arbeitsagentur zu den Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung nach Studienabschluss
- Immatrikulationsbescheinigung (hilfsweise: Zulassungsbescheid) der Hochschule
- Studienverlaufsplan
- Auflistung und ausführliche Begründung der beantragten Leistungen (Art und Umfang)

Unterstützung gibt es bei den Beauftragten und den Beratern und Beraterinnen für behinderte Studierende der Hochschulen und Studentenwerke.

- Je nach Besonderheit des Einzelfalls: ergänzende Stellungnahme der Behindertenbeauftragten der Hochschule oder anderer kompetenter Stellen zu Art, Umfang und Dauer der erforderlichen behinderungsbedingten Studienunterstützung
- Je nach Besonderheit des Einzelfalls: Stellungnahme der Behindertenbeauftragten der Hochschule oder anderer kompetenter Stellen zur personellen und sachlichen Ausstattung der Hochschule
- Ggf. ergänzende fachliche Nachweise, die die Erforderlichkeit bzw. Nützlichkeit beantragter Hilfen im Einzelfall belegen (Herstellerhinweise, fachärztliche Stellungnahme)

Als Gutachter und Gutachterin für die Stellungnahmen der Hochschulen kommt in Frage, wer über qualifizierte Kenntnisse der hochschulspezifischen Bedingungen sowie einschlägige Beratungspraxis verfügt. Das sind insbesondere die Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten der Hochschule bzw. des örtlichen Studentenwerks sowie Berater und Beraterinnen der Sozial-, Studien- oder Behindertenberatung.

> WEITERLESEN:

www.studentenwerke.de/behinderung – Stichwort: „Beauftragte für Behindertenfragen“

Weiterbewilligung

Für die Weiterbewilligung sind neben der Immatrikulationsbescheinigung Leistungsnachweise über den Fortgang des Studiums einzureichen. Der Nachweis eines kontinuierlichen Studiums ist wichtige Voraussetzung dafür, dass die Unterstützungen auch nach Überschreitung der Regelstudienzeit weiterfinanziert werden. Der Studienplan muss ggf. angepasst werden.

17. Wo werden „Hochschulhilfen“ und „Kraftfahrzeughilfe“ beantragt?

a. Sachliche Zuständigkeit

Örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe

Die sachliche Zuständigkeit ist nicht einheitlich geregelt. In welchen Ländern die örtlichen und in welchen Ländern die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig sind, können Interessierte den „Hochschulempfehlungen“ der BAGüS (Münster, 21.9.2012) entnehmen (Anlage 1). Die Kontaktdaten der Sozialhilfeträger sind auf den Seiten der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger zu finden.

→ www.lwl.org/LWL/Soziales/BAGues/Mitglieder

Besonderheit: Studium an Berliner Hochschulen

Für Studierende an Berliner Hochschulen ist die Zuständigkeit geteilt. Die Hochschulhilfen werden als Integrationshilfen nach dem Berliner Hochschulgesetz (§ 9 Abs. 2 BerlHG) von den Hochschulen bereitgestellt. Studierende beantragen die Hilfen für Studienassistenzen, Kommunikationsassistenten und andere studienbedingte Hilfen beim Studentenwerk Berlin. Brauchen Studierende Eingliederungshilfeleistungen zur Beschaffung eines eigenen Kfz, ist das Sozialamt zuständig.

b. Örtliche Zuständigkeit

Falls Leistungen schon vor oder bei Aufnahme des Studiums erforderlich werden, ist der sachlich zuständige Leistungsträger des bisherigen Wohnortes in der Pflicht. Ergibt sich der Bedarf erst nach Aufnahme des Studiums, ist der Träger der Sozialhilfe des tatsächlichen Aufenthalts – das ist i. d. R. der Studienort – örtlich zuständig. Das wird mehrheitlich der Fall sein. Davon abweichend bleibt in Fällen ambulant betreuten Wohnens der Sozialhilfeträger zuständig, der unmittelbar vor Eintritt dieser Wohnform zuständig war oder gewesen wäre (§ 98 Abs. 5 SGB XII).

c. Beratung

Wer Probleme bei der Zuständigkeitsklärung hat, sollte sich bei den Sozialberatungsstellen der Studentenwerke oder dem örtlichen Sozialamt beraten lassen. Studierende können ggf. ihren Antrag aber auch beim örtlichen Sozialamt abgeben. Der zuerst angegangene Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX ist verpflichtet, die Zuständigkeit des Sozialleistungsträgers innerhalb von zwei Wochen zu klären und ggf. den Antrag an die zuständige Stelle weiterzuleiten (§ 14 SGB IX). → Fristen unter Punkt 13.b

18. In welcher Form werden die Leistungen zur Verfügung gestellt?

Es werden i. d. R. finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Die Anschaffungen von Hilfsmitteln und die Organisation der Dienstleistungen ist Sache der Studierenden selbst. Hilfsmittel inkl. Kfz können auch leihweise zur Verfügung gestellt werden.

> **WICHTIG:** Erst Finanzierung beantragen, Bewilligung abwarten, dann kaufen. Es gibt keine nachträgliche Kostenübernahme.

Eingliederungshilfeleistungen können als Teil eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets zur Verfügung gestellt werden. Dazu können sich Interessierte unter <https://budget-paritaet.beranet.info> online beraten lassen.

> **WEITERLESEN:** Kompetenzzentrum Persönliches Budget → www.budget.paritaet.org

19. In welcher Art und in welchem Umfang wird gefördert?

- Art und Höhe der Leistung nach individuellem Bedarf
- Berücksichtigung angemessener Wünsche der Studierenden bei der Ausgestaltung der Eingliederungshilfe-Leistungen, sofern damit keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind
- Bedarf abhängig von Art und Umfang der Behinderung, dem gewählten Studiengang und vorhandener Ausstattung
- Förderung aus behinderungsbedingten Gründen auch über die Regelstudienzeit hinaus möglich
- Leistungen müssen erforderlich und geeignet sein

Die Erforderlichkeit von Hilfen muss – ggf. auch in Abgrenzung zu anderen Unterstützungsleistungen – sehr gut begründet werden. Die Leistungsträger wollen z. B. Kosten für Vorlesekräfte nur noch übernehmen, soweit der Bedarf nicht durch technische Hilfsmittel (PC-Sprachausgabe) gedeckt wird. Die Übernahme von Kosten für Literaturbeschaffung für blinde Studierende wird häufig mit der Begründung abgelehnt, dass i. d. R. der Ausgleich durch den Einsatz von Vorlesekräften und angepassten elektronischen Medien erfolgt. Kosten für Tutoren für Studierende mit Hörbehinderungen sollen nur noch übernommen werden, wenn nicht für alle Vorlesungen Gebärdensprachdolmetscher und Mitschreibkräfte zur Verfügung stehen. Der Hinweis auf die Notwendigkeit von Tutoren-Unterstützung auch während der Semesterferien fehlt in der Fassung der Empfehlung der überörtlichen Sozialhilfeträger vom September 2012.

- Unterweisung im Hilfsmittelgebrauch, wenn notwendig
- Finanzierung erforderlicher Doppelausstattung (u. U. Notebook und PC)
- Kostenübernahme für notwendige Instandhaltung und Änderung der Hilfsmittel
- Kostenübernahme für Ersatzbeschaffung, wenn Hilfsmittel ungeeignet oder unbrauchbar oder wenn aufgrund von körperlichen Entwicklungen ein anderes Hilfsmittel notwendig wird

20. Wo kann es Probleme geben? Was können Studierende tun?

a. Schwierigkeit bei der Klärung von Zuständigkeiten

Da Eingliederungshilfe nur bewilligt wird, wenn alle anderen Ansprüche ausgeschöpft sind, kommt es nicht selten zu Schwierigkeiten bei der Klärung der Zuständigkeit der Leistungsträger. Zwar ist die Klärung der Zuständigkeiten grundsätzlich Sache des zuerst angegangenen Reha-Trägers und nicht der Studierenden, aber die Bewilligung von Leistungen kann sich u. U. stark verzögern. In Zeiten knapper finanzieller Ressourcen werden sich die Zuständigkeitskonflikte vermutlich noch verschärfen.

Abgrenzung zu Leistungen der Krankenkassen

Im Zusammenhang mit der Beantragung von technischen Hilfsmitteln gibt es immer wieder Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Krankenkasse und überörtlichem oder örtlichem Sozialhilfeträger. Wann ist ein Hilfsmittel ein medizinisches und dient dem unmittelbaren Ausgleich einer Behinderung? Wann tut es das nicht, ist aber zur Eingliederung in die Gesellschaft notwendig? Wann ist das Hilfsmittel „ausbildungsbezogen“, wann dient es überwiegend der sozialen Teilhabe? Entscheidend ist also das vorgesehene Einsatzgebiet des Hilfsmittels. Manchmal ist es allerdings nicht nur für „Laien“ schwierig zu unterscheiden, welchen Zweck ein Hilfsmittel vorrangig erfüllt.

> TIPP: Studierende sollten beim zuerst angegangenen Sozialleistungsträger nachfragen und ggf. auf Einhaltung der gesetzlichen Fristen zur Bearbeitung drängen (Fristen → nachfolgender Abschnitt b.).

Verpflichtung der Hochschulen

Die Hochschulen sind durch Hochschulrahmengesetz (HRG) und Landeshochschulgesetze dazu verpflichtet, Voraussetzungen für Studierende mit Behinderungen zu schaffen, die diesen eine selbständige Durchführung des gewünschten Studiums ermöglichen. In der Aufgabenbeschreibung des HRG, die so oder ähnlich in die Landeshochschulgesetze übernommen worden ist, heißt es:

„Sie [die Hochschulen] tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“ (§ 2 Abs. 4 Satz 2 HRG)

Daraus leiten viele der zuständigen Sozialhilfeträger ab, dass es zu den „originären Aufgaben der Hochschulen“ gehört, auch individuell angepasste technische Hilfsmittel, persönliche Studien- und Kommunikationsassistenzen etc. für Studierende mit Behinderungen zur Verfügung zu stellen, sodass sie selber nicht mehr zur Finanzierung dieser Leistungen verpflichtet sind.

Hochschulen und Studentenwerke kommen den gesetzlichen Forderungen nach, indem sie z. B. in barrierefreie Arbeitsplätze auf dem Campus, in barrierefreie Wohnheimplätze oder in die barrierefreie Gestaltung ihrer Internetangebote investieren. Diese strukturellen Maßnahmen sind wichtige Schritte hin zu einer „Hochschule für Alle“,

können aber individuell angepasste und flexibel einzusetzende Hilfsmittel, wie sie die Eingliederungshilfe finanziert, nicht ersetzen.

> **TIPP:** I. d. R. werden die Behindertenbeauftragten der Hochschulen von den Sozialhilfeträgern um Stellungnahme gebeten. Im Einzelfall muss bei der Begründung des Antrags dargelegt werden, dass die Bemühungen der Hochschule um Barrierefreiheit nicht ausreichen, um im konkreten Einzelfall die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen im Studienalltag zu vermeiden.

b. Bewilligungsbescheid lässt auf sich warten

Die Nachrangigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe, die Abgrenzungsprobleme unter den Leistungsträgern (s.o.) und Fristversäumnisse führen oft zu überlangen Bearbeitungszeiträumen. So erfolgt die Bearbeitung des Erstantrags auf Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule i. d. R. erst nach Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung und nach Umzug zum Studienort und der damit geklärten Zuständigkeit des örtlichen bzw. überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.

> **TIPP:** Studienbewerber und –bewerberinnen und Studierende sollten deshalb keine Zeit verlieren und so früh wie möglich den Antrag auf Eingliederungshilfeleistungen einreichen, auch wenn ggf. noch Belege fehlen und nachgereicht werden müssen. Um den Antrag möglichst gut vorzubereiten, sollten Interessierte die Beratungsangebote der spezifischen Beratungsstellen der favorisierten Hochschule bzw. des Studentenwerks sowie der Interessenvertretungen der Studierenden mit Behinderungen nutzen, → Kap. I „Information und Beratung“. Mögliche Probleme sollten besprochen und Unterstützungsmöglichkeiten für die Wartezeit organisiert werden.

> **WICHTIG:** Fristen für die Zuständigkeitsklärung und Antragsbearbeitung nach § 14 SGB IX

Auch die Träger der Eingliederungshilfe haben sich bei der Bearbeitung von Anträgen wie andere Reha-Träger an die im SGB IX verankerten Fristen zu halten. Der zuerst angegangene Reha-Träger – egal welcher – muss innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang die sachliche und örtliche Zuständigkeit klären und den Antrag ggf. an den zuständigen Träger weiterleiten. Der zuständige Träger hat nach Antragseingang unverzüglich den Rehabilitationsbedarf festzustellen und über die Leistungen zu entscheiden. Dafür hat er drei Wochen Zeit. Diese Frist verlängert sich nur dann, wenn für die Feststellung des Bedarfs ein Gutachten erforderlich ist. In diesem Fall hat der Gutachter nach Beauftragung zwei Wochen Zeit für die Erstellung des Gutachtens und der Reha-Träger noch einmal zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens zur Bedarfsfeststellung.

> **TIPP:** Antragsteller und Antragstellerinnen sollten sich beim Sozialhilfeträger melden, wenn die Fristen überschritten sind und telefonisch wie schriftlich einen Bescheid anmahnen. Dabei sollten Fristen gesetzt werden.

c. Keine Bedarfsdeckung durch bewilligte Leistungen

Studierende brauchen ggf. personelle und/oder technische Unterstützungen, die bedarfsgerecht, individuell angepasst, flexibel einsetzbar und auf dem aktuellen Stand der Technik sind. Nur wenn Unterstützungsleistungen im ausreichenden Umfang und in erforderlicher Qualität bewilligt werden, sind die Voraussetzungen für ein chancengleiches und diskriminierungsfreies Studium gegeben. Der konkrete Bedarf ist von der jeweiligen Behinderung, dem gewählten Studiengang und auch von Standort und Ausstattung der Hochschule abhängig.

Besonders schwierig ist es für Studierende, notwendige Unterstützungen für Arbeitsmaßnahmen zu erhalten, die über die Pflichtcurricula hinausgehen, z. B. für zusätzliche Lehrveranstaltungen und studentische Arbeitsgruppen zur Vor- oder Nachbereitung von Lehrstoff.

> **TIPP:** Studierende bzw. Studieninteressierte sollten bei der Antragstellung sehr genau überlegen, für welche Veranstaltungen, in welchem Umfang und in welcher Art sie Leistungen der Eingliederungshilfe brauchen. Dabei sollten studienbezogene Veranstaltungen außerhalb des offiziellen Lehrplans und die vorlesungsfreie Zeit bei der Planung mit einbezogen werden. Die spezifischen Beratungsstellen der Hochschulen bzw. der Studentenwerke unterstützen die Studierenden auf Wunsch bei der Antragstellung und bestätigen ggf. die beantragten Leistungen dem Sozialhilfeträger gegenüber als erforderlich.

> **TIPP:** Bei Ablehnung des Antrags kann Widerspruch eingelegt werden. Je nach Begründung der Ablehnung muss die eigene Argumentation geschärft werden. Oft fehlt es der Sachbearbeitung an Kenntnissen darüber, was Studierende mit Behinderungen im Einzelfall brauchen. Studierende sollten deshalb ihre Belange so beschreiben, dass Dritte sie auch ohne Fachwissen nachvollziehen können. Die oben genannten Experten und Expertinnen können auch hierbei unterstützen. Wenn auch der Widerspruch abgelehnt wird, kann Klage erhoben werden. Das will – zumal unter finanziellen und studienorganisatorischen Gesichtspunkten – gut geprüft sein. Parallel dazu sollte geklärt werden, wie erforderliche Unterstützungen kurzfristig und übergangsweise organisiert und finanziert werden können.

d. Keine Leistungen, weil eigenes Vermögen oder Einkommen zu hoch

Die Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs als Leistung der Sozialhilfe erfolgt ausschließlich einkommens- und vermögensabhängig.

Das bedeutet, dass Studierende Sparbeträge und andere Vermögenswerte wie Schenkungen, Erbschaften oder Ausbildungsversicherungen bis auf einen Sockelbetrag aufbrauchen müssen, bevor sie Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen haben. Es wird nicht nur die Vermögens- und Einkommenslage der antragstellenden Studierenden geprüft, sondern ggf. auch die der Ehe- oder Lebenspartner. Dagegen spielt das Elterneinkommen i. d. R. nur bei Minderjährigen eine Rolle.

> **TIPP:** Studienbewerber und –bewerberinnen sollten sich darüber informieren, wie hoch das „Schonvermögen“ ist und was dazu gehört, → Anhang B „Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung“. Eigenes Vermögen kann ggf. für studienbedingte Investitionen eingesetzt werden, also z. B. zur Finanzierung eines Umzugs oder zur Wohnungsausstattung, sofern diese Maßnahmen angemessen sind.

e. Zweifel an späterer Erwerbsfähigkeit

Es besteht im Einzelfall die Gefahr, dass die spätere Berufs- und Erwerbsfähigkeit behinderter Studieninteressierter bezogen auf das geplante Studienfach angezweifelt wird. Entfällt auf diese Weise die Grundlage für die Bewilligung von Eingliederungshilfeleistungen, führt das dazu, dass Studieninteressierte ihr geplantes Studium nicht aufnehmen können.

> **TIPP:** Das weitere Vorgehen sollte unbedingt mit den Fachberatungsstellen in Hochschulen und Studentenwerken besprochen werden. Prognosen hinsichtlich einer späteren Berufs- und Erwerbsfähigkeit sind in vielfacher Beziehung fragwürdig. Fortschritte auf technischem und medizinischem Sektor haben in der Vergangenheit immer wieder dafür gesorgt, dass sich die Voraussetzungen für eine Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessert haben.

f. Keine Förderung wegen bereits abgeschlossener Berufsausbildung

> **WEITERLESEN:** → Punkt 5 „Für welche Ausbildungsabschnitte kann Eingliederungshilfe beansprucht werden?“

21. Beantragung von Leistungen

> **WEITERLESEN:** Anhang B „Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung“

Finanzierung medizinischer Hilfsmittel durch die Krankenkasse

Bestimmte Hilfsmittel, auf die Studierende mit Behinderungen angewiesen sind, werden nicht von den Trägern der Eingliederungshilfe finanziert, sondern von den Krankenversicherungen. Sie sind für die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln zuständig.

1. Was sind medizinische Hilfsmittel?

Zu den medizinischen Hilfsmitteln zählen in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 27 Abs. 1 Ziff. 3 SGB V in Verbindung mit § 33 Abs. 1 SGB V) – der die weitaus meisten Studierenden angehören – alle Körperersatzstücke, orthopädische und andere

Hilfsmittel, die erforderlich sind, um einer drohenden Behinderung vorzubeugen, den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder eine körperliche Behinderung auszugleichen, soweit sie nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Vorrangig leistungspflichtig sind unter Umständen Unfallversicherungsträger und Versorgungsämter.

Kennzeichen der medizinisch indizierten Hilfsmittel ist, dass sie körperliche Behinderungen in medizinischer Hinsicht unmittelbar ausgleichen, also beeinträchtigte oder ausgefallene Körperfunktionen wie Greifen, Gehen, Sitzen, Hören oder Sehen ganz oder teilweise ermöglichen, ersetzen, erleichtern oder ergänzen (BSGE 51, 207).

2. Welche medizinischen Hilfsmittel sind studienrelevant?

Medizinische Hilfsmittel sind immer nur Sachen, niemals aber Begleitpersonen. Krankenkassen finanzieren außerdem keine Gegenstände des täglichen Lebens. Das heißt: Es gibt keine Kostenübernahme für einen PC, aber unter Umständen für:

- Sonderzubehöriteile,
- spezielle Software (z. B. für blinde Menschen),
- Änderungen und Anpassungen, die aufgrund der Behinderung notwendig werden.

Maßgeblich ist der jeweilige Leistungszweck, der mit dem jeweiligen Hilfsmittel verfolgt wird. Unter Umständen kann daher auch eine Zuständigkeit der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule oder der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gegeben sein.

3. Was wird finanziert?

Hilfsmittelverzeichnis

Im Hilfsmittelverzeichnis, das von den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam erstellt wird, sind von der Leistungspflicht erfasste Hilfsmittel aufgeführt. Seit Januar 2008 ist die Auswahl des Anbieters bzw. Lieferanten von Hilfsmitteln deutlich eingeschränkt worden. Während früher jeder Anbieter bzw. Lieferant, der bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllte, grundsätzlich berechtigt war, eine Versorgung mit Hilfsmitteln vorzunehmen, erfolgt die Hilfsmittelversorgung heute nur noch durch solche Anbieter und Lieferanten, die einen entsprechenden Vertrag mit der jeweiligen Krankenkasse abgeschlossen haben.

Reparatur – Ersatzbeschaffung – Trainingsmaßnahmen

Der Anspruch auf Hilfsmittel gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse schließt die notwendige Änderung, Instandsetzung, Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel – z. B. Hörtrainingsunterricht, Mobilitätstraining für sehbehinderte Studierende – ein (§ 33 Abs. 1 Satz 2 SGB V).

Bundesweit einheitliche Festbeträge für medizinische Hilfsmittel

Seit 1. Januar 2005 gelten für einzelne Hilfsmittelgruppen, zu denen z. B. Hörgeräte und Sehhilfen gehören, bundeseinheitliche Festpreise. Wer sich für ein teureres Hilfsmittel entscheidet, muss den Differenzbetrag i. d. R. selber zahlen. Gerichtsurteile haben in der Vergangenheit aber bestätigt, dass bei Erforderlichkeit einer bestimmten Hilfsmittelqualität auch Hilfsmittel bewilligt werden müssen, die nicht im Hilfsmittelkatalog erfasst sind. Es kommt auf die Sachlage des Einzelfalls an. Das Hilfsmittelverzeichnis wird regelmäßig fortgeschrieben.

> **WEITERLESEN:** Wissenswertes über Hilfsmittel und Hilfsmittelversorgung inkl. Rechtsprechung zur Hilfsmittelversorgung → www.rehadat-hilfsmittel.de

Kostensplitting

Soweit es sich bei den Hilfsmitteln um übliche – nicht behinderungsbezogene – Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens handelt, wird die oder der Versicherte mit einem Eigenanteil belastet, so z. B. bei orthopädischen Schuhen mit den Kosten für Normalschuhe oder bei einer automatischen Toilettenanlage mit den Kosten für allgemeine Installationsmaßnahmen.

4. Abgrenzung zu Leistungen der Eingliederungshilfe

Über Unstimmigkeiten bei der Zuständigkeit zwischen Krankenkasse und Sozialhilfeträgern wird nicht selten gerichtlich entschieden. Grund für diese Auseinandersetzung ist die Frage, für welchen konkreten Zweck das Hilfsmittel benötigt wird. Die Krankenkasse ist grundsätzlich nur für einen allgemeinen Behinderungsausgleich und insoweit auch nur für einen so genannten Basisausgleich zuständig. Bei speziellen Leistungszwecken, etwa dann, wenn das Hilfsmittel für das Studium eingesetzt werden soll, ist vorrangig die Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule zuständig.

Nicht als Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung sind von der Rechtsprechung z. B. angesehen worden: Auffahrrampe, Begleitperson für Blinde, Blindenschriftschreibmaschine, behindertengerecht gestaltete Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, wie z. B. Essgeschirr, Kraftfahrzeug, Schreibmaschine und Sportbrille. Als „Soziale Hilfsmittel“ können sie unter bestimmten Bedingungen im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert werden. → Kap. VIII, Stichwort: „Eingliederungshilfe“

5. Zuzahlungspflicht und Befreiungsmöglichkeit

Alle versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse müssen Zuzahlungen zu Leistungen der Krankenkasse, z. B. für Medikamente, leisten. Das gilt auch für Studierende.

Allerdings gibt es Obergrenzen der Zuzahlungspflicht. Diese beträgt im Allgemeinen 2 % des jährlichen Bruttoeinkommens. Für den Fall, dass man wegen einer chronischen Krankheit in Dauerbehandlung ist, beträgt die Obergrenze 1 % des jährlichen

Bruttoeinkommens, aber nur unter der Voraussetzung, dass man an den seit 1.1.2008 in § 25 Abs. 1 SGB V genannten Gesundheitsuntersuchungen vor der Erkrankung regelmäßig teilgenommen hat oder – falls das nicht der Fall ist – an einem strukturiertem Behandlungsprogramm teilnimmt (§ 62 Abs. 1 SGB V).

Zu den Bruttoeinnahmen zählen alle Einnahmen, die der Finanzierung des Lebensunterhalts dienen. Dazu zählen bei Studierenden z. B.: BAföG, Zuwendungen der Eltern, Zinseinkünfte, Stipendien, Einkünfte aus Vermietungen und Arbeitseinkommen.

Wenn die Belastungsobergrenzen überschritten sind, kann bei der Krankenkasse eine Befreiung beantragt werden, die dann für den Rest des Jahres gilt. Um die Befreiung geltend machen zu können, müssen alle Quittungen über Zuzahlungen im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung, z. B. für Medikamente, gesammelt und bei der Krankenkasse eingereicht werden. Für chronisch Kranke gibt es Sonderregelungen. Die Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses definiert „schwerwiegende chronische Krankheiten“ im Sinne des § 62 SGB V.

> **WEITERLESEN:** <http://db1.rehadat.de/gkv2/Gkv.KHS> – Hilfsmittelverzeichnis

Kapitel IX

Pflege und Assistenz

Inhalt

Leistungen der Pflegeversicherung	174
1. Wer ist leistungsberechtigt?	174
2. Welche Leistungen können beantragt werden?	174
3. Wie werden die Leistungen erbracht?	176
4. Persönliches Budget	178
5. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson	178
Landespflegegeld, Landesblindengeld	178
„Hilfe zur Pflege“ nach SGB XII	179
1. Ergänzende Leistungen	179
2. Voraussetzung für den Leistungsbezug	179
3. Leistungen	180
Blindenhilfe nach § 72 SGB XII	182
Organisation von Assistenz und Pflege	182
1. Unterstützung im Alltag durch professionelle Dienste	182
2. Selbstbestimmte Organisation der Assistenz	183

Eine Reihe von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten müssen neben dem Studium auch noch ihre Pflege und persönliche Assistenz im Alltagsbereich organisieren. Grundsätzlich müssen sich Menschen mit Pflegebedarf entscheiden, in welcher Form sie ihre Hilfen organisieren, d. h. wie selbständig sie in diesem Bereich agieren wollen. Stichworte dazu sind: „Selbständig leben“, „Selbstbestimmte Assistenz“ und „Persönliches Budget“.

Die Finanzierung der Pflege und persönlichen Assistenz im Alltagsbereich wird durch Zahlung von Pflegegeld und/oder Organisation von Pflegesachleistungen nach verschiedenen Gesetzen sichergestellt. Vorrangig sind die Leistungen der sozialen oder privaten Pflegeversicherung bzw. der Unfallversicherung oder Ansprüche gemäß Bundesversorgungsgesetz. Davon unabhängig gibt es in einigen Bundesländern Anspruch auf Landespflegegeld bzw. Landesblindengeld. Mögliche ergänzende Leistungen der Sozialhilfe sind wie immer nachrangig.

> **WEITERLESEN:** www.bmg.bund.de – „Ratgeber zur Pflege – Alles, was Sie zur Pflege wissen müssen“, Broschüre des Bundesgesundheitsministeriums (10. aktualisierte Auflage/Stand Januar 2013)

Leistungen der Pflegeversicherung

1. Wer ist leistungsberechtigt?

Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung, wenn sie Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem oder höherem Maße voraussichtlich für mindestens sechs Monate brauchen (§ 14 Abs. 1 SGB XI). Die Prüfung und Einstufung in drei Pflegestufen übernimmt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (§§ 17 und 18 SGB XI). Vorab muss geklärt werden, ob unter Umständen Anspruch auf Leistungen zur Pflege nach dem Bundesversorgungsgesetz oder der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, der in diesem Fall Vorrang hat.

2. Welche Leistungen können beantragt werden?

Mit den Leistungen der Pflegeversicherung soll eine elementare Unterstützung in den Bereichen Körperpflege, Ernährung und Ausscheidung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt werden. Je nach Pflegestufe variieren die Sach- und Geldleistungen in ihrer Höhe.

Die maximalen Pflegeleistungen für die einzelnen Pflegestufen sind bundeseinheitlich festgesetzt. Damit ist eine Grundversorgung sichergestellt. Mehrbedarfe, die über diese Beträge hinausgehen oder auf andere pflegerische Verrichtungen gerichtet sind, können ggf. als ergänzende Leistungen – dann allerdings einkommens- und vermögensabhängig – als Hilfe zur Pflege nach SGB XII beantragt werden → Kap. IX, Stich-

wort „Hilfe zur Pflege“. Die Inanspruchnahme von Hilfe zur Pflege nach SGB XII ist gerade für Menschen mit schweren Behinderungen häufig die einzige Möglichkeit, den im Einzelfall bestehenden Pflegebedarf vollständig abzudecken.

Die Sach- und Geldleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) werden dagegen grundsätzlich einkommens- und vermögensunabhängig erbracht. Lediglich bei Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds wird aus dem Einkommen des Versicherten ein „angemessener“ Eigenanteil herangezogen. Vermögenswerte des Versicherten sind jedoch auch hierbei nicht einzusetzen.

Die Stufen der Pflegebedürftigkeit sind in § 15 SGB XI folgendermaßen festgelegt:

Pflegestufe I: erheblich pflegebedürftig (Hilfe mindestens einmal täglich für wenigstens zwei Verrichtungen der Grundpflege und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung); zeitlicher Mindestaufwand: 90 Minuten pro Tag (Grundpflege mehr als 45 Min.)

- Leistungen als „Pflegesachleistung“: 450,- EURO monatlich (ab 1.1.2012)
- Leistungen als „Pflegegeld“: 235,- EURO monatlich (ab 1.1.2012)

Pflegestufe II: schwerpflegebedürftig (Hilfe mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten in der Grundpflege und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung); zeitlicher Mindestaufwand: 3 Stunden pro Tag (Grundpflege min. zwei Stunden)

- Leistungen als „Pflegesachleistung“: 1100,- EURO monatlich (ab 1.1.2012)
- Leistungen als „Pflegegeld“: 440,- EURO monatlich (ab 1.1.2012)

Pflegestufe III: schwerstpflegebedürftig (Hilfe rund um die Uhr, auch nachts, und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung); zeitlicher Mindestaufwand: 5 Stunden pro Tag (Grundpflege min. vier Stunden)

- Leistungen als „Pflegesachleistung“: 1550,- EURO monatlich (ab 1.1.2012)
- Leistungen als „Pflegegeld“: 700,- EURO monatlich (ab 1.1.2012)

Härtefälle: Pflegebedürftigkeit, die über die Pflegestufe III hinausgeht

- max. 1.918,00 EURO für Pflegesachleistungen; eine Erhöhung des Pflegegeldes für Härtefälle ist nicht möglich

Versicherte erhalten die Leistungen der Pflegeversicherung grundsätzlich auf Antrag. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) erstellt im Auftrag der Pflegeversicherung die erforderlichen Gutachten für die Eingruppierung in die Pflegestufen. Gegen die Einstufung ist ein schriftlicher Widerspruch und ggf. Klage beim zuständigen Sozialgericht möglich. Versicherte der privaten Pflegeversicherung erhalten gleichwertige Leistungen wie die Versicherten der sozialen Pflegeversicherung.

Besondere Bedingungen gelten für Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung im Ausland. Dazu mehr im → Kap. X „Auslandsstudium“.

3. Wie werden die Leistungen erbracht?

Leistungen der Pflegeversicherung können für die häusliche Pflege und für (teil-)stationäre Pflege bezogen werden. Darüber hinaus werden Leistungen für Hilfsmittel und zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen finanziert.

a. Häusliche Pflege

Für den Bereich der häuslichen Pflege können Anspruchsberechtigte zwischen dem Bezug von Pflegegeld und/oder Pflegesachleistungen wählen.

Pflegesachleistungen – Pflege durch Vertragspartner der Pflegekassen (§ 36 SGB XI)

Entsprechend der eigenen Pflegestufe erhält der Bezieher bzw. die Bezieherin bei Beantragung von Pflegesachleistungen die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung durch professionelle Pflegekräfte, die er bzw. sie aus den zugelassenen Leistungserbringern frei wählen kann. Die Pflegesachleistung wird im Regelfall von einem ambulanten Dienst oder im Ausnahmefall durch entsprechend ausgebildete Einzelpersonen erbracht (§ 77 Abs.1 SGB XI). Die Pflegekasse schließt einen Versorgungsvertrag mit den Leistungserbringern ab (§ 72 SGB XI). Vertragsverhältnisse zwischen Leistungsempfängenden und ausführenden Firmen sind gesetzlich ausgeschlossen (§ 77 SGB XI). Die Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen ist dadurch stark eingeschränkt, ein Recht auf gleichgeschlechtliche Versorgung besteht z. B. nicht.

Pflegegeld – Organisation der Pflege in Eigenregie (§ 37 SGB XI)

Soll die Pflege in Eigenregie organisiert werden, ist statt Pflegesachleistungen Pflegegeld zu beantragen. Das Pflegegeld sieht im Vergleich zu den Pflegesachleistungen für den gleichen Pflegebedarf wesentlich geringere Sätze vor. Die selbstorganisierte Assistenz wird zz. nicht als Sachleistung anerkannt.

- Pflege durch nahe Bezugspersonen

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass hier in erster Linie Verwandte, Freunde, Nachbarn oder sonstige ehrenamtlich tätige Helfer und Helferinnen die Pflege übernehmen. Das Pflegegeld soll es den Beziehern und Bezieherinnen ermöglichen, den Unterstützern und Unterstützerinnen eine finanzielle Anerkennung für deren Hilfe zu geben, nicht aber eine leistungsgerechte Bezahlung ermöglichen.

- Arbeitgebermodell

Möchten Studierende im Rahmen eines „Arbeitgebermodells“ als Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ihre Assistenz mit Pflegekräften ihres persönlichen Vertrauens selbst organisieren, müssen sie deshalb ebenfalls mit dem niedrigen Pflegegeld kalkulieren. Da die Kosten für die selbstorganisierte Pflege in der Regel höher liegen als das Pflegegeld, muss hier ggf. ergänzend „Hilfe zur Pflege“ nach SGB XII beantragt werden. Da man im Arbeitgebermodell seine Assistenzkräfte selbst suchen muss, ist es erfor-

derlich, dass die hierfür zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel ausreichend dimensioniert sind, um eine akzeptable Vergütung der Assistenzkräfte anbieten zu können.

Mit dem Ziel, die Qualität der häuslichen Pflege sicherzustellen, sind die Pflegegeldempfänger und -empfängerinnen verpflichtet, bei Pflegestufe I und II einmal halbjährlich, bei Pflegestufe III einmal vierteljährlich einen Beratungseinsatz eines zugelassenen Pflegedienstes in Anspruch zu nehmen. Die Kosten für diesen Beratungseinsatz trägt die Pflegeversicherung. Kommt man der Verpflichtung auf Inanspruchnahme eines Beratungseinsatzes nicht nach, kann das Pflegegeld ganz oder teilweise entzogen werden.

Kombination von Pflegesachleistungen und Pflegegeld (§ 38 SGB XI)

Pflegebedürftige können auf Wunsch die notwendigen Leistungen auch in Kombination beantragen, also z. B. 60 % des Pflegesachleistungsanspruchs und 40 % des Pflegegeldanspruchs.

Pflegehilfsmittel und technische Hilfen inkl. Wohnumfeldverbesserung

Ein Anspruch besteht ggf. auch auf Übernahme von Kosten für bestimmte Pflegehilfsmittel und auf Bereitstellung von benötigten technischen Hilfen sowie Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung (§ 40 SGB XI). Hierbei sind jedoch unter Umständen andere Kostenträger vorrangig leistungspflichtig, so z. B. die Krankenkassen.

Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, werden von den Pflegekassen bis zu einem Betrag von 31,- EURO monatlich finanziert (§ 40 Abs. 2 SGB XI). Bei sonstigen Hilfsmitteln besteht für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Zuzahlungspflicht in Höhe von 10 %, höchstens aber 25,- EURO pro Hilfsmittel. In Härtefällen können die Pflegekassen in Anlehnung an die Vorgaben für die Krankenkassen (§ 62 SGB V) Antragsteller und Antragstellerinnen ganz oder teilweise von der Zuzahlung befreien.

Die Pflegekassen können auch finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes gewähren. Hierbei können die Anschaffung technischer Hilfen im Haushalt oder ein pflegebedingt notwendiger Umbau der Wohnung durch Zuschüsse unterstützt werden. Die Zuschüsse sind einkommensabhängig und dürfen einen Betrag von 2.557,- EURO pro Maßnahme nicht überschreiten, wobei gegebenenfalls ein „angemessener“ Anteil aus dem Einkommen des Versicherten verlangt wird.

b. Teilstationäre Pflege und vollstationäre Pflege

Lässt sich häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sicherstellen, so haben pflegebedürftige Personen nach § 41 bzw. § 43 SGB XI Anspruch auf teilstationäre bzw. vollstationäre Pflege in entsprechenden Einrichtungen. Bei Studierenden ist das nur ausnahmsweise der Fall.

4. Persönliches Budget

Seit Anfang 2008 haben Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten das Recht, eine Vielzahl von behinderungsbedingt notwendigen Leistungen als „Persönliches Budget“ in Anspruch zu nehmen (§ 17 SGB IX). Dabei erhalten sie i. d. R. anstelle einer Sachleistung einen Geldbetrag, mit dem sie sich die benötigten Hilfen beschaffen können. Mit dem „Persönlichen Budget“ sollen Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit gestärkt werden.

Auch Leistungen der Pflegekassen können Bestandteil eines persönlichen Budgets sein. Das Recht der Sozialen Pflegeversicherung sieht allerdings vor, dass für so genannte Pflegesachleistungen nur Gutscheine ausgegeben werden können. Die Gutscheine können dann ausschließlich bei solchen Pflegediensten eingelöst werden, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen haben, also von diesen zugelassen sind. Die Gewährung von Pflegesachleistungen als Persönliches Budget eröffnet den Budgetnehmern also keine neuen Handlungsspielräume.

5. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson

Wer häusliche Pflege leistet, wird nach § 44 SGB XI in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden je nach Pflegestufe und Umfang der Pflegetätigkeit monatlich durch die soziale Pflegeversicherung bzw. das private Versicherungsunternehmen gezahlt. Voraussetzung ist, dass es sich bei der Pflegekraft um jemanden handelt, die eine pflegebedürftige Person wenigstens 14 Stunden wöchentlich nicht erwerbstätig in ihrer häuslichen Umgebung pflegt und daneben selbst regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

Landespflegegeld, Landesblindengeld

In einigen Bundesländern haben Menschen mit Behinderungen unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach Landespflege- bzw. Landesblindengeldgesetzen. Beide Leistungen setzen den gewöhnlichen Aufenthalt im jeweiligen Bundesland voraus.

„Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“ (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I)

Die Landespflegegelder sollen helfen, einen behinderungsbedingten Mehrbedarf auszugleichen. Sie werden unabhängig vom Einkommen und vom Vermögen gezahlt. Die Leistungen der Pflegeversicherung werden allerdings angerechnet. Die Voraussetzungen und Modalitäten sind in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt. Die Höhe der Zahlungen variiert. Art und Grad der Behinderung sind wichtige Kriterien.

Anspruch auf Landesblindengeld haben nur Menschen mit entsprechender Sehbehinderung. Über die Höhe und die Beantragungsvoraussetzungen können sich Interessierte beim Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. informieren

→ www.dbsv.org.

Es gibt immer wieder Überlegungen, das Landesblindengeld bzw. -pflegegeld zu streichen bzw. zu kürzen. Sollte das der Fall sein, haben blinde Studierende allerdings unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Blindenhilfe nach SGB XII (§ 72 SGB XII), die zum Ausgleich allgemeiner blindheitsbedingter Mehraufwendungen gezahlt wird. Sie kommt für blinde Studierende jedoch zz. in aller Regel nicht zum Zuge, weil gleichartige Leistungen nach dem Landesblindengesetz vorgehen. Im Gegensatz zu den Leistungen nach dem Landesblindengesetz wird die Blindenhilfe nach SGB XII nur in Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen erbracht.

„Hilfe zur Pflege“ nach SGB XII

1. Ergänzende Leistungen

Gibt es einen täglichen Pflegebedarf, der nicht (vollständig) von der Pflegeversicherung (§ 13 SGB XI), der Unfallversicherung (§ 44 SGB VII) oder gemäß des Bundesversorgungsgesetzes (§ 35 BVG) gedeckt wird, kann u. U. – wenn eigenes Einkommen oder Vermögen ebenfalls nicht ausreichen – „Hilfe zur Pflege“ nach SGB XII bezogen werden. Die „Hilfe zur Pflege“ bezieht sich – wie bei der Pflegeversicherung – auf gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen des alltäglichen Lebens (§ 61 SGB XII).

2. Voraussetzung für den Leistungsbezug

Geringer Pflegebedarf

Ein Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“ nach SGB XII kommt dann in Frage, wenn die Pflegebedürftigkeit nur einen relativ geringen Umfang hat und daher keine Leistungen der Pflegeversicherung erbracht werden. Das ist der Fall, wenn die Pflege voraussichtlich für weniger als sechs Monate in Anspruch genommen werden muss oder wenn die Bedingungen in Bezug auf den Hilfebedarf für die Einstufung in die unterste Pflegestufe der Pflegeversicherung nicht erfüllt sind. Dies kann der Fall sein, wenn kein täglicher Hilfebedarf besteht oder der tägliche Hilfebedarf einen zeitlichen Umfang von weniger als 90 Minuten hat (§ 15 SGB XI in Verbindung mit den Pflegebedürftigkeits-Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen).

Besonders hoher Pflegebedarf

Ein Anspruch auf Leistungen nach SGB XII kann außerdem bestehen, wenn der Umfang der erforderlichen Pflegesachleistungen so hoch ist, dass die Leistungen der Pflegeversicherung zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen, da die Höchstgrenzen pro

Pflegestufe festgeschrieben sind. Über die „Hilfe zur Pflege“ können dann die durch die Pflegeversicherung nicht gedeckten Kosten finanziert werden (§ 65 SGB XII). Ergänzende Leistungen können sowohl als Pflegesachleistungen, als Pflegegeld und für die soziale Sicherung der Pflegepersonen in Anspruch genommen werden.

Anderer Pflegebedarf

„Hilfe zur Pflege“ nach SGB XII kommt auch dann in Betracht, wenn ein Unterstützungsbedarf bei pflegerischen Verrichtungen besteht, die von der Pflegeversicherung nicht berücksichtigt werden. § 14 Abs. 4 SGB XI enthält eine Aufzählung derjenigen Verrichtungen, für die die Pflegeversicherung Leistungen vorsieht. Richtet sich der Bedarf jedoch auf Verrichtungen, die in dieser Aufzählung nicht enthalten sind, können hierfür keine Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch genommen werden. Hier muss „Hilfe zur Pflege“ nach SGB XII in Anspruch genommen werden. Der Vorteil dieser Pflegehilfe liegt darin, dass im Sozialhilferecht ein erweiterter Pflegebegriff enthalten ist, der sich auch auf so genannte „andere“ Verrichtungen bezieht (§ 61 Abs. 1 S. 2 SGB XII). Hierüber können beispielsweise auch sonstige Verrichtungen abgewickelt werden, die nicht regelmäßig anfallen und aus diesem Grund in der Pflegeversicherung keine Berücksichtigung finden, wie beispielsweise Maniküre oder Begleitung bei Spaziergängen.

Fehlende Vorversicherungszeiten

Ein Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“ nach SGB XII besteht unter Umständen außerdem, wenn Leistungen der Pflegeversicherung nicht erbracht werden, weil die Vorversicherungszeit nicht erfüllt ist. Es erhält nur derjenige sofort Leistungen der Pflegeversicherung, der nachweisen kann, dass er innerhalb der letzten zehn Jahre vor Antragstellung mindestens zwei Jahre in der Pflegeversicherung versichert gewesen ist (§ 33 Abs. 2 Nr. 6 SGB XI). Zeiten der Familienversicherung werden bei den Vorversicherungszeiten berücksichtigt.

3. Leistungen

Die Hilfe zur Pflege kann häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege umfassen (§ 61 SGB XII).

„Hilfe zur Pflege“ bei Bezug von Pflegesachleistungen

Studierende, die sich bei der Organisation der Pflege für die Pflegesachleistungen ihrer Pflegekasse entschieden haben, können ergänzende Pflegesachleistungen der Sozialhilfe bis zur vollen Höhe des Bedarfs beantragen. Darüber hinaus kann, wenn neben den bezahlten Pflegekräften auch privat weitere Personen an der Pflege beteiligt sind, im Rahmen der Sozialhilfe zusätzlich das von der Pflegestufe abhängige Pflegegeld beantragt werden. Werden Leistungen nach § 65 Abs. 1 oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht, kann das Pflegegeld allerdings um bis zu zwei Drittel gekürzt werden (§ 66 Abs. 2 SGB XII).

„Hilfe zur Pflege“ bei Bezug von Pflegegeld

Studierende mit hohem Pflegebedarf, die ihre Pflege in Eigenregie organisieren und dafür Pflegegeld von der Pflegekasse bekommen, können/müssen den von der Pflegekasse nicht gedeckten Bedarf ebenfalls über die Sozialhilfe abdecken. Der zuständige Träger der Sozialhilfe kann unter diesen Umständen nicht verlangen, dass die Studierenden statt des Pflegegeldes die höheren Pflegesachleistungen in Anspruch nehmen (§ 66 SGB XII). Das Pflegegeld der Pflegeversicherung wird in dem Fall voll auf die Hilfe zur Pflege nach SGB XII angerechnet (§ 66 Abs. 1 SGB XII). Allerdings besteht ein Anspruch auf Pflegegeld nach Sozialhilfe (§ 64 SGB XII), welches jedoch um bis zu zwei Drittel gekürzt werden kann. Dieses anteilige Pflegegeld steht auch dann zur Verfügung, wenn rund um die Uhr „Hilfe zur Pflege“ zur Verfügung steht.

Die „Hilfe zur Pflege“ kann auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden „Persönlichen Budgets“ erbracht werden → Stichwort: „Leistungen der Pflegeversicherung/ Persönliches Budget“. § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches sind entsprechend anzuwenden (§ 61 Abs. 2 SGB XII).

Weitere Besonderheiten der Hilfe zur Pflege nach SGB XII

Grundlage für Entscheidungen über „Hilfe zur Pflege“ sind die Einstufungen und ergänzenden Regelungen der Pflegekasse (SGB XI). Dies gilt jedoch nur für diejenigen Einrichtungen, die durch die Pflegeversicherung erfasst werden.

Die Leistungen der „Hilfe zur Pflege“ nach SGB XII sind – im Gegensatz zu den Leistungen der Pflegeversicherung – einkommens- und vermögensabhängig. Die Einkommensgrenze wird in § 85 SGB XII definiert. Auf das Pflegegeld sind Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften in Höhe von 70 %, Pflegegelder nach SGB XI jedoch in dem Umfang, in dem sie geleistet werden, anzurechnen (§ 66 SGB XII).

Das Sozialamt ist angehalten zu prüfen, ob die häusliche Pflege vorrangig durch „nahestehende Personen“ oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erfüllt werden kann (§ 63 SGB XII).

Grundsatz der Bedarfsdeckung im SGB XII

Ein weiterer Vorteil der „Hilfe zur Pflege“ nach SGB XII besteht darin, dass diese verpflichtet ist, den nicht anderweitig gedeckten pflegerischen Bedarf vollständig abzudecken. Eine Beschränkung auf Pauschalbeträge wie in der Pflegeversicherung ist im Sozialhilferecht nicht vorgesehen.

Blindenhilfe nach § 72 SGB XII

Studierende erhalten Blindenhilfe nach § 72 SGB XII i. d. R. nicht, da gleichartige Leistungen nach den Landespflege- bzw. Landesblindengeldgesetzen vorgehen → Stichwort: „Landespflegegeld, Landesblindengeld“. Wenn das Landesblindengeld allerdings niedriger als die Blindenhilfe nach SGB XII ist, kann – sofern die Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfe gegeben sind – der Differenzbetrag über die Blindenhilfe beantragt werden.

Organisation von Assistenz und Pflege

Wenn Studierende für die Organisation des Alltags auf Assistenz und Pflege angewiesen sind, können sie dafür professionelle Dienste in Anspruch nehmen oder die notwendigen Assistenzleistungen selbst organisieren.

1. Unterstützung im Alltag durch professionelle Dienste

Leistungen der Mobilen Sozialen Hilfsdienste

Für bestimmte einzelne Unterstützungsleistungen, z. B. hauswirtschaftliche Dienste, Mahlzeitendienste usw., können Organisationen, die sogenannte Mobile Soziale Hilfsdienste (MSHD) anbieten, in Anspruch genommen werden. Allerdings setzen diese in ihrem Unterstützungsangebot jeweils verschiedene Schwerpunkte. Interessierte sollten sich vorab im Bürgeramt ihres Rathauses oder auf den entsprechenden Internetseiten der eigenen Kommune informieren.

Ambulante Dienste der freien Wohlfahrtsverbände und anderer Träger

Wenn Menschen mit Behinderungen auf einzelne Pflegeleistungen oder aber rund um die Uhr auf Pflege angewiesen sind und die Pflege nicht selbst organisieren, werden von einem Träger der freien Wohlfahrtspflege oder einer anderen Organisation, die ambulante Dienste anbietet, eine oder mehrere Pflegekräfte gestellt. → Kap. IX „Pflege und Assistenz“, Stichwort „Leistungen der Pflegeversicherung“

> WEITERLESEN:

www.bad-ev.de – Bundesverband ambulante Dienste

www.bpa.de – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

www.freiewohlfahrtspflege.de/german/index.html – Verzeichnis der Freien Wohlfahrtsverbände

www.bagfw.de – Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

Die sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind: Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

2. Selbstbestimmte Organisation der Assistenz

Da Pflege und Assistenzleistungen durch Dritte die Intimsphäre der Assistenznehmer und -nehmerinnen in starkem Maß berühren, ist es für eine große Anzahl von Menschen mit Behinderungen von großer Bedeutung, ihre Assistenz so weit wie möglich selbstständig zu organisieren. Für Studierende mit Behinderungen kann das zudem die Grundvoraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am Hochschulleben darstellen, da durch Assistenzorganisation in Eigenregie auf Stundenplan und Studienanforderung flexibler eingegangen werden kann.

ArbeitgeberInnen-Modell

Wenn Studierende sich für die Organisation der Pflegeassistenz in Eigenregie entscheiden, werden sie zu Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind in diesem Fall selber zuständig für die Auswahl, das Anlernen und die Bezahlung der Assistenten und Assistentinnen sowie für alle damit verbundenen Organisations- und Verwaltungsaufgaben. Bislang müssen sich die Unternehmer und Unternehmerinnen in eigener Sache damit arrangieren, dass sie durch Regelungen des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) finanziell faktisch schlechter gestellt sind als Menschen, die Pflegedienste in Anspruch nehmen → Kap. IX „Pflege und Assistenz“, Stichwort: „Leistungen der Pflegeversicherung“. Informationen und Unterstützung bieten in diesem Zusammenhang die Selbsthilfeverbände (→ Adressen s. u.).

Assistenzgenossenschaften/Assistenzvereine

Menschen mit Behinderungen, die ihre Assistenz selbstbestimmt durchführen, aber die Belastungen durch den Organisations- und Verwaltungsaufwand nicht allein tragen wollen, haben sich an einigen Orten in Assistenzgenossenschaften bzw. Assistenzvereinen zusammengeschlossen, die einerseits Unterstützung bei den Organisations- und Verwaltungsaufgaben bieten und andererseits die Finanzierung über das Pflegeversicherungsgesetz absichern können, da die Genossenschaften und Vereine als anerkannte ambulante Pflegeeinrichtungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz fungieren können. Für die Finanzierung von Pflegeleistungen können verschiedene Träger zuständig sein, insbesondere die Pflegeversicherung oder die Träger der Hilfe zur Pflege nach SGB XII. → Kap. IX „Pflege und Assistenz“, Stichworte: „Leistungen der Pflegeversicherung“ und „Hilfe zur Pflege“

> WEITERLESEN:

www.forsea.de/index.shtml – Forum Selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen

www.forsea.de/tipps/RATGEBER.pdf – (Elke Bartz †, Isolde Hauschild, Gerhard Bartz; aktualisierte Fassung vom Februar 2013) Ratgeber für behinderte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und solche, die es werden wollen. Dazu Hinweise und Beispiele rund um Verwaltung und Abrechnung von Assistentinnen. Ratgeber als pdf und Publikation zum Bestellen.

www.isl.de – Interessengemeinschaft Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V.

In vielen Städten gibt es ein „Zentrum für selbstbestimmtes Leben“ (ZSL), deren Internetseiten über die gängigen Suchfunktionen gefunden werden können. Die Zentren für selbstbestimmtes Leben informieren und beraten.

www.selbsthilfe-online.de – Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen in Deutschland

www.assistenz.org – Informationen rund ums Thema Assistenz

www.weibernetz.de – Interessenvertretung behinderter Frauen

www.assistenzboerse.de – Stellenvermittlung für Behinderten-Assistenz

Kapitel X

Auslandsstudium

Inhalt

Information und Beratung	186
Finanzierung	187
1. Allgemeiner Lebensunterhalt	188
2. Behinderungsbedingter Mehrbedarf	190
3. Assistenz und Pflege	192
Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung	193
1. Aufenthalte in Ländern der EU und des EWR	193
2. Aufenthalte in Ländern außerhalb der EU und des EWR	194
3. Doppelversicherung	196

Auslandserfahrung und qualifizierte Sprachkenntnisse werden von vielen Arbeitgebern bei der Einstellung von Hochschulabsolventen und –absolventinnen mittlerweile vorausgesetzt, auf alle Fälle erhöhen sie die Chancen auf eine Anstellung. Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sollten deshalb einen Studienaufenthalt im Ausland oder ein Auslandspraktikum von vornherein als Teil des Hochschulstudiums einplanen und gut vorbereiten, auch wenn dies nicht verpflichtend vorgeschrieben ist. Um sich umfassend zu informieren und Bewerbungsfristen einhalten zu können, sollte die Planung am besten zwei Jahre vorher beginnen.

Information und Beratung

Akademisches Auslandsamt bzw. International Office

Der erste Weg führt Studierende ins Akademische Auslandsamt bzw. ins International Office der eigenen Hochschule. Hier gibt es Grundinformationen über bestehende Kontakte der Hochschule zu ausländischen Partner-Hochschulen, über besondere Förderprogramme, z. B. der EU, und erste Beratung in organisatorischen Fragen (z. B. Beurlaubung).

> **WEITERLESEN:** Übersicht über die Akademischen Auslandsämter

→ www.hochschulkompass.de, Stichwort: „Hochschulen“ → Recherche über Suchmaske

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Informationen zu Studienmöglichkeiten und Förderprogrammen weltweit und zu den unterschiedlichen EU-Förderprogrammen gibt es beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD). Experten und Expertinnen beraten auch telefonisch oder per E-Mail, z. B. zu Versicherungsfragen. Außerdem stellt der DAAD ausführliche Länderinformationen zusammen, die eine fundierte Übersicht über die jeweiligen örtlichen Lebens- und Studienbedingungen bieten. Ergänzt wird das Angebot durch Informationen zur Organisation und Finanzierung von Studien- und Praktikums-Aufenthalten im Ausland.

> **WEITERLESEN:**

www.daad.de – Seite des DAAD mit Förderprogrammen, Anträgen, Länderinfos, Hochschulverzeichnissen, Checkliste, Stipendiendatenbank etc.

Informationen zum barrierefreien Studium im Ausland

Um sich über die Studienbedingungen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, die Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort und Nachteilsausgleichsregelungen zu informieren, ist das Internet unverzichtbares Recherche-Instrument. Für einige Länder, wie z. B. Frankreich, Großbritannien, Irland, Niederlande oder Österreich, gibt es wie in Deutschland nationale Verzeichnisse der Ansprechpartner und -partnerinnen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. Hochschulen in Australien und in den USA informieren Interessierte in der Regel schon auf ihren Hochschul-Webseiten ausführlich über das Serviceangebot für Studierende mit „Special Needs“.

Die Daten einer zentralen Datenbank mit Angaben zu den Studienbedingungen von behinderten und chronisch kranken Studierenden in EU-Ländern (Higher Education Accessibility Guide – HEAG) sind aktuell nicht verfügbar. Die Fortsetzung des Projekts ist ungeklärt.

> **WEITERLESEN:** www.studentenwerke.de/behinderung → „Auslandsstudium“ → „Informationen“ → Links auf die Themenseiten einzelner Länder

Unverzichtbar: Informationen aus erster Hand

Die besten Tipps und Hinweise bekommt man häufig im Gespräch mit erfahrenen Kommilitonen und Kommilitoninnen. Bei bestehenden Hochschul-Kooperationen besteht z. B. die Möglichkeit, mit auslandserfahrenen Studierenden höherer Semester zu sprechen und sich Informationen aus „erster Hand“ zu besorgen.

Um sich über die individuell wichtigen Bedingungen vor Ort zu informieren, nimmt man am besten telefonisch oder per E-Mail direkt Kontakt zu den zuständigen Ansprechpartnern der ausländischen Hochschule auf. Das geht meist unkompliziert und schnell.

Zur Inspiration und Erstinformation eignen sich auch Auslands-Erfahrungsberichte von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, die auf den Internetseiten einiger Hochschulen und der IBS zu finden sind. Eine Publikation des DAAD beschäftigt sich ebenfalls mit dem Thema.

> WEITERLESEN:

www.studis-online.de – Stichwort: „Auslandsstudium“ mit Checkliste, Länderinformationen und Finanzierungshinweisen sowie Forum zum Austausch

<http://eu.daad.de/erasmus/management/berichte/de/15191-erasmus-sonderfoerderung> – Publikation "Generation Erasmus" mit Erfahrungsberichten behinderter Studierender

www.studentenwerke.de/behinderung – Stichwort: "Studium im Ausland"/"Erfahrungsberichte"

www.auswaertiges-amt.de – Reise- und Sicherheitsinformationen des Auswärtigen Amtes

Finanzierung

Wie beim Studium in Deutschland, sind auch beim Auslandsstudium die Finanzierung des allgemeinen Lebensunterhalts und die Finanzierung des beeinträchtigungsbedingten Mehrbedarfs getrennt zu organisieren. Dabei unterscheiden sich die Bedingungen für einen Aufenthalt im EU- von demjenigen im Nicht-EU-Ausland z. T. erheblich.

Da für die Beantragung von Auslands-BAföG oder verschiedener Stipendien Fristen einzuhalten sind, sollte man am besten zwei Jahre im Voraus mit der Planung beginnen. Einige Leistungen, die Studierende in Deutschland aufgrund ihrer Behinderungen und chronischen Krankheiten beziehen, werden im Ausland nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen finanziert. Dabei kann auch die Dauer des Auslands-

aufenthalts von entscheidender Bedeutung sein. Um den Auslandsaufenthalt optimal vorbereiten zu können, sollten Interessierte möglichst rechtzeitig Kontakt zu allen relevanten Ansprechpartnern im In- und Ausland aufnehmen.

Trotzdem müssen sich Studierende darauf einstellen, Bescheide über Stipendien oder das Auslands-BAföG u. U. erst nach Antritt ihres Aufenthaltes zu erhalten. Über Stipendien wird oft nur an wenigen festgesetzten Terminen im Jahr entschieden, die sich nicht an den von den einzelnen Gastländern vorgegebenen Studienabläufen orientieren. Die Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Gasthochschule erreicht die Studierenden darüber hinaus oft so spät, dass das Auslands-BAföG nur entsprechend verzögert ausgezahlt werden kann. Es sind also zur Sicherheit alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu überlegen, zumal wenn Kosten (Flug oder Studiengebühren) im Voraus beglichen werden müssen. Die meisten Studierenden setzen deshalb eigene Ersparnisse ein oder werden von den Eltern unterstützt.

1. Allgemeiner Lebensunterhalt

Auslands-BAföG

Studierende, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, können für einen fachorientierten Studien- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland eine BAföG-Förderung erhalten. Voraussetzung ist, dass der Auslandsaufenthalt für die Ausbildung im Inland förderlich ist.

Die Minstdauer des Studienaufenthalts beträgt 6 Monate, die Minstdauer des Pflichtpraktikums oder eines Studiums im Rahmen einer Hochschulkooperation 12 Wochen. Wer im Ausland studiert, muss dafür einen Antrag auf Auslands-BAföG bei dem für das jeweilige Gastland zuständigen Amt stellen. Adressen sind bei den örtlichen BAföG-Ämtern zu erfragen oder im Internet zu recherchieren. Die Mitnahme des Inland-BAföG ins Ausland ist nicht erlaubt.

Innerhalb der EU und der Schweiz können Studierende ihr gesamtes Studium BAföG-gefördert im Ausland absolvieren. Wer ein Studium oder ein Praktikum außerhalb der EU und der Schweiz plant, wird i. d. R. maximal für ein Jahr gefördert und muss vorher mindestens ein Jahr in Deutschland studiert haben. Eine Verlängerung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Folgende Leistungen umfasst das Auslands-BAföG:

- + Inlandsförderung
- + notwendige Studiengebühren (für max. ein Jahr bis max. 4.600,– EURO pro Studienjahr als Vollzuschuss)
- + Reisekostenzuschlag
- + Krankenversicherungszuschlag
- + ggf. Auslandszuschläge als Kaufkraftausgleich (nur für Aufenthalte außerhalb der EU; Betrag abhängig vom Zielland)

> **TIPP:** Aufgrund der hohen zusätzlichen Kosten eines Auslandsstudiums können u. U. auch Studierende BAföG erhalten, die in Deutschland nur deswegen kein BAföG erhalten, weil das Einkommen ihrer Eltern zu hoch ist. Um mögliche Ansprüche vorab zu prüfen, sollte man am besten einen „Antrag auf Vorabentscheid“ beim zuständigen Amt für die Beantragung des Auslands-BAföGs stellen. Falls dazu die Zeit nicht reicht, sollte man den BAföG-Antrag direkt stellen, und zwar mindestens 6 Monate vor Beginn des Auslandsaufenthalts.

Auslands-BAföG ist mit Stipendien kombinierbar. Das BAföG finanziert keinen behinderungsbedingten Mehrbedarf.

Über Anspruchsbedingungen und Beantragungsmodalitäten sollten sich Interessierte gezielt informieren und von Experten und Expertinnen beraten lassen.

> **WEITERLESEN:**

www.bafoeg.bmbf.de – Stichwort: „Das neue BAföG“ → Einzelfragen der Förderung → Auslandsförderung mit Recherchemöglichkeit der für die Beantragung zuständigen Auslandsämter

www.studis-online.de – Informationen zum Thema Auslands-BAföG und Möglichkeit zum Austausch im „BAföG-Forum“

Stipendien

Studierende können unter bestimmten Bedingungen Stipendien für Auslandsaufenthalte erhalten. Bei der Vergabe der Mittel findet in der Regel ein Auswahlverfahren statt, in dem die fachliche Qualifikation und persönliche Eignung geprüft werden.

Beliebtes Stipendienprogramm ist das Erasmus-Programm für Studien- und Praktikumsaufenthalte während des Studiums im europäischen Ausland. Der Studienaufenthalt wird dabei an einer Hochschule absolviert, mit der die Heimathochschule eine ERASMUS-Kooperationsvereinbarung geschlossen hat. Die Studierenden profitieren davon, dass die im Ausland erbrachten Studienleistungen anerkannt werden, sie von Studiengebühren befreit sind und sie bei der Vorbereitung des Aufenthaltes unterstützt werden. Außerdem werden auslandsbedingte Mehrkosten mit maximal 300,- EURO bezuschusst. Für Studierende mit Behinderungen ist dieses Programm besonders deshalb interessant, weil Sondermittel für behinderungsbedingte Mehrbedarfe zusätzlich zur Verfügung stehen. → Abschnitt „Behinderungsbedingter Mehrbedarf“

Für selbstorganisierte Auslandsstudienaufenthalte fallen normalerweise Studiengebühren an der ausländischen Hochschule an, die i. d. R. selbst finanziert werden müssen. Neben dem Auslands-BAföG sind für so genannte „Freemover“ auch Stipendienprogramme des DAAD von Interesse.

Neben dem DAAD – wichtigster Stipendiengeber für Auslandsaufenthalte – vergeben eine Reihe anderer Stiftungen, darunter auch die Begabtenförderungswerke, Stipendien für Studienaufenthalte im Ausland. Sie müssen bei der Auswahl der Stipendiaten

und Stipendiatinnen gemäß der Nebenbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) die Belange behinderter und chronisch kranker Bewerber und Bewerberinnen besonders berücksichtigen. → Kap. VII „Finanzierung des Lebensunterhalts“ → „Stipendien als Zusatzfinanzierung“

Außerdem bieten manche ausländischen Hochschulen – insbesondere aus dem angelsächsischen Raum – selbst (Teil-)Stipendien für Studierende aus dem Ausland an. Diese Möglichkeiten müssen vor Ort erfragt werden.

> WEITERLESEN:

www.daad.de – Informationen des DAAD

www.begabtenfoerderungswerke.de – Informationen der Begabtenförderungswerke

<http://eu.daad.de/erasmus/de> – Informationen zum Erasmus-Programm

www.stiftungen.org – Recherche nach Stipendien

www.e-fellows.net/de/public/show/detail.php/5789 – Recherche nach Stipendien

Kindergeld

Das Kindergeld wird bei einem zeitlich auf maximal zwei Semester begrenzten Studienaufenthalt im Ausland i. d. R. weitergezahlt. Für die Kindergeldstelle ist entscheidend, wo Studierende ihren Wohnsitz bzw. ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ haben. Bei Aufhalten bis zu einem Jahr geht die zuständige Stelle davon aus, dass der gewöhnliche Aufenthalt weiter in Deutschland bleibt. Allerdings müssen Studierende dafür nachweisen, dass eine eigene Wohnung bzw. ein Zimmer im Haus der Eltern für sie tatsächlich bereit steht und jederzeit genutzt werden kann. Bei längeren Auslandsaufenthalten erschwert sich dieser Nachweis.

2. Behinderungsbedingter Mehrbedarf

Eingliederungshilfe für studienbedingte Zusatzkosten bei Auslandsaufenthalten

Die Eingliederungshilfe, über die unter bestimmten Voraussetzungen der studienbedingte Mehrbedarf von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten in Deutschland finanziert wird, kann auch während eines Studienaufenthalts im Ausland bezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Hilfeleistung im Interesse der Eingliederung der Antragstellenden geboten ist. Außerdem müssen die Antragsteller nachweisen, dass eine wesentliche Verlängerung der Eingliederungsmaßnahme (hier: des Studiums) sowie „unvertretbare Mehrkosten“ vermieden werden.

„Maßnahmen der Eingliederungshilfe können auch im Ausland durchgeführt werden, wenn dies im Interesse der Eingliederung des behinderten Menschen geboten ist, die Dauer der Eingliederungsmaßnahme durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert wird und keine unvertretbaren Mehrkosten entstehen.“

(§ 23 Eingliederungshilfeverordnung)

Die Bewilligung ist ins Ermessen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe gestellt. Der Wunsch nach Unterstützung im Ausland sollte deshalb früh mit den zuständigen Stellen abgeklärt werden. Als Begründung für eine Förderung im Ausland soll gemäß „Hochschulempfehlungen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BA-GüS) – Stand: 21.9.2012 – die Aussicht auf verbesserte Berufsaussichten ausreichen.

> **WEITERLESEN:** Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“, Stichwort: "Eingliederungshilfe"

ERASMUS-Programm: Sonderfördermittel für Studierende mit Behinderungen

Studierende können für Mehrkosten, die im Rahmen eines ERASMUS-Aufenthaltes entstehen, einen Zuschuss erhalten. Das gilt für Studienaufenthalte und Praktika von Studierenden, aber auch für alle anderen „Mobilitäts-Linien“ des Programms.

Es können auf diese Weise Mehrkosten finanziert werden, die nicht durch andere Leistungsträger übernommen werden. Das können beeinträchtigungsbedingte Zusatzkosten für die An- und Abreise, eine barrierefreie Unterkunft oder eine zusätzliche Unterkunft für eine notwendige Assistenz, technische oder personelle Hilfen am auswärtigen Hochschulort oder ungedeckte medizinische Betreuungsleistungen sein. Die Mittel werden direkt bei der Heimathochschule beantragt. Informationen und Anträge gibt es bei den ERASMUS-Koordinatoren im Akademischen Auslandsamt.

Antragsberechtigt sind Studierende, die eine Behinderung mit einem GdB von mindestens 50 haben. Auf Antrag erhalten Studierende entweder eine pauschale Förderung, deren Höhe an die jeweiligen Länderfördersätze gekoppelt ist, oder – wenn das nicht reicht – einen Zuschuss auf Basis der realen Mehraufwendungen (maximal 10.000,- EURO). Neben dem Nachweis der Schwerbehinderung durch Ausweis oder alternative Nachweise und der Ablehnungen der Kostenübernahme für die beantragten Maßnahmen durch andere Stellen muss im zweiten Fall eine detaillierte Kostenschätzung beigelegt werden.

Pauschal geförderte Studierende brauchen keine Einzelnachweise zum Einsatz der Sonderfördermittel zu erbringen. Sie ergänzen den obligatorischen Erfahrungsbericht zum Abschluss des Auslandsaufenthalts mit Angaben zu den beeinträchtigungsbedingten Aspekten. Studierende, die größere Mehraufwendungen haben und dafür Mittel beantragen, müssen entsprechende Einzelnachweise erbringen. Anträge auf Sonderfördermittel, die über der Pauschalsumme liegen, müssen mindestens zwei Monate vor Antritt des Studienaufenthalts im Ausland bei der zuständigen Stelle des DAAD vorliegen. Die Mittel stehen ausschließlich den Teilnehmern und Teilnehmerinnen der ERASMUS-Programm-Linie zur Verfügung.

> **WEITERLESEN:**

<http://eu.daad.de/erasmus/management/berichte/de/15191-erasmus-sonderfoerderung>: Informationen zu den ERASMUS-Sonderfördermitteln → Stichwort: Downloads ERASMUS-Vertragsmanagement → Anlagen zum ERASMUS-Leitfaden (hier: beide Anträge auf Fördermittel für behinderte Studierende → „Länderpauschale“ und „Reale Kosten“); außerdem: Link auf Publikation „Generation Erasmus“

<http://eu-community.daad.de/index.php?id=259> → Stichwort: „Special Needs“

Andere Fördermöglichkeiten

Die Förderrichtlinien der Stipendienggeber berücksichtigen den behinderungsbedingten Zusatzbedarf in der Regel nicht. Trotzdem sollte man den eigenen behinderungsbedingten Mehrbedarf beantragen und gut begründen. In Einzelfällen können individuelle Lösungen gefunden werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, Teilstipendien für behinderungsbedingte Bedarfe bei den Stiftungen zu beantragen, die ausschließlich Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten fördern.

> **WEITERLESEN:** Hinweise zu Stipendien → www.studentenwerke.de/behinderung

3. Assistenz und Pflege

Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung gemäß SGB XI

Der Anspruch auf Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung ruht, solange sich die Versicherten im Ausland aufhalten (§ 34 SGB XI). **Aber:**

- Pflegegeld der Pflegeversicherung im EU-Ausland
Das Pflegegeld nach § 37 SGB XI (bzw. das anteilige Pflegegeld nach § 38 SGB XI) der Sozialen Pflegeversicherung kann in Ländern der EU bzw. des EWR (Norwegen, Island und Liechtenstein) sowie der Schweiz weiter bezogen werden.
- Pflegegeld der Pflegeversicherung im Nicht-EU-Ausland
In Ländern, die nicht zur EU bzw. zum EWR gehören, kann das Pflegegeld nur bis zu maximal sechs Wochen in Anspruch genommen werden.
- Pflegesachleistungen
Ein Anspruch auf Finanzierung von Pflegesachleistungen im Ausland besteht nur für den Fall, dass die Pflegekraft, die in der Regel die Pflegesachleistung erbringt, den Antragsteller während des Auslandsaufenthalts begleitet und das auch nur für maximal sechs Wochen im Jahr.

> **WEITERLESEN:** Pflegeversicherungsleistungen bei Auslandsaufenthalten → Anlage 5 zum Gemeinsamen Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes und der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene vom 4.9.2012

Pflegegeld nach Landesgesetzen (Landespflegegeld und Landesblindengeld)

Die Ansprüche sind in einzelnen Landesgesetzen geregelt. Wichtige Voraussetzung für den Bezug von Landespflege- und Landesblindengeld ist i. d. R. der Wohnsitz bzw. der „gewöhnliche Aufenthalt“ am Ort der Beantragung.

„Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“ (§ 30 SGB I)

Bei begrenztem Auslandsaufenthalt kann u. U. das Landespflegegeld bzw. Landesblindengeld weiter bezogen werden. Studierende müssen dafür eine eigene, von ihnen jederzeit nutzbare Wohnung oder ein entsprechendes Zimmer am Beantragungsort des Landespflege- oder Landesblindengelds nachweisen.

Leistungen im Gastland

In einigen Ländern werden Serviceleistungen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten von den jeweiligen Hochschulen kostenlos bereitgestellt, sodass die Organisation finanzieller Unterstützung für solche Leistungen entfällt. Diese Angebote variieren je nach Land und Hochschule. Erste Informationen erhalten Interessierte in der Regel über das Internet. Die Fachberatungsstellen vor Ort geben dann individuell Auskunft.

Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung

1. Aufenthalte in Ländern der EU und des EWR

Bei einem Studienaufenthalt innerhalb der EU, in Norwegen, Liechtenstein und Island (EWR) sowie in allen anderen Ländern, die mit Deutschland ein entsprechendes Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben, werden über den ausländischen Krankenversicherungsträger Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse auch im Ausland erbracht. Im Gastland müssen Studierende ihren Versicherungsschutz durch eine entsprechende Anspruchsbescheinigung, die es bei den Krankenkassen gibt, nachweisen.

Das gilt für alle Studierende, die an ihren Heimathochschulen während ihres Auslandsstudienaufenthaltes immatrikuliert und damit grundsätzlich versicherungspflichtig bleiben. Für alle Fälle, in denen die Versicherungspflicht endet – also z. B. bei Exmatrikulation – sollten die Konsequenzen und die weitere Vorgehensweise im Vorfeld genau überlegt werden.

> **WICHTIG:** Im Gastland besteht lediglich Anspruch auf diejenigen Sachleistungen, die vor Ort gesetzlich vorgeschrieben sind. Der Leistungskatalog variiert zwischen den Ländern z. T. beachtlich, sodass es zu hohen landesüblichen Zuzahlungen kommen kann, die vom inländischen gesetzlichen Krankenversicherungsträger nicht übernommen werden. Man sollte sich außerdem darauf einstellen, dass medizinische Leistungen im Ausland oft sofort bar beglichen werden müssen.

> **TIPP:** Für eventuell zusätzlich anfallende Kosten für medizinische Leistungen oder einen notwendigen Rücktransport sollte man auch als Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung eine private Zusatzversicherung abschließen.

Wer aufgrund von Behinderungen und chronischen Krankheiten regelmäßig auf medizinische Leistungen angewiesen ist, sollte unbedingt im Vorfeld die Modalitäten zur Sicherung der medizinischen Versorgung mit der eigenen Krankenkasse und dem behandelnden Arzt besprechen und gleichzeitig Informationen des Gastlandes einholen. Die frühzeitige Klärung offener Fragen ist besonders wichtig, wenn ein Auslandsaufenthalt durch die Studienordnung des Studienfachs verbindlich vorgesehen ist.

2. Aufenthalte in Ländern außerhalb der EU und des EWR

Keine Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung außerhalb von Europa

Bei einem Auslandsaufenthalt in einem Land, mit dem Deutschland kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, das auch die Krankenversicherung umfasst, erbringt die gesetzliche Krankenkasse in der Regel keine Leistungen. Das betrifft fast alle Länder außerhalb Europas – also z. B. die USA, Australien und Südafrika. Deshalb müssen sich Studierende in diesem Fall entsprechend den Ansprüchen des Gastlandes (Deckungssumme beachten!) privat krankenversichern.

Private Krankenversicherung: Leistungsausschluss für Vorerkrankungen

> **WICHTIG:** Wollen Studierende für den geplanten Auslandsaufenthalt außerhalb Europas bei einer privaten Versicherung eine entsprechende Versicherung abschließen, so müssen Sie damit rechnen, dass die Kosten für alle regelmäßig anfallenden Anwendungen und Behandlungen, die aufgrund einer bestehenden Behinderung oder chronischen Krankheit im Ausland notwendig werden, nicht übernommen werden. Auch die günstigen Gruppenversicherungen für Studierende, die über den DAAD oder einzelne Hochschulen angeboten werden und meist auch noch eine Unfall- und Privathaftpflichtversicherung umfassen, schließen Versicherungsfälle aus, die vor Versicherungsbeginn eingetreten sind.

Die sonst übliche Gesundheitsprüfung wird beim Abschluss einer Auslandsrankenversicherung für einen begrenzten Studienaufenthalt im Ausland aber oft nicht mehr verlangt. Die Bedingungen der einzelnen Versicherer unterscheiden sich und sind unbedingt im Vorfeld zu recherchieren.

Wenn private Krankenversicherungen neben dem Versicherungsschutz für akute Erkrankungen auch die Kosten für nachweisbare Verschlechterungen schon bestehender Krankheiten übernehmen, muss eine entsprechende Veränderung des eigenen Gesundheitszustands im Bedarfsfall nachgewiesen werden können. Deshalb sollten Studierende sich vor Antritt der Reise von ihrem Arzt ein entsprechendes Gutachten ausstellen lassen. Diese Atteste sollten am besten in die jeweilige Landessprache, zumindest aber ins Englische, übersetzt werden.

> WEITERLESEN:

www.daad.de/ausland/service/downloads/de/4431-versicherungen – Informationen zu den Gruppenversicherung des DAAD; Informationen und Beratung für Studieren-

de zu Fragen der Krankenversicherung während eines Studien- oder Praktikumsaufenthalts im Ausland → versicherungsstelle@daad.de

Keine Versicherungsmöglichkeit aufgrund bestehender Vorerkrankungen: Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung

Können sich Studierende aufgrund einer Vorerkrankung für bestimmte medizinische Leistungen während eines aus Studiengründen erforderlichen Auslandsaufenthaltes nicht privat versichern, ist die gesetzliche Krankenversicherung verpflichtet, die Kosten für die notwendigen Behandlungen auch außerhalb des Geltungsbereiches der EU und des EWR zu übernehmen.

„Ist während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Behandlung unverzüglich erforderlich, die auch im Inland möglich wäre, hat die Krankenkasse die Kosten der erforderlichen Behandlung insoweit zu übernehmen, als Versicherte sich hierfür wegen einer Vorerkrankung oder ihres Lebensalters nachweislich nicht versichern können und die Krankenkasse dies vor Beginn des Auslandsaufenthalts festgestellt hat. Die Kosten dürfen nur bis zu der Höhe, in der sie im Inland entstanden wären, und nur für längstens sechs Wochen im Kalenderjahr übernommen werden. Eine Kostenübernahme ist nicht zulässig, wenn Versicherte sich zur Behandlung ins Ausland begeben. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Auslandsaufenthalte, die aus schulischen oder Studiengründen erforderlich sind; die Kosten dürfen nur bis zu der Höhe übernommen werden, in der sie im Inland entstanden wären.“

(§ 18 Absatz 3 SGB V)

Voraussetzung ist, dass bei der eigenen gesetzlichen Krankenkasse rechtzeitig vor Reiseantritt der Bedarf angemeldet, ein entsprechender Antrag auf Kostenübernahme gestellt und die Verfahrensfragen abgeklärt werden. In der Regel müssen Studierende eine schriftliche Bescheinigung von einem oder mehreren privaten Krankenversicherungen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass eine private Versicherung aufgrund von Vorerkrankungen nicht möglich ist. Bei der Gestaltung des Nachweisverfahrens gibt es keine einheitliche Regelung.

Der Aufenthalt im Ausland muss also aus Studiengründen erforderlich und vorübergehend sein, ist aber ausdrücklich nicht an die sonst maßgebliche Sechs-Wochen-Frist gebunden.

Die Behandlung, für die die gesetzliche Krankenkasse zahlt, muss unverzüglich erforderlich sein.

> **WICHTIG:** Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt Kosten nur in der Höhe, wie sie in Deutschland anfallen würden. Dieser Versicherungsschutz reicht in der Regel bei Aufenthalten z. B. in den USA nicht aus, um anfallende Untersuchungskosten voll zu decken, da dort die medizinische Versorgung erheblich teurer ist als

in Deutschland. Hier muss vorab genau recherchiert und überlegt werden, wie Deckungslücken – vielleicht durch Stipendien – geschlossen werden können.

3. Doppelversicherung

In machen Fällen kann es zu einer Doppelversicherung kommen. Das ist dann gegeben, wenn es im Gastland ebenfalls eine Versicherungspflicht für Studierende gibt und diese durch die deutsche Versicherungspflicht nicht ausgeschlossen wird. Außerdem können in Ländern mit nationalen Gesundheitsdiensten, wie in Großbritannien, Leistungen von allen in Anspruch genommen werden.

Kapitel XI

Vorbereitung des Berufseinstiegs

Inhalt

Qualifizierungsmaßnahmen während des Studiums	198
Beratung und Vermittlung	200
Begleitende Maßnahmen beim Berufseinstieg	201

Obwohl sich die berufliche Integration behinderter und schwerbehinderter Menschen in den letzten Jahren in Deutschland verbessert hat, ist die Situation nicht zufriedenstellend. Für viele Hochschulabsolventen und –absolventinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ist es trotz zur Verfügung stehender Eingliederungshilfen immer noch schwierig, einen angemessenen Arbeitsplatz zu finden. Potentielle Arbeitgeber entscheiden sich oft vorschnell – und ohne um die öffentlichen Förderungsmöglichkeiten zu wissen – gegen eine Beschäftigung von Bewerbern und Bewerberinnen mit Behinderungen. Auf diese Weise verzichten sie nicht selten auf hoch qualifizierte und äußerst engagierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die darüber hinaus zusätzliche Akzente im Unternehmen setzen könnten. Erst wenige Unternehmen fördern gezielt akademische Nachwuchskräfte mit Behinderungen.

Absolventen und Absolventinnen sollten skeptische Arbeitgeber im Bewerbungsgespräch am besten selbst von den Chancen überzeugen, die mit der Einstellung von hochqualifizierten behinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen verbunden sind. Dafür sollten sie selbst gut über Möglichkeiten der Förderung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer informiert sein.

Qualifizierungsmaßnahmen während des Studiums

Alle Studierende, aber ganz besonders Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, sollten schon während des Studiums zusätzliche Kompetenzen erwerben, um die Chancen auf einen ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz zu verbessern.

Praktika und Hospitationen

Möglichst früh sollten praktische Erfahrungen im zukünftigen Berufsfeld gesammelt und gleichzeitig erste Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern geknüpft werden. Dazu können vor allem Praktikumsaufenthalte und Hospitationen in Einrichtungen und Unternehmen im In- und Ausland vor und während des Studiums beitragen. Durch die praktische Tätigkeit erfahren Studierende auch, welche für die Ausübung des angestrebten Berufs wichtigen Kenntnisse und Fähigkeiten das Studium nicht vermittelt. Vielfach sind entsprechende Praktikumsphasen in die Studiengänge verpflichtend integriert. Andere Studierende absolvieren ihre Praktika freiwillig. Studierende sollten ggf. Fragen zum BAföG-Bezug und zur Sozialversicherungspflicht vor Praktikumsantritt klären.

Bei der Vermittlung von Praktikumsstellen können Studierende u. U. von gewachsenen Kontakten zwischen Hochschulen und Unternehmen profitieren. Ansonsten empfiehlt sich die Recherche über die Praktikumsbörsen im Internet.

> WEITERLESEN:

www.bildungsserver.de – Verzeichnis wichtiger Praktikumsbörsen (über Suche: „Praktikumsbörsen/Studium“)

Auslandserfahrungen

Interkulturelle Kompetenz, Auslandserfahrungen und Fremdsprachenkenntnisse spielen bei der Sicherung von Berufschancen eine immens wichtige Rolle. Deshalb sollten gerade Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten einen Studienaufenthalt oder ein Praktikum im Ausland während ihrer Studienzeit einplanen.

→ Kap. X „Auslandsstudium“

> WEITERLESEN:

www.studentenwerke.de/behinderung – Stichwort: „Auslandsstudium/Erfahrungsberichte“: Sammlung von Auslandserfahrungsberichten von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

www.wege-ins-ausland.org – Arbeitskreis Wege ins Ausland

Promotion

Eine Promotion ist fast immer Voraussetzung dafür, eine Hochschul- bzw. Forschungslaufbahn einzuschlagen. Gerade für Akademiker und Akademikerinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ist es aber oft schwer zu promovieren, da eine Finanzierung des behinderungsbedingten Zusatzbedarfs über die Eingliederungshilfe für diesen Ausbildungsabschnitt nicht zur Verfügung steht und Stipendien kein Budget dafür vorsehen. Wer dagegen im Rahmen einer beruflichen Anstellung promoviert, erhält über die Agentur für Arbeit die notwendigen Unterstützungen. Interessierte sollten sich frühzeitig über Stipendien und Förderprogramme für Promovierende informieren. Für die Recherche können Stipendien-Datenbanken genutzt werden.

> **WEITERLESEN:** Suche nach Promotionsmöglichkeiten → www.hochschulkompass.de, Stichwort: „Hochschulen/Promotion“

> **TIPP:** Mit dem Projekt „PROMI - Promotion inklusive“ sollen neue Wege beschritten werden, schwerbehinderten Akademikerinnen und Akademikern eine Promotion zu ermöglichen. In den Jahren 2013 bis 2015 werden jährlich 15 zusätzliche Stellen an 14 Universitäten für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingerichtet. Da es sich dabei um versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (halbe TVöD E13-Stellen für die Dauer von drei Jahren) handelt, haben die Teilnehmer und Teilnehmerinnen einen Rechtsanspruch auf notwendige berufliche Reha-Leistungen. Das Projekt wird von der Universität Köln in Kooperation mit dem Unternehmensforum e. V. und der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, durchgeführt und aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Bundesagentur für Arbeit sowie der Integrationsämter gefördert.

Mitarbeit in Gremien und Interessenvertretungen

Bei der Mitarbeit in studentischen Interessenvertretungen und Selbsthilfeverbänden werden nicht nur wichtige berufsrelevante Kenntnisse erworben, sondern gleichzeitig Kontakte geknüpft, die für den späteren Berufseinstieg nützlich sein können.

Beratung und Vermittlung

Seminare zum Berufseinstieg für Hochschulabsolventen und -absolventinnen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

Bei einigen Studentenwerken und Hochschulen gibt es spezielle Veranstaltungen zur Vorbereitung des Berufseinstiegs für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. Informationen dazu gibt es bei den Behindertenbeauftragten der jeweiligen Hochschulen oder Fachberatungsstellen der Studentenwerke. Auch die überregionalen Interessengemeinschaften behinderter und chronisch kranker Studierender veranstalten Workshops zum Thema Berufstätigkeit mit Behinderung oder bieten Beratung. Informationen sind auf den jeweiligen Internetseiten zu finden. → Kap. I „Information und Beratung“

Außerdem veranstaltet die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks einmal jährlich ein bundesweites Seminar zum Berufseinstieg für behinderte und chronisch kranke Studierende mit Informationen über Beratungsangebote und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. Kernstück des Seminars ist ein individuelles Coaching der Teilnehmer und Teilnehmerinnen durch professionelle Berater bzw. Beraterinnen.

Aktuelle Veranstaltungsinformationen sind auf den Internetseiten der IBS zu finden
→ www.studentenwerke.de/behinderung, Stichwort „Veranstaltungen“.

Career Center, Hochschulteam und Arbeitsagentur

Um den Berufseinstieg optimal vorzubereiten, sollte Kontakt zu den Career Services der eigenen Hochschule und zu den Teams Akademische Berufe/Hochschulteams der örtlichen Arbeitsagenturen aufgenommen werden. Career Services bereiten auf Hochschuleseite durch Anbahnung von Firmenkontakten und durch Vermittlung von Schlüsselqualifikationen den Einstieg in den Beruf vor. Auch die Teams Akademische Berufe/Hochschulteams der Arbeitsagenturen beraten, vermitteln und bieten Workshops zu unterschiedlichen Themen an.

> WEITERLESEN:

www.hochschulkompass.de – Liste der Career Center unter dem Stichwort „Hochschulen“ (in Suchmaske „Career Center“ auswählen)

www.wege-ins-studium.de – Informationen zum Berufseinstieg unter dem Stichwort „Studium und dann“

www.arbeitsagentur.de – Informationen zum Berufseinstieg, u. a. Online-Trainingsprogramm zu Arbeitssuche und Bewerbung, sowie das Stellenangebot der Agentur für Arbeit

www.studienwahl.de – Verzeichnis wichtiger Stellenbörsen unter dem Stichwort „Berufsstart“

www.bonding.de – Firmenkontaktmessen für Studierende, organisiert von Studierenden

Vermittlungsservice Schwerbehinderte Akademiker der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Der Arbeitgeberservice Schwerbehinderte Akademiker der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) in Bonn, Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit, berät und unterstützt Arbeitgeber bei der Besetzung von Stellen mit schwerbehinderten Hochschulabsolventen und -absolventinnen. Dafür bringt die ZAV Unternehmen mit geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen zusammen, klärt finanzielle Fördermöglichkeiten und beantwortet Fragen zur Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung.

Gleichzeitig unterstützt die ZAV schwerbehinderte Hochschulabsolventen und -absolventinnen bei der Suche nach einer ihren Qualifikationen entsprechenden Beschäftigungsmöglichkeit. Sie unterbreitet geeignete Stellenangebote, betreibt gezielte Stellenakquise in ihrem bundesweiten Netzwerk aus Unternehmen und Organisationen und erschließt ggf. zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten. Im persönlichen Gespräch werden die individuellen Möglichkeiten zur Unterstützung und Förderung geklärt.

Interessierte erreichen den Vermittlungsservice telefonisch unter 0228/713-1375 oder via E-Mail: ZAV-Bonn.SBAkademiker@arbeitsagentur.de.

> **WEITERLESEN:** Vermittlungsservice Schwerbehinderte Akademiker der Bundesagentur für Arbeit → www.arbeitsagentur.de/nn_682706/Dienststellen/besondere-Dst/ZAV/ueber-Uns/reha-sb-akademiker-ueber-uns-text.html

Begleitende Maßnahmen beim Berufseinstieg

Finanzielle Unterstützung von Arbeitgebern

Um die Vermittlungschancen von Hochschulabsolventen und -absolventinnen zu verbessern, werden Arbeitgebern unterschiedliche finanzielle Förderungen in Aussicht gestellt. Dazu gehören Eingliederungszuschüsse oder die Finanzierung einer Probebeschäftigung. Es werden außerdem technische Arbeitshilfen wie z. B. große Bildschirme, Braille-Lesegeräte für den Computer oder ein speziell ausgestatteter Bürostuhl bezahlt. Ist ein Auto mit Zusatzausstattung erforderlich, wird die Anschaffung ebenfalls finanziert.

Zuständig für die Finanzierung der Erstaussstattungen eines Arbeitsplatzes ist die Arbeitsagentur. Dagegen übernehmen die Integrationsämter die Finanzierung der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben, wozu z. B. die Arbeitsassistenten gehört. Eine aktuelle Übersicht über finanzielle und technische Hilfen, über Beratungs- und Informationsangebote zur Eingliederung behinderter Menschen in den Beruf und die zuständigen Kostenträger ist auf den Seiten der Integrationsämter zu finden.

> WEITERLESEN:

www.integrationsaemter.de – Informationen zum Thema „Berufstätigkeit und Behinderung“

www.zb-net.de – Online-Ausgabe der Zeitschrift „Behinderte Menschen im Beruf“ (ZB)

www.jobs-ohne-barrieren.de – Informationen zur Initiative „Jobs ohne Barrieren“

Selbständigkeit als Alternative

Die berufliche Selbständigkeit ist für Menschen mit Behinderungen manchmal die einzige Möglichkeit, (wieder) am Arbeitsleben teilzuhaben. Hochschulabsolventen und -absolventinnen mit Behinderungen werden durch Maßnahmen der Integrationsämter auch bei der Gründung eines eigenen Unternehmens unterstützt. Neben allgemeinen Angeboten zur Vorbereitung der Selbständigkeit bestehen zeitweise auch Angebote von Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden.

Mit Unterstützung von Aktion Mensch sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin und dem Ministerium für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt hat sich mit „enterability“ in Berlin und Sachsen-Anhalt ein Beratungsangebot für schwerbehinderte Menschen etabliert, die sich beruflich selbstständig machen wollen.

> WEITERLESEN:

www.integrationsaemter.de – Informationen und Dokumentationen der Integrationsämter zum Thema „Existenzgründung“

www.enterability.de – Existenzgründungsberatung für Menschen mit Behinderung in Berlin und Sachsen-Anhalt sowie mit bundesweitem Beratungsservice (unterstützt u. a. von Aktion Mensch und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin und dem Ministerium für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt)

Anhang

Anhang A

Gesetzliche Grundlagen

Inhalt

1. Barrierefreie Hochschule – gesetzliche Grundlagen, Richtlinien und Empfehlungen	206
a. Grundgesetz (GG)	206
b. Hochschulrahmengesetz (HRG)	206
c. Landeshochschulgesetze	206
d. UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	207
e. Akkreditierungsrichtlinien für Studiengänge und die Systemakkreditierung	207
f. Empfehlungen	208
2. Behinderung – gesetzliche Definitionen	208
3. Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft	209
4. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – Berücksichtigung von behinderungsbedingten Belangen	209
5. Leistungen zum Lebensunterhalt der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII)	211
a. Erwerbsfähigkeit	211
b. Bestimmungen für „erwerbsfähige“ Auszubildende nach SGB II	211
c. Bestimmungen für „nicht-erwerbsfähige“ Studierende nach SGB XII	212
d. Bedarfsgemeinschaft	213
e. Gewöhnlicher Aufenthalt	214
6. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII)	214
7. Ausführung von Sozialleistungen	215
8. Recherchemöglichkeiten	215

1. Barrierefreie Hochschule – gesetzliche Grundlagen, Richtlinien und Empfehlungen

a. Grundgesetz (GG): Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen

Ein Recht auf Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ergibt sich aus dem Gleichheitsgrundsatz, dem Diskriminierungsverbot und dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes.

- Artikel 3 Abs. 1 und 3 Satz 2 Grundgesetz (GG)
 - (1) „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“
 - (3) „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
- Artikel 20 GG
 - „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“
 - www.gesetze-im-internet.de – Gesetze und Verordnungen

b. Hochschulrahmengesetz (HRG)

Das Hochschulrahmengesetz verpflichtet staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen dazu, für eine chancengleiche Teilhabe behinderter Studierender zu sorgen. Der Anspruch auf modifizierte Studien- und Prüfungsbedingungen ist ebenfalls ausdrücklich verankert.

- § 2 Abs. 4 Satz 2 HRG
 - „Sie* tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“ (* gemeint sind die Hochschulen)
- § 16 Satz 4 HRG
 - „Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“

www.gesetze-im-internet.de – Gesetze und Verordnungen

c. Landeshochschulgesetze

Die Regelungen des Hochschulrahmengesetzes zur Berücksichtigung der Belange behinderter und chronisch kranker Studierender wurden – oft formulierungsgleich – in die Hochschulgesetze der Länder übernommen. In manchen Ländern wurden die Teilhaberechte im Sinne behinderter Studierender präzisiert. Außerdem beinhalten die Landeshochschulgesetze ggf. Regelungen zur Befreiung oder Reduzierung von so genannten „Langzeitstudiengebühren“ bzw. von allgemeinen Studiengebühren (zz. nur noch in Bayern und Niedersachsen).

www.kmk.org – „Übersicht Hochschulgesetze“ in Suchmaske eingeben

www.studentenwerke.de/behinderung – Stichwort: „Online-Bibliothek“ → Gesetzliche Bestimmungen der Länder → Übersicht relevanter rechtlicher Regelungen zum Thema „Studium und Behinderung“

d. UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die UN-BRK konkretisiert die Menschenrechte für die Lebenssituation behinderter Menschen mit dem Ziel, ihnen die gleichberechtigte Teilhabe bzw. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Wichtige Stichworte sind: Barrierefreiheit, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung. Inklusive Bildung ist das Thema des Artikels 24.

- Artikel 24 Abs. 5 UN-BRK

„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“

Am Deutschen Institut für Menschenrechte ist die Monitoring-Stelle angesiedelt, die die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland begleitet. Der Bund und eine Reihe von Ländern haben mittlerweile Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK entwickelt, in die auch der Hochschulbereich einbezogen ist.

www.institut-fuer-menschenrechte.de/?id=467 – Deutsches Institut für Menschenrechte
→ Text der UN-Behindertenrechtskonvention

www.studentenwerke.de/behinderung – Stichwort: „Online-Bibliothek“: UN-Behindertenrechtskonvention → Zusammenstellung der für den Hochschulbereich relevanten Vorhaben

e. Akkreditierungsrichtlinien für Studiengänge und die Systemakkreditierung

Voraussetzung für die staatliche Genehmigung von Bachelor- und Master-Studiengängen ist die Akkreditierung dieser Studiengänge. In den Richtlinien werden die Belange behinderter Studierender berücksichtigt. Zum einen muss der Studiengang studierbar sein und dabei die Belange behinderter Studierender berücksichtigen. Zum anderen muss der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen sichergestellt sein. Nachteilsausgleiche sind ebenfalls hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen und der Auswahlverfahren vorzusehen.

Für die Akkreditierung der Studiengänge bzw. die Systemakkreditierung von Hochschulen gelten die „Regeln zur Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (8.12.2009, zuletzt geändert 20.2.2013).

www.akkreditierungsrat.de – Stichwort: „Regeln zur Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“

www.studentenwerke.de/behinderung – Stichwort: „Online-Bibliothek“ → Materialien
→ Akkreditierung

f. Empfehlungen

- HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ (21.4.2009)
- „Eine Hochschule für Alle – Handlungsstrategien der Studentenwerke zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der HRK-Empfehlung“, Beschluss des Deutschen Studentenwerks (Dez. 2010)

www.studentenwerke.de/behinderung – Stichwort: „Online-Bibliothek“ → Positionen
→ Empfehlungen

2. Behinderung – gesetzliche Definitionen

Definition Behinderung

Die Hochschulen gehen i. A. von der Definition von Behinderung gemäß Sozialgesetzbuch Neuntes Buch aus.

- § 2 Abs. 1 SGB IX
„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde, hat den Behinderungsbegriff weiterentwickelt und stellt gemäß dem Leitmotiv „Wir sind nicht behindert, sondern werden behindert.“ die gesellschaftlichen Barrieren stärker in den Fokus:

- Art. 1 und Präambel der UN-BRK
„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen (gemeint sind: einstellungs- und umweltbedingte) Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Definition Schwerbehinderung

- § 2 Abs. 2 SGB IX
„Menschen sind (...) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.“

3. Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

- § 1 SGB IX

„Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder Rechnung getragen.“

- § 4 Abs. 1 SGB IX

„Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.“

Die UN-Behindertenrechtskonvention bekräftigt die Bedeutung von Maßnahmen der Habilitation und Rehabilitation in Artikel 26.

4. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – Berücksichtigung von behinderungsbedingten Belangen

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG, zuletzt geändert 7.12.2011) sieht folgende Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten vor:

Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung

- § 25 Abs. 6 BAföG

„Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.“

Freibeträge vom Vermögen

- § 29 Abs. 3 BAföG

„Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.“

Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

- § 15 Abs. 3 BAföG

„Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

1. aus schwerwiegenden Gründen,
(...)
5. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren überschritten worden ist.“

- § 48 Abs. 2 BAföG

„Liegen Tatsachen vor, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 (...) rechtfertigen, kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage der Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen.“

Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung

- § 18a Abs. 1 BAföG

„Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, soweit sein Einkommen monatlich den Betrag von 1.070,- EURO nicht übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. den Ehegatten oder Lebenspartner um 535,- EURO,
2. jedes Kind des Darlehensnehmers um 485,- EURO,
wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann. (...) Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Satz 1 bezeichnete Betrag bei Behinderten um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes, (...).“

Fachrichtungswechsel aus unabweisbarem Grund

- § 7 Abs. 3 BAföG

„Hat der Auszubildende

1. aus wichtigem Grund oder
2. aus unabweisbarem Grund

die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet; bei Auszubildenden an Höheren

Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt Nummer 1 nur bis zum Beginn des vierten Fachsemesters. (...)“

www.bafoeg.bmbf.de – Informationen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung → Gesetzestext, Allgemeine Verwaltungsvorschriften und Merkblätter

5. Leistungen zum Lebensunterhalt der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII)

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende, neugefasst 13.5.2011, zuletzt geändert 3.4.2013; das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe, ausgefertigt 27.12.2003, zuletzt geändert 21.3.2013

a. Erwerbsfähigkeit

- § 8 Abs. 1 SGB II

„Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“

- § 44a SGB II

„Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob die oder der Arbeitssuchende erwerbsfähig ist. Der Entscheidung können widersprechen:

1. der kommunale Träger
2. ein anderer Träger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, oder
3. die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte.

(...) Im Widerspruchsfall entscheidet die Agentur für Arbeit, nachdem sie eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt hat. (...)“

b. Bestimmungen für „erwerbsfähige“ Auszubildende nach SGB II

Leistungsbeschränkung für „erwerbsfähige“ Studierende nach SGB II

- § 7 Abs. 5 SGB II

„Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (...) dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.“

Leistungen für „erwerbsfähige“ Studierende, deren Ausbildung dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig ist, nach SGB II

- § 27 Abs. 1, 2, 3 und 4 SGB II

„(1) Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Leistungen für Auszubildende gelten nicht als Arbeitslosengeld II.“

(2) Leistungen werden in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 2, 3, 5 und 6 und in Höhe der Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 erbracht, soweit die Mehrbedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind.

(3) Erhalten Auszubildende (...) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder erhalten sie diese nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht und bemisst sich deren Bedarf (...) nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, erhalten sie einen Zuschuss zu ihren angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Absatz 1 Satz 1), soweit der Bedarf in entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 3 ungedeckt ist. (...)

(4) Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet. Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 erbracht werden. Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 sind gegenüber den Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 nachrangig.

(5) (...).“

Mehrbedarfszuschläge zum laufenden Lebensunterhalt für „erwerbsfähige“ Studierende, deren Ausbildung dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig ist, nach SGB II

- § 21 Abs. 5 SGB II

„Bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.“

- § 21 Abs. 6 SGB II

„Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“

c. Bestimmungen für „nicht-erwerbsfähige“ Studierende nach SGB XII

Leistungsausschluss und Härtefallregelung für „nicht-erwerbsfähige“ Auszubildende nach SGB XII

- § 22 Abs. 1 SGB XII

„Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (...) dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel. In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.“

Mehrbedarfszuschläge zum laufenden Lebensunterhalt für „nicht-erwerbsfähige“ Studierende nach SGB XII

- § 30 Abs. 5 SGB XII

„Für Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.“

- § 30 Abs. 1 SGB XII

„Für Personen, die (...) voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind, und (...) einen Ausweis nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches die Feststellung des Merkzeichens G nachweisen, wird ein Mehrbedarf von 17 von Hundert der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.“

Vom Regelsatz abweichender Bedarf (SGB XII)

- § 27a Abs. 4 SGB XII

„Im Einzelfall wird der individuelle Bedarf abweichend vom Regelsatz festgelegt, wenn ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. (...)“

d. Bedarfsgemeinschaft

- § 7 Abs. 3 SGB II

„Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
 - a) die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - c) eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.
4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet

haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.“

e. Definition „Gewöhnlicher Aufenthalt“

- § 30 Abs. 3 SGB I

„Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“

6. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII)

Aufgabe

- § 53 Abs. 3 SGB XII

„Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.“

Leistungsberechtigte

- § 53 Abs. 1 SGB XII

„Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.“

Leistungen der Eingliederungshilfe

- § 54 Abs. 1 SGB XII

„Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere:

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (...)

2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben. (...)“

Durchführung

Die Eingliederungshilfeverordnung (zuletzt geändert 27.12.2003) bestimmt die Durchführung der gesetzlichen Regelungen.

Empfehlung

Empfehlungen für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte zum Besuch einer Hochschule (Stand: 21.09.2012) → www.bagues.de

7. Ausführung von Sozialleistungen

- § 17 Abs. 1, 2 SGB I

„(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass

(...)

3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke und
4. ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden.

(2) Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen; (...).“

8. Recherchemöglichkeiten

www.gesetze-im-internet – Gesetzesdatenbank

www.tacheles-sozialhilfe.de – Stichwort: „SGB II-Hinweise“ → Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II

www.bildungsserver.de – Stichwort: „Hochschulbildung“ → „Hochschulrecht“: Hochschulrechtliche Regelungen der Länder

Anhang B

Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung

Inhalt

1. Prinzip der Nachrangigkeit	218
2. Verpflichtung zur Selbsthilfe: Wann gilt man als „hilfebedürftig“?	218
a. Einsatz von eigenem Einkommen und Vermögen	218
b. Vermögen und Einkommen enger Angehöriger	221
c. Wohn- u. Haushaltsgemeinschaften – Bedarfsdeckung durch Dritte?	222
d. Wohngeldanspruch und kurzfristige Finanzierungshilfen prüfen	223
e. Einsatz der eigenen Arbeitskraft	223
3. Wie werden Angaben zu Einkommen, Vermögen und Verpflichtungen enger Angehöriger geprüft?	224
a. Übergang von Unterhaltsansprüchen	224
b. Überprüfung von Einkommen und Vermögen durch Datenabgleich	224
4. Beantragung von Leistungen: Grundprinzipien	225
5. Welcher Leistungsträger ist zuständig?	225
a. Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II – Jobcenter	225
b. Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) – örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe	226
6. Welche Leistungen müssen zurückgezahlt werden?	228
7. Wo gibt es Beratung?	229
8. Rechtsdurchsetzung	229
a. Einsetzen von Ansprüchen auf Leistungen nach SGB II und SGB XII	229
b. Unbestimmte Rechtsbegriffe – Verwaltungsvorschriften – Akteneinsicht	229
c. Bescheid	230
d. Rechtsmittel: Antrag auf einstweilige Anordnung – Widerspruch – Klage	230

1. Prinzip der Nachrangigkeit

Kennzeichnend für die Leistungen nach SGB II und SGB XII ist, dass sie nachrangig sind. Sie kommen demnach nur dann zum Zug, wenn der notwendige Bedarf nicht durch Selbsthilfe oder Leistungen anderer – insbesondere unterhaltsverpflichteter Angehöriger oder anderer Sozialleistungsträger – erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 3 und § 5 SGB II/§ 2 SGB XII).

Verpflichtung anderer Sozialleistungsträger

Andere Sozialleistungsträger sind z. B. die Ämter für Ausbildungsförderung, die Sozialversicherungsträger – also die Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsträger – und die Versorgungsämter mit Entschädigungsleistungen für Gesundheitsopfer. Bei Studierenden kommen neben BAföG und Kranken- sowie Pflegeversicherungsleistungen auch Leistungen der Unfallversicherung – z. B. bei einem Schul- oder Hochschulunfall – und Leistungen der Versorgungsämter – z. B. für Angehörige von Kriegsopfern und für Opfer von Wehr- und Zivildienstunfällen, Impfschäden und Gewalttaten – in Betracht. Weiter erhalten besondere Personengruppen Blinden- bzw. Pflegegeld nach Landesgesetzen. Bei Opfern von Unfällen im Straßenverkehr ist schließlich der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung vorrangig leistungspflichtig.

2. Verpflichtung zur Selbsthilfe: Wann gilt man als „hilfebedürftig“?

a. Einsatz von eigenem Einkommen und Vermögen:

Schonvermögen – Schoneinkommen – Einkommensgrenzen

Mit dem Nachranggrundsatz, der für die Sozialhilfe wie für die Grundsicherung für Arbeitssuchende gilt, hängt es zusammen, dass Sozialleistungen nicht beansprucht werden können, wenn Selbsthilfe durch Einsatz des eigenen Vermögens oder des Einkommens möglich ist (§ 9 SGB II/§ 2 SGB XII). Das gilt auch für den Fall, dass man Ansprüche auf ergänzende nicht-ausbildungsgeprägte Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II bzw. SGB XII geltend machen will.

Für den Bezug von Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII, zu denen die „Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung“ und „Hilfe zur Pflege“ gehören, gelten besondere Bedingungen.

- Einsatz des eigenen Vermögens bei Bezug von Leistungen nach SGB II und SGB XII – „Schonvermögen“ (§ 12 SGB II/§ 90 SGB XII)

Grundsätzlich ist verwertbares Vermögen zu veräußern, bevor Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII verlangt werden können. Allerdings braucht nicht das gesamte Vermögen veräußert zu werden, sondern es gibt bestimmte Vermögensteile, das sogenannte „Schonvermögen“, das von der Verwertungspflicht ausgenommen ist.

ANHANG B – Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten - Rechtsdurchsetzung

Zum „Schonvermögen“ gehören insbesondere ein angemessener Hausrat, ein angemessenes selbst genutztes Hausgrundstück bzw. eine entsprechende Eigentumswohnung oder ein Vermögen, das der Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks für behinderte oder pflegebedürftige Menschen dienen soll. Beim Bezug von Grundsicherungsleistungen nach SGB II ist auch ein angemessenes Kfz geschützt, beim Bezug von Leistungen der Sozialhilfe gilt das nur insofern, wie das Kfz zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich ist.

Ein begrenztes Barvermögen bleibt ebenfalls geschützt. Bei Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) gilt u. a. ein Grundfreibetrag von je 150,- Euro pro vollendetem Lebensjahr, mindestens 3.100,- EURO, und ein Freibetrag für Anschaffungen von 750,- EURO (§ 12 Abs. 2 SGB II, Stand: 1.1.2013).

Bei Leistungen nach SGB XII sind lediglich kleinere Barbeträge und sonstige Geldwerte geschützt, wobei eine besondere Notlage der Antragstellenden zu berücksichtigen ist (§ 90 SGB XII). Bei der Beantragung von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder Hilfe zur Pflege beträgt der Grundfreibetrag zu Gunsten der Antragstellenden maximal 2.600,- EURO. Hinzu kommen kleinere Familienzuschläge.

Der Einsatz des eigenen Vermögens ist bei der Beanspruchung von Leistungen nach SGB II und SGB XII differenziert geregelt. Studierende sollten sich unbedingt aktuell beraten lassen, z. B. bei den Sozialberatungsstellen der Studentenwerke.

> **WICHTIG:** Sonderregelungen bei Bezug von Darlehensleistungen nach SGB II

Für Bezieher und Bezieherinnen von Darlehensleistungen nach SGB II gelten verschärfte Verwertungsregeln. Das gilt auch für Studierende, die in Härtefallsituationen Darlehensleistungen nach § 27 Abs. 4 SGB II geltend machen wollen → Kap. VII „Finanzierung des Lebensunterhalts“, Stichwort: „Leistungen nach SGB II für erwerbsfähige Studierende“. Die oben beschriebenen Vermögensfreigrenzen gelten für Darlehensnehmer und -nehmerinnen **nicht**. Verwertbares Vermögen ist einzusetzen. Denn alle Darlehen werden gem. § 42a Abs. 1 S. 1 SGB II nur (noch) erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1a und 4 noch auf andere Weise gedeckt werden kann.

- Einsatz des eigenen Einkommens bei Bezug unterhaltssichernder Leistungen nach SGB II und SGB XII – „Schoneinkommen“ (§ 11 SGB II/§§ 82, 83, 84 SGB XII)

Im Bereich der Anrechnung des Einkommens bei der Beantragung von Leistungen zum laufenden Lebensunterhalt entsprechen sich die Anforderungen nach SGB II und SGB XII. (Die davon abweichenden Regelungen bei der Bemessung des einzusetzenden Einkommens in Bezug auf Beantragung von Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII, also z. B. bei der Beantragung von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und Hilfe zur Pflege, werden im Anschluss unter dem Stichwort → „Einkommensgrenzen“ besprochen.)

ANHANG B – Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten - Rechtsdurchsetzung

Ein Einkommen wirkt sich bei der Prüfung von Sozialleistungsansprüchen auf unterhaltssichernde Maßnahmen grundsätzlich anspruchsmindernd oder anspruchsaus-schließend aus. Jedoch gibt es einige wenige Einkommensarten, die unberücksichtigt bleiben, also „Schoneinkommen“ sind. Dazu gehören bei Beantragung unterhaltssi-chernder Maßnahmen z. B.:

- das Erziehungsgeld
- Entschädigungszahlungen wie Schmerzensgeldzulagen
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Gesundheitsge-schädigte bis zur Höhe einer vergleichbaren Grundrente
- öffentlich-rechtliche Leistungen und Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege, die ausdrücklich einem anderen Zweck als dem der beantragten Sozialleistungen dienen (§ 11 Absatz 1 und 3 SGB II/§ 83 Abs. 1 SGB XII). Dazu zählt z. B. das Blindengeld nach Landesblindengeldgesetzen.

Zusätzlich können andere Einkommen (teilweise) anrechnungsfrei bleiben. Besondere Regelungen gibt es hinsichtlich einiger anderer Einkommen, wie BAföG, Kindergeld, Wohngeld oder das eigene Arbeitseinkommen. So ist das BAföG auf die Eingliede-rungshilfe, die Hilfe zur Pflege und Leistungen für nicht-ausbildungsgeprägte Mehr-bedarfe grundsätzlich nicht anzurechnen, weil es einem anderen Zweck dient als die beantragten Sozialleistungen. Studierende sollten sich ggf. aktuell beraten lassen, z. B. bei den Sozialberatungsstellen der Studentenwerke.

- Einkommensgrenzen für Leistungen nach dem 5. – 9. Kapitel SGB XII, u. a. Einglie-derungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege (§ 85 SGB XII)

Bei der Beantragung von „Hilfe zur Gesundheit“, von „Eingliederungshilfe für behinder-te Menschen“, von „Hilfe zur Pflege“, von „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ und von „Hilfe in anderen Lebenslagen“ gelten andere Regeln als bei der Prüfung von Ansprüchen auf unterhaltssichernde Leistungen (s. o.).

In diesen Fällen ist zu prüfen, ob das gemeinsame Einkommen von Antragstellenden und ihren Ehegatten/Lebenspartnern und -partnerinnen eine festgelegte Einkommens-grenze übersteigt, bis zu der es nicht zumutbar erscheint, dass die Kosten für die beantragten Leistungen selbständig aufgebracht werden können.

Dieser maßgebliche Betrag setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag des Zwei-fachen der Regelbedarfsstufe 1 (am 1.1.2013: 382,- EURO), den tatsächlichen Kosten der Unterkunft, soweit diese angemessen sind, und einem Familienzuschlag von je 70 % des oben genannten Grundbetrags für den/die nicht getrennt lebende/n Lebenspartner oder -partnerin und die zu unterhaltenden Kinder. Für alle besonderen Hilfearten nach Kap. 5 – 9 SGB XII gilt die gleiche Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII).

ANHANG B – Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten - Rechtsdurchsetzung

Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist das Aufbringen der Mittel in angemessenem Umfang zumutbar. Die Zumutbarkeit hängt in dem Fall entscheidend von der Art und Schwere der Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit sowie vom Umfang der Leistungen ab (§ 87 Abs. 1 SGB XII). Aber auch wenn das Einkommen die Grenze nicht übersteigt, kann das Aufbringen der finanziellen Mittel von den Antragstellenden gefordert werden, z. B. wenn zur Deckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind. Den Einsatz des Einkommens regeln §§ 87, 88, 89 SGB XII.

b. Vermögen und Einkommen enger Angehöriger (§ 9 SGB II / § 19 SGB XII)

Die (automatische) Berücksichtigung von Vermögen und Einkommen von engen Angehörigen schreiben SGB II und SGB XII vor. Für Studierende wird dies in der Regel nur relevant, wenn Antragstellende mit finanzstarken Partnern oder Partnerinnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

▪ Bei Beantragung unterhaltssichernder Maßnahmen nach SGB II und SGB XII

Bei Studierenden, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu der die „nicht dauernd getrennt lebenden“ Partner (Ehepaar, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft) und die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder gehören, sind auch das Einkommen und das Vermögen des Partners (bei minderjährigen Kindern das der Eltern) zu berücksichtigen (vgl. § 9 im Zusammenhang mit § 7 SGB II; § 19 Abs. 1 und 2 im Zusammenhang mit § 20 SGB XII).

Beziehen behinderte bzw. pflegebedürftige, unterhaltsberechtigte Studierende – in diesem Fall also volljährige Kinder – Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII, beträgt der maximale monatliche Zuzahlbetrag für deren Eltern dafür 20,– EURO (§ 94 Abs. 2 SGB XII). Allerdings erhöht sich dieser Zuzahlbetrag um den Prozentsatz, um den das Kindergeld in diesem Zeitraum ansteigt. Aufgrund der zwischenzeitlichen Erhöhungen des Kindergeldes beläuft sich der maximale monatliche Zuzahlbetrag aktuell auf 23,90 EURO.

Beim Bezug von Grundsicherung bei Erwerbsminderung (bei Studierenden nur in besonderen Härtefällen möglich) bestehen Unterhaltsansprüche gegen Eltern (ggf. gegen die eigenen Kinder), wenn deren jährliches Einkommen über 100.000,– EURO liegt. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an den finanziellen Verhältnissen der Antragstellenden bzw. deren engen Angehörigen kann der zuständige Träger der Sozialhilfe Auskünfte über die Vermögensverhältnisse einfordern (§ 43 SGB XII).

▪ Bei Beantragung besonderer Hilfen nach Kap. 5 – 9 SGB XII

Beanspruchen Studierende besondere Hilfen nach Kapitel 5 – 9 SGB XII, wie z. B. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, wird ggf. ebenfalls die Einkommens- und Vermögenssituation der Bedarfsgemeinschaft (s. o.) und deren finanzielle Leistungsfähigkeit geprüft (§ 19 Abs. 3 in Zusammenhang mit § 20). Der Übergang von Ansprüchen wird in den §§ 93 und 94 geregelt.

ANHANG B – Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten - Rechtsdurchsetzung

Eltern von volljährigen behinderten bzw. pflegebedürftigen Kindern, die unterhaltsberechtigt sind und Leistungen nach Kapitel 5 – 9 SGB XII beziehen, zahlen bis zu 26,– EURO monatlich zu diesen Leistungen dazu (§ 94 Abs. 2 SGB XII). Auch dieser Betrag ist aufgrund der zwischenzeitlichen Erhöhungen des Kindergelds auf derzeit 31,06 EURO im Monat angestiegen.

c. Wohn- u. Haushaltsgemeinschaften – Bedarfsdeckung durch Dritte?

„Erwerbsfähige“ Studierende in Haushalts- und Wohngemeinschaften: bei Beantragung unterhaltssichernder Leistungen nach SGB II

Wohnt ein „erwerbsfähiger“ Studierender in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass er/sie von den Mitbewohnern Leistungen erhält, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II). Diese Vermutung kann allerdings dadurch widerlegt werden, dass der/die Hilfesuchende glaubhaft versichert, Leistungen nicht zu erhalten.

Bei Untermietverhältnissen und (studentischen) Wohngemeinschaften wird in der Regel keine Haushaltsgemeinschaft bestehen. Unter Umständen muss auch hier glaubhaft gemacht werden, dass die Antragstellenden keine materielle Unterstützung durch ihre Mitbewohner und Mitbewohnerinnen erhalten.

„Nicht erwerbsfähige“ Studierende in Haushalts- und Wohngemeinschaften: bei Beantragung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

Wenn von „nicht erwerbsfähigen“ Studierenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) bezogen werden und diese zusammen mit anderen in einer Wohnung wohnen, z. B. als Wohngemeinschaft, muss ggf. durch eidesstattliche Erklärung nachgewiesen werden, dass es sich dabei nicht um eine Haushaltsgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung handelt. Andernfalls geht der Träger automatisch davon aus, dass gemeinsam gewirtschaftet wird und für die Antragstellenden Leistungen zum Lebensunterhalt durch die Mitbewohner erbracht werden. Folge wäre das Aussetzen oder Kürzen der Hilfezahlungen.

Generell anders liegt der Fall, wenn der oder die Antragstellende nachweisen kann, dass die Mitbewohner bzw. Mitbewohnerinnen Pflegeleistungen für ihn/sie erbringen. In diesem Fall geht der Leistungsträger davon aus, dass das gemeinsame Wohnen der Sicherstellung der Hilfe und Versorgung dient. Die Vermutung einer gemeinsamen Haushaltsführung ist dann widerlegt (§ 39 SGB XII).

„Nicht erwerbsfähige“ Studierende in Haushalts- und Wohngemeinschaften: bei Beantragung von Grundsicherung bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)

Bei der Grundsicherung wegen voller Erwerbsminderung, die von Studierenden nur in besonderen Härtefallsituationen beansprucht werden kann, gibt es die Vermutung einer gemeinsamen Haushaltsführung nicht. Es kommt auf die tatsächlichen Verhältnisse an.

Ansprüche innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft mit „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“

Wenn ein Studierender in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ zusammen lebt – zumeist mit dem Ehegatten oder dem Partner in eheähnlicher Gemeinschaft – ist bei der Prüfung, ob der/die Studierende einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat (z. B. Mehrbedarfzuschlag wegen kostenaufwändiger Ernährung aus medizinischen Gründen), neben dem Einkommen und Vermögen des Studierenden auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Für den Fall, dass vorübergehend voll erwerbsgeminderte Studierende „mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben“, werden Leistungen für die „nicht-ausbildungsgeprägten“ Bedarfe bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im Rahmen des Sozialgeldes erbracht.

Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Studierende haben, selbst wenn sie mit einem „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben“, keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II. Sie können Leistungen nur nach SGB XII erhalten. Es gelten dann auch die entsprechenden Regelungen zur Einkommens- und Vermögensberücksichtigung des SGB XII.

d. Wohngeldanspruch und kurzfristige Finanzierungshilfen prüfen

Der Nachranggrundsatz verlangt weiter, dass auch ein etwaiger Wohngeldanspruch geltend gemacht werden muss, bevor Sozialleistungen für Unterkunftskosten in Anspruch genommen werden können. Auch sonstige Finanzierungshilfen müssen ausgeschöpft sein, bevor Sozialleistungen zur Deckung des Unterhalts gezahlt werden. Dazu zählen etwa Darlehen der Studentenwerke für unverschuldet in Not geratene Studierende zum Examensabschluss und das Angebot von zinsgünstigen Bildungskrediten durch ein Programm der Bundesregierung. Auskünfte erteilen die örtlichen Studentenwerke.

> **WEITERLESEN:** Kap. VII „Finanzierung des Lebensunterhalts“, Stichwort: „Wohngeld“ und Stichwort „Darlehen und Kredite“

e. Einsatz der eigenen Arbeitskraft

Grundsätzlich verlangt der Nachrang der Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII die Prüfung, ob die Antragstellenden den begehrten Bedarf zum laufenden Lebensunterhalt nicht ganz oder teilweise durch Einsatz der eigenen Arbeitskraft – insbesondere in den Semesterferien – decken können. Dafür kommen grundsätzlich alle Gelegenheitsarbeiten in Betracht, die von Studierenden üblicherweise ausgeübt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ausübung einer Arbeit zumutbar ist.

> **WICHTIG:** Bei Vorliegen einer Behinderung, einer Krankheit, bei Kindererziehung oder bei einer Schwangerschaft können Situationen eintreten, in denen eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist.

3. Wie werden Angaben zu Einkommen, Vermögen und Verpflichtungen enger Angehöriger geprüft?

a. Übergang von Unterhaltsansprüchen (§ 33 SGB II/§§ 93, 94 SGB XII)

Kommt in der großen Mehrzahl der Fälle – wie oben dargestellt – eine automatische Berücksichtigung des Vermögens und Einkommens von Angehörigen nicht in Betracht, so stellt sich in bestimmten Fällen aber doch die Frage, ob Unterhaltsansprüche bestehen. Falls es dafür Anhaltspunkte gibt – vor allem bei finanziell gut gestellten Eltern – hat der Sozialleistungsträger grundsätzlich die Möglichkeit, den Antragsteller auf die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches zu verweisen. Dabei sind eine Reihe von Bedingungen einzuhalten. Ist ein Übergang zulässigerweise erfolgt, stellt sich die Frage nach der Höhe des Unterhalts. Diese Auseinandersetzung wird zwischen dem Sozialleistungsträger und den Unterhaltspflichtigen geführt, wobei die Antragstellenden nur indirekt berührt sind; im Streitfall haben darüber die Zivilgerichte zu entscheiden.

b. Überprüfung von Einkommen und Vermögen durch Datenabgleich (§ 52 SGB II/§ 118 SGB XII)

Die Träger der Sozialhilfe und die Bundesagentur für Arbeit dürfen im Zuge des automatisierten Datenabgleichs regelmäßig ihre Leistungsbezieher und -bezieherinnen daraufhin überprüfen,

- ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung bezogen werden oder wurden,
- ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach SGB II/SGB XII mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen,
- ob und welche Daten nach § 45 d Abs. 1 Einkommenssteuergesetz dem Bundesamt für Finanzen übermittelt worden sind,
- ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 90 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10 a oder des Abschnitts XI des Einkommenssteuergesetz dient,
- ob und in welcher Höhe und für welchen Zeitraum Leistungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. umgekehrt Leistungen der Träger der Sozialhilfe oder Leistungen zur Arbeitsförderung nach dem Sozialgesetzbuch 3. Buch bezogen werden oder wurden.

4. Beantragung von Leistungen: Grundprinzipien

Keine nachträgliche Finanzierung (§ 37 SGB II/§18 SGB XII)

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Sozialleistungen nicht für die Vergangenheit bewilligt werden, weil sich eine Notlage in der Vergangenheit nicht durch eine Leistung in der Gegenwart überwinden lässt. Dies bedeutet vor allem, dass Schulden in der Regel von der Sozialhilfe bzw. der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht übernommen werden müssen. Ist der Bedarf bereits aus anderen Mitteln – auch wenn sie aus einer Kreditaufnahme stammen – befriedigt, besteht keine gegenwärtige Notlage und damit kein Anspruch auf Sozialleistungen mehr.

Solange eine entsprechende Bewilligung durch den Sozialleistungsträger nicht vorliegt, sollten auch notwendige Gegenstände oder Dienstleistungen weder gekauft noch beauftragt oder in Anspruch genommen werden.

> WICHTIG: Es gilt stets: Leistungen erst schriftlich beantragen – Bewilligung abwarten – dann kaufen.

Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalls

Die Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII (§ 9 SGB XII) richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Wünschen der Antragstellenden soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unverhältnismäßig hohen Mehrkosten entstehen. In der Regel haben ambulante Leistungen Vorrang vor (teil)stationären Leistungen.

Der Vorrang gilt dann nicht mehr, „wenn eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist“. Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. „Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.“ (§ 13 SGB XII)

5. Welcher Leistungsträger ist zuständig?

a. Leistungen zum Lebensunterhalt der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) – Jobcenter

Jobcenter sind zuständig für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II). Sie übernehmen damit auch die Prüfung von Ansprüchen „erwerbsfähiger“ Studierender auf unterhaltssichernde Leistungen in besonderen Härtefällen bzw. auf ergänzende „nicht-ausbildungsgeprägte“ Leistungen in Sondersituationen. Jobcenter sind verschieden organisiert, wobei bundesweit in der Regel eine gemeinsame Einrichtung zwischen der regionalen Agentur für Arbeit und der Kommune zuständig ist. Daneben gibt es über 100 Kommunen, die die Aufgaben allein bewältigen (so genannte „zugelassene kommunale Träger“ oder „Optionskommunen“).

Die örtliche Zuständigkeit orientiert sich am gewöhnlichen Aufenthalt der Antragstellenden (§ 36 SGB II):

„(...) Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“ (§ 30 Abs. 3 SGB I)

> WEITERLESEN: www.jobcenter-ge.de

b. Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) – Örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe

Zuständig für die Bewilligung von Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind in der Regel die kreisfreien Städte und Landkreise, soweit durch das Landesrecht nichts anderes bestimmt wird. Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe (§ 3 SGB XII). Ein Verzeichnis der überörtlichen Träger der Sozialhilfe finden Sie im Internet.

→ www.bagues.de

Die sachliche Zuständigkeit ist in vielen Fällen geteilt und je nach Art der Leistung der örtliche oder überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig (§ 97 SGB XII).

Grundsätzlich ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die antragstellenden Studierenden tatsächlich aufhalten (§ 98 Abs. 1 SGB XII).

Für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und für stationäre Leistungen ist der gewöhnliche Aufenthaltsort maßgebend (§ 98 Abs. 1, 2 SGB XII). Werden Leistungen im Zusammenhang mit ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten bezogen, bleibt der Sozialhilfeträger örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuständig war (§ 98 Abs. 5 SGB XII). Also ist z. B. für einen in Dortmund lebenden Studierenden die Stadt Dortmund als örtlicher Träger der Sozialhilfe und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. Ausnahmen werden in § 98 SGB XII geregelt.

Zuständigkeitsbereich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen u. a.

Falls das Landesrecht keine andere Bestimmung vorsieht, soll der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig sein für (§ 97 SGB XII):

- Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
- Sonderfall: Leistungen der Hilfe zur Pflege bei (teil)stationärer Pflege (z. B. Unterkunft im Wohnheim mit Pflegedienst)
- Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Diese Leistung betrifft Studierende in der Regel nicht.)
- Leistungen der Blindenhilfe

Die Aufgaben der überörtlichen Träger können auf die örtlichen Träger übergehen. Die Sozialberatungsstellen der Studentenwerke können hier ggf. Auskunft geben.

ANHANG B – Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten - Rechtsdurchsetzung

Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe insbesondere dann zu tun, wenn sie im Rahmen der Eingliederungshilfe „Hilfen zur Ausbildung an einer Hochschule“ beantragen wollen. → Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“, Stichwort: „Eingliederungshilfe“

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist darüber hinaus sachlich für die Finanzierung (teil)stationärer Leistungen zuständig, die Studierende mit Behinderungen in Anspruch nehmen, wenn sie z. B. in einem Wohnheim mit Pflegeangebot leben. In diesem besonderen Fall ist der überörtliche Sozialhilfeträger auch für alle übrigen Leistungen zuständig, die die Studierenden nach SGB XII beziehen (§ 97 Abs. 4 SGB XII). Es ist dann der überörtliche Sozialhilfeträger örtlich zuständig, in dessen Bereich die Studierenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt haben (§ 98 Abs. 2 SGB XII). Hier ist aber in der Regel in Bezug auf die Pflegeleistungen die Pflegeversicherung vorrangig leistungspflichtig.

> **WICHTIG:** Für die Mehrzahl der Studierenden, die auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind, bleibt dagegen der örtliche Sozialhilfeträger zuständig. Das gilt auch für Studierende, die das Wohnheim mit Pflegedienst verlassen, um in eine Wohngemeinschaft zu ziehen.

> **WEITERLESEN:** Liste der überörtlichen Sozialhilfeträger → www.lwl.org/LWL/Soziales/BAGues/wir_ueber_uns/mitgliederderbag

Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger der Sozialhilfe:

Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung wegen Erwerbsminderung sowie Hilfe zur Pflege nach SGB XII

Für alle übrigen Leistungen gemäß SGB XII – insbesondere für die „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und die „Grundsicherung bei Erwerbsminderung“, aber auch mehrheitlich für die Hilfe zur Pflege – sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig. Auch für eine Reihe von weiteren Fällen wird die Zuständigkeit des örtlichen Trägers wiederhergestellt. So ist durch Landesrecht teilweise bestimmt, dass die örtlichen Träger Aufgaben, die dem überörtlichen Träger obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei in eigenem Namen entscheiden.

Weiter wird bestimmt, dass der örtliche Sozialhilfeträger, in dessen Bereich sich die Antragstellenden tatsächlich aufhalten, über beantragte Leistungen unverzüglich zu entscheiden hat und sie ggf. vorläufig erbringen muss, wenn es sich um einen Eilfall handelt oder – wenn notwendig – der gewöhnliche Aufenthalt nicht (fristgerecht) geklärt werden kann (§ 98 Abs. 2 SGB XII). Es empfiehlt sich daher, dringend notwendige Leistungen beim örtlichen Sozialhilfeträger zu beantragen. Für das Einsetzen des Anspruchs auf Sozialhilfe ist es nicht erforderlich, dass der Antrag beim zuständigen Träger der Sozialhilfe eingereicht wird. Der nicht zuständige Träger ist verpflichtet, die zuständige Stelle zu informieren (§ 18 SGB XII). Zusätzlich sollte aber in Fällen, wo der überörtliche Träger zuständig sein könnte, gleichzeitig zusätzlich noch eine Kopie des Antrags an ihn geschickt werden.

Die Wahl des Studienorts steht Studierenden grundsätzlich frei, sofern sie sich von sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen und unnötige Kosten (z. B. für lange Familienheimfahrten) vermeiden.

6. Welche Leistungen müssen zurückgezahlt werden?

Bewilligte Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) bzw. Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) werden überwiegend auf Zuschussbasis bezahlt. Wer also z. B. wegen Krankheit beurlaubt ist und Leistungen zum Lebensunterhalt als Arbeitslosengeld II bezieht, muss diese Leistungen nicht rückerstatten. Auch die gesetzlich verankerten Mehrbedarfe, sofern sie Studierenden zur Verfügung stehen, werden auf Zuschussbasis gewährt.

Darlehensleistungen

Zum Teil werden Leistungen aber zwingend oder im Rahmen von Ermessensentscheidungen auf Darlehensbasis zur Verfügung gestellt. So müssen Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts für Studierende in besonderen Härtefällen nach § 27 Abs. 4 SGB II z. B. zurückgezahlt werden. Die Rückzahlung des Darlehens muss erst nach Abschluss des Studiums erfolgen (§ 42a Abs. 5 SGB II).

Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten

Zum Kostenersatz der Sozialhilfe sind Leistungsbezieher und -bezieherinnen verpflichtet, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für den Leistungsbezug von Sozialhilfe selber herbeigeführt haben (§ 103 und § 104 SGB XII in Verbindung mit § 45 Abs. 2 bzw. § 50 SGB X). Es kann sich in diesem Zusammenhang z. B. die Frage stellen, ob es sozialwidrig ist, wenn eine Berufstätigkeit zugunsten eines Studiums aufgegeben wird. Nach der Rechtsprechung hängt die Beurteilung von den Umständen des Einzelfalls ab (BverwGe 51, 61). Sozialwidrige Umstände sind u. U. dann anzunehmen, wenn die weitere Ausbildung im Wesentlichen nur der Anhebung des persönlichen Sozialprestiges dient, aber nicht die materielle Situation verbessert.

Schadensersatz bei Falschauskünften

Die Sozialleistungsträger des SGB II fordern von Leistungsbeziehern und -bezieherinnen ebenfalls Schadensersatz, wenn vorsätzlich oder fahrlässig falsche Auskünfte z. B. zur Einkommenssituation einer Bedarfsgemeinschaft gemacht worden sind (§ 62 SGB II). Bußgelder können verhängt werden (§ 63 SGB II).

7. Wo gibt es Beratung?

Zu den Aufgaben der Sozialleistungsträger gehört es auch, die Antragstellenden umfassend zu beraten und ggf. bei der Geltendmachung vorhandener Ansprüche anderen Stellen gegenüber zu unterstützen (§ 4 SGB II/§ 11 SGB XII).

Studierende haben darüber hinaus die Möglichkeit, die Beratungsangebote der Sozialberatungsstellen der Studentenwerke, die es an vielen Orten gibt, in Anspruch zu nehmen.

Zur Selbstrecherche sind die Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II hilfreich. → www.tacheles-sozialhilfe.de

8. Rechtsdurchsetzung

a. Einsetzen von Ansprüchen auf Leistungen nach SGB XII und SGB II

Sozialhilfe (SGB XII) – mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – ist von dem Zeitpunkt an zu zahlen, ab dem die Hilfesituation einem Sozialhilfeträger bekannt wird (§ 18 SGB XII). Das bedeutet, dass ein Sozialhilfeanspruch entstehen kann, ohne dass ein förmlicher Antrag vorliegen muss, der freilich zweckmäßig und die Regel ist; theoretisch ausreichend ist aber, wenn ein Sozialhilfeträger über eine Notlage, die Hilfe erfordert, telefonisch informiert wird. Ratsam ist ein schriftlicher Antrag – von dem eine Kopie bei den Antragstellenden verbleiben sollte – vor allem aus Beweisgründen. In ihm sollte kurz die tatsächliche Situation dargestellt und um Hilfe gebeten werden; am Schluss empfiehlt es sich, um schriftlichen Bescheid für den Fall zu bitten, dass der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) gibt es nur auf Antrag. In akuten Notsituationen greift die Sozialhilfe.

b. Unbestimmte Rechtsbegriffe – Verwaltungsvorschriften – Akteneinsicht

Eine ausführliche Begründung des Antrags auf Sozialleistungen nach SGB II und XII ist immer dann angebracht, wenn in den relevanten einschlägigen Gesetzesvorschriften unbestimmte Rechtsbegriffe – z. B. „Notwendigkeit“, „Angemessenheit“ oder „Härte“ – oder Ermessensbegriffe – insbesondere „kann“ – enthalten sind. Dann sollte man das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch konkrete, auf den einzelnen Fall bezogene Tatsachen zu belegen versuchen und gegebenenfalls Gutachten (z. B. der örtlichen Studien- oder Behindertenberatungsstellen) beilegen.

Sinnvoll ist es in diesen Fällen außerdem, beim Sozialhilfeträger bzw. beim Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende anzufragen, ob Verwaltungsvorschriften bestehen, die die Durchführung regeln. Die Antragstellenden haben einen Anspruch auf Einsicht in die für sie relevanten Verwaltungsvorschriften (BVerwG NJW 1984, 2590). Umfangreiche Verwaltungsvorschriften bestehen z. B. bezüglich der Kfz-Hilfe. Diese Vorschriften dürfen nicht gegen das Gesetz verstoßen; so ist eine Verwaltungsvor-

ANHANG B – Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten - Rechtsdurchsetzung

schrift unwirksam, wenn sie einen Höchstpreis für ein Kfz festlegt, das für den Betroffenen oder die Betroffene notwendige Kfz aber teurer ist (BVerwGE 62, 161).

Wichtige Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung des SGB II finden Interessierte über der Seite www.tacheles-sozialhilfe.de.

c. Bescheid

Wird einem Antrag auf Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII stattgegeben, so gilt die Bewilligung nur unter dem (stillschweigenden) Vorbehalt des Fortbestehens der ihm zugrundeliegenden Verhältnisse. Änderungen sind unverzüglich anzugeben und führen sofort zu einer Anpassung der Leistungen.

d. Rechtsmittel: Antrag auf einstweilige Anordnung – Widerspruch – Klage

Bei ablehnendem Bescheid bzw. bei Überschreitung einer angemessenen Frist zur Erteilung eines Bescheids können Rechtsmittel eingelegt werden. Die Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit werden durch das Sozialgerichtsgesetz (SGG) geregelt.

▪ Antrag auf einstweilige Anordnung (§ 86b SGG)

Ergeht die Entscheidung des angesprochenen Sozialleistungsträgers nicht in angemessener Zeit oder ist sie negativ und ist die Sache eilig, kann beim zuständigen Sozialgericht ein Antrag auf einstweilige Anordnung in einem Eilverfahren gestellt werden. Insbesondere im Fall einer dringenden Notlage ist es sinnvoll, eine solche Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile zu beantragen. In dem Antrag müssen der Sachverhalt dargestellt und die Konsequenzen aufgeführt werden, die entstehen, wenn über den Antrag nicht umgehend entschieden wird. Die Konsequenzen können dadurch belegt werden, dass entsprechende Unterlagen in Kopie beigefügt werden oder der Antrag mit einer entsprechenden eidesstattlichen Erklärung versehen wird. Über diesen Antrag entscheidet das Sozialgericht durch Beschluss.

▪ Widerspruch (§§ 84, 85 SGG)

Ein ablehnender Bescheid ist in der Regel schriftlich begründet bzw. muss auf Verlangen der Antragstellenden schriftlich begründet werden (§ 85 SGG/§ 35 SGB X). Wer den Bescheid überprüfen lassen will, kann Widerspruch einlegen.

> **WICHTIG:** Auch wenn ein Antrag auf einstweilige Anordnung gestellt ist, entbindet dies nicht von der Notwendigkeit, gegen eine ablehnende Entscheidung Widerspruch einzulegen.

Sinnvollerweise sollte ggf. der Widerspruch begründet werden, auch wenn dies rechtlich nicht erforderlich ist. Auf jeden Fall muss aber die Frist für den Widerspruch eingehalten werden, d. h. der Widerspruch muss in der Regel innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Sozialleistungsträger, der den Antrag bearbeitet hat, erhoben werden. (Davon ausgenommen ist lediglich die Begründung

des Widerspruchs, die nachgereicht werden kann.) Für Studierende, die den Postweg nutzen wollen, bedeutet dies, dass der Brief rechtzeitig vor Ablauf der Frist abgeschickt werden muss, damit er spätestens am letzten Tag der Frist beim Sozialleistungsträger eingeht. Nur wenn ohne eigenes Verschulden die Einhaltung der Frist versäumt wird, kann bei dem Sozialleistungsträger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, was ebenfalls begründet werden muss.

Über den Widerspruch entscheidet in der Regel der Sozialleistungsträger, der den Bescheid erlassen hat. Bevor dieser einen ablehnenden Widerspruchsbescheid ergehen lässt, muss er sozial erfahrene Personen zu der Sache hören. Ein solcher Widerspruchsbescheid muss ebenfalls schriftlich begründet werden und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Ein Widerspruch hat zwar grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Allerdings ist dieser Grundsatz insbesondere in Bezug auf das SGB II vielfach durchbrochen (§ 39 SGB II in Verbindung mit § 86 a Abs. 2 Nr. 4 SGG).

▪ **Klage**

Wenn der Widerspruch keinen Erfolg gehabt hat, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids Klage beim Sozialgericht erhoben werden (§ 51 SGG). Hierbei sind bestimmte Formen zu beachten: Die Klage muss den Kläger bzw. die Klägerin, den Sozialleistungsträger als Beklagten und den Gegenstand der Klage bezeichnen und den Antrag, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel, den Bescheid und den Widerspruchsbescheid im Original oder Kopie enthalten (§ 92 SGG). Unter bestimmten Umständen kann über die Klage vom Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden werden (§ 105 SGG). Aufgrund einer mündlichen Verhandlung wird über die Klage durch Urteil entschieden (§ 125 SGG).

Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, Menschen mit Behinderung oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch kostenfrei (§ 183 SGG). Für Personen mit geringem Einkommen wird außerdem Beratungshilfe bzw. bei einer Klage Prozesskostenhilfe zur Finanzierung der Kosten eines Rechtsanwalts gezahlt, sofern die Prozessführung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73 a SGG). Wenn der Prozess verloren wird, können jedoch vom Gegner Kosten beansprucht werden, die von der Prozesskostenhilfe nicht getragen werden.

Anhang C

Technische und personelle Unterstützungen im Studium

Inhalt

Unterstützungen für Studierende mit Sehbeeinträchtigungen	234
Unterstützungen für Studierende mit Hörbeeinträchtigungen	239
Unterstützungen für Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen	243
Unterstützungen für Studierende mit Legasthenie	245

Die Arbeitsfähigkeit von Studierenden mit Seh-, Hör- und Bewegungsbeeinträchtigungen sowie Legasthenie hängt oft von Art, Umfang und Passgenauigkeit der technischen und personellen Unterstützung im Studium ab. Neben den beschriebenen Gruppen können auch Studierende mit anderen Beeinträchtigungen, z.B. Studierende mit Sprechbeeinträchtigung, mit Autismus oder psychischen Erkrankungen auf technische oder personelle Unterstützungen im Studium angewiesen sein. Die Anforderungen sind immer individuell zu prüfen.

Wichtig ist es, sich frühzeitig über den eigenen Bedarf Klarheit zu verschaffen, um ggf. Leistungen beim zuständigen Kostenträger beantragen zu können oder Maßnahmen über die Hochschule zu organisieren. Beratung gibt es z. B. bei den örtlichen und überregionalen Interessengemeinschaften von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sowie den Beauftragten und Fachberatungsstellen der Hochschulen und Studentenwerke. → Kap. I „Information und Beratung“

Nachstehend gibt es Hinweise für Studierende mit Seh-, Hör- und körperlichen Beeinträchtigungen sowie Legasthenie, die regelmäßig auf technische Hilfen und personelle Unterstützungen angewiesen sind.

Unterstützungen für Studierende mit Sehbeeinträchtigungen

Kein Studium ohne Notebook

Das Notebook mit abgestimmten Zusatzgeräten und spezieller Software, das einen mobilen Einsatz im Hochschulalltag erlaubt, ist gerade für Studierende mit Sehbehinderung unverzichtbares Arbeitsgerät im Studium. Mit Hilfe der passenden Hard- und Software und eines leistungsstarken Zugangs zum Internet sind Informationsrecherche, Literaturbeschaffung und Durchsicht von Dokumenten, Einscannen von Büchern, Verfassen eigener Texte sowie Mitschreiben in Vorlesungen selbständig möglich.

Skripte, Literaturlisten etc., die von Lehrenden für ihre Studierenden ins Netz gestellt werden, können von blinden und sehbehinderten Kommilitonen und Kommilitoninnen bei Einhaltung bestimmter Formatierungsregeln gleichberechtigt genutzt werden. Voraussetzung ist, dass gängige Dateiformate wie Word oder PDF verwendet und Strukturmerkmale (Überschriften, Listen etc.) auch als solche ausgezeichnet sind. Da viele Hochschulen mittlerweile über Funknetze (W-Lan) verfügen, können Studierende z. B. auch in Vorlesungen online gehen.

Für die Ausstattung eines studiengerechten Arbeitsplatzes empfiehlt das Studienzentrum für Sehgeschädigte des KIT (Karlsruher Institut für Technologie) folgende Hilfsmittel:

- Für blinde Studierende: leistungsstarkes Notebook (ersatzweise PC + mobiles Notizgerät mit integrierter Braillezeile), Scanner inkl. Texterkennungssoftware,

Screenreader mit Sprachausgabe in Deutsch und Englisch, mobile Braillezeile, Funknetzkarte, handelsüblicher Schwarzschrift- und nötigenfalls Blindenschrift-drucker

- Für sehbehinderte Studierende: leistungsstarkes Notebook, u. U. in Verbindung mit portabler Kamera, Scanner inkl. Texterkennungssoftware, Großschriftsystem mit integrierter Sprachausgabe in Deutsch und Englisch, Bildschirmlesegerät bzw. eine an den Computer anzuschließende Lesekamera, Funknetzkarte, handelsüblicher Drucker

Die einzelnen, oft sehr speziellen Komponenten müssen zueinander passen und auf das Betriebssystem abgestimmt sein, um reibungslos funktionieren zu können. Die individuelle Beratung durch herstellerunabhängige Hilfsmittelberatungsstellen und die einschlägigen Hilfsmittelhersteller, die meist am besten über neueste Entwicklungen und über das Angebot an Spezialgeräten Bescheid wissen, ist deshalb unerlässlich. Wichtig ist auch, die technische Ausrüstung kontinuierlich zu aktualisieren, so dass die Möglichkeiten, die die Geräte bieten, auch konsequent genutzt werden können.

Allerdings sind die Recherchemöglichkeiten und die Arbeit mit Dokumenten im Netz immer abhängig davon, in welchem Umfang das Material barrierefrei zugänglich ist. Das gilt z. B. auch für Unterlagen, die die Hochschule selbst zum Downloaden zur Verfügung stellt, wie Rückmeldeformulare oder Bestellformulare für die Bibliothek. Sehr wichtig ist dabei die Umsetzung der Inhalte nach international festgelegten Standards (BITV).

> **WEITERLESEN:** <http://bundesrecht.juris.de/bitv/index.html> – Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 17.7.2002 (BITV)

Fachliteratur für blinde und sehbehinderte Studierende

Blinde Studierende sind darauf angewiesen, dass Texte in Sprache oder in Punktschrift umgewandelt werden, sehbehinderte Studierende brauchen zumindest die Vergrößerung der Schrift. Das ist heute mit den entsprechenden Zusatzgeräten am PC möglich, sofern die Dokumente digital aufbereitet vorliegen. Das große Problem ist, dass gerade Fachliteratur nur in geringem Umfang entsprechend digitalisiert vorliegt.

- Zentralkatalog SehKOn

Erste Anlaufstelle für Studierende in Sachen Fachliteraturrecherche ist der Service für blinde und sehbehinderte Studierende (SfBS) der Universitätsbibliothek Dortmund mit dem Online-Katalog für Sehgeschädigte. SehKOn ist der Zentralkatalog der Medien für Sehgeschädigte, der die Fachliterartitel auflistet, die in sehgeschädigtengerechter Medienform in Universitäts- und Spezialbibliotheken des deutschsprachigen Raums vorliegen und über Fernleihe der Universitätsbibliotheken ausgeliehen werden können. Die Hochschulen, die Bestände regelmäßig melden, sind über den Online-Katalog

schnell zu ermitteln. Verläuft die Suche ergebnislos, kann man sich per E-Mail oder Telefon an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wenden, die bei der Recherche behilflich sind und auch Kontakt zu den Verlagen aufnehmen.

> **WEITERLESEN:** Angebot der Universitätsbibliothek Dortmund → www.ub.uni-dortmund.de/sfbs/sehkon.html mit dem Katalog Sehkon: www.ub.uni-dortmund.de/sehkon

- Blindenhörbüchereien, Blindenschriftdruckereien, Blindenbibliotheken sowie Textservice und Aufsprachedienste

Die Blindenhörbüchereien, Blindenschriftdruckereien und –bibliotheken verfügen ebenfalls über ein Angebot an Sachliteratur, das – zumeist in Form von Audio-Dateien – zur Verfügung gestellt wird und das man ggf. für Studienarbeiten nutzen kann. Die Bestände können über den Zentralkatalog der deutschen Hör- und Punktschriftbüchereien → www.medibus.info recherchiert werden. Die Mitgliedschaft bei einer einzigen Hörbücherei ist ausreichend, um als Blinder bzw. Sehbehinderter auf alle Produktionen zugreifen zu können. Angeschlossene Aufsprachedienste, wie z. B. der DVBS-Textservice, setzen auf Wunsch bestimmte Titel um. Die Kosten dafür können unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII) geltend gemacht werden. Beim DVBS-Textservice können überdies rund 6.000 umgesetzte Titel bestellt werden. Literatur kann von blinden und hochgradig sehbehinderten Studierenden in der Regel kostenlos entliehen werden. Dafür muss bei der Anmeldung die Behinderung nachgewiesen werden.

> **WEITERLESEN:** www.medibus.info

- Literatur als multimediales Hörbuch

Im Mittelpunkt der Arbeit der Blindenbüchereien steht immer weniger das Auflesen oder Umsetzen in Punkt- oder Großschrift in der klassischen Weise, sondern das Beschaffen oder Herstellen digitalisierter barrierefreier Literatur-Fassungen bis hin zur Entwicklung multimedialer, vielfältig einsetzbarer Hör-Bücher und das Nutzbarmachen der Medien in Online-Katalogen. Die Audio-DAISY-Produktion hat sich bereits in kurzer Zeit als Standard durchgesetzt und die klassischen Umsetzdienste weitgehend ersetzt.

Einzelne Verlage bringen – oftmals in Kooperation mit Einrichtungen des Blinden- und Sehbehindertenwesens – Fach- und Sachliteratur als Hörbücher heraus. Andere Verlage stellen gegen Unterzeichnung einer urheberrechtlichen Unterlassungserklärung Blinden und Sehbehinderten auf Anfrage digitale Buchausgaben (Word, PDF) zur Verfügung.

Bedarfsgerechte Umsetzung von Studienmaterial

Skripte, Fachaufsätze, Reader, Folien, Klausuren und weiteres studienrelevantes Material müssen für die Nutzung von Braillezeile und Screenreader aufbereitet werden, soweit sie für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen relevant

sind. Manchmal werden auch Ausdrücke in Brailleschrift oder taktil gestaltete Grafiken erforderlich. Die Adaption der Studienmaterialien sollte nach den Kriterien einer wissenschaftlichen Textumsetzung erfolgen, sodass zum Beispiel die Möglichkeit des Zitierens unter Angabe der Originaltextseite sichergestellt ist.

Servicestellen und Studienzentren an Hochschulen

An einer Reihe von Hochschulen bzw. Studentenwerken gibt es Servicestellen für behinderte Studierende, die u. a. Hilfsmittelpools und speziell ausgerüstete Arbeitsplätze vorhalten und auch Studienliteratur im Auftrag von Studierenden oder Dozenten und Dozentinnen umsetzen. Meist in Zusammenhang mit besonderen Forschungs- oder Bildungsschwerpunkten sind an einigen Hochschulen spezielle Zentren zur Studienunterstützung für blinde und sehbehinderte Studierende entstanden. Einige dieser Zentren übernehmen auch Umsetzungsaufträge von anderen Hochschulen.

Persönliche Studienassistentenz

Blinde oder sehbehinderte Studierende verbringen immer noch viel Zeit damit, wichtige Literatur selbst oder mit Hilfe von Studienassistenten einzuscannen, da die Titel nicht in sehgeschädigtengerechter Form vorhanden sind. Das kostet Geld und Zeit und macht deutlich, dass technische Hilfen menschliche Assistenz nicht überflüssig machen.

Das Benutzen der Uni-Bibliothek vor Ort, das Verfolgen von Vorlesungen, das Festhalten von Ergebnissen in Seminaren und Arbeitsgruppen setzt in den meisten Fällen die ergänzende Arbeit von Studienassistenten oder -assistentinnen voraus. Sie begleiten die Studierenden im Rahmen des Studiums bei Bedarf auch an Orte außerhalb der Hochschule. Das zeitnahe Auflesen bzw. Einscannen und Texterkennen von kürzeren Aufsätzen oder Seminarunterlagen übernimmt bei Bedarf in der Regel ebenfalls die Studienassistentenz. Meist handelt es sich dabei um Mitstudierende aus dem eigenen Semester. Die Auswahl der Assistenz und die Absprache der Aufgaben erfolgt in Eigenregie.

Finanzierung von individuellen Hilfsmitteln und Studienassistenten

Die Kosten für die Studienassistentenz kann – wie auch die Kosten für die technische Ausstattung und die Beauftragung von Textumsetzungsdiensten – über die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach SGB XII beantragt werden. → Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“, Stichwort: „Eingliederungshilfe“

Berücksichtigung beeinträchtigungsbedingter Belange in Lehrveranstaltungen und Prüfungssituationen

Neben technischen Hilfen und personellen Unterstützungen sind Studierende mit studienrelevanten Sehbeeinträchtigungen auf die Berücksichtigung ihrer besonderen Belange in Lehrsituationen und auf Nachteilsausgleiche im Studium und bei Prüfungen angewiesen. → Kap. V „Lehre und Lernen“ und Kap. VI „Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen“

> WEITERLESEN:

Zentren für Studierende mit Sehbehinderung

www.thm.de/bliz – Zentrum für blinde und sehbehinderte Studierende (BliZ) der Technischen Hochschule Mittelhessen

www.szs.uni-karlsruhe.de – Studienzentrum für Sehgeschädigte (SZS) des KIT (Karlsruher Institut für Technologie)

www.dobus.tu-dortmund.de – TU Dortmund → Zentrum für Hochschulbildung → Bereich Behinderung und Studium (DoBuS) → Umsetzungsdienst zur sehgeschädigten-gerechten Adaption von Studienmaterialien

www.fernuni-hagen.de/zmi/at-medien/start.html – FernUniversität Hagen, Fernstudium für Blinde und Sehbehinderte

www.fu-berlin.de/service/blind – Servicestelle für blinde und sehbehinderte Studierende an der FU Berlin

Auch in anderen Hochschulen und Studentenwerken gibt es z. T. spezielle Unterstützungsangebote für Studierende mit Sehbehinderungen.

Umsetzung von Literatur

www.dvbs-online.de – Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V.

www.blista.de – Deutsche Blindenstudienanstalt e. V.

www.satis.de – Tipps und Tricks zur Informationsverarbeitung für Sehbehinderte

www.iscb.de – Interessengemeinschaft Sehgeschädigter Computernutzer (ISCB)

Aufbereitete Literatur für blinde und sehbehinderte Menschen

www.medibus.info – Mediengemeinschaft für blinde und sehbehinderte Menschen e. V.

www.ub.uni-dortmund.de/sehkon – Zentralkatalog SehKOn für zitierfähig umgesetzte, wissenschaftliche Literatur für blinde und sehbehinderte Nutzer

www.ub.uni-dortmund.de/sfbs/index.html – Service für Blinde und Sehbehinderte der Unibibliothek Dortmund

www.dzb.de – Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig (DZB)

www.blista.de – Deutsche Blindenstudienanstalt e. V.

Informationen zu Hilfsmitteln

www.satis.de – Fachbereich Hilfsmittelberatung für Sehgeschädigte über Pro Retina

www.pro-retina.de/beratung/hilfsmittel – Hilfsmittelberatung von Pro Retina Deutschland e. V.

www.incobs.de – Informationspool Computerhilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte

www.deutscherhilfsmittelvertrieb.de – Produkte und Dienstleistungen für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen

www.szs.uni-karlsruhe.de – Informationen zu Hilfsmitteln des Sehgeschädigten-zentrums des KIT (Karlsruher Institut für Technologie)

www.dbsv.org – Hilfsmittelberatung über die Landesvereine und -verbände des DBSV

Selbsthilfeverbände

www.dvbs-online.de – Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V.

www.dbsv.org – Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. mit Verzeichnis der Blinden- und Sehbehinderten-Verbände bzw. -Vereine der Bundesländer

www.kriegsblindenbund.de – Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V.

www.sehbehinderung.de – Bund zur Förderung Sehbehinderter

Informationen, aufbereitet für Studierende mit Sehbehinderung

www.gateway-online.de – „Studium und Karriere ohne Barriere“ → Informationen zum Studium, speziell aufbereitet für blinde und stark sehbehinderte Studierende

www.bildungsserver.de – Suche unter Stichworten: „blind“, „Sehbehinderung“

Unterstützungen für Studierende mit Hörbeeinträchtigungen

In der Hochschule sind die unterschiedlichen Kommunikationsgewohnheiten von gehörlosen, ertaubten und schwerhörigen Studierenden zu berücksichtigen.

Gebärdensprachdolmetscher

Gehörlose Studierende sind in Vorlesungen, Seminaren, Übungen und anderen Lehrveranstaltungen auf die Übersetzungsarbeit von spezialisierten Gebärdensprachdolmetschern und -dolmetscherinnen angewiesen. Ertaubte und schwerhörige Studierende benötigen u. U. die Dienste von Dolmetschern und Dolmetscherinnen der Lautsprachbegleitenden Gebärden. Die Vermittlung erfolgt durch Vermittlungszentralen, die zumeist landesweit in den einzelnen Bundesländern arbeiten.

Schriftdolmetscher

Insbesondere für schwerhörige und ertaubte Studierende kann der Einsatz von Schriftdolmetschern und -dolmetscherinnen notwendig werden. In diesem Fall wird das gesprochene Wort wortgetreu oder in der Zusammenfassung aufgeschrieben und zeitgleich via Beamer oder Overhead-Projektor an eine Leinwand projiziert. Die Mitschrift steht am Ende der Veranstaltung zur Nachbereitung zur Verfügung.

Technische Hilfen

- FM-Übertragungsanlagen („Mikroportanlagen“)

In Vortragssälen und Seminarräumen hat sich die Verwendung von Funk-Mikrofon-Übertragungsanlagen (FM-Anlagen) bewährt. Dabei handelt es sich um eine Gerätekombination aus Sender (mit Mikro für Dozent, Dozentin und Mitstudierende) und Empfänger für die Studierende oder den Studierenden mit Hörbehinderung. Die draht-

lose Übertragung des Gesprochenen wird auf speziell genehmigten UKW-Frequenzen sichergestellt. In Verbindung mit dem eigenen Hörgerät bzw. Cochlea Implantat können störende Nebengeräusche auf diese Weise weitgehend weggefiltert werden. Auch Personen, die nicht mit Hörgerät oder Cochlea Implantat versorgt sind, können FM-Übertragungsanlagen über einen speziellen Empfänger nutzen. Vor dem Kauf sollte die Anlage in der konkreten Kommunikationssituation (z. B. in einer Vorlesung) getestet werden.

Da FM-Anlagen aktuell nicht im Hilfsmittelkatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen aufgelistet sind, lehnen diese eine Finanzierung dieser Hilfsmittel für volljährige Versicherte häufig ab. Wenn eine FM-Anlage vom HNO-Arzt verordnet wird, sollte die Anlage als studienbezogenes Hilfsmittel im Rahmen der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe beantragt werden. Im Falle einer Privatversicherung besteht u. U. die Möglichkeit, dass die Krankenkasse die Finanzierung der benötigten FM-Anlage übernimmt.

Die erste FM-Anlage sollte möglichst vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs schon in der Schulzeit beantragt werden. Eine Erstbewilligung zu Studienzwecken ist erfahrungsgemäß mit Schwierigkeiten verbunden, da die zuständigen Kostenträger davon ausgehen, dass Antragsteller und Antragstellerinnen, die während der Schulzeit ohne FM-Anlage dem Unterricht folgen konnten, auch ihr Studium ohne FM-Anlage absolvieren können. Studierende sollten in diesem Fall die Besonderheit der Studiensituation darlegen und den Bedarf ausführlich begründen. Das ärztliche Gutachten muss die Notwendigkeit des Hilfsmittels bescheinigen. Eine bloße Empfehlung reicht nicht aus.

- Stethoskope für Mediziner und Medizinerinnen

Medizinstudenten und -studentinnen benötigen u. U. spezielle Stethoskope mit Verstärker, die entweder wie andere Stethoskope über einen Hörbügel genutzt oder direkt an das Hörgerät angeschlossen werden. Nähere Informationen können über den Fachhandel und in Apotheken eingeholt werden.

- Richtmikrofone

Konferenz-Richtmikrofone für zielgerichtete Tonaufzeichnungen auf relativ große Distanz (bis zu etwa 5 Meter Entfernung von der Schallquelle) und/oder Schallübertragung auf das Hörgerät können in Einzelfällen u. U. auch eine sinnvolle Ergänzung der technischen Ausrüstung für Studierende mit Hörbehinderung sein. Solche Richtmikrofone können vor allem in Seminaren vorteilhaft sein, in denen nicht nur einem oder einer Vortragenden zugehört wird, sondern mehrere Personen an einer Diskussion beteiligt sind. Auch in diesem Fall ist es unerlässlich, den Erfolg eines Produkts im Vorwege persönlich zu testen.

- Infrarotanlagen (überindividuelle Hilfe)

Nur wenige Hochschulen haben Infrarotanlagen in Hörsälen und/oder Veranstaltungsräumen installiert. Zusätzlich zu den in der Regel stationären Sendern wird ein

Empfangsgerät benötigt, das die Signale mit Hilfe von Induktionsplättchen oder einer Induktionsschleife auf das Hörgerät oder Cochlea Implantat überträgt. Diese drahtlose Übertragung durch Infrarot-Sender und -Empfänger kann – anders als etwa FM-Übertragungsanlagen – wegen ihrer Empfindlichkeit in Bezug auf Sonneneinstrahlung nur in geschlossenen Räumen angewendet werden.

- Induktionsanlagen bzw. Ringschleifenanlagen (überindividuelle Hilfe)

Neben Infrarotanlagen gibt es Induktionsanlagen, wie sie in Kirchen und Versammlungsräumen häufiger eingebaut sind, doch werden diese an Hochschulen nur selten verwendet. Studierende sollten sich in ihrer Hochschule informieren, ob es fest installierte oder ausleihbare, mobile Induktionsanlagen gibt. Zu Testzwecken können mobile Induktionsanlagen ggf. über Integrationsfachdienste oder andere staatlich geförderte Institutionen ausgeliehen werden.

Ergänzende optische Darstellungen

Bei Bedarf sollten Dozenten und Dozentinnen um optische Begleitung ihrer Vorträge gebeten werden, z. B. durch Powerpoint-Präsentationen und/oder schriftliche Zusammenfassungen von Diskussionsbeiträgen, die via Overhead-Projektor oder Beamer an die Wand geworfen werden. Filme oder Bilder, die in Vorträgen und Seminaren gezeigt werden, sollten untertitelt sein.

Bereitstellung von schriftlichen Unterlagen

Nutzung von Mitschreibassistenzen und Tutoren bzw. Tutorinnen

Gehörlose, ertaubte und schwerhörige Studierende sind verstärkt auf Vorlesungsskripte und schriftliche Seminaarausarbeitungen von Vortragenden und Lehrenden – möglichst vorab – angewiesen. An einer ganzen Reihe von Hochschulen können Mitschriften von Vorlesungen und anderen Veranstaltungen über das Internet abgerufen werden. Studierende sollten sich im Übrigen durch Studienassistenten und -assistentinnen unterstützen lassen, die in Hochschulveranstaltungen mitschreiben. Individuelle Fach-Tutoren und -Tutorinnen können durch Unterstützung bei der Vor- bzw. Nachbereitung von Lehrveranstaltungen den Lernerfolg überprüfen und sichern. Studienassistenten – zumeist Kommilitonen aus dem eigenen Semester – sowie Tutoren und Tutorinnen (z. B. Studierende höherer Fachsemester) müssen selbst gesucht und die Aufgaben mit ihnen eigenverantwortlich abgesprochen werden.

Finanzierung von individuellen Hilfsmitteln und Studienassistenzen

Die Finanzierung der studienbezogenen, individuell erforderlichen Hilfen kann unter bestimmten Voraussetzungen, sofern die Krankenkasse nicht für die Kostenübernahme zuständig ist, über die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII) erfolgen. → Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“, Stichwort: „Eingliederungshilfe“

Berücksichtigung beeinträchtigungsbedingter Belange in Lehrveranstaltungen und Prüfungssituationen

Neben technischen Hilfen und personellen Unterstützungen sind Studierende mit studienrelevanter Hörbeeinträchtigung auf die Berücksichtigung ihrer Belange in Lehrsituationen und auf Nachteilsausgleiche im Studium und bei Prüfungen angewiesen.

→ Kap. V „Lehre und Lernen“ und Kap. VI „Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen“

> WEITERLESEN:

Gebärdensprachdolmetscher

www.gehoerlosen-bund.de – Deutscher Gehörlosenbund e. V. → Info/FAQ → Liste der Gebärdensprachdolmetscher-Vermittlungszentralen

www.bgsd.de – Bundesverband der Gebärdensprachdolmetscher Deutschlands e. V.
→ Stichwort: „Mitglieder“ → Adressen der Landesverbände und freier Mitglieder

Schriftdolmetscher

www.schwerhoerigen-netz.de – Deutscher Schwerhörigenbund e. V. → Service → Schriftdolmetscher

www.bsd-ev.org – Bundesverband der Schriftdolmetscher

Institut für Deutsche Gebärdensprache und Kommunikation Gehörloser

www.sign-lang.uni-hamburg.de/Projekte/index.html – Informationen und Links des Instituts für Deutsche Gebärdensprache der Uni Hamburg

Hilfsmittelinformationen

www.deaftec.de – Informationen zu Hilfsmitteln

www.gehoerlosen-bund.de – Deutscher Gehörlosenbund e. V. → Info/FAQ → Technische Hilfsmittel

www.schwerhoerigen-netz.de – Deutscher Schwerhörigenbund e. V. → DSB Ratgeber
→ Hörgeräteversorgung und Kommunikationshilfen

Studium mit Hörbehinderung bzw. Gehörlosigkeit

www.ambulatorium.uni-oldenburg.de/54633.html – Universität Oldenburg → Institut für Sonderpädagogik und Rehabilitation → Ambulatorium für Rehabilitation → Clearingstelle Hören: Beratung für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen im Studium

www.hoersensible.uni-oldenburg.de – Arbeitsgruppe „Hörsensible Universität Oldenburg“

www.gateway-online.de – „Studium und Karriere ohne Barriere“ → Informationen zum Studium, speziell aufbereitet für gehörlose und hörbehinderte Studierende

www.best-news.de – Berufs- und studienbegleitende Beratung für Hörgeschädigte

www.bildungsserver.de – Suche unter Stichworten: „Hörbehinderung“, „Gehörlosigkeit“

Selbsthilfeverbände und Selbsthilfegruppen

www.bhsa.de – Bundesarbeitsgemeinschaft hörbehinderter Studenten und Absolventen e. V. (BHSA)

www.schwerhoerigen-netz.de – Deutscher Schwerhörigenbund e. V. (DSB) mit Chatroom, in dem auch Fragen zum Studium behandelt werden

www.gehoerlosen-bund.de – Deutscher Gehörlosen-Bund e. V.

www.hoer-werk.de – Plattform der Selbsthilfegruppen rund um das Thema „Hörschädigung“ mit Forum und Chatroom

www.taubenschlag.de – Portal für Gehörlose und Schwerhörige

Unterstützungen für Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen

Mobilität sichern

Für Studierende mit Bewegungsbeeinträchtigungen ist es wichtig, die eigene Mobilität am Hochschulort zu organisieren. Die Möglichkeiten des öffentlichen Nahverkehrs und das Angebot von Fahrdiensten sind zu prüfen. Manchmal ist ausreichende Mobilität für mobilitätseingeschränkte Studierende aber nur durch die Beschaffung eines eigenen Autos sicher zu stellen. Die Anpassung des Kfz an die beeinträchtigungsbedingten Belange und der Führerscheinerwerb müssen vorbereitet und organisiert werden. Die Finanzierung eines dem Bedarf angepassten Kfz inkl. der dazu gehörenden Unterweisungen, Betriebskosten, ggf. der Erwerb des Führerscheins etc. übernimmt unter bestimmten Bedingungen der überörtliche Sozialhilfeträger.

> **WEITERLESEN:** Informationen zur Sicherung der Mobilität → Kap. IV „Organisation des Studienalltags“ und → Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“, Stichwort: „Eingliederungshilfe“

Bauliche Barrierefreiheit – Spezialausstattungen

Die barrierefreie bauliche Gestaltung entscheidet oft darüber, ob das gewünschte Studium am Wunschort überhaupt möglich ist. Wichtig sind barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Einrichtungen der Hochschule und des Studentenwerks. Spezielle Ausstattungen, z. B. die Unterfahrbarekeit von Schreib-, Zeichen- und Laborarbeitsplätzen, können für Rollstuhlnutzer und –nutzerinnen notwendig werden, damit sie an Seminaren oder praktischen Übungen teilnehmen können. Manchmal können Spezialrollstühle mit hydraulisch verstellbarer Sitzhöhe Einbauten überflüssig machen, wenn damit die Benutzbarkeit von Tischen oder anderen Arbeitsbereichen sichergestellt ist.

Der Bedarf an baulichen Änderungen bzw. an Zusatzausstattung sollte möglichst rechtzeitig zusammen mit dem/der Behindertenbeauftragten den zuständigen Hochschulen vorgetragen werden, damit u. U. eine gemeinsame Lösung gefunden werden

kann. Aber auch bei Kooperationsbereitschaft auf beiden Seiten muss man sich in der Regel darauf einstellen, dass die Änderungen, die die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit sicherstellen sollen, u. U. viel Zeit in Anspruch nehmen. Ggf. muss für Raumverlegungen gesorgt werden.

PC und Notebook

Speziell angepasste PCs oder Notebooks können Bewegungseinschränkungen, aber auch Sprachbehinderungen, zu einem Teil kompensieren. Spezielle Ein- und Ausgabe-hilfen wie Groß- und Mikrotastatur und eine Reihe anderer Zusatzgeräte machen die Bedienung des PCs möglich oder erleichtern sie zumindest. Der Computer ist in der Regel weit mehr als eine Recherche- und Schreibhilfe, sondern übernimmt mit Hilfe von Sprachausgabe ggf. auch die sprachergänzende oder sprachersetzende Funktion und macht Kommunikation in bestimmten Fällen erst möglich.

Bereitstellung von schriftlichen Unterlagen und Studienassistenzen

Assistenzen und Mitschreibkräfte für unterschiedliche begleitende Arbeiten können im Einzelfall unerlässlich sein. Das Bereitstellen von Mitschriften und Skripten oder die Genehmigung, die Vorlesung mitzuschneiden, können ggf. bestehende Nachteile ausgleichen.

Finanzierung von individuellen Hilfsmitteln und Studienassistenzen

Die Finanzierung der studienbezogenen, individuell erforderlichen Hilfen kann unter bestimmten Voraussetzungen über die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII) erfolgen → Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“, Stichwort: „Eingliederungshilfe“. Darüber hinaus kann ggf. auch ein studienbedingt erforderliches Kfz beschafft werden.

Für notwendige bauliche Veränderungen im Hochschulbereich oder Beschaffung von Ausrüstungen (z. B. unterfahrbare Laborarbeitstische, spezielle Stühle) sind ggf. die Hochschulen zuständig.

Berücksichtigung beeinträchtigungsbedingter Belange in Lehrveranstaltungen und Prüfungssituationen

Neben technischen Hilfen und personellen Unterstützungen sind Studierende mit studienrelevanter körperlicher Beeinträchtigung auf die Berücksichtigung ihrer Belange in Lehrsituationen und auf Nachteilsausgleiche im Studium und bei Prüfungen angewiesen → Kap. V „Lehre und Lernen“ und Kap. VI „Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen“.

> WEITERLESEN:

Barrierefreies Wohnen

www.studentenwerke.de – Deutsches Studentenwerk → „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen“ → „Wohnraum für Studierende“: Übersicht u. a. über das Angebot barrierefreier Wohnheimplätze der Studentenwerke und → „Info Wohnen“: Adressen der Wohnheimverwaltungen der Studentenwerke

www.akafoe.de – Studentenwerk für die Bochumer Hochschulen → Stichwort: „Wohnen“ → Wohnheim Sumperkamp in Bochum

www.srh.de – Stiftung Rehabilitation Heidelberg → „Wohnen“ → Wohnangebot

www.studentenwerk-marburg.de – Studentenwerk Marburg → Stichwort: „Wohnen“ → Konrad Biesalski Haus in Marburg

Hilfen und Assistenzen bei der Organisation des Alltags

www.bad-ev.de – Bundesverband ambulante Dienste

www.bpa.de – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste

www.freiewohlfahrtspflege.de – Verzeichnis der Freien Wohlfahrtsverbände

www.bagfw.de – Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

www.bundesfreiwilligendienst.de – Bundesfreiwilligendienst

Hilfsmittel

www.technische-hilfen.de – Berufliche Rehabilitation Heidelberg → Entwicklung und Verkauf individuell abgestimmter Hilfsmittelsonderanfertigungen und Rundum-Service des Berufsförderungswerks Heidelberg

Verbände und Selbsthilfeinitiativen

www.behinderung-und-studium.de – Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Behinderung und Studium, beeinträchtigungsübergreifend und überregional

Selbstbestimmt Leben Initiativen → Anhang D „Weiterführende Links“, Stichwort: „Organisationen/ Ministerien/ Verbände“

Studium

www.bildungsserver.de – Suche unter Stichwort: „Körperbehinderung“

Unterstützung für Studierende mit Legasthenie

Studierende mit Legasthenie („Lese-Rechtschreibstörung“) haben Schwierigkeiten mit der Aufnahme und dem Verfassen von Texten. Diese „Lernstörung“, die als Behinderung durch die WHO anerkannt ist, steht in keinem Zusammenhang mit den intellektuellen Fähigkeiten.

Computer mit Sprachausgabe und automatischer Rechtschreibprüfung

Technische Hilfsmittel tragen wesentlich dazu bei, die Auswirkungen einer Legasthenie zu kompensieren. Dazu gehören besonders: Computer mit Sprachausgabe, Hörmedien, Schreibprogramme mit automatischer Rechtschreib- und Grammatikprüfung. Spezielle Software unterstützt das Erfassen des Textes und die Korrektur selbstverfasster Dokumente.

Aufgelesene Literatur – Mitschriften

Wie Studierende mit Sehbeeinträchtigungen sind Studierende mit Legasthenie ggf. auf umgesetzte Literatur angewiesen → Abschnitt „Unterstützung Studierender mit Sehbeeinträchtigungen“. Für Mitschriften in Vorlesungen und Seminaren kann die Unterstützung durch Mitschreibkräfte von Vorteil sein. Alternativ kann darum gebeten werden, die Veranstaltung – ausschließlich zum eigenen Gebrauch – mitzuschneiden.

Finanzierung von individuellen Hilfsmitteln und Studienassistenzen

Die Finanzierung von studienbezogenen, individuell erforderlichen Hilfen kann unter bestimmten Voraussetzungen über die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII) erfolgen. → Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“, Stichwort: „Eingliederungshilfe“

Berücksichtigung beeinträchtigungsbedingter Belange in Lehrveranstaltungen und Prüfungssituationen

Neben technischen Hilfen und personellen Unterstützungen sind Studierende mit Legasthenie auf die Berücksichtigung ihrer Belange in Lehrsituationen und auf Nachteilsausgleiche im Studium und bei Prüfungen angewiesen → Kap. V „Lehre und Lernen“ und Kap. VI „Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen“. Der Anspruch auf Nachteilsausgleiche ist mittlerweile auch in Deutschland durch Gerichte bestätigt worden.

Tabuthema Legasthenie

Zumeist möchten Studierende mit Legasthenie möglichst wenig auffallen. Für Lehrende und Studierende ist das Thema immer noch ein Tabu. Die Studierenden fühlen sich nicht als „behindert“ und fürchten Benachteiligung durch ein „Outing“. Nachteilsausgleiche, Unterstützung durch Mitschreibassistenten und Berücksichtigung der Belange in Vorlesungen und Seminaren setzen allerdings voraus, dass sich die Studierenden – soweit nötig – zu ihrer Beeinträchtigung bekennen. In jedem Fall sollte man sich mit der oder dem Behindertenbeauftragten der Hochschule beraten und Kontakt zu anderen Studierenden mit Legasthenie aufbauen.

> WEITERLESEN:

<http://bvl-legasthenie.de> – Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie

www.interdys.org – The international dyslexia association

www.dyslexia-international.org – Dyslexia International

Weiterführende Links

Inhalt

1. Organisationen / Ministerien / Verbände	248
2. Stichwort: Studium	250
3. Online-Medien, Portale und Communities (Auswahl)	253
4. Gesetzes- und Verordnungstexte im Internet	253

Weiterführende Links

Zur Weiterrecherche finden Interessierte nachfolgend einige Links. Die Aufstellung ist nicht abschließend. Bitte bedenken Sie, dass sich Internetseiten verändern, verschwinden oder durch neue Auftritte ersetzt werden können, sodass einzelne Links vielleicht nicht mehr funktionieren. Durch Eingabe relevanter Stichworte in die Internet-Suchmaschinen kann aktuell recherchiert werden.

1. Organisationen/Ministerien/Verbände

Selbsthilfeorganisationen und Netzwerke, Sozialverbände

- > www.selbsthilfe-online.de – Seite mit einer Übersicht über Verbände und Selbsthilfegruppen behinderter und chronisch kranker Menschen in Deutschland
- > www.nakos.de/site – „Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen“ mit Datenbanken zur Suche von Selbsthilfeorganisationen, Verbänden und Netzwerken
- > www.bag-selbsthilfe.de – BAG Selbsthilfe (Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.) u. a. mit einem Verzeichnis der Mitgliedsverbände
- > www.isl-ev.de – Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland, Dachverband der Zentren für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen
- > www.abid-ev.de – Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland, aktiv vor allem in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
- > www.vdk.de – Sozialverband VdK Deutschland
- > www.sovd.de – Sozialverband Deutschland mit Verzeichnis der Landesverbände
- > www.volkssolidaritaet.de – Volkssolidarität e. V.
- > www.deutscher-behindertenrat.de – Deutscher Behindertenrat (Aktionsbündnis deutscher Behinderten- und Sozialverbände)
- > www.institut-fuer-menschenrechte.de – Institut für Menschenrechte mit der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention

Verbände der Freien Wohlfahrtspflege

- > www.awo.de – Arbeiterwohlfahrt (AWO)
- > www.caritas.de – Deutscher Caritasverband
- > www.drk.de – Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- > www.diakonie.de – Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche Deutschlands e. V.
- > www.der-paritaetische.de – Der Paritätische Wohlfahrtsverband
- > www.zwst.org – Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.
- > www.bagfw.de – Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege mit Übersicht der Mitglieder

Bundesministerien, Bundesbeauftragte

- > www.bundesregierung.de – Internetauftritt der Bundesregierung mit Übersicht über die Bundesministerien, die Bundesbeauftragten und die Beauftragten der Bundesregierung (z.B. Patientenbeauftragter)
- > www.bmbf.de – Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
- > www.bmg.bund.de – Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
- > www.bmas.de – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
- > www.bmfsfj.de – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- > www.behindertenbeauftragter.de – Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen
- > www.antidiskriminierungsstelle.de – Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen

- > www.behindertenbeauftragter.de – unter „Wissenswertes“ → „Links“ → „Ansprechpartner in den Bundesländern“: Verzeichnis der Beauftragten in den Bundesländern für die Belange behinderter Menschen

Für den Hochschulbereich zuständige Kultus-, Bildungs- bzw.

Wissenschaftsministerien der Länder und Hochschulrektorenkonferenz

- > www.kmk.org – Seite der Kultusministerkonferenz (KMK) mit Beschlüssen und Informationen zu Hochschule und Studium; unter „Wir über uns“ → „Kultus- und Wissenschaftsministerien“ ist ein Verzeichnis der Länderministerien zu finden
- > www.hrk.de – Seite der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit Beschlüssen, Empfehlungen und Publikationen zu Hochschule und Studium

Überörtliche Träger der Sozialhilfe

- > www.bagues.de – Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) mit Verzeichnis der Mitglieder und Übersichten über die Zuständigkeiten nach Bundesländern

Integrationsämter

- > www.integrationsaemter.de – unter „Kontakt“: Verzeichnis der Integrationsämter nach Bundesländern

Rehabilitation

- > www.bar-frankfurt.de – Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)
- > www.reha-servicestellen.de – Übersicht der Reha-Servicestellen im Bundesgebiet auf den Seiten „Deutsche Rentenversicherung“ mit Suchfunktion

Selbstbestimmt Leben Initiativen in Deutschland

- > www.forsea.de – Bundesweites, verbandsübergreifendes Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e. V. mit umfassendem Informationsangebot
- > www.isl-ev.de – Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben“ in Deutschland e. V. (ISL e. V.) unter „Verband“ → „Zentren/ Mitglieder“ Adressen der Mitgliedsorganisationen
- > www.zsl-mainz.de – Stichwort „Links“ → Übersicht über die lokalen Zentren für selbstbestimmtes Leben (ZsL)
- > www.nw3.de – „Netzwerk Artikel 3“ Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e. V. mit Informationen und Liste empfohlener Rechtsanwälte
- > www.assistenz.org – Informationen rund um das Thema Assistenz
- > www.weibernetz.de – Interessenvertretung behinderter Frauen
- > www.assistenzboerse.de – Stellenvermittlung für Behinderten-Assistenz
- > www.vba-muenchen.de – Verbund behinderter ArbeitgeberInnen

Überregionale Verbände und Initiativen von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

- > www.behinderung-und-studium.de – Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Behinderung und Studium e. V.
- > www.bhsa.de – Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen e. V.
- > www.dvbs-online.de – Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf
- > www.studiced.de — Forum von Studierenden mit chronisch-entzündlichen Darmerkrankungen

2. Stichwort: Studium

Studieren in den einzelnen Bundesländern – Seiten der Landesministerien

- > Baden-Württemberg – www.studieren-in-bw.de
- > Bayern – www.stmwfk.bayern.de/hochschule
- > Berlin und Brandenburg – www.studieren-in-bb.de und www.studieren-in-bb.de/rund-ums-studium/studieren-mit-handicap
- > Bremen – www.bremen.de/bildung_und_wissenschaft/studieren
- > Hamburg – www.hamburg.de/studieren-in-hamburg/ und www.wissenschaft.hamburg.de/studieren-mit-behinderung
- > Hessen – http://verwaltung.hessen.de/irj/HMWK_Internet?uid=68c66244-f1e6-9014-4b94-61bf5aa60dfa
- > Mecklenburg-Vorpommern – www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/bm/Themen/Hochschule_und_Studium/index.jsp

- > Niedersachsen – www.studieren-in-niedersachsen.de und www.studieren-in-niedersachsen.de/behinderung.htm
- > Nordrhein-Westfalen – www.wissenschaft.nrw.de
- > Rheinland-Pfalz – www.mbwjk.rlp.de/wissenschaft/studieren-in-rheinland-pfalz
- > Saarland – www.saarland.de/5350.htm
- > Sachsen – www.studieren.sachsen.de/ und www.pack-dein-studium.de und www.bildungsportal.sachsen.de
- > Sachsen-Anhalt – www.studieren-in-sachsen-anhalt.de
- > Schleswig-Holstein – www.schleswig-holstein.de/Wissenschaft/DE/ServiceStudieninteressierteStudierende/ServiceStudieninteressierteStudierende_node.html
- > Thüringen – www.bildungsportal-thueringen.de

Studienvorbereitung

- > www.studienwahl.de oder www.berufswahl.de – Übersicht über Studiengänge, Hochschulen, Studienvoraussetzungen
- > www.wege-ins-studium.de – Grundinformationen zum Studieneinstieg
- > berufenet.arbeitsagentur.de – Berufsinformationsdatenbank der Bundesagentur für Arbeit (BA)
- > www.arbeitsagentur.de – Seiten der Bundesagentur für Arbeit, auch: → Hochschulteams der Bundesagentur für Arbeit und Berufsinformationszentren der Bundesagentur für Arbeit
- > www.studieren.de – mit Suchmaschine, die sich insbesondere zur Erstinformation über Hochschulen und Studienangebote in Deutschland eignet
- > www.hochschulkompass.de – Informationsangebot der Hochschulrektorenkonferenz über alle deutschen Hochschulen, deren Studienangebote und internationale Kooperationen
- > www.gateway-online.de – Informationen zu Studium und Beruf, speziell aufbereitet für Studierende mit Seh- und Hörbehinderungen

Adressen von Informations- und Beratungsstellen im Hochschulbereich

- > www.hochschulkompass.de – Recherche nach
 - Zentralen Studienberatungsstellen
 - Akademischen Auslandsämtern
 - Studierendensekretariaten der Hochschulen etc.
- > www.hochschulstart.de – Seite der Stiftung für Hochschulzulassung mit Informationen zu Zulassungsfragen und Bewerbungsmodalitäten
- > www.studentenwerke.de/behinderung – Informationen der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des DSW inkl. Recherchemöglichkeit nach → Beratern, Beraterinnen und Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit in Hochschulen und Studentenwerken

ANHANG D – Weiterführende Links

- > www.studentenwerke.de – Stichwort: „Studentenwerke“ → Verzeichnis der örtlichen Studentenwerke und → „Beratung und Soziale Dienste“: Liste der Sozialberatungsstellen und Psychologischen Beratungsstellen der örtlichen Studentenwerke
- > www.behinderung-und-studium.de – Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Behinderung und Studium e. V.
- > www.kombabb.de – Kompetenzzentrum „Behinderung – Akademische Bildung – Beruf“ in Nordrhein-Westfalen der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Behinderung und Studium e. V.
- > www.bhsa.de – Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen e. V.
- > www.dvbs-online.de – Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf
- > www.adressreader.de – Bundesweiter studentischer Adressreader → „Studierendenvertretungen“ → „ASten/ USten/ StuRä“ → Links zu den Studierendenvertretungen

Studium: Informationsportale und Recherchedatenbanken

- > www.bildungsserver.de – Stichwort: „Hochschulbildung“ → Recherchemöglichkeit zu vielen Fragen rund um Studium und Hochschule
- > www.hochschulkompass.de – Informationen und umfangreiche Recherchemöglichkeiten zum Thema Studium
- > www.studienwahl.de – Informationen und umfangreiche Recherchemöglichkeiten zum Thema Studium

Finanzierung

- > www.bafoeg.bmbf.de und www.das-neue-bafög.de – Informationen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung inkl. BAföG-Rechner, BAföG-Formularen und BAföG-Gesetzestexten
- > www.studis-online.de – ausführliche Informationen zum BAföG und anderen Studienfinanzierungsmöglichkeiten
- > www.studienkredite.org – Informationen zum Thema Studienkredite von www.studis-online.de
- > www.stiftung-warentest.de/online/bildung_soziales/meldung/1355348/1355348.html – Bewertung von Studienkrediten der Stiftung Warentest
- > www.begabtenfoerderungswerke.de – Übersicht über die Begabtenförderungswerke
- > www.studentenwerke.de – Stichwort: „Studienfinanzierung“ → Liste der Förderprogramme zur Graduiertenförderung
- > www.daad.de – Auslandsstipendien
- > www.stiftungen.org – Stipendiendatenbank
- > www.bagues.de – Liste der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Empfehlungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe zum Thema Eingliederungshilfe für

Menschen mit Behinderung (insbesondere: „Empfehlungen für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte zum Besuch einer Hochschule“/ „Kfz-Empfehlung“)

- > www.lwl.org – u. a. Broschüre „Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche“ des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe zum Downloaden → www.lwl.org/abt61-download/PDF/broschueren/Heft_2_August_11.pdf
- > www.tacheles-sozialhilfe.de – Informationen zur Durchführung von SGB II und SGB XII inkl. Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II

Barrierefreie Kommunikation

- > www.abi-projekt.de – Aktionsbündnis für barrierefreie Informationstechnik
- > www.webforall.info – Web for All
- > www.einfach-fuer-alle.de – Informationen zum barrierefreien Webdesign

3. Online-Medien, Portale und Communities (Auswahl)

- > www.abimagazin.de – Online-Ausgabe des Abi-Berufswahlmagazins der BA
- > www.studis-online.de – Aktuelle Informationen zur Hochschulpolitik und Service-Angebote für Studierende
- > www.kobinet-nachrichten.org – Aktuelle Informationen zum Thema Leben mit Behinderung
- > www.zb-net.de – Online-Ausgabe ZB „Behinderte Menschen im Beruf“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen
- > www.dvbs-online.de/horus – Online-Ausgabe von „horus - Marburger Beiträge zur Integration Blinder und Sehbehinderter“
- > www.4hc.de – Portal für Menschen mit Behinderung
- > www.myhandicap.de – Portal für Menschen mit Behinderung
- > www.r4h.de – Radio for Handicaps, Webradio für Menschen mit Behinderung

4. Gesetzes- und Verordnungstexte im Internet

- > www.gesetze-im-internet.de – Bundesrecht im Internet zu finden u. a.
 - Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG)
 - Grundgesetz (GG)
 - Hochschulrahmengesetz (HRG)
 - Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
 - Sozialgesetzbuch Erstes bis Zwölftes Buch (SGB I - SGB XII)
- > www.bildungsserver.de – Stichwort: „Hochschulbildung“ → „Hochschulrecht“: Hochschulrechtliche Regelungen der Länder

ANHANG D – Weiterführende Links

- > www.behindertenbeauftragter.de – Rechtliche Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen auf Bundesebene
- > www.einfach-teilhaben.de – u. a. Gesetze zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung auf Länderebene
- > www.institut-fuer-menschenrechte.de – UN-Behindertenrechtskonvention inkl. Stand der Umsetzung

Abkürzungsverzeichnis

AAA	Akademisches Auslandsamt
ALG II	Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II)
AKAD	Akademikergesellschaft für Erwachsenenfortbildung
ASTa	Allgemeiner Studierendenausschuss
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAD	Bundesverband Ambulante Hilfsdienste
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAföGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BAföG
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BAGFW	Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
BAGüS	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BeschV	Beschäftigungsverordnung
best-Umfrage	Umfrage „beeinträchtigt studieren“ des DSW (Berlin, 2012)
BfB	Beauftragter für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes
BHSA	Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen e.V.
BITV	Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
blista	Deutsche Blindenstudienanstalt e.V.
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BR-Dr.	Bundesratsdrucksache
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BSG (E)	Bundessozialgericht (Entscheidungen des)
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerwG (E)	Bundesverwaltungsgericht (Entscheidungen des)
BVG	Bundesversorgungsgesetz
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
DOSV	Dialogorientiertes Serviceverfahren (hochschulstart.de)
DSW	Deutsches Studentenwerk
DVBS	Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.
EhVO/EinglHV	Eingliederungshilfeverordnung
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
FM-Übertragung	Funk-Mikrofon-Übertragungsanlagen
ForseA	Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e.V.
GdB	Grad der Behinderung

Abkürzungen

GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
HRG	Hochschulrahmengesetz
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
IBS	Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung
IG	Interessengemeinschaft
ISB	Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung
ISL	Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben“ Deutschland e.V.
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
Kfz	Kraftfahrzeug
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
KOMBABB	Kompetenzzentrum „Behinderung – Akademische Bildung – Beruf“
MDK	Medizinische Dienst der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen
MSHD	Mobile Soziale Hilfsdienste
NC	Numerus Clausus
OVG	Oberverwaltungsgericht
PKV	Private Krankenversicherung
REHADAT	Informationssystem zur beruflichen Rehabilitation
SehKOn	Sehgeschädigtengerechter Katalog Online
SGB I	Sozialgesetzbuch 1. Buch: Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch 2. Buch: Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB V	Sozialgesetzbuch 5. Buch: Gesetzliche Krankenversicherung
SGB IX	Sozialgesetzbuch 9. Buch: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB XI	Sozialgesetzbuch 11. Buch: Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch 12. Buch: Sozialhilfe
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SoVD	Sozialverband Deutschland e.V.
SRH	Stiftung Rehabilitation Heidelberg
SS	Sommersemester
StuRA	Studierendenrat
TÜV	Technischer Überwachungsverein
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
USTA	Unabhängiger Studierenden Ausschuss
VbA	Verbund behinderter ArbeitgeberInnen
VdaK	Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
VdK	Sozialverband VdK Deutschland
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WS	Wintersemester
ZAV	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit mit dem Vermittlungsservice Schwerbehinderte Akademiker
ZB	Zeitschrift: Behinderte Menschen im Beruf
ZSB	Zentrale Studienberatung
ZsL	Zentrum für selbstbestimmtes Leben

Stichwortverzeichnis

Akademisches Auslandsamt (AAA) 186
ALG II (Arbeitslosengeld II) 124, **128 ff.**, 151
Altersgrenze (Krankenversicherung) 68 ff.
Altersgrenze, Überschreitung der (BAföG) 114, **118**
Ambulante Dienste 182
Angemessene Vorkehrungen 12, 80, 84, 91
Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches 46
Antrag auf Nachteilsausgleich im Studium **94 ff.**, 97
Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote (Zulassung) 45, 51, 55
Antrag auf Verbesserung der Wartezeit (Zulassung) 45, 51
Arbeitsagentur 14
Assistenz, Persönliche 182 ff., 192

- zur Studienunterstützung 83
- zur Alltagsorganisation 66
- selbstbestimmte Organisation von 183

Attest, fachärztliches (→ Gutachten) 50
Aufenthaltort, gewöhnlicher 214
Auflesedienste 236, 238
Auslands-BAföG 188
Auslands-Stipendien 189
Ausschlussklausel (SGB II/SGB XII) 124, 132
Auswahlverfahren der Hochschulen (Zulassung) 32, 39

Bachelorstudiengänge 31, 36
Bachelorstudium (Zugang und Zulassung) 37
BAföG **113 ff.**
BAföG-Amt 20
Barrierefreiheit, bauliche 80
Barrierefreiheit, Internet 81
Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten 17
Bedarfsgemeinschaft 223
Bedürftigkeit (SGB II / SGB XII) 125, 133, 218
Begabtenförderungswerke 139
Behindertenbeauftragte in Hochschulen und Studentenwerken 17
Behinderung (Def.) 208
Beratung, psychologische 21, 88
Berufsberatung 14, 24, 26
Berufseinstieg 198 ff.
Berufsqualifizierender Abschluss, Erster 31
BAG Behinderung und Studium 19
Beurlaubung vom Studium 109, 117, 128
BHSA 19
Bibliotheken 86

Bildungskredit der Bundesregierung 141
Blindenhilfe (nach SGB XII) 182

Chronische Krankheit 11
Chronikerregelung 171

DAAD (Deutscher Akademischer Austauschdienst) 186
Darlehen 141 ff.
Darlehen (Härtefallsituation SGB II) 125
Darlehensrückzahlung (BAföG) 112
Darlehenskassen (Studentenwerke) 142
Deutscher Akademischer Austauschdienst (→ DAAD)
Dialogorientiertes Serviceverfahren (hochschulstart.de) 41
Dozenten und Dozentinnen, Unterstützung durch 84 ff.
Duales Studium 29
Durchschnittsnote, Antrag auf Verbesserung der (Zulassung) 51, 56
DVBS 19

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen **153 ff.**, 190
Einkommen/Vermögen (BAföG) 115
Einkommen/Vermögen (SGB II und SGB XII) 113, 125, 133, 218 ff.
Einkommengrenzen (Eingliederungshilfe) 220
Einmalige Leistungen (SGB II) 150
Erasmus-Programm, Sonderfördermittel 191
Ernährung, kostenaufwändige 149
Ersatzbeschaffung 158
Erwerbsfähigkeit, Feststellung der 125, 133
Erwerbsminderung, volle 133, 134 f.
Erwerbsminderungsrente 138

Fachrichtungswechsel (BAföG) 116
Fahrdienste 62
Fahrtkosten 62, 155
Familienversicherung 68
Fernstudium 30
Finanzierung

- Auslandsstudium 187
- des laufenden Lebensunterhalts 111
- des behinderungsbedingten Mehrbedarfs 145

Förderungshöchstdauer (BAföG) 120
Freibetrag (BAföG) 119
Führerschein 157

Gebärdensprachdolmetscher 83, 239

Gebärdensprache 81

Grad der Behinderung (GdB) 11

Grundgesetz 206

Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) 124 ff., 147 ff.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) 134

Grundständige Studiengänge 31, 36

Gutachten, fachärztliches 50

Gutachten, Schul- (s. Schulgutachten)

Härtefall (Finanzierung nach SGB II und SGB XII) 125 ff., 134

Härtefallantrag (Zulassung Bachelor und Staatsexamen) 49

Härtefallantrag (Zulassung Master) 56

Härtefreibetrag (BAföG) 119

Härtequote (Zulassung), 40, 45, 55

Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) 134, 151

Hilfe zur Pflege 179

Hilfsdienste, mobile soziale 182

Hilfsmittel

- für Autofahrer und -fahrerinnen 156 ff.
- „soziale“ 154
- Medizinische 169
- für Studierende mit Hörbeeinträchtigungen 239
- für Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen 243
- für Studierende mit Legasthenie 245
- für Studierende mit Sehbeeinträchtigungen 234
- technische 82

Hochschulhilfen (Eingliederungshilfe) 155, 164

Hochschulinformationstage 15

Hochschulrahmengesetz (HRG) 206

Hochschulsport 67

hochschulstart.de (Zulassung) 15, 39 ff.

Hochschulzugangsberechtigung 27 f., 37

Hochschulzulassung 37 ff.

Hörbeeinträchtigung, Hilfsmittel und Assistenzen für Studierende mit (→ Hilfsmittel)

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des DSW 17

Interessengemeinschaften behinderter und nichtbehinderter Studierender 18

Internet, barrierefreies 81

Jobcenter 225

- K**
Kindergeld 136 f., 190
Klage 231
Kommunikation, barrierefreie 81
Kommunikationsassistenten 83, 155
Konsekutive Studiengänge 31
Körperlichen Beeinträchtigungen, Hilfsmittel für Studierende mit (→ Hilfsmittel)
Kraftfahrzeughilfe 156, 164
Krankenversicherung, freiwillige 70
Krankenversicherung, gesetzliche 68 ff.
Krankenversicherung, private 71 ff.
Krankenversicherungsleistungen im Ausland 193 ff.
Krankenversicherungspflicht 68
Kredite 141 ff.
- L**
Landesblindengeld 178
Landeshochschulgesetze 93, 206
Landespflegegeld 178
Langzeitstudiengebühren 76
Lebensunterhalt, laufender 112
Legasthenie 96, 245
Leistungsnachweis (BAföG) 121
Leistungsquote 40, 55
Literaturbeschaffung (für sehbeeinträchtigte Studierende) 86, 235
- M**
Master-Studiengänge (konsekutiv und weiterbildend) 31, 53
Master-Studium (Zugang und Zulassung) 53 ff.
Mehrbedarfe, „ausbildungsgeprägte“ 146, **153 ff.**
Mehrbedarfe, „nicht-ausbildungsgeprägte“ 146 ff.
Mehrbedarfszuschlag für laufende unabweisbare Mehrbedarfe nach § 27 SGB II 148
Mehrbedarfszuschlag wegen kostenaufwändiger Ernährung 149
Mensen, Serviceangebote der 67
Mikroportanlagen (Hilfsmittel) 239
Mitschreibkräfte 155, 237, 241, 244, 246
Mobile Hilfsdienste 182
Mobilitätstraining 64
- N**
Nachrang der Sozialhilfe 218
Nachteilsausgleiche 12, 92
 - bei der Nutzung von Bibliotheken 86
 - bei der Studienzulassung 45, 51, 55 f.
 - beim BAföG 118 ff.
 - bei Prüfungen und im Studium 91 ff.

Öffentlicher Nahverkehr 62
Ortsbindung (Zulassung) 46, 56

Parken, Sonderrechte für Studierende mit Behinderung 63
PC-Arbeitsplätze für sehbeeinträchtigte Studierende 234, 237
Persönliches Budget 178
Pflegegeld (SGB XI) 176
Pflegegeld, (Landes-) → Landespflegegeld
Pflegesachleistungen (SGB XI) 176
Pflegestufen 175
Pflegeversicherung 68, 174 ff., 196
PKW, behinderungsbedingt notwendiger 63
Professoren und Professorinnen, Unterstützung durch 84 ff.
Profilierung der Hochschulen 32
Promotion 130, 199
Prüfungsangst 88
Prüfungsfähig 108
Prüfungsmodifikationen 104
Prüfungsordnungen, Verankerung von Nachteilsausgleichen in 93
Prüfungsrücktritt 108
Psychologische Beratung 21, 88

Rechtsdurchsetzung 229
Rollstuhlbenutzer und-benutzerinnen, Wohnraum für 64
Rücktritt von Lehrveranstaltungen 109
Ruheräume 80
Rundfunkbeiträge 74

Schoneinkommen 219 f.
Schonvermögen 218 f.
Schriftdolmetscher und –dolmetscherinnen 83, 239
Schulgutachten 52
Schwerbehindertenausweis 77
Schwerbehinderung (Def.) 208
Sehbeeinträchtigungen, Hilfsmittel für Studierende mit (→ Hilfsmittel)
Semesterbeiträge 76
Semesterticket 76
Sonderanträge (Zulassung) 49 ff.
Sozialberatung/Sozialberatungsstelle der Studentenwerke 20
„Soziale“ Hilfsmittel (→ Hilfsmittel)
Sozialverbände 22
Stipendien 138 ff.
Studierendenvertretungen 19

- Studienassistenz 83, 155
- Studienabschlussförderung (BAföG) 142
- Studienbeiträge 75
- Studienberatung 14
- Studienberechtigung, Hochschulzugangsberechtigung 27
- Studienhelfer und -helferinnen (→ Studienassistenz)
- Studienliteratur, aufbereitete 87, 235
- Studienmehrbedarf 153 ff.
- Studienortwunschs, Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten 46, 56
- Studienunterbrechungen, behinderungsbedingte 109, 117, 128 f.
- Studienzeitverlängerung, behinderungsbedingte 120, 161

- Technische Hilfsmittel 82, 233
- Teilzeitstudium (reguläres) 29, 130
- Teilzeitstudium (faktisches) 29, 101
- Tutoren und Tutorinnen 241, 155,
- Träger der Sozialhilfe, örtliche und überörtliche 226

- UN-Behindertenrechtskonvention 10, 93, 207
- Unfallversicherung, Zuständigkeit der 218
- Unterhalt, „ausbildungsgeprägter“ 112, 146
- Unterhalt, „nicht ausbildungsgeprägter“ 112, 146
- Unterhaltsansprüche, Überleitung der (SGB II und XII) 224

- Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderung 248
- Verbesserung der Wartezeit, Antrag auf (Zulassung) 51, 56
- Verlängerung der Förderungshöchstdauer (BAföG) 120
- Vermittlungsservice Schwerbehinderte Akademiker 201
- Vermögen und Einkommen (Eingliederungshilfe, SGB XII) 218 ff.
- Vermögen und Einkommen (Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB II) 218 ff.
- Vermögensfreibetrag (BAföG) 119
- Versicherungspflicht (Kranken- und Pflegeversicherung) 68
- Vorabentscheid (BAföG) 123
- Vorlesekosten, -kräfte 155, 237

- Wartezeit, Verbesserung der (Zulassung) 51 f.
- Wartezeitquote 41, 55
- Weiterführende Studiengänge (→ konsekutive Studiengänge)
- Widerspruch (als Rechtsmittel) 230
- Wohlfahrtspflege, Freie 182, 248
- Wohnanlagen mit Pflegedienst 65
- Wohnen 64

Wohngeld 137, 223
Wohngemeinschaft 66, 75
Wohnheime für Studierende 64
Wohnheimverwaltung 21
Wohnkostenzuschuss (SGB II) 149, **150**

ZAV (Vermittlungsservice Schwerbehinderte Akademiker der BA) 201
Zentralkatalog der Medien für Sehgeschädigte 235
Zugangsvoraussetzungen (Bachelor-Studium) 37 f., 43
Zugangsvoraussetzungen (Master-Studium) 53 f.
Zugänglichkeit von Gebäuden 80
Zulassungsbeschränkung 39 f., 46, 54
Zulassungsverfahren zum Studium **39 ff.**, **53 ff.**
Zuschlag wegen kostenaufwändiger Ernährung (SGB II und SGB XII) 149
Zuzahlungspflicht (medizinische Hilfsmittel) 171

Impressum

Publikation

Studium und Behinderung – Informationen für Studierende und Studieninteressierte mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

Herausgeber

Deutsches Studentenwerk (DSW)

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)

Monbijouplatz 11

10178 Berlin

Tel.: 030/29 77 27-64

Fax: 030/29 77 27-69

E-Mail: studium-behinderung@studentenwerke.de

Internet: www.studentenwerke.de/behinderung

Gefördert vom

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Förderkennzeichen: M051329

Redaktion und Koordination der 7. Auflage

Christine Fromme, IBS

Jana Mattert, IBS

Fachberatung

Dr. Sven Drebes (Studienvorbereitung und Beratung)

Dr. Maike Gattermann-Kasper (Zugang und Zulassung zum Studium)

RA Carl-Wilhelm Rößler (Sozialleistungen)

Umschlaggestaltung

Alexander Penkin

Druck und Versand

Köllen Druck + Verlag GmbH, Berlin

7. Auflage, Berlin 2013

Publikation – auch in barrierefreier Fassung – unter

www.studentenwerke.de/behinderung.

Die Publikation wird kostenfrei an Interessierte versendet.

DUNÖRRBEHINDES
ORBUS CROHZNÜND
CHMERZMULTIPLE
BLINDBEHTINDERU
UDIUMDBBEHNDE
SMUSNSTUDIUM
EHENDERUNGALLE